

**T.C.
EGE ÜNİVERSİTESİ
SOSYAL BİLİMLER ENSTİTÜSÜ
Alman Dili ve Edebiyatı Anabilim Dalı
Alman Dili ve Edebiyatı Bilim Dalı**

**Eine übersetzungsorientierte Untersuchung von Rechtstexten im
Sprachenpaar Türkisch-Deutsch unter terminologisch-
kulturvergleichendem Aspekt:
Zur Problematik der lexikalischen und syntaktischen Struktur der
Strafgesetzbücher unter Berücksichtigung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs**

DOKTORA TEZİ

Mehmet Tahir ÖNCÜ

DANIŞMANI: Prof. Dr. Yedigâr EĞİT

İZMİR-2011

Ege Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Mdrlğne sunduğm *Eine bersetzungsorientierte Untersuchung von Rechtstexten im Sprachenpaar Trkisch-Deutsch unter terminologisch-kulturvergleichendem Aspekt: Zur Problematik der lexikalischen und syntaktischen Struktur der Strafgesetzbcher unter Bercksichtigung des neuen trkischen Strafgesetzbuchs* adlı doktora tezinin tarafımdan bilimsel, ahlak ve normlara uygun bir řekilde hazırlandıėını, tezimde yararlandıėım kaynakları bibliyografyada ve dipnotlarda gsterdiėimi onurumla doėrularım.

İsim-Soyadı:
Mehmet Tahir NC
İmza

TUTANAK

Ege Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Yönetim Kurulu'nun 01/06/2011 tarih ve 17/15 sayılı kararı ile oluşturulan jüri Alman Dili ve Edebiyatı anabilim dalı doktora öğrencisi Mehmet Tahir Öncü'nün aşağıda başlığı (Türkçe / İngilizce) belirtilen tezini incelemiş ve adayı 04/07/2011 günü saat 10'da 90 dakika süren tez savunmasına almıştır.

Sınav sonunda adayın tez savunmasını ve jüri üyeleri tarafından tezi ile ilgili kendisine yöneltilen sorulara verdiği cevapları değerlendirerek tezin başarılı/başarısız/düzeltilmesi gerekli olduğuna oybirliğiyle ~~karar vermiştir~~ karar vermiştir.

BAŞKAN
Prof. Dr. Yedigöller EĞİT

Başarılı ☒

Başarısız ☐

Düzeltilme (6 ay süreli) ☐

ÜYE
Prof. Dr. Kasım EĞİT

Başarılı ☒

Başarısız ☐

Düzeltilme (6 ay süreli) ☐

ÜYE
Doç. Dr. Faruk YÜCEL

Başarılı ☒

Başarısız ☐

Düzeltilme (6 ay süreli) ☐

ÜYE
Doç. Dr. Zehra GÜLMÜŞ

Başarılı ☒

Başarısız ☐

Düzeltilme (6 ay süreli) ☐

ÜYE
Doç. Dr. Kuthan KAHRAMANTÜRK

Başarılı ☒

Başarısız ☐

Düzeltilme (6 ay süreli) ☐

Tezin Türkçe Başlığı :

Türkçe -Almanca hukuk metinlerinin terminoloji ve kültür açısından çeviri odaklı karşılaştırılması: Yeni Türk Ceza Kanunu (TCK) kapsamında Ceza Kanunlarında sözdizim ve sözcük boyutunda aktarım sorunsalı

Tezin İngilizce Başlığı :

A translation-oriented analysis of legal texts in the language pair Turkish-German from terminology and cultural comparative aspect: On the problem of lexical and syntactic structure in transfer process of the criminal codes in light of the new Turkish Penal Code (TCK).

- * 1. Doktora Tezi savunma süresi asgari 90 azami 120 dakikadır.
2. Tutanak (jürinin karar ve imzaları haricinde) **bilgisayarda** doldurulmalıdır
3. **Tez başlığı (İngilizce ve Türkçe) mutlaka belirtilmelidir.**
3. Doktora Tez savunmasında üyelerden en az birinin üniversite dışından olması zorunludur.

Vorwort

Bereits in meiner Masterarbeit mit dem Titel *Probleme interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen: Unter besonderer Berücksichtigung deutscher Angeklagter vor türkischen Gerichten und türkischer Angeklagter vor deutschen* hatte ich mich mit dem Thema *Recht und Sprache* auseinandergesetzt. Das Gebiet Recht und Sprache hat mich so sehr fasziniert, dass ich mich, auch auf die Anregung meiner Betreuerin, Prof. Dr. Yadigar Eği, entschlossen habe, meine Dissertationsarbeit ebenfalls auf diesem Gebiet zu schreiben. Ich entwickelte ein Arbeitsthema, welches meinem Interesse bezüglich des Gebiets der Rechtssprache am meisten entgegen kam. So habe ich mich nach langer Forschungszeit für eine Arbeit mit dem Titel: *Eine übersetzungsorientierte Untersuchung von Rechtstexten im Sprachenpaar Türkisch-Deutsch unter terminologisch-kulturvergleichendem Aspekt: Zur Problematik der lexikalischen und syntaktischen Struktur der Strafgesetzbücher unter Berücksichtigung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs* entschlossen. An dieser Stelle möchte ich mich bei meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Yadigar Eği, für die Anregung und insbesondere dafür, dass Sie meine Arbeit von Anfang an mit wertvollen fachlichen Kommentaren und kritischen Bemerkungen mit großer Geduld effektiv begleitet hat, sehr herzlich bedanken.

Mein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Kasım Eği, dem Abteilungsleiter der Germanistik an der Ege Universität, der mich trotz seiner zeitlichen Belastungen durch seine wissenschaftliche Hilfsbereitschaft unterstützt hat. Darüber hinaus möchte ich mich bei allen Mitgliedern der Germanistischen Abteilung, vor allem bei Yard. Doç. Dr. Nilgin Tanış Polat und Dr. Saniye Uysal Ünalın, die das Korrekturlesen übernommen haben, bedanken.

Während meiner Dissertationszeit habe ich zwei Mal die Gelegenheit gefunden, einen Deutschland-Aufenthalt (Universität Potsdam und Universität Hildesheim) zu genießen. An dieser Stelle möchte ich meiner "Doktormutter" Prof. Dr. Yadigar Eği für ihre Unterstützung und ihren Einsatz danken.

Ich möchte mich ferner bei Prof. Dr. Heike Wiese und ihren Arbeitskollegen für ihre herzliche Aufnahme und Hilfsbereitschaft während meines dreimonatigen Erasmus-Aufenthalts am Germanistischen Institut der Universität Potsdam herzlich bedanken.

Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der durch ein dreimonatiges Forschungsstipendium in Hildesheim den ideellen Anstoß und Endspurt für diese Arbeit geliefert hat, möchte ich ebenfalls meinen besten Dank aussprechen. Durch dieses Doktorandenstipendium ist es mir gelungen, ein umfangreiches Datenmaterial zu erheben, wobei ich an dieser Stelle auch Prof. Dr. Klaus Schubert für seine fachlichen Ratschläge zu Dank verpflichtet bin. Mein besonderer Dank gebührt em. Prof. Dr. Reiner Arntz in Hildesheim, der vor allem auch aus privatem Interesse meine Arbeit in Absprache mit meiner Betreuerin, Prof. Dr. Yadigar Eğit, von Anfang an mit wissenschaftlichen und fachlichen Ratschlägen begleitet hat.

Ganz herzlich möchte ich mich auch bei meinen Freunden Halit Üründü, Jürgen Skobowsky und Udo Falk bedanken. Nicht zuletzt möchte ich mich bei meiner Familie und meiner Frau Senem bedanken, die mir während meiner Arbeit und meines Deutschland-Aufenthalts viel Geduld entgegen gebracht haben.

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung.....	10
0.1 Gegenstand der Arbeit.....	10
0.2 Forschungsüberblick	16
1 Sprache- Recht- Kultur.....	19
1.1 Zwischen Gemeinsprache und Fachsprache: Rechtssprache	20
1.2 Charakterisierung der Fachsprache des deutschen und türkischen Rechts	30
1.3 Die türkische und deutsche Rechtskultur	38
2 Rechtsübersetzung am Beispiel der Übersetzung des alten türkischen Strafgesetzbuchs (ETCK) ins Deutsche	53
2.1 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des deutschen und türkischen Strafgesetzbuchs.....	54
2.1.1 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des türkischen Strafgesetzbuchs	56
2.1.2 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des deutschen Strafgesetzbuchs.....	64
2.1.3 Vergleichendes Fazit	69
2.2 Allgemeine Grundlagen der Rechtsübersetzung und kultureller Transfer	71
2.3 Übersetzungsstrategien bei Rechtsübersetzungen	81
3 Lexikalische Besonderheiten des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK).....	90
3.1 Zur Methode	90
3.2 Datenbasis	91
3.3 Zur Bestimmung des Begriffs <i>Lexik</i>	93
3.4 Die lexikalischen Einheiten des türkischen Strafrechts.....	98
3.4.1 Terminologisierung	99
3.4.2 Kompositum und Mehrwortbenennung	101
3.4.3 Wortableitung (Derivation).....	104
3.4.4 Konversion	108
3.4.5 Entlehnung und Lehnübersetzung	109
3.4.6 Abkürzung	111
3.4.7 Neubildung	112
3.5 Lexikalische Analyse der Beispiele des YTCK.....	113
3.5.1 Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden.....	114
3.5.2 Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden	132
3.5.3 Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden.....	149
3.5.4 Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden.....	171
3.6 Ergebnisse der Untersuchung der lexikalischen Besonderheiten des YTCK.....	180
4 Syntaktische Besonderheiten des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)	192
4.1 Was ist <i>Syntax</i> ?.....	192
4.2 Syntaktische Grundlagen des Türkischen	195

4.2.1 Satzgliedstellung im Türkischen	197
4.2.2 Satzarten des Türkischen	199
4.3 Syntaktische Analyse der Beispiele des YTCK.....	213
4.3.1 Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden.....	216
4.3.2 Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden	229
4.3.3 Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden.....	245
4.3.4 Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden.....	269
4.4 Ergebnisse der Untersuchung der syntaktischen Besonderheiten des YTCK	275
Schlussbemerkung	283
Literaturverzeichnis	294
Anhang.....	305

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ar.	Arabisch
Art.	Artikel
de.	Deutsch
e.n.S.	Einfacher nominaler Satz
e.S.	Einfacher Satz
e.v.S.	Einfacher verbaler Satz
el.	Griechisch
ETCK	Eski Türk Ceza Kanunu (Das alte türkische Strafgesetzbuch)
F.S.	Flacher Satz
fä.	Persisch (farsi)
fr.	Französisch
G.k.S.	Gemischt koordinierter Satz
GG	Grundgesetz
int. Koo.S.	Interpretiert koordinierter Satz
it.	Italienisch
Kon.S.	Konditionalsatz
Koo.S.	Koordinierter Satz
M.ZS.	Mehrfach zusammengesetzter Satz
N.S.	Nominaler Satz
Neg.S.	Negativer Satz
Pos.S.	Positiver Satz
S.	Satz
S.A.	Satzart
S.A.n.d.B.	Satzarten nach der Bedeutung
S.A.n.d.K.	Satzarten nach der Konstruktion
S.A.n.d.s.S.	Satzarten nach der syntaktischen Struktur
S.A.n.d.V.	Satzarten nach der Verbindung
S.A.n.d.W.a.d.P.	Satzarten nach der Wortart des Prädikats
StGB	Das deutsche Strafgesetzbuch
tr.	Türkisch
Unkoo.S.	Unkoordinierter Satz
V.S.	Verbaler Satz
W.	Wort/Wörter

YTCK	Yeni Türk Ceza Kanunu (Das neue türkische Strafgesetzbuch)
ZS mit Sg.	Zusammengesetzter Satz mit Satzgefüge
ZS.	Der zusammengesetzte Satz

0 Einleitung

0.1 Gegenstand der Arbeit

Im Zuge der *Europäisierung* der Türkei wurden zu Beginn dieses Jahrhunderts mehrere Reformen durchgeführt. Ein wichtiges Ziel dieser Reformen war, die Verhandlungen der Türkei mit der Europäischen Union über einen Beitritt als Vollmitglied erfolgreich abzuschließen. Um dieses Ziel zu erreichen, musste die Türkei zahlreiche Reformen, insbesondere im Bereich des Rechts, durchführen. Der Novellierungsprozess sorgte für Änderungen in Gesetzestexten: Das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz waren die zur Diskussion stehenden Gesetze¹.

Die Strafprozessordnung hat keine tief greifende Umgestaltung erfahren, sondern bleibt weiterhin im Wesentlichen der früheren Strafprozessordnung von 1929 treu, die ihrerseits auf der deutschen Strafprozessordnung beruht. Dagegen wurde das Strafgesetzbuch fast völlig neu gefasst. Wenn man die Grundzüge des neuen Strafgesetzbuchs der Türkei näher untersucht, so zeigt sich, dass sich das Gesetzbuch von seinem alten Vorbild in vielerlei Hinsicht gelöst hat. Denn das alte türkische Strafgesetzbuch von 1926 hatte sich stark am italienischen Strafgesetzbuch orientiert. Die Europäische Union verlangt, dass die Türkei ihr Strafgesetzbuch grundlegend ändert². Die Verabschiedung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs im September 2004 und sein Inkrafttreten am 1. Juni 2005 stellt neben dem Europäisierungsprozess, auch rechtsgeschichtlich betrachtet, einen wichtigen Schritt dar. Wenn man bedenkt, dass im Jahre 1999 beim Gipfeltreffen in Helsinki die Türkei als Kandidat für die Aufnahme in die Europäische Union anerkannt und 2004 der Vertrag über eine Verfassung für Europa unterzeichnet wurde, so ist leicht zu erkennen, dass die Neufassung des Strafgesetzbuchs vor dem Hintergrund der zunehmenden Bemühungen um den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union sehr wichtig erscheint.

Der Beitritt der Türkei zur Europäischen Union wird seit Beginn der Verhandlungen in den türkischen Medien heiß diskutiert. Die Motivation, eine kontrastiv angelegte sprach- und übersetzungswissenschaftliche Untersuchung zum neuen türkischen Strafgesetzbuch vorzunehmen, beruht auf den Medienberichten. Vor allem türkische

¹ Vgl. Kapitel 2

² in: Hürriyet 19.9.2004, Hürriyet 27.9.2004

Medien berichten, dass sich das neue Gesetzbuch hauptsächlich das deutsche Strafgesetzbuch zum Vorbild nahm³. Ferner sind einige Rechtswissenschaftler⁴ der Meinung, dass die meisten Anregungen bei der Abfassung des neuen Strafgesetzbuchs dem deutschen Strafgesetzbuch entstammen; andere wiederum sind nicht dieser Auffassung und meinen, dass sich das neue Strafgesetzbuch weiterhin das Strafgesetzbuch von 1926 als Vorbild nehme.

Es wird in den Medien ebenso oft behauptet, dass die Beitrittsverhandlungen der Türkei aufgrund ihrer kulturellen Verschiedenheit sich immer hinauszögern. Falls man von der Annahme ausgeht, dass die Türkei von den islamischen Kulturwerten und die Länder der Europäischen Union von den kulturellen Werten des abendländischen Christentums geprägt sind, so ist die kulturelle Differenz keineswegs zu unterschätzen. Die kulturellen Werte einer Gesellschaft spiegeln sich auch in der Rechtskultur wieder. Eine wichtige Fragestellung der vorliegenden Arbeit lautet daher, ob bei der Niederschrift des neuen Strafgesetzesbuchs die traditionellen kulturellen Werte, die im alten türkischen Strafgesetzesbuch enthalten waren, weiterhin die Grundlage bilden, oder sich in Rahmen des Anpassungsprozesses der Europäischen Union *verwestlicht* haben.

Bei der Übertragung von kulturellen Werten spielt die Übersetzung eine besondere Rolle. So wurden beispielsweise zu Beginn der Republik Türkei Gesetzesbücher aus Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz sowohl teilweise übersetzt als auch vollständig übernommen. Durch dieses Vorgehen wurden kulturelle Werte, die bislang in der Türkei nicht bekannt waren, neu eingeführt. Das Übersetzen wurde sozusagen zum Mittel des kulturellen Transfers und der Übertragung von rechtlichen Inhalten aus einer in eine andere Rechtsordnung, d.h. der Weg vertieft, von den ausländischen bzw. europäischen Gesetzesbüchern in die türkischen Gesetzesbücher. Wie soll nun die Übersetzung eines Gesetzesbuches gestaltet werden, wenn das ausgangssprachliche Weltbild und das zielsprachliche Weltbild sehr unterschiedlich sind?

³ in: Hürriyet 13.09.2004, Milliyet 27.3.2005

⁴ Zu den wichtigsten Rechtswissenschaftlern, die sich mit dem neuen Türkischen Strafgesetzbuch auseinandergesetzt haben, zählt die türkische Rechtswissenschaftlerin N. Centel, die in ihrem Artikel „Kritische Betrachtung zum neuen türkischen Strafgesetzbuch“ meint, dass bei der Abfassung des neuen Gesetzbuchs das deutsche Strafgesetzbuch zum Vorbild genommen wurde. Eine weitere Rechtswissenschaftlerin ist Silvia Tellenbach, die in ihrem Artikel „Zum türkischen Strafrecht. Gestern - heute – morgen“ ebenfalls die Meinung vertritt, dass sich das neue türkische Strafgesetzbuch an das deutsche Strafgesetzbuch anlehnt.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, am Beispiel des neuen *türkischen Strafgesetzbuchs* die Besonderheiten von Rechtstexten im Sprachenpaar Türkisch-Deutsch, übersetzungsorientiert und unter terminologisch- kulturvergleichendem Aspekt herauszuarbeiten. Die Untersuchung geht der Frage nach, inwieweit sich das neue *türkische Strafgesetzbuch* an das deutsche Strafgesetzbuch und/oder an das alte *türkische Strafgesetzbuch* von 1926 anlehnt. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die lexikalische und die syntaktische Ebene des neuen türkischen Strafgesetzbuchs. Die Rechtswissenschaft wird daher aus der Perspektive der Sprach- und Übersetzungswissenschaft thematisiert, d.h., um zu einem aussagekräftigen Ergebnis zu gelangen, wird eine interdisziplinär- orientierte Herangehensweise gewählt, die Sprach-, Rechts- und Übersetzungswissenschaft einbezieht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der sprachwissenschaftlichen Untersuchung der Fachsprache des Rechts, wobei übersetzungswissenschaftliche Aspekte diese Untersuchung ergänzen sollen.

Aus der Rechtsgeschichte der Türkei ist bekannt, dass bislang fast bei allen Novellierungen von Gesetzestexten auf ein ausländisches - hauptsächlich europäisches- Rechts zurückgegriffen wurde⁵. An dieser Stelle ist die Frage berechtigt, ob die Türkei nun bei der Abfassung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs auch ein ausländisches, in diesem Falle das deutsche Strafgesetzbuch, zum Vorbild genommen hat oder nicht. Wenn diese Frage mit „ja“ zu beantworten ist, so soll des Weiteren untersucht werden, inwieweit sich das neue *türkische Strafgesetzbuch* auf der lexikalischen und syntaktischen Ebene dieses Gesetz zum Vorbild genommen hat. Ferner soll untersucht werden, wie stark sich das neue Strafgesetzbuch seinem vorherigen Gesetzesbuch, welches seit 1926 seine Gültigkeit hat, treu blieb und die lexikalischen und syntaktischen Eigenheiten des alten Gesetzesbuchs übernommen bzw. beibehalten hat.

Von diesem Ziel ausgehend, wird die vorliegende Untersuchung in vier Kapitel unterteilt: Die theoretische Grundlage dieser Arbeit erstreckt sich über die ersten beiden Kapitel. Das erste Kapitel nimmt die Untersuchung der wissenschaftlichen Gebiete *Sprache, Recht und Kultur* vor, während vor allem das interdisziplinäre Verhältnis dieser drei Gebiete untereinander hervorgehoben werden soll. Dementsprechend setzt sich das erste Kapitel als Ziel, die interdisziplinäre Verbindung, nämlich über die

⁵ Vgl. Kapitel 2.1.1

Schnittfelder der drei Gebiete vorzustellen, um eine solide Untersuchungsgrundlage für den empirischen Teil herzustellen. Es ist daher nicht beabsichtigt, auf diesen wenigen Seiten möglichst viele sprach-, rechts- und kulturwissenschaftliche Fachausdrücke und Definitionen vorzustellen und somit dem Leser eine Art kleines sprach- und rechtswissenschaftliches Nachschlagewerk zu liefern, vielmehr sollen an dieser Stelle für die vorliegende Arbeit wichtige theoretische Grundlagen der behandelten Disziplinen besprochen werden, um den Hintergrund des empirischen Teils aufzubauen. Das komplizierte Verhältnis von Sprache, Recht und Kultur soll im ersten Kapitel in vier Punkten umrissen und ausgearbeitet werden: Abschnitt 1.1 beschäftigt sich mit der *Rechtssprache als Fachsprache*, wobei die Bedeutung der Rechtssprache als eine Zwischenebene der Gemeinsprache und Fachsprache im Vordergrund stehen soll. Abschnitt 1.2 geht auf Untersuchungen zur Rechtssprache ein und beschäftigt sich mit der *Beschreibung der Fachsprache des deutschen und türkischen Rechts*. Der dritte Abschnitt dieses Kapitels widmet sich dem Gebiet der Rechtssprache und der Rechtskultur und wird versuchen, ausgehend von der kulturellen Relativitätstheorie, die Unterschiede der türkischen und deutschen Rechtsauffassung und Rechtsordnung darzustellen.

Das zweite Kapitel soll ein sehr weites und von verschiedenen theoretischen Disziplinen geprägtes Feld umfassen. Es werden zunächst die Einzelheiten der kulturellen und sprachlichen Entwicklung der jeweiligen Gesetzbücher bearbeitet. Der kulturellen und sprachlichen Entwicklung des türkischen Strafgesetzbuchs folgt die Darstellung der kulturellen und sprachlichen Entwicklungen des deutschen Strafgesetzbuchs. Anschließend werden die Hintergründe für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der sprachlichen und kulturellen Faktoren und die historischen Entwicklungen der beiden Rechtskulturen eingehend erörtert. Der zweite Abschnitt dieses Kapitels wird sich die allgemeinen *Grundlagen der Rechtsübersetzung* mit dem Schwerpunkt *Rechtsübersetzung als kultureller Transfer* zum Thema nehmen. Der letzte Abschnitt wird sich den Übersetzungsstrategien *Stylistique comparée* widmen. Anhand dieser Übersetzungsstrategie werden Beispiele aus den Übersetzungen des alten türkischen Strafgesetzbuchs von Tellenbach (2001), Şensoy/ Tolun (1955) und Ziemke (1927) ausführlich behandelt; es wird damit beabsichtigt die in Kapitel 3 erarbeitete Strategie in

einer Vorarbeit vorzuführen.

Das Hauptanliegen der Arbeit ist sowohl die lexikalische als auch die syntaktische Untersuchung von Rechtstexten am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK). Kapitel 3 widmet sich der lexikalischen Ebene des neuen türkischen Strafgesetzbuchs. Die lexikalische Untersuchung basiert in erster Linie auf einer qualitativen Erforschung der Lexeme, die mit quantitativen Angaben ergänzt wird. Bevor auf das Hauptgebiet dieses Kapitels, nämlich die Analyse der lexikalischen Ebene der ausgewählten Artikel des YTCK eingegangen wird, soll im ersten Abschnitt des dritten Kapitels der Begriff *Lexik* im Sinne der vorliegenden Arbeit dargestellt werden. Im zweiten Abschnitt werden die lexikalischen Einheiten - *1. Terminologisierung bzw. fachbezogene Verwendung standardsprachlicher Wörter; 2. Kompositum und Mehrwortbenennung; 3. Die Wortableitung (Derivation); 4. Konversion; 5. Entlehnung und Lehnübersetzung; 6. Abkürzungen; 7. Neubildung-* samt den einschlägigen Beispielen aus dem neuen türkischen Strafgesetzbuch besprochen. Im dritten Abschnitt sollen bestimmte Auswahlkriterien aufgestellt werden, die zur Kategorisierung der Artikel des YTCK dienen. Die ausgewählten Beispiele der Artikel des YTCK werden separat durch einen Vergleich mit den jeweiligen entsprechenden Artikeln des ETCK und StGB untersucht. Hierbei werden formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Analyseverfahren herangezogen. Mithilfe dieser Verfahren wird die Nähe der Artikel des YTCK zum StGB und/ oder ETCK geprüft und untersucht, inwieweit das YTCK von den ETCK und/ oder dem StGB auf der lexikalischen Ebene beeinflusst wurde bzw. eine Entsprechung findet. Bei der formalen Analyse wird zunächst für jeden einzelnen Beispielparagraphen des YTCK und des ETCK eine lexikalische Auflistung und Einordnung durchgeführt, bei denen die einzelnen Lexeme der jeweiligen Artikel nach ihrer sprach-historischen Herkunft gruppiert werden. Anhand der Anzahl und Auflistung der Lexeme soll der Prozentanteil der einzelnen Sprachen an der Lexik der Beispielparagraphen des YTCK und ETCK angegeben werden, um somit zu verdeutlichen, welche sprach-historischen Hintergründe die Lexeme, die bei der Formulierung der Paragraphen verwendet wurden, haben. Gleichzeitig wird auch der sprachliche Wandel, der sich in der Formulierung der jeweiligen Paragraphen vollzogen

hat, betrachtet. Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse der lexikalischen Ebene werden die ausgewählten Beispiele anhand der lexikalischen Einheiten, die im vorherigen Abschnitt (3.4) bearbeitet wurden, eingehend analysiert. Die übersetzungswissenschaftliche Analyse wird die Beispiele mithilfe der Einheiten der *traduction directe*, die eine Unterkategorie der *Stylistique comparée* ist, sorgfältig behandeln. In Abschnitt 3.6 sollen die Ergebnisse der lexikalischen Besonderheiten des YTCK zusammengefasst werden.

Kapitel 4 wird sich mit der syntaktischen Ebene des neuen türkischen Strafgesetzbuchs auseinandersetzen. Das syntaktische Analyseverfahren basiert, wie es bei der lexikalischen Ebene der Fall war, in erster Linie auf einer qualitativen Erforschung, die mit quantitativen Angaben ergänzt wird. Im 1. Abschnitt des vierten Kapitels soll der Begriff *Syntax* eingehend vorgestellt werden. Abschnitt 4.2 widmet sich dem Thema *syntaktische Grundlagen des Türkischen*, wobei zunächst die Regeln der Satzgliedstellung im Türkischen und die Satzarten des Türkischen, die die Grundlage der sprachwissenschaftlichen Analyse der syntaktischen Ebene darstellen sollen, bearbeitet werden. In dem darauffolgendem Abschnitt soll die Analyse der syntaktischen Ebene der ausgewählten Beispielartikel des YTCK durchgeführt werden. Der Analyseprozess geht ebenso, wie es im dritten Kapitel der Fall ist, von einer kontrastiven Untersuchung aus; dabei werden die ausgewählten Artikel separat in einem Vergleich mit den jeweiligen entsprechenden Artikeln des ETCK und des StGB untersucht. In diesem Kapitel werden ebenfalls formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Kriterien herangezogen. Mithilfe dieser Kriterien wird die Beziehung der Artikel des YTCK zum StGB und/ oder zum ETCK geprüft und untersucht, inwieweit das YTCK von ETCK und/ oder StGB auf der syntaktischen Ebene beeinflusst wurde bzw. eine Entsprechung findet. Bei der formalen Analyse wird zunächst eine tabellarische Darstellung für die einzelnen Paragraphen des YTCK, ETCK und StGB aufgestellt, um somit zu verdeutlichen, ob die ausgewählten Paragraphen dem durchschnittlichen Satzwert entsprechen. Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse werden die einzelnen Sätze der ausgewählten Beispiele anhand der sprachwissenschaftlichen Auswahlkriterien, *nach der Wortart des Prädikats, nach der Verbindung der Satzart, nach der Konstruktion des Satzes, nach der*

syntaktischen Struktur und *nach der Bedeutung des Satzes*, ausführlich analysiert. Die übersetzungswissenschaftliche Analyse wird die Beispiele mithilfe der Einheiten der *traduction oblique*, die eine weitere Unterkategorie der *Stylistique comparée* ist, sorgfältig erfassen. Am Ende dieses Kapitels (4.4) sollen parallel zum dritten Kapitel die Ergebnisse der syntaktischen Besonderheiten des YTCK angegeben werden.

Im Anhang wird die Liste der Artikeln des YTCK mit den entsprechenden Gesetzen ETCK und StGB angeführt, die der Überprüfung der Untersuchungsthese dienen soll.

0.2 Forschungsüberblick

In der gegenwärtigen Forschung treten sowohl in der Sprach-, Rechts- als auch in der Übersetzungswissenschaft die Gemeinsamkeiten zwischen den drei Disziplinen immer stärker in den Vordergrund. Die Anzahl der Publikationen mit fachübergreifender Themenstellung auf diesen Gebieten hat gegenwärtig in Deutschland, anders als in der Türkei, stark zugenommen. Die neuesten Studien in Deutschland sind Sieglinde Pommers *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität* (2006) und Eva Wiesmanns *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation* (2004).

Aktuelle sprachwissenschaftliche Studien, die die vergleichende Rechtswissenschaft thematisieren, sind: Reiner Arntz/ Felix Mayer (1996) *Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung -das Beispiel Südtirol* sowie Peter Sandrini *Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer* (2004). Ferner ist das 2008 von Hans Peter Krings und Felix Mayer herausgegebene Buch *Sprachenvielfalt im Kontext von Fachkommunikation, Übersetzung und Fremdsprachenunterricht: Für Reiner Arntz zum 65. Geburtstag* als eine bedeutsame Veröffentlichung auf interdisziplinärem sprach- und rechtswissenschaftlichen Gebiet zu nennen.

Sollte man sich das Gebiet der Rechtsübersetzung anschauen, so ist dieser Bereich besonders durch Gerard-Rene de Groot und Rainer Schulze geprägt, die in ihrer Publikation *Recht und Übersetzung* (1999) sowie in weiteren Aufsätzen das weite Gebiet von Sprache, Recht und Übersetzen mit zahlreichen und bedeutenden Aufsätzen bearbeiten.

In eine ähnliche Richtung weist die Publikation *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung: Eine interdisziplinäre Studie* (1996) von Walter E. Weisflog; der Autor beschreibt den Gegenstand der Rechtsübersetzung, die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen im Rahmen der Rechtsübersetzung, und geht sodann auf die Begriffe *Recht* und *Übersetzung*, *Übersetzungsprozess* und *Übersetzungsprozedur* ein. Das nächste wichtige Gebiet, das er behandelt, ist der Umgang mit den ausgangssprachlichen Texten, Wörtern und Begriffen in der Rechtsübersetzung. Zuletzt geht er auf die Bedeutung des juristischen Übersetzers ein.

Einen wichtigen Beitrag zum Forschungsfeld Sprache-Recht-Übersetzen gibt Peter Sandrini mit seiner Publikation *Übersetzen von Rechtstexten Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (1999). Die wissenschaftlichen Beiträge, die dieses Band beinhaltet, werden unter den Überschriften *Strategien und Konzepte*, *Konventionen in Rechtstexten* und *Rechtsbegriffe als Kultureme* zusammengefasst. Damit wird konkretisiert, dass der Schwerpunkt der Rechtsübersetzung auf der kulturellen Eigenschaft der Texte liegt.

In der zeitgenössischen Forschung der Türkei dagegen sind die interdisziplinären Zusammenhänge zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Strafgesetzbuchs bislang kaum unerforscht. Die wenigen wissenschaftlichen Leistungen, die im Bereich des Strafgesetzbuchs vorgelegt wurden, sind die Arbeiten, die im Jahr 2003 von Müge Özkeskin unter dem Titel *Türk Ceza Kanunu'nda Saldırganlık Sarhoşluk Suçu* (Aggressions- und Trunkenheitsverbrechen im türkischen Strafgesetzbuch) und 1997 mit dem Titel *Türk Ceza Kanunu'nda Uyuşturucu Madde Suçları* (Drogenkriminalität im türkischen Strafgesetzbuch) von Aynur Giriş Atalay veröffentlicht wurden.

Interdisziplinäre Arbeiten wurden im Jahr 1989 von Coşkun İmrağ mit dem Titel *Adli psikiyatri açısından Türk Ceza Kanunu'nun 46., 47., ve 48. maddeleri* (Die Analyse der Artikel 46, 47 und 48 des türkischen Strafgesetzbuchs aus der Sicht der gerichtlichen Psychiatrie) und von Haluk İnce mit dem Titel *Splenektomi'nin TCK'nun 456. maddesi kapsamında 'uzuv tatili' yönünden değerlendirilmesi* (Die Wertung der Splenektomie im Rahmen des Artikels 456 des türkischen Strafgesetzbuchs aus der Sicht des Funktionsverlusts der Organe) vorgelegt. Wie ersichtlich, betreffen diese

interdisziplinären Arbeiten vielmehr die Gebiete der Medizin- und Rechtswissenschaft. Transdisziplinäre Studien auf dem Gebiet der Sprach- und Rechtswissenschaft liegen allerdings nicht vor. Da somit in dem interdisziplinär angelegten Bereich der Sprach- und Rechtswissenschaft eine Forschungslücke zu beobachten ist, erscheint es sinnvoller, neben einer interdisziplinären Herangehensweise den Fokus viel stärker auf den sprachwissenschaftlichen Aspekt zu richten.

Die jüngste Publikation auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft stammt von Elvan Keçelioğlu: *Der Einfluss des deutschen Strafgesetzbuches auf das neue türkische Strafgesetzbuch* (2009). Keçelioğlu versucht den Einfluss des deutschen Strafgesetzbuches bei der Entstehung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs zu veranschaulichen. Die Arbeit besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil werden der rechtshistorische Hintergrund der türkischen Gesetzgebung geschildert und dabei die Gründe für den deutschen Einfluss aufgezeigt.

Der zweite Teil gibt einen Überblick über das neue türkische Strafgesetzbuch an, wobei einzelne Normen herangezogen und auf der Inhaltsebene miteinander verglichen werden. Die Vergleiche beschränken sich allerdings auf den allgemeinen Teil des neuen türkischen Strafgesetzbuchs. In diesem Rahmen werden die Artikeln der Themengebiete wie z.B. die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Sanktionen gegenübergestellt.

Der vorliegende Beitrag hat den Charakter einer Pionierarbeit im Rahmen eines weiter greifenden Projekts. Aus diesem Grund möchte diese Arbeit einen Beitrag dazu leisten, das Verständnis für die Tätigkeit des Übersetzens und die Leistung von Fachübersetzern zu fördern. Sie will die weite Thematik nicht ausschöpfen, sondern nur von einigen Ausgangspunkten aus zu ihrer weiteren Erörterung anregen. Damit möchte die Arbeit einen relativ weit gefassten Leserkreis ansprechen. Sie soll Studierende verschiedener Fachrichtungen mit dem kontrastiven Ansatz der sprach-, übersetzungs- und rechtswissenschaftlichen Orientierung zur Beschäftigung mit den Problemen des Übersetzens und der Übersetzung anregen, indem sie sich auf die ins Auge springenden, leicht einsehbaren und nachvollziehbaren Übersetzungsprobleme im Rechtsbereich konzentriert.

1 Sprache- Recht - Kultur

Das Recht ist neben der Sprache ein wesentliches Kulturgut unserer Gegenwart. *Lex*, das Gesetz, und *lexis*, das Wort, besitzen eine gemeinsame Wurzel (Heusinger 2004: 23) und an der Verknüpfung von Sprache, Recht und Kultur gibt es keinen Zweifel: Das Recht wird durch Sprache zum Ausdruck gebracht und sprachliches Handeln spiegelt die Weltsicht einer Kultur wider. Der Mensch beherrscht die Sprache, um in einer kulturellen Gesellschaft, die das menschliche Handeln durch Sitten, Lebensgewohnheiten und Bräuche bestimmt, zu leben. Ferner wird das Recht im objektiven Sinn als die Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften in einer kulturellen Gesellschaft angesehen, im weitesten Sinn als Regeln, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Ämtern oder zwischen diesen geregelt ist, betrachtet. Verstöße gegen die gesellschaftlich-kulturelle Ordnung, die die jeweilige Lebensgemeinschaft besitzt, oder gegen solche in sprachlichen Texten, wie sie beispielsweise in Gesetzen festgeschrieben sind, werden von einer dazu berufenen Institution vollzogen. Zwischen den Komponenten Kultur, Recht und Sprache herrscht ein voneinander abhängiges Verhältnis; aus dieser Perspektive kann gesagt werden, dass eine Änderung einer dieser Komponenten Auswirkungen auf das andere haben kann.

Das Verhältnis von Sprache, Recht und Kultur ist nicht allein von eminenter Bedeutung für die Akzeptanz eines Rechtssystems und seine verfassungsgemäße Verankerung in einer Gesellschaft, es stellt auch kulturgeschichtlich einen zentralen Gegenstand dar. Versteht man Kultur als *die Gesamtheit der Gewohnheiten eines Kollektivs* (Hansen 1995: 15), so gehören das Rechtssystem und das Sprachsystem zweifellos zu den konstituierenden Faktoren einer Kultur; sie sind das Resultat von Bräuchen einer sozialen Organisation und stehen damit in einer Vielzahl geschichtlicher wie systematischer Bezüge. Sowohl das Recht als auch die Sprache können gemäß den kulturwissenschaftlichen Theorien (Warnke 2002: 255) als Systeme der Symbolisierung von Ordnungsprinzipien verstanden werden.

Wie der Zusammenhang der Inbegriffe von Kultur, Sprache und Recht in den türkischen und deutschen Gesellschaften sich gestaltet, wird Gegenstand des vorliegenden Kapitels sein.

1.1 Zwischen Gemeinsprache und Fachsprache: Rechtssprache

Das Fachgebiet der Rechtssprache⁶ kann ausgehend von seinen beiden Wortbestandteilen als ein Bereich zwischen Sprache und Recht angesehen werden. Obwohl die Einteilung ziemlich einfach fällt, ist die Einordnung der Rechtssprache in der Literatur der Fachsprache noch relativ umstritten. Einige Sprachwissenschaftler fassen sie als eine Fachsprache auf⁷. Andere dagegen verstehen sie als Gemeinsprache der Juristen, weil sich die Fachleute auf einen bestimmten Sprachgebrauch geeinigt haben⁸. Es werden aber auch Ansichten vertreten, die in der Rechtssprache keine Fachsprache sehen, weil sie das Mittel für verbindliche Regelungen gegenüber jedermann ist, also letztlich alle Bürger betrifft⁹. Damit gelangt man schnell zu der Kernfrage: Was ist Fachsprache? Wie ist das Verhältnis von Fachsprache zu Rechtssprache? Kann die Rechtssprache als eine Fachsprache betrachtet werden? Wo können die Grenzen der drei Fachbereiche Gemein-, Fach- und Rechtssprache gesetzt werden?

In der Sprachwissenschaft reicht das Interesse an der Fachsprache zurück bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Zunächst beschäftigte sich die Fachsprachenforschung lange Zeit mit dem Fachwortschatz, seiner Entstehung und Entwicklung als Teil- oder Sonderbereich der einzelsprachlichen Lexikologie (Hoffmann 1988: 23). Wenn man sich den Ursprung der Fachsprachenentwicklung ansieht, so kann man ebenso beobachten, dass sie in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung liegt, die sich bereits sehr früh durchsetzte. Die ersten Spezialisierungen der Fachsprachen fanden in der Heilkunde, im Waffenbau und im Jagdwesen statt. Als älteste Fachsprachen dieser Art

⁶ Im Folgenden sollen die Bezeichnungen "Rechtssprache", "Fachsprache" und "Gemeinsprache" im allgemeinen Sinne verstanden werden. Im Abschnitt 2 wird auf die türkische und deutsche Rechtssprache ausführlich eingegangen.

⁷ Siehe dazu Weisflog, W.: Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung und Oksaar, Els: „Sprache als Problem und Werkzeug der Juristen“. In: Oksaar, Els: Fachsprachliche Dimensionen, Tübingen, S. 84-132.

⁸ Siehe dazu Hoffmann, Ludger „Rechtsdiskurse im Spannungsfeld zwischen Normalität und Normavität“. In: U. Haß-Zumkehr (ed.): Sprache und Recht, Berlin/New York, S. 80-100

⁹ In seinem Werk *Recht und Rechtsordnung* betont Wilhelm Beyer, dass in der Rechtspraxis auf keinen Fall von einer eigenständigen Rechtssprache gesprochen werden kann (1951: 56) und meint, dass die Begegnenden bereits eine Sprache beherrschen, ihre Sprache. Sie verwenden in dieser Begegnung vielfach besondere Worte, Grußworte, Redewendungen und feierliche, altertümliche Wortbildungen – aber es ist ihre übliche volkstümliche Sprache.(ebd.). Die Eigentümlichkeit der im Rechtsleben auftauchenden Sprache offenbart sich – so Beyer – in dem Stil des Rechts (ebd.). Denn erst durch diesen eigenen Stil erreicht das Rechtsleben in ihrer Ausdrucksweise eine besondere Klarheit und Deutlichkeit.

gelten die Sprache des Bauern und des Fischers (Ülken 2008: 10). Anfangs entwickelten sich einzelne Termini und schließlich Fachwortschätze, die sich durch Fachbezogenheit der ihnen zugeordneten Wörter und Wendungen auszeichneten. Man schuf entweder neue Ausdrücke, gab neue Bedeutungen oder bewahrte alte Wörter als Fachwörter (Eckardt 2000: 21). Es wird deutlich, dass die Fachsprache eine Sondersprache der Gemeinsprache ist, die für eine fest umrissene und widerspruchsfreie Kommunikation unter Fachleuten eines Fachgebietes, deren Funktionieren durch eine vereinbarte bzw. festgelegte Terminologie und durch eine für die jeweilige Fachsprache charakteristische Grammatik wie auch Textstruktur entscheidend unterstützt wird, gekennzeichnet ist (Heusinger 2004: 51).

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht lässt sich die Fachsprache, wie Sander betont, als *Subsystem der Gemeinsprache* beschreiben. Die Gemeinsprache liefert die lexikalische und grammatikalische Basis für die Fachsprache; infolgedessen kann gesagt werden, dass Fachsprachen aus der Gemeinsprache herauswachsen und sich immer wieder aus ihr weiter entwickeln. Ferner ist Sander der Ansicht, dass die Fachwörter nicht nur aus der Gemeinsprache übernommen werden, sondern auch in die Gemeinsprache zurückwandern (2004: 2). Der fachsprachliche Einfluss auf die Gemeinsprache zeigt sich im lexikalischen Bereich vor allem durch einen sprunghaften Anstieg des Fachwortschatzes. Als Mittler wirken die Massenmedien, Fach- und Sachbücher sowie die Werbung. Fachsprachliche Lexik kommt besonders aus Bereichen, die den Bürger unmittelbar berühren; diese sind Gebiete wie Politik, Wirtschaft, Recht, Technik und Wissenschaft. Breiten Raum nimmt daneben auch der unmittelbare Arbeits- und Freizeitbereich ein. Zwar treffen die Fachsprachen eine Auswahl aus der gemeinsprachlichen Lexik und Syntax, bleiben aber bei aller Differenzierung und Spezialisierung auf die Gemeinsprache angewiesen. Daraus kann resultiert werden, dass die Fachsprachen ohne die Gemeinsprache nicht bestehen können, wohingegen die Gemeinsprache für sich allein existieren kann.

Obwohl gemeinsprachliche Worte in allen Fachbereichen vorkommen, übernehmen sie eine besondere terminologische Verbindung und erhalten dadurch eine spezialisierte Bedeutung. Das bedeutet jedoch nicht, dass Fach- und Gemeinsprache ein gegensätzliches Paar bilden. Sie differenzieren sich nach dem Grad ihrer Allge-

meinverständlichkeit und der Zahl ihrer Benutzer. Sie unterscheiden sich auch in ihrer Funktion, was zur Herausbildung bestimmter Stilmittel führt. Dennoch sind sie, so Heusinger, aufeinander angewiesen und durchdringen sich wechselseitig (2004: 1).

Der Hauptgrund für das Aufkommen von Fachsprachen liegt eher in der semantischen Präzision von Begriffen, d.h. der sprachlich präzise bestimmte Inhalt von Wörtern, insbesondere die Begriffspräzision, welche in der wissenschaftlichen Kommunikation erforderlich ist, wird als Ursache angesehen. Der lexikalische Bestand der Gemeinsprache ist, nach Weisflog, zu undifferenziert, um einen adäquaten sprachlichen Zugriff auf Feinstrukturen wissenschaftlicher Untersuchungsberichte zu erlauben (1996: 44). Die semantische und logische Unbestimmtheit der Gemeinsprache sorgt dafür, dass Fachsprachen eingeführt werden, deren Lexik und Syntax explizit geregelt sind (ebd.). Das heißt, sie weist nicht nur eine eigene Terminologie auf, in der sich die spezifischen Inhalte und überdies die Spezifik jeweils einer bestimmten Fachrichtung ausdrückt, sondern auch eine eigene syntaktische Struktur. Laut Weisflog zielt die lexikalische und syntaktische Beschaffenheit der Fachsprache auf eine sachbetonte, präzise und eindeutige Darstellung, die allein den Fachgegenstand behandelt und einen subjektiven Bezug weitgehend ausschließt (ebd.). Dabei werden defizitäre Sprachstrukturen gemieden, saloppe und vulgäre Ausdrucksmittel kommen relativ selten vor und werden allenfalls situationsbedingt gewählt. Aus diesem Grund wird die wissenschaftliche Fachsprache als eine Sprache betrachtet, deren Lexik und Syntax auf speziellen Regeln beruht. Der Gebrauch der Fachsprache führt also zu einem ökonomischen und zweckvollen Umgang mit Sprache, der jedoch Vorwissen voraussetzt und darauf aufbaut. Fachsprachen finden sich z.B. in den Bereichen der Technik, der Medizin, oder auch im juristischen Bereich.

Wie bereits erwähnt, ist die Fachsprache die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet wird, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten. Bevor auf die Charakterisierung der deutschen und türkischen Rechtssprache eingegangen wird, soll eine Abgrenzung des Begriffes *Rechtssprache* vorgenommen werden, damit deutlich wird, wie diese Begriffe in der vorliegenden Studie verwendet wird.

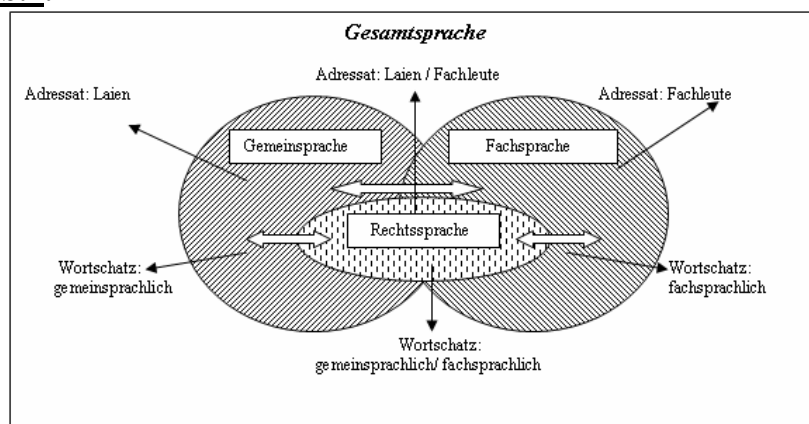
Die Bezeichnung *Rechtssprache* wird stellvertretend für ähnliche Bezeichnungen wie Fachsprache des Rechts, Fachsprache der Juristen oder juristische Sprache stehen. Einige Sprachwissenschaftler wie beispielsweise Eckardt (2000) und Arntz (2001) bestätigen, dass eine *Fachsprache* vorhanden ist; andere dagegen äußern sich kritisch und meinen, dass man von einer *Fachsprache* im engeren Sinne nicht reden kann. Zu den letzteren gehören unter anderem Kirchhof und Schmidt-Wiegand, die in der Rechtssprache einen fachlich geprägten Teil einer an die Allgemeinheit gewendeten oder in ihren Inhalten zumindest der Allgemeinheit vermittelbaren Sprache sehen (vgl. Luttermann 1999: 135).

In der vorliegenden Arbeit wird die Rechtssprache als eine Fachsprache angesehen. Denn im Sinne von Hoffmann kann man im sprachlichen Bereich des Rechts von einer Fachsprache sprechen. Um diese Behauptung zu begründen, hebt Weisflog hervor, dass die Rechtssprache keine *normale Sprache* oder Umgangssprache bzw. Alltagssprache oder Gemeinsprache ist, sondern eine Fachsprache (1996: 43). Fachlichkeit des Forschungsgebietes wird hier als Abstand zum Alltagssprachgebrauch und als Sprache für *special purpose* verstanden (Luttermann 1999: 24). An dieser Stelle muss betont werden, dass die Rechtssprache daher in vielerlei Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt. Sie lässt sich durch die Bedeutung des Rechtswesens im sozialen Gefüge erklären. Grundsätzlich gilt daher, dass das Rechtssystem für alle Mitglieder der Gesellschaft zur Verfügung steht, demzufolge kann gleich angefügt werden, dass die Rechtssprache selbstverständlich auch die Begriffe der *normalen Sprache* zu verwenden hat; mit anderen Worten: die Fachsprache der Rechtssprache hat ihre Wurzeln in der Gemeinsprache. Gerade wegen der rechtlichen Durchformung unserer Lebensverhältnisse und der sozialregulativen Funktion, die das Recht hat, besteht ein enger Bezug zwischen der Rechtssprache und der Gemeinsprache (Pommer 2006: 22). Ausschlaggebend ist, dass die Rechtssprache auf das Vokabular der Gemeinsprache zurückgreift. Beide Sprachsysteme sind jedoch partiell eigenständig und sind durch unterschiedliche Regeln gekennzeichnet, ohne dass jedoch eine von ihnen als defizitäre Form der jeweils anderen Sprache zu verstehen ist. Darüber hinaus muss betont werden, dass die Regeln der Rechtssprache vergleichsweise stärker differenziert und expliziert sind als die der Gemeinsprache. Das Dilemma der Rechtssprache besteht jedoch darin,

dass die Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legaldefinitionen eingeengt und präzisiert werden, und die juristische Festlegung der Begriffe oft vom Allgemeinverständnis abweichen kann (Luttermann 1999: 53). Gerade weil die Rechtssprache gemeinsprachliche Begriffe terminologisch eindeutig festlegt und deswegen eingeschränkt oder abweichend gebraucht, ist sie besonders problematisch für den Laien. Wenn gemeinsprachliche Wörter im Türkischen wie *vatandaş, çocuk, gece vakti, suç* oder *Mensch, Geburt, Vater, Tier, Sache, Dunkelheit*¹⁰ durch den juristischen Gebrauch auf einige spezifische Verwendungsweisen festgelegt werden, können sehr leicht Verständigungsschwierigkeiten entstehen. Das formale Mittel für die Fixierung der juristischen Bedeutung dieser Wörter, ist nach Stolze *meist nichts anderes als die Beschreibung ihrer rechtserheblichen natürlichen Merkmale im so genannten gesetzlichen Tatbestand* (1999: 49).

Sprache bzw. Sprechweise gibt gleichzeitig Auskunft über die Wertvorstellungen der Sprachbenutzer. So macht es z.B. einen Unterschied, ob man ein Gesetz als *kanun* oder *yasa* bezeichnet¹¹. Die Fachsprache des Rechts gebraucht vielfach gemeinsprachliche Ausdrücke als Fachtermini, die im Vergleich zu der gemeinsprachlichen Bedeutung des Ausdrucks eingeschränkt oder abweichend definiert und klar umrissen sind. Es kann deshalb zwischen Experten und Laien oft zu Übertragungsproblemen kommen, weil sie denselben Ausdruck mit unterschiedlichen Bedeutungen belegen. Bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen Gemeinsprache, Fachsprache und Rechtssprache soll die folgende graphische Darstellung eine Hilfe leisten:

Abb.1:



¹⁰ Auf den lexikalischen Unterschied der einzelnen Begriffe wird im 3. Kapitel eingegangen werden.

¹¹ Zur Beziehung der Bezeichnungen "kanun" und "yasa" wird im Kapitel 3 eine ausführliche Erklärung angegeben.

Die graphische Darstellung versucht *die Art der Beziehung, des Adressaten und die Eigenschaft der einzelnen Sprachsphären* aufzuzeigen. Zwischen der Gemeinsprache und Fachsprache, der Fachsprache und Rechtssprache und der Gemeinsprache und Rechtssprache herrscht ein gegenseitiger Zufluss von Begriffen. Einerseits bedeutet das, dass einige Begriffe, die beispielsweise in der Gemeinsprache auftauchen, ebenso in der Fachsprache oder in der Rechtssprache auftauchen können, dazu können die oben erwähnten Begriffe wie *çocuk* und *gece vakti* usw. gezählt werden. Andererseits können auch Begriffe, die dem Rechtsbereich entstammen, ebenso im fachspezifischen Bereich wie auch in der Gemeinsprache verwendet werden, wie etwa die Begriffe *Mandant*, *Prozess* u.a. In der oberen Graphik werden die jeweiligen Adressaten der Sprachsphären dargelegt. Denn erst, wenn die jeweiligen Sprachsphären, so Lewandoswki (1994: 293), in den jeweiligen Bereichen benutzt werden, können sie sinngemäß gebraucht werden. Zuletzt geht die Graphik auf den Wortschatz der einzelnen Sprachsphären ein. Die Tatsache, dass die Sprachsphäre des Rechts sozusagen zwischen dem Gemein- und Fachbereich liegt, spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Adressaten und in der Eigenschaft des Wortschatzes wieder.

Dieser Sachverhalt demonstriert den Konflikt der Rechtssprache zwischen Gemeinsprache und Fachsprache. Verschärft wird die Problematik von Gemeinsprache und Fachsprache dadurch, dass bestimmte Fachsprachen, so auch die Sprache des Rechts, die Allgemeinsprache immer stärker durchdringen (Eckardt 2000: 7). Eckardt stellt fest, dass die Gemeinsprache in stärkerem Maße als früher von den Fachsprachen mitbestimmt wird, was sich für die Lexik und Syntax besonders durch gewisse Denkformen im Einzelnen nachweisen lässt. Exakte Daten über den Gesamteinfluss oder die Zahl fachsprachlicher Elemente in der Gemeinsprache liegen allerdings nicht vor. Dieser Mangel hängt mit der Schwierigkeit der Abgrenzung beider Realisationssysteme und ihrer Definition zusammen (ebd.).

Die Grenzen der Fachsprache des Rechts, welche den sprachlichen Gebrauch des Rechtswesens kennzeichnet, so Eckardt, reichen weitaus über die Justiz hinaus bis in den Bereich der Verwaltung. Ausgehend von dieser Grenzziehung kann der Gegenstandsbereich der Rechtssprache bei näherer Betrachtung in eine Anzahl von Varianten, von denen nur einige zur Verdeutlichung genannt werden sollen, unterteilt

werden (Eckardt 2000: 24):

- a. Rechtssprache
- b. Juristensprache
- c. Juristische Fachsprache
- d. Justizsprache
- e. Sprache des Rechtswesens
- f. Gesetzessprache
- g. Rechts- und Verwaltungssprache

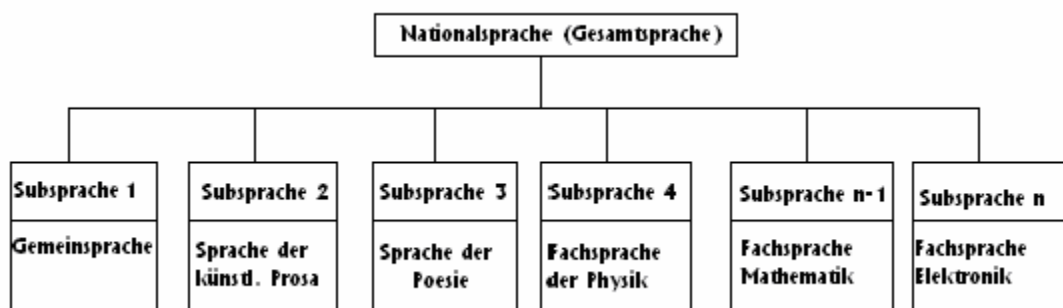
Diese Vielfalt erklärt sich zum einen aus den unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen, die bei der Analyse der Fachsprache des Rechts zugrunde gelegt werden, zum anderen zeigt sich, dass bei den meisten praktischen Fachsprachenuntersuchungen das ausschlaggebende Abgrenzungskriterium noch als uneinheitlich gilt und es unklar ist, wann und bis zu welcher Einheit die mühsam konstituierte einzelne Fachsprache weiter aufgespaltet werden soll. Trotz dieser Schwierigkeiten meint Eckardt, dass es drei Gründe gibt, die die Betrachtung der gesamten Rechtssprache als eine einheitliche Fachsprache erklären und rechtfertigen (2000: 24):

1. Überall, wo Juristen das Wort ergreifen, verwenden sie die gleiche Sprache, weil sie alle die gleiche Ausbildung genossen haben;
2. Auf allen Gebieten des Rechts lehnt sich die Sprache der Rechtspraxis an die der Gesetze an, und diese ist auf allen Gebieten durch weitgehende Einheitlichkeit in Lexik und Syntax gekennzeichnet;
3. Es gibt einen Berufsstand, der auf allen Gebieten des Rechtslebens wirkt, die Ausdrucksformen aller dieser Bereiche wie z.B. Verwaltung, Gerichtswesen, Wirtschaft, Versicherungen annimmt, weiter trägt und aneinander angleicht.

Anders als die bisher zitierten Autoren hat Hoffmann den Versuch unternommen, sämtliche für Fachsprache und Gemeinsprache und damit zugleich für die Abgrenzung zwischen der Fach- und Gemeinsprache in einem Modell darzustellen (vgl. Arntz 2004: 16). In diesem Modell werden Fachsprache und Gemeinsprache nicht als ein auf gleicher Ebene liegendes Gegensatzpaar gesehen. Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet vielmehr die *Gesamtsprache*, die als das Reservoir *aller* sprachlichen Mittel betrachtet wird. Gleichzeitig gibt es eine große Anzahl von Subsprachen, die das sprachliche Material, welches sie zur Realisierung konkreter Kommunikationshandlungen benötigen, aus der Gesamtsprache beziehen. Diese

Subsprachen unterscheiden sich je nach dem Gegenstand, über den gesprochen bzw. geschrieben wird. Die *Gemeinsprache* wird, so bei Hoffmann, zu einer Subsprache, die ihre Mittel ebenso wie die anderen fachlich geprägten Subsprachen aus der Gesamtsprache schöpft. Bei dieser Betrachtungsweise verliert die Frage nach der genauen Abgrenzung von Fach- und Gemeinsprache an Bedeutung. Die oben angerissenen Überlegungen werden in der folgenden Abbildung veranschaulicht (ebd.):

Abb. 2:



In dieser Darstellung sind nur wenige Fachgebiete beispielhaft aufgeführt. Die Vervollständigung dieser Reihe wirft naturgemäß Probleme auf. Diese liegen zum einen in der großen und ständig zunehmenden Zahl der Wissensgebiete, zum anderen in den erheblichen Überschneidungen zwischen einzelnen Gebieten, was zu Abgrenzungsproblemen führt. Auch bilden sich dabei hierarchische Abstufungen heraus, d.h. nicht alle Fachgebiete bzw. Teilfachgebiete liegen auf derselben Ebene (Sandrini 2004: 155).

Ein weiterer Ansatz, der die Rechtssprache je nach Grad der fachsprachlichen Intensität unterteilt, ist bei Eckardt zu sehen (2000: 25):

1. Gesetzessprache;
2. Urteils- und Bescheidsprache;
3. Wissenschafts- und Gutachtensprache;
4. Sprache des behördlichen Schriftverkehrs
 - a) mit fachkundigen Empfängern
 - b) mit fachunkundigen Bürgern
5. Verwaltungsjargon

Diese Unterteilung kann unvollständig erscheinen, weil in ihr nicht zum Ausdruck

kommt, dass das Rechtsleben nicht nur unter Beteiligung institutioneller Stellen abläuft, sondern auch zwischen einzelnen Personen. Allerdings ist diese Unterteilung auch zu bejahen, denn die rechtlich relevante Kommunikation im privaten Bereich, die zahlreiche Rechtstätigkeiten umfasst, ist zum einen hinreichender Erfassung und Analyse kaum zugänglich, zum anderen dürfte sie, soweit ihre Sprache nicht als Standardsprache, die dem behördlichen Schriftverkehr angenähert ist, fachbezogen, aber nicht fachlich sein. Das Unterteilungsschema sollte Eckardts Ansicht nach um eine weitere Komponente erweitert werden: 6. mündliche Kommunikation a) zwischen Anwalt und Laien und b) zwischen Richter und Anwalt bzw. Laien (ebd.).

Genau dieser Situation begegnet man in der kommunikativen Anwendung der Rechtssprache zwischen Fachleuten und Laien. Das Auftreten solcher Sprachbarrieren hat entweder ein Nichtverstehen oder ein Missverstehen des Kommunikationspartners zur Folge und zwar unter der Voraussetzung, dass Verständigung ganz allgemein immer dann vorliegt, wenn der Rezipient eine ihm mitgeteilte Aussage so versteht, wie sie vom Kommunikator gemeint ist. Sowohl Fachleute als auch Laien haben eine gewisse Vorstellung voneinander. Besonders die Laien gehen oft mit der Erwartung zu den Anwälten, dass diese Fachleute ihnen auch *fachkundig* gegenübertreten, d.h. dass sie über entsprechende Sachkenntnisse verfügen, die dann auch in komplizierten, also für die Laien unverständlichen Fachtermini zum Ausdruck kommen. Kommunikationsstörungen sind denkbar, wenn diese Erwartung nicht erfüllt wird, d.h., die Fachleute also als vermeintlich *nichtfachkundig* auftreten und somit ihre Kompetenz in Frage gestellt wird. Nur der Mandant hat die spezifischen und detaillierten Informationen über den ihn betreffenden Sachverhalt, auf dessen Grundlage ihm der Anwalt die Rechtslage erläutern kann. Ohne über den Kenntnisstand seines Mandanten unterrichtet zu sein, wird dem Anwalt dieses Unternehmen schwerlich gelingen. Dazu gehört auch, dass sich der Anwalt in die spezifische Lage seines Mandanten versetzen muss, um somit die persönliche Betroffenheit des Mandanten einbeziehen zu können. Aus diesem Grund kann man sagen, dass der Fachbereich Recht wie kein anderer sich an alle Mitglieder der Gemeinschaft wendet. Dennoch sind Rechtstexte in hohem Grade spezifisch und zum Teil nur für entsprechend ausgebildete Fachexperten verständlich. Diese Ambivalenz des Rechts in Bezug auf die Adressaten der Texte führt zu der

komplexen Frage der Verständlichkeit von Rechtstexten, insbesondere von solchen Texten, die an ein breites Adressatenspektrum gerichtet sind, wie es beispielsweise bei Gesetzestexten der Fall ist. Auch ein Fachgespräch unter Experten, die durch Ausbildung und Berufserfahrung dasselbe Fachgebiet beherrschen, unterscheidet sich im gewählten sprachlichen Sonderwortschatz von einem Gespräch unter Laien. Bei einer Kommunikation zwischen Fachmann und Laie wird dem Laien manches umschrieben bzw. paraphrasiert und unter Verwendung von gemeinsprachlichen Synonymen erklärt. Während sich also Experten untereinander in der Regel in ihrer Fachsprache äußern, werden in einem Gespräch zwischen Laien und einem Fachmann hauptsächlich die Mittel und Möglichkeiten der Gemeinsprache benutzt.

Ein Weg, wie größere Sprachpräzision erzielt werden kann, ist die Einführung der so genannten *Sprachnormierung* (Weisflog 1996: 45). Im juristischen Bereich hat dies in den verschiedenen Sprachkreisen zur Schaffung von so genannten *juristischen Normsprachen* geführt. Diese Normierung der technischen und wissenschaftlichen Sprachen im Allgemeinen und der Rechtssprachen im Besonderen ist hauptsächlich durch die Einführung von Begriffen erreicht worden. So kann beobachtet werden, dass das Ziel des Rechtswesens darin liegt, eine Rationalität in der Rechtssprache zu sichern. Durch dieses Vorgehen sollen folgende Kriterien gesichert werden (Kirchhof 2002: 122):

- eine Verlässlichkeit und Allgemeinverständlichkeit der verbindlichen Regel zumindest für den Juristen, die mit großer Wahrscheinlichkeit für alle Betroffenen dieselbe Rechtsfolge überbringt;
- eine Objektivität der Rechtspflege, unabhängig von subjektiven Empfindungen, Neigungen und Vorurteilen des Rechtsinterpreten;
- die Kontinuität des Rechts in der Stetigkeit der Rechtsmaßstäbe und ihrer Anwendung;
- eine gesetzlich gelenkte Wirklichkeitssicht, die im Blickwinkel und nach Vorgaben des Gesetzes die Realität erfasst und ermittelt;
- eine klare Kompetenzverteilung zwischen vorsprechendem Gesetzgeber und nachsprechenden Interpreten, insbesondere der Verwaltung und der Rechtsprechung.

Wie zu beobachten ist, versucht man bei der Normierung der Sprache des Rechts eine Distanz zur Gemeinsprache, eine Verselbstständigung herzustellen. Trotz der *allgemeinen* Bemühungen der Rechtssprache kann bei der Bemühung um Nüchternheit

und Prägnanz innerhalb der Rechtssprache ein Unterschied in den jeweiligen Teilbereichen der Rechtssprache beobachtet werden. So wirkt die Verfassungssprache eher abwechslungsreich, die Verwaltungssprache eher sachlich anordnend. Dogmatisch geformte Sprachen des Zivil- oder Strafrechts folgen den Linien der Fachterminologie, die Sprache junger Disziplinen, wie das Umwelt- oder Datenschutzrecht sucht, noch ihren Weg zwischen Allgemein-, Rechts- und Sachsprache. Regeln für die vorgefundene Wirklichkeit, wie das Polizeirecht, sind offen für reale Entwicklungen, Regeln für Kunstfiguren des Rechts wie das Steuerrecht verharren, so Kirchhof, im Raum des Sollens (Kirchhof 2002: 122). Trotz all der Bemühungen, eine eigenständige Sprache innerhalb des Rechtswesens herzustellen, kann man beobachten, dass die Rechtssprache bzw. die Fachsprache des Rechts, um es kurz und bündig auszusprechen, *irgendwo* zwischen Gemeinsprache und Fachsprache liegt.

An dieser Stelle lassen sich für die vorliegende Arbeit die folgenden relevanten Fragen formulieren: Wie stellt sich die Fachsprache des Rechts im türkischen und deutschen Rechtswesen dar? Welche Charakteristika weisen die jeweiligen Rechtssprachen auf und besteht zwischen der türkischen und deutschen Rechtssprache ein deutlicher Unterschied?

1.2 Charakterisierung der Fachsprache des deutschen und türkischen Rechts

Die Besonderheit des Rechtsvergleichs liegt darin, dass verschiedene Nationen durch verschiedene Rechtsgrundlagen gekennzeichnet sind. Jede Nation hat ihr eigenes Rechtssystem, ihre spezifische Rechtsnorm, ihre charakteristische Sittenlehre und ihren kulturellen Hintergrund und damit auch ihre eigenen Rechtstermini. So ist insbesondere der Inhalt der Rechtsbegriffe in der Regel im Nationalrecht explizit definiert und genau abgegrenzt. Folglich ist die Bedeutung der Rechtsbegriffe im Allgemeinen mit einem speziellen nationalen Rechtssystem verbunden. Mit anderen Worten: sie sind rechtssystemgebunden und systembedingt geformt. Das Recht ist aus diesem Grund, abgesehen vom internationalen Recht, landesspezifisch, sprachspezifisch und kulturspezifisch. In diesem Rahmen betont der Rechtswissenschaftler Rudolf von Jhering, dass die Jurisprudenz immer noch weitgehend *Landesjurisprudenz* ist (vgl. Weisflog 1996: 42). Die Bindung der juristischen Fachsprache an jeweils eine

bestimmte Rechtsordnung gehört daher zu den besonderen Voraussetzungen der fachspezifischen Rechtssprache. Wie Peter Sandrini (1996: 16) nachvollziehbar dokumentiert, kann daher nicht von *Rechtssprache schlechthin* die Rede sein, sondern vielmehr nur von einer *nationalen Rechtssprache*, die von der jeweilig dahinterliegenden Rechtsordnung geprägt ist. Dennoch lassen sich gegenwärtig Bestrebungen auf dem Gebiet der Europäisierung der Rechtssprachen und Rechtsbegriffe beobachten. Das oben genannte Phänomen erfolgt im Rahmen der Europäischen Union und ist mit der Schaffung des Gemeinschaftsrechts als eine neue eigenständige Rechtsordnung eng verbunden. Es ist deshalb unerlässlich, die Erscheinungsformen des sogenannten *Eurospeaks* auch unter rechtlicher Perspektive zu bewerten (Luttermann 1999: 129). In diesem Sinne stellt sich heraus, dass der *Eurospeak* eine notwendige Begleiterscheinung zur rechtlichen Integration in Europa ausmacht, die in der Praxis immer weiter durch die Einführung neuer *Eurobegriffe* ständig ausgebaut und weiterentwickelt wird. Eine einzige globalisierte Rechtsordnung in allen National- bzw. Amtssprachen eines Landes mit identischen Rechtsnormen in jedem Land wäre eine utopische Vorstellung. Eine optimale Identität der Rechtsnormen könnte in einem solchen Fall allerdings nur durch eine maximale Harmonisierung der Bedeutungen in Inhalt und Umfang der Rechtsbegriffe und der mehrsprachigen Gesetzestexte erreicht werden. Eine völlige Identität wäre selbstverständlich unerreichbar, weil eine Sprache niemals imstande ist, eine andere gänzlich zu ersetzen bzw. zu übersetzen.

Bei dem fachspezifischen Terrain für Mathematik oder Physik sieht es jedoch ganz anders aus. Die Regeln der Mathematik und die Grundsätze der Physik sind in Deutschland, der Türkei, Frankreich oder Großbritannien dieselben. Der Gegenstand der Wissenschaft ist in den verschiedenen Ländern weitgehend identisch, dasselbe wird in unterschiedlichen Sprachen ausgedrückt. Durch die landesübergreifende fachspezifische Kommunikation dieser Fachgebiete werden vornehmlich die Hindernisse, die diesen unterschiedlichen sprachlichen Ausdrucksformen zugrunde liegen, überwunden (Goergen/ Schulze 1999: 74). Gleichwohl wird die Überwindung nationaler Begrenzung etwa in Fächern wie der Medizin und den Naturwissenschaften, aber auch in einigen Geisteswissenschaften durch die Tendenz erleichtert, dass im internationalen Verkehr

das Englische mehr oder weniger die *lingua franca* der internationalen Fachkommunikation geworden ist (ebd.). Denn die wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und technischen Entwicklungen haben dazu geführt, dass gegenwärtig einige Sprachen die Geltung von so genannten *Weltsprachen* erlangt haben. So wird das Englische für die fachspezifische Kommunikation in den dementsprechenden Fachgebieten vorrangig als die internationale Verkehrssprache für die Beschäftigung von Fachleuten mehrerer Länder mit dem gemeinsamen Gegenstand ihrer Wissenschaft gebraucht. In diesem Zusammenhang wird die Jurisprudenz jedoch nicht erwähnt, und dies wohl zu Recht (Weisflog 1996: 24).

Die Fachsprache des Rechts ist, wie bereits erwähnt wurde, außerordentlich *systemgebunden*, d.h. sie ist mit den nationalen Rechtssystemen wie z.B. dem englischen, französischen, deutschen, schweizerischen oder türkischen verbunden. Diese Besonderheit kann in den Rechtsordnungen der Länder der Europäischen Union trotz gemeinsamer Traditionen des kontinentaleuropäischen Rechts und mancherlei Wechselbeziehungen zwischen den Rechten verschiedener Länder behauptet werden, denn jeder Nationalstaat der europäischen Union hat jeweils eine eigene Rechtsordnung und seine eigene Rechtssprache entwickelt. Bezüglich der nationalen und systemgebundenen Eigenheit der Rechtssprachen und Rechtssysteme ist der niederländische Rechtswissenschaftler de Groot (1999: 12ff.) der Auffassung, dass innerhalb einer Sprache nicht nur eine Rechtssprache existieren muss, sondern ganz im Gegenteil, mehrere Rechtssprachen, wie es Rechtssysteme gibt, die sich dieser Sprache als Rechtssprache bedienen, gleichzeitig existieren können. Um eine extreme Verbildlichung der Beziehung von Rechtssprache und Rechtssystem anzugeben, führt er das Verhältnis von Rechtssprache und Rechtssystem aus dem Niederländischen vor. Die niederländische Sprache besitzt fünf, möglicherweise sogar sechs Rechtssprachen. Man unterscheidet in erster Linie zwischen dem Königreich der Niederlande die niederländisch- niederländische, die niederländisch- antillisch- niederländische und die arubanisch- niederländische Rechtssprache. Die niederländische Sprache wird jedoch auch noch in Belgien und in Surinam als Rechtssprache benutzt; auch in jenen Rechtsordnungen hat sich eine selbständige niederländische Terminologie entwickelt.

Weiter ist vielleicht vertretbar, dass es eine besondere europarechtlich-niederländische Rechtsterminologie gibt.

Zu den bekanntesten Gegenbeispielen gehören die Schweiz, Belgien oder Kanada. In diesen mehrsprachigen Ländern, in denen das gesamte Rechtssystem in zwei oder mehreren Sprachen existieren muss, liegt der gesamte Gesetzesapparat in den offiziellen Amtssprachen des Landes vor¹² (Weisflog 1996: 27).

Wie gross die Kluft zwischen den nationalen Rechtssystemen und den nationalen Rechtssprachen sein kann, zeigt der Vergleich des deutschen Rechtssystems mit dem türkischen, das nun im Mittelpunkt stehen soll.

Die auf der europäischen Aufklärungsbewegung im 17. und 18. Jahrhundert beruhende Kodifikationsidee führte in Europa zusammen mit den politischen Einigungsbestrebungen des 19. Jahrhunderts zu umfassenden Gesetzbüchern für eine Reihe wichtiger Rechtsgebiete. Sie haben dem deutschen Recht das Gepräge eines kodifizierten Rechts gegeben, also einer in umfassenden Gesetzbüchern niedergelegten Rechtsordnung. So gehört nicht zuletzt aus diesem Grund das deutsche Recht zur kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie (Robbers 1994: 19). Wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist das deutsche Recht bis heute tief geprägt von der Rezeption des römischen Rechts. In der Spätantike gesammelt, sind große Teile der römischen Rechtsregeln zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert von Oberitalien aus über Europa verbreitet worden. Als eine dogmatisch durchgebildete, schriftlich fixierte Rechtsordnung trat sie oft an die Stelle der überkommenen einzelnen germanischen Stammesrechte. Besonders im 19. Jahrhundert sind diese Überlieferungen systematisiert worden und bilden so die Grundlage des heute in Deutschland geltenden Rechts (ebd.).

Dies hat auch die deutsche Rechtssprache geprägt und man kann zu Recht behaupten, dass die deutsche Rechtssprache vom römischen Recht beeinflusst wurde. Das Lateinische wurde sogar bis 1806 im Römischen Reich deutscher Nation neben Deutsch als Amtssprache beibehalten. So verlangte man von den Rechtswissenschaftlern neben

¹² In der Schweiz ist die Rede von vier Nationalsprachen bzw. Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, wovon bis Februar 1996 nur Deutsch, Französisch und Italienisch Amtssprachen waren. Seit März 1996 wird auch das Rätoromanische als eine Amtssprache betrachtet. In Kanada sind das Englische und Französische die Amtssprachen.

guten Deutschkenntnissen auch gute Lateinkenntnisse (Hoffmann 1988: 4). Aus diesem Grund beinhaltet die deutsche Rechtssprache zahlreiche *veraltete Formulierungen*, die während der Kodifikation, von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, entstanden sind (Fuchs-Khakhar 1987: 38). Die *sprachliche Fossilierung* der gegenwärtigen Rechtssprache geht daher aus der Rechtssprache des 19. Jahrhunderts hervor, als jene Sprache, in der die heute noch teilweise gültigen Gesetzesbücher verfasst wurden. So wurden z.B. einige Ausdrücke künstlich wiederbelebt, andere unmittelbar aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt. Erst Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu einem *Verdeutschungsprozeß* von einigen Fremdwörtern. So beinhalten gegenwärtige Rechtstexte immer noch einige verdeutschte Begriffe, obwohl der Fremdwortgebrauch in der Gemeinsprache üblich ist (Fuchs-Khakhar 1987: 41). Zum einen sollten lateinische Begriffe der Rechtssprache in ihrem Bedeutungsumfeld erläutert werden, zum anderen ging es auch darum, die lateinischen Sprachwurzeln aufzuzeigen, um das Gefühl für jene Sprache zu schulen, die noch für den Juristen von so großer Bedeutung war. Selbst heute weist sie noch wesentliche Besonderheiten des Latinums auf und enthält z.B. viele Nominalkonstruktionen, zusammengesetzte Substantive und Passivformen, die für das Lateinische typisch sind. Die deutsche Sprache des Rechts ist abstrakt, schematisch verallgemeinert und dient der materiellen Gleichheit. Durch diese Sachlichkeit erreicht die deutsche Rechtssprache eine höchst mögliche Eindeutigkeit von Aussagen (Sander 2004: 5).

Die deutsche Fachsprache des Rechts ist nicht nur auf ein Rechtssystem bezogen. Man kann sehen, dass sie in verschiedenen Ländern das sprachliche Mittel der Rechtssysteme darstellt. Es gibt beispielsweise die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland, denn Deutschland, die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Belgien, Südtirol und die Europäische Union haben jeweils ihre eigene deutsche Rechtssprache (Sander 2004: 3). Bis vor einigen Jahren war die Bundesrepublik Deutschland der einzige deutschsprachige Mitgliedstaat der Europäischen Union. Erst in den letzten Jahren wurde Deutsch wieder zur Gerichtssprache in Belgien und seit kurzem auch in Südtirol. Folglich kann die deutsche Rechtssprache als eine Rechtssprache der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie angesehen werden (ebd.). Die Zuordnung der türkischen Rechtssprache ist jedoch nicht so uneindeutig wie die der deutschen.

Mit der Gründung der Republik im Jahre 1923 kam es im Rechtswesen der Türkei zu einem Bruch mit der islamischen Rechtstradition. Das Rechtswesen der Türkei wandte sich nahezu ganzheitlich Europa und dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zu (Köbler 2002: XI). Die Zuwendung zum europäischen Rechtskreis zu Beginn der Republik hat der Türkei die Gelegenheit geboten, alte Regelungen des Osmanischen Reichs aufzuheben. Dennoch kann man nicht sagen, dass die Türkei sich damit ganz von der Scharia, der islamischen Gesetzgebung, gelöst hat (ebd.). Selbst im alten türkischen Strafgesetzbuch von 1926, welches nach dem italienischen Strafgesetzbuch verfasst wurde, hat man nicht alles aus dem italienischen Strafrecht übernommen. Es gab einige Bereiche, in denen man das italienische Recht beiseite ließ und die Regelungen aus dem *osmanischen Recht*¹³ beibehielt. So muss man Rumpf Recht geben, wenn er sagt, dass die türkische Rechtssprache auf Grund ihrer Stellung zwischen dem osmanischen und kontinentaleuropäischen Recht noch immer in ständiger Bewegung ist (Rumpf 2004: 2). Ersichtlich wird dies, so Rumpf, insbesondere durch die heutigen Änderungen in der Rechtssprache, denn auf der einen Seite sind *osmanische*¹⁴ Beziehungen aufzuweisen, und auf der anderen Seite sind einige Gesetze so *modern* gefasst, dass selbst der türkische Jurist sich oft mit dem Verständnis schwer tut, weil er auf neu geschaffene Begriffe stößt, die der juristischen Umgangssprache noch nicht geläufig sind (2004: 3). Die historischen Beziehungen zum *Osmanischen* haben mit sich gebracht, dass die türkische Sprache¹⁵ starke Bindungen zur arabischen und persischen Sprache aufweist. Erst mit den Reformbewegungen von *Sened-i İttifak*¹⁶, *Tanzimat Fermanı*¹⁷ und *Islahat Fermanı*¹⁸ hat sich eine Änderung der Rechtskultur und Rechtssprache, die sich an Europa orientiert, durchgesetzt.

¹³ Umfassende Angaben zum Thema osmanisches Recht wird im Abschnitt 2.1.1 angeführt.

¹⁴ Angaben zum Osmanischen bzw. zur osmanischen Sprache werden im Abschnitt 2.3 ausführlich dargelegt.

¹⁵ Die türkische Sprache gehört zu den agglutinierenden (anleimende) Sprachen. Bei den agglutinierenden Sprachen kommt es nicht zu einer Veränderung im Wortstamm. Es werden Suffixe/Endungen an den Wortstamm angehängt. Neue Wörter und grammatische Formen werden durch Nachsilben gebildet.

¹⁶ *Sened-i İttifak*: "Bündnis Vertrag". Dieser Vertrag (1808) gilt als der Beginn der Türkischen Verfassung. Sultan Mahmut II. versuchte durch den "Bündnis-Vertrag" den Verfall der Autorität der osmanischen Zentralmacht aufzuhalten. Er darf nicht als eine Verfassung im engeren Sinne verstanden werden, vielmehr ähnelt er dem "Magna Charta". "Sened-i İttifak" half der praktischen Lösung des Streits zwischen der Zentralmacht und den feudalen Herren und ist nicht Produkt einer staatlichen Leistung. Näheres dazu in: Büyük Larousse Sözlük ve Ansiklopedisi (1986): 20. Cilt: s. 10354.

¹⁷ *Tanzimat Fermanı* (osm.: *Tanzimat-i Hayriye*: "Wohltätige Verordnung"): auch: *Gülhane Hatt-i Hümayunu* (1839). Bezeichnung für die osmanische Reformperiode in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Siehe dazu: Jorga: Nicolae (1990: 389).

Um die Eigenschaften der Rechtssprache der Türkei und somit des Türkischen zu verstehen, ist die Kenntnis der Besonderheit des Osmanischen vorauszusetzen. In seinem Werk *Osmanlı'nın Dili* betont Hayati Develi (2006: 11):

“Osmanlı Türkçesi” tabiri bilim çevrelerinde esas olarak Osmanlı Devleti’nin hakimiyet sınırları içinde konuşulan ve 1928 yılına kadar Arap harfleri temelli bir alfabe ile yazıya geçirilen Türkçeyi ifade etmekte kullanılmaktadır.

[Der Begriff „Osmanisch-Türkisch“ bezeichnet im akademischen Fachkreis jene türkische Sprache, welche innerhalb der Grenzen des Osmanischen Reiches gesprochen und bis 1928 mit arabischen Buchstaben verschriftlicht wurde.]¹⁹

Wie dem obigen Zitat zu entnehmen ist, wurde die Verschriftlichung des Türkischen zur Zeit der Osmanen mit Hilfe der arabischen Druckschrift vorgenommen. Den Grund hierfür legt Develi folgendermaßen dar (ebd.8):

Arapça, Kur’an gibi bir metnin etrafında sürekli ana yapısını korumuş, İslamiyet’in ortak dili olmuş, İslamiyet’in ulaştığı birçok halk ya Arapçayı benimsemiş yahut da derinden etkilenmiştir.

[Die arabische Sprache hat im textlichen Umfeld des Korans ihre Grundstruktur immer beibehalten. Sie wurde zur zentralen Sprache des Islams. Viele Völker, die der Islam erreichte, haben entweder das Arabische angenommen oder wurden stark von ihm beeinflusst.]²⁰

Die Islamisierung der Türken war sogar so stark, dass mit der Zeit die Bezeichnung *Türke* meist mit *Mohammedaner* gleichgesetzt wurde. Der Einfluss des Islams blieb jedoch nicht nur auf der religiösen und kulturellen Ebene beschränkt, selbst die Sprache blieb nicht unberührt (ebd.):

Nihayet 10. yüzyıldan sonra kitlesel İslamlaşma süreci başlamış, bu yeni medeniyet havzası Türklerin bütün kimliğini bürümüş zaman zaman Türk demek Müslüman demek, Müslüman demek de Türk demek anlamını taşımıştır. Bu derin etkileşim, Türk kimliği üzerinde derin ve değişmez izler bırakmış; Türkçeyi ve Türk dil ürünlerini önemli ölçüde şekillendirmiş, ona yeni bir görünüş kazandırmıştır.

¹⁸ *Islahat Fermanı* (osm.: Hatt-ı Hümâyûn: “Großherrliches Handschreiben“): Islahat Fermanı wurde am 18. Februar 1856 verkündet und hatte das Ziel, die politische Gleichberechtigung, rechtliche Gleichstellung und die Religionsfreiheit der muslimischen und nichtmuslimischen Staatsbürger herzustellen. Näheres dazu: Moser/Weithmann (2008: 93).

¹⁹ Die Übersetzung der Zitate vom Türkischen ins Deutsche stammen von mir.

²⁰ Die Übersetzung der Zitate vom Türkischen ins Deutsche stammen von mir.

[Schließlich nach dem 10. Jahrhundert kam es zu einer starken Verbreitung des Islams. Diese starke Zivilisation hat bald die ganze Identität der Türken ergriffen, so dass von Zeit zu Zeit der „Türke“ mit dem „Muslim“ und der „Muslim“ mit dem „Türke“ gleichgesetzt wurden. Dieser große Einfluss hat eine tiefgreifende und beständige Spur in der Identität der Türken hinterlassen. Das Türkische und die türkische Sprache wurden dadurchgeformt, wodurch die türkische Sprache ein neues Antlitz erhalten hat.]

Somit ist evident, dass man im historischen Gesamtwortschatz der osmanisch-türkischen Amts- bzw. Rechtssprache weiterhin auf die traditionelle Lexik der arabischen und persischen Sprache stößt. Selbst das gegenwärtige Türkei Türkische enthält gewisse Ausdrücke, die nach den Regeln der arabischen und persischen Grammatik gebildet worden sind. Wenn auch solche in der früheren Zeit überaus häufige Bildungen heute zum größten Teil aus der Standardsprache entfernt worden sind, so begegnet man ihnen immer noch in der Rechtssprache.

Ein verhältnismäßig häufiger Fall ist die auf persische Art mit arabischen und persischen Wörtern konstruierte Genitivverbindung. Sie entsteht dadurch, dass das im Nominativ stehende Substantiv vorangeht und das im Genitiv stehende ihm folgt, wobei zwischen beiden der Vokal -i, -ü, -ı, -u, die so genannte *izafet*²¹, eingeschoben wird (Jansky 1970: 237), wie z.B. in den Ausdrücken: *icrai davranış* (Ausführung der Handlung) → *icra*-Ausführung (im Genitiv), *davranış*- Handlung (im Nominativ) oder *tıbbi müdahale* (wörtl. Medizinischer Eingriff) → *tıbbi*- Medizin (im Genitiv), *Müdahale* → Eingriff (im Nominativ).

Hinsichtlich der raschen Bestrebungen des *Europäisierungsprozesses* der Türkei wurden in den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen und sprachlichen Bereichen immer mehr Begriffe aus europäischen Sprachen wie Französisch, Italienisch und Englisch benutzt. Im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa besteht in der türkischen Rechtssprache das dringende Bedürfnis nach einem Zugang zu aktuellen Begriffen und der kontrastiven Denkweise der anderen Rechtssysteme, um somit die Vermittlung von Grundzügen anderer Rechtsordnungen verwirklichen zu können.

Hier stellt sich die Frage, wie sich die Eigenheiten der türkischen Rechtssprache in der

²¹ *İzafet* ist eine grammatische Bezeichnung aus dem Arabischen, die entweder die Beziehung zwischen zwei Nomen oder zwischen einem Nomen und einem Adjektiv oder Adverb ordnet. (Vgl. dazu: Türk Ansiklopedisi (1972): XX. Cilt. s. 462)

türkischen Rechtskultur und die der deutschen Rechtssprache in der deutschen Rechtskultur vorkommen und wie sich die Kulturgebundenheit des Rechts in dem aktuellen Gebrauch der Sprache ausdrückt?

1.3 Die türkische und deutsche Rechtskultur

Der historische Entwicklungsprozess der Sprachen hat es verhindert, dass die Menschen eine einheitliche Sprache sprechen. Vielmehr sprechen die auf etwa 200 Staaten aufgeteilten ca. sechs Milliarden Menschen des 21. Jahrhunderts weitaus mehr als fünftausend unterschiedliche Sprachen. Im Gegensatz zu dieser geschichtlich entstandenen sprachlichen Verschiedenheit ist deutlich zu beobachten, dass es heutzutage immer rascher zu einem Austausch zwischen den Menschen kommt. Mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel kann jeder Mensch jeden beliebigen Ort der Welt in wenigen Tagen oder Stunden erreichen. Durch den Gebrauch des Internets ist es sogar möglich geworden, in Sekundenschnelle zu jeder Information zu gelangen. Dementsprechend entwickeln sich auch die Beziehungen mit ausländischen Partnern auf der wirtschaftlichen und kulturellen Ebene immer schneller. Dies führt oft dazu, dass die unterschiedlichen Kulturgemeinschaften und Rechtsordnungen in immer engere Verbindungen zueinander treten; doch kaum eine internationale Verbindung unterschiedlicher Kulturen auf dem Rechtsgebiet verläuft problemlos. Im Folgenden sollen einige der auf der Unterschiedlichkeit der türkischen und deutschen Rechtskulturen beruhenden Eigenschaften, die gleichzeitig als Grundlage des ersten Kapitels der vorliegenden Arbeit dienen sollen, dargestellt werden.

Eine große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der sogenannten *Enkulturation* zu, worunter man im Allgemeinen *das Hineinwachsen des Einzelnen in die Kultur der ihn umgebenden Gesellschaft* (Duden 1997: 227) versteht. Auch Arntz ist der Ansicht (2001: 11), dass der Mensch im Zuge seiner Bildung eine Sprache und mit ihr zusammen auch soziale Normen und Verhaltensweisen sowie kulturelle Überlieferungen lernt:

Die einer Kultur eigene Sichtweise wird von den Mitgliedern dieser Kultur im Laufe der *Enkulturation* erworben, [...] (ebd.).

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, sind Sprache und Kultur voneinander

abhängig. Die Sprache ist einerseits Teil der Kultur und andererseits Mittel zur Betrachtung und Beschreibung der Kultur. Zudem ist unbestreitbar, dass die Sprache auch als Spiegel der Kultur und der Art und Weise des Denkens und Wahrnehmens betrachtet werden kann (Kuzkaya 2001: 8). Dabei wird die Auffassung vertreten, dass menschliches Denken von der jeweiligen Kultur geprägt ist, die zugleich durch die kodierten sprachlichen Denkstrukturen der Sprachgemeinschaft bestimmt ist. Die Kultur ist wie die Sprache in einem steten Wandel begriffen. Dies kommt auch in den verschiedenen Definitionsversuchen von Kultur zum Ausdruck. Es gibt zahlreiche Ansätze aus den unterschiedlichsten Disziplinen, Kultur zu definieren. Für die vorliegende Arbeit würde es an dieser Stelle zu weit führen, einen Gesamtüberblick über den Begriff *Kultur* und seine Definitionsmöglichkeiten zu geben. Aus diesem Grund sollen im Folgenden nur für die vorliegende Arbeit relevante Definitionen angeführt werden. Die ersten umfassenden Definitionen dem Begriff *Kultur* kommen aus der Anthropologie:

Culture, being what people have to learn as distinct from their biological heritage, must consist of the end product of learning: knowledge, in a most general, if relative, sense of the term [...] (Sandrini 2002: 397).

Bei dieser Definition legt man Wert auf das „Wissen“ in seiner allgemeinsten Bedeutung, während nach der Definitionsbestimmung von Humboldt die Sprache *gleichsam die äußerliche Erscheinung des Geistes der Völker ist; ihre Sprache ist ihr Geist und ihr Geist ihre Sprache [...] (zit. nach Horn- Helf 1999: 25). Zur Beziehung von Sprache und Kultur äußert sich Oksaar wie folgt:*

Die Tatsache, dass Sprachverwendung kulturspezifischen Normen, Regeln und Wertungen unterworfen ist, wirft die für unser Thema relevante Frage der Beziehung zwischen Sprache und Kultur auf. Dabei kommt es auf die Perspektive an, von der aus Sprache und Kultur gesehen werden. Sprache sehe ich als ein typisches menschliches und dadurch auch soziales Phänomen, das sich in einem biologischen und sozialen Kontext entwickelt. Als Zeichensystem dient sie den Denk-, Erkenntnis- und sozialen Handlungsprozessen der Menschen. Sie spiegelt ihre Lebensäußerungen wider; mit der Sprache zusammen erwirbt der Mensch auch soziale Normen und Verhaltensweisen sowie kulturelle Tradierungen sowie andere Mittel der Kommunikation (1988: 16f).

Demnach hat die Sprache, so Oksaar, insofern eine ganz spezifische Beziehung zur Kultur, sie ist gemäß ihrer Funktion selbst kulturbedingt und ein Teil der Kultur und dient gleichzeitig zur Analyse und Beschreibung der *Kultur* selbst (1988: 17).

Ohne auf weitere Definitionsversuche von Kultur eingehen zu wollen, sei hier angemerkt, dass das Recht in ähnlicher Weise wie die Sprache durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Merkmale bestimmt wird. Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, ist das Recht neben der Sprache ein entscheidender Bestandteil der kulturellen Existenz, nicht allein durch besondere Überlegungen, sondern gleichermaßen durch eine jahrtausendelange Kultur- und Rechtsgeschichte, in der die enge Verquickung von Rechtsentwicklungen und geistesgeschichtlichen Einflüssen mehr als deutlich wird (Sandrini 1999: 9). So wäre in der Menschheitsgeschichte der Codex Iustinianus²² der Byzantiner wohl ohne die Teilung des römischen Imperiums und den Niedergang des Weströmischen Reiches nicht entstanden und die Kodifizierung des Rechts in den letzten beiden Jahrhunderten in Europa ebenso nur sehr schwer vorstellbar ohne die Aufklärung und die industrielle Revolution.

Neben dem geschichtlichen Einfluss weist das Recht auch einen sprachwissenschaftlichen Hintergrund auf. Die linguistische Relativitätstheorie von Sapir und Whorf geht nämlich davon aus, dass die Strukturen einer bestimmten Sprache zugleich die Art und Weise des Denkens, Wahrnehmens und damit auch des kulturellen Verhaltens ihrer Sprecher bestimmen und die kulturellen Hintergrundinformationen beeinflussen kann, wie im folgenden Zitat zum Ausdruck gebracht wird:

Die Tatsache ist für die moderne Naturwissenschaft von großer Bedeutung. Sie besagt, dass kein Individuum Freiheit hat, die Natur mit völliger Unparteilichkeit zu beschreiben, sondern eben, während es sich am freiesten glaubt, auf bestimmte Interpretationsweisen beschränkt ist. [...] Wir gelangen daher zu einem neuen Relativitätsprinzip, das besagt, dass nicht alle Beobachter durch die gleichen physikalischen Sachverhalte zu einem gleichen Weltbild geführt werden, es sei denn, ihre linguistischen Hintergründe sind ähnlich oder können in irgendeiner Weise auf einen Nenner gebracht werden (Whorf 1984:12).

²² Der *Codex Iustinianus* ist einer von vier Teilen des später so bezeichneten Corpus Iuris Civilis. Das Corpus Iuris Civilis umfasst das Gesetzeswerk, das von 528 bis 534 n. Chr. im Auftrag des oströmischen Kaisers Justinian I. aus älteren Kaisererlassen seit Hadrian und Schriften der römischen Juristen unter Leitung des Tribonianus zusammengestellt wurde. Aus: http://de.wikipedia.org/wiki/Codex_Iustinianus

Die Relativitätshypothese geht von einem sehr engen Zusammenhang zwischen Sprache, Sprachstruktur und Denken aus und beschäftigt sich mit der Metalinguistik, dem Zusammenhang zwischen Sprache und Sprachstruktur an sich und den außersprachlichen Aspekten der Gesellschaft, der Weltwahrnehmung und vor allem mit dem Denken. Die linguistische Relativitätstheorie wurde von Lehmann (1998) durch die Einbeziehung der kulturellen Relativität durch den Gesichtspunkt erweitert, dass eine bestimmte Sprachstruktur das Denken ihrer Sprecher nicht ausschließlich bestimmen kann, sondern auch kulturell bedingte Phänomene das Denken mitbestimmen. Aufgrund der Verschiedenheit von Kultur- und Sprachgemeinschaften, die sich voneinander unterscheiden, spricht Lehmann berechtigterweise von *relativ verschiedener Realität*:

Wir perzipieren und reflektieren nicht nur die Realität relativ verschieden, sondern perzipieren und reflektieren auch eine relativ verschiedene Realität geformt gemäß dem kulturellen System (1998:128).

Nach Kuzkaya gibt es kein objektiv universelles Weltbild, ganz im Gegenteil, es existieren unterschiedliche Weltanschauungen und Denkweisen von verschiedenen Kulturen aufgrund ihrer unterschiedlich konstruierten Sprachstrukturen bzw. Sprachwelten (2001: 13). Die obige Kurzformel Lehmanns zur kulturellen Relativität kann auf die für diese Arbeit relevanten Rechtsordnungen, nämlich die deutsche und türkische Rechtsordnung bzw. Rechtskultur, übertragen werden. Die Theorie der kulturellen Relativität basiert auf der Grundannahme, dass jede Sprachkultur das Denken ihrer Sprecher bestimmt und damit jede Sprache auch eine eigene *Weltsicht* bzw. *Weltanschauung* enthält. Aus diesem Grund wird bei der Übertragung einer bestimmten Sprache in eine andere Sprache nicht nur die Sprache, sondern auch die *Weltsicht* der Ausgangssprache übertragen (Kuzkaya 2001: 16).

Um den Begriff *Kultur* zu konkretisieren und im Anschluss daran von Kulturtransfer im Rechtsbereich sprechen zu können, müssen zunächst einzelne spezifische kulturelle Einheiten definiert werden. Kulturelle Einheiten wurden bereits in der Forschung in mehreren Theorieansätzen herausgearbeitet, so z.B. in der *Kulturemtheorie* der Linguistik bei Oksaar: *Kultureme* sind *Verhaltenweisen im Kommunikationsakt, realisiert durch verbale, parasprachliche, nonverbale und extraverbale Behavioreme*

(1988: 28). Sie sind in dieser Arbeit aber keinesfalls als allgemeine Bausteine von Kultur zu verstehen, sondern als kulturelle Eigenheiten des Kommunikationsaktes. Analog dazu wurden Kultureme in der Translationswissenschaft folgendermaßen definiert:

Ein Kulturem ist nach unserer Definition [...] ein Phänomen aus einer Gesellschaft, das von jemandem als relevantes Kulturspezifikum angesehen wird. (Vermeer/Witte 1990: 137)

Sandrini spricht dann von einem *Kulturem*, wenn sich feststellen lässt, dass ein gesellschaftliches Phänomen im Vergleich zu 'demselben' oder einem unter angebbaren Bedingungen ähnlichen Phänomen einer anderen Kultur ein Kulturspezifikum ist, also nur in einer der beiden miteinander verglichenen Kulturen vorkommt und dort gleichzeitig für jemanden relevant ist (2002: 398).

Kultureme können in einzelnen Kulturräumen unterschiedlich ausgeprägt sein und bestimmte Aussagen können wiederum in einzelnen Kulturen eine unterschiedliche Gewichtung haben oder gänzlich verboten werden, während Fachkommunikate in Abhängigkeit vom Fachgebiet international angeglichen sein können oder aber starken lokalen Ausprägungen unterliegen. Damit besitzt ein Kulturem für die Mitglieder einer Kultur bestimmte, je nach Situation unterschiedliche Inhalte und wird aus diesem Grund auch unterschiedlich bewertet (Schwaiger 1997: 203). Die Mitglieder einer Gesellschaft lernen im Laufe ihrer Enkulturation, ein Zeichen *richtig* zu verwenden und zu interpretieren, d.h., sie lernen seine Funktion-/ seinen Inhalt-in-Situation kennen (Witte 1987: 113).

Obwohl das Recht ein wesentliches Element von Kultur darstellt, so sind dennoch einige Besonderheiten zu beachten. Die Kultur wird meist durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet, so dass man z.B. vom deutschsprachigen Kulturraum, dem türkischsprachigen Kulturraum spricht. Das Recht dagegen zerfällt, wie bereits erwähnt, in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden. Jeder Staat gibt sich Regeln, die stets aktualisiert und angepasst werden, und er behält sich im Rahmen der Souveränität vor, in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Bedingungen eigenständige

Entscheidungen zu treffen und damit die Regeln für das Zusammenleben seiner Bürger zu bestimmen (Sandrini 1999: 10). Bei der Rechtssprache kommt hinzu, dass ihr Wortschatz Träger einer nationalen Rechtskultur ist, die je nach Rechtsordnung variabel ist. So lassen sich landesspezifische Begriffssysteme mehrerer Länder feststellen, die die gleiche Sprache haben, aber durch unterschiedliche Begriffssysteme erhebliche begriffliche Abweichungen zeigen, die auf der sprachlichen Ebene nur unzureichend oder gar nicht realisiert werden (Kjaer 1999: 67).

Rechtsordnungen werden aufgrund von gemeinsamen Merkmalen, wie etwa ihres historischen und sprachlichen Ursprungs, einer spezifisch juristischen Denkweise, besonderer Rechtsinstitute und Interpretationsmethoden zu übersichtlichen Gruppen von Rechtskreisen zusammengefasst (Sandrini 1999: 10). Zu den wichtigsten Rechtskreisen gehören der romanische, deutsche und der nordische Rechtskreis in Europa, der angloamerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht (ebd.).

Bei Gesellschaften, die unterschiedliche historische Entwicklungen aufweisen, lässt sich erkennen, dass der Wandel des Rechts, der Kultur und der Sprache in den einzelnen Kulturen sich oft in einer unterschiedlichen Rechtskultur und Rechtssprache äußert. Betrachtet man die türkische Rechtskultur, so lässt sich auch hier an vielen Stellen der Sprachverwendung ein Zusammenhang mit dem jeweiligen kulturellen System beobachten. Die kulturellen Werte der traditionell ländlichen Gesellschaft der Türkei bilden sowohl die Basis des sozialen Verhaltens bzw. des sozialen Handelns der Individuen innerhalb einer Gemeinschaft als auch der Rechtstradition. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass die Türkei aufgrund des Osmanischen kulturell stets eine starke Bindung zur arabischen und persischen Kultur aufweist (Hazai 1978: 12). Ein weiterer Grund der türkisch-ländlich geprägten Gesellschaftsform ist die Vorherrschaft des Islams. In der traditionell islamisch-türkischen Gesellschaft ist beispielsweise das Konzept *şeref* ein zentraler Bestandteil innerhalb der türkischen Kultur. *Şeref* als grundlegender sozialer und kultureller Wert in der Gesellschaft findet im deutschen Wortschatz keine wirkliche Entsprechung. Die gängige Übersetzung *Ehre*, *Ansehen*, *Achtung* oder *Würde* trifft die Belohnung, die der Besitz von *şeref* für eine Person zur Folge hat, aber nicht die Dimension der wirklichen kulturellen Bedeutung (Kuzkaya

2001: 22). Das Maß, in dem eine Person über *şeref* verfügt, konstituiert sich durch den Grad von *saygı* (Achtung, Respekt), der dieser Person von anderen entgegengebracht wird. Für den Patriarchen, als Vertreter des Haushalts in der Gesellschaft, ist es deshalb fundamental, dass die Mitglieder seiner Familie ihm demonstrativ Achtung und Respekt entgegenbringen. Tun sie es nicht, gilt er als schwach, sein Ausmaß von *şeref* verringert sich, seine politische Macht ebenfalls, und er wird gegebenenfalls Opfer provokanter Aggression (ebd.). Der Begriff ist also eher mit *Autorität* oder *Charisma* zu übertragen, nämlich als das Potential an Würde und Abschreckung, das andere Personen davon abhält, Grenzüberschreitungen zu begehen und sie dazu bewegt, Respekt zu zeigen (ebd.). Eng verknüpft mit Ehrerbietung (*saygı, hürmet*) und Ansehen (*şeref*) ist das wesentlich stärker auf Sexualität und damit zwangsweise auf *Reinheit* bezogene Konzept der sexuellen Ehre (*namus, ar.*). Dieser Wert besitzt im Gegensatz zum Ansehen (*şeref*) jedoch eine sehr stark qualitative bzw. absolute Komponente in der türkischen Kultur (ebd.). Die auf Sexualität und *Reinheit* bezogene Ehre wird als eine Art *Heiligtum* der Gesellschaft, so z.B. einer Familie oder eines ganzen Dorfes betrachtet und muss bei einer Verletzung bedingungslos wiederhergestellt werden. Dieses Konzept der Ehre legt die geschlechtsspezifische Rolle von Männlichkeit und Weiblichkeit fest, wobei die Männlichkeit für *Stärke, Macht* und *Aggressivität* und die Weiblichkeit für physische und psychische *Schwäche, Scham, Ohnmacht, Keuschheit* und *sexuelle Treue* steht (ebd.). Um etwas ausführlicher auf den Begriff *Ehre* einzugehen, kann Kuzkaya folgend behauptet werden, dass dieser Begriff neben der religiösen Identität auch eine nationale Identität beinhaltet.

Im neuen türkischen Strafgesetzbuch widmet sich ein ganzer Abschnitt dem Thema *Şerefe karşı suçlar* (Straftaten gegen die Ehre). Dieser Abschnitt enthält die Artikel 125 *Hakaret* (Beleidigung), Artikel 126 *Mağdurun belirlenmesi* (Bestimmung des Betroffenen), Artikel 127 *İsnadın ispatı* (Beweis der Zumessung), Artikel 128 *İddia ve savunma dokunulmazlığı* (Behauptungs- und Verteidigungsschutz), Artikel 129 *Haksız fiil nedeniyle veya karşılıklı hakaret* (Beleidigung aufgrund einer ungerechten Tat oder gegenseitigen Beleidigung), Artikel 130 *Kişinin hatırasına hakaret* (Beleidigung des Andenkens einer Person) und Artikel 131 *Soruşturma ve kovuşturma koşulu* (Untersuchungs- und Ermittlungsbedingungen). Insgesamt kann man feststellen, dass

der Abschnitt *Şeref karşı Suçlar* sieben Artikel enthält, wobei die Anzahl der Artikel, die sich in der alten Fassung des türkischen Strafgesetzbuchs mit dem Thema *şeref* beschäftigen, siebzehn beträgt. Daraus kann gefolgert werden, dass ein gewisser Mentalitäts- und Wertewandel im neuen türkischen Strafgesetzbuch im Vergleich zur alten Fassung stattgefunden hat. Der Grund für diesen Wandel liegt darin, dass zu Beginn der Türkischen Republik in der osmanischen Sprache das Thema *şeref* sowohl als religiöse Ehre als auch als nationale Ehre intensiver behandelt wurde. Ein weiterer Grund liegt darin, dass die neugegründete Republik Türkei sich nicht so rasch von den osmanischen bzw. arabisch-persischen Kulturwerten lösen konnte. In diesem Rahmen sind selbstverständlich die Bemühungen ein Gesetz zu entwerfen, das den europäischen Normen entspricht, von großer Bedeutung. Im deutschen Strafgesetzbuch ist so ein Vergleich kaum möglich. Der Grund liegt, wie oben erwähnt, darin, dass das deutsche Strafgesetzbuch auf ganz anderen kulturellen Fundamenten beruht.

Das Thema der nationalen Ehre wird im siebten Abschnitt des neuen türkischen Strafgesetzbuchs unter dem Titel *Genel Ahlaka Karşı Suçlar* (Straftaten gegen die öffentliche Moral) behandelt. Dieser Abschnitt umfasst insgesamt fünf Artikel: Artikel 225 *Hayasızca hareketler* (Schamlose Handlung), Artikel 226 *Müstehcenlik* (Pornografie), Artikel 227 *Fuhuş* (Prostitution), Artikel 228 *Kumar oynanması için yer ve imkan* (Orts- und Gelegenheitsschaffung für Glücksspiele) und Artikel 229 *Dilencilik* (Bettelei). In der alten Fassung des türkischen Strafgesetzbuchs ist dieses Themenfeld dagegen mit dreizehn Artikeln abgedeckt. Im deutschen Strafgesetzbuch beschäftigen sich nur fünf Artikel mit diesem Thema: Artikel 184, 184a, 284, 285 und 287.

Auch der darauf folgende Abschnitt *Aile Düzenine Karşı Suçlar* (Straftaten gegen die Familienordnung) kann zu der Kategorie des Schutzes der kollektiven Ehre gezählt werden. In diesem Abschnitt wird das Thema unter fünf Artikeln zusammengefasst: Artikel 230 *Birden çok evlilik, hileli evlilik, dinsel tören* (Doppelehe, gefälschte Ehe, religiöse Feier), Artikel 231 *Çocuğun soy bağını değiştirme* (Änderung der Familienabstammung eines Kindes), Artikel 232 *Kötü muamele* (Misshandlung), Artikel 233 *Aile hukukundan kaynaklanan yükümlülüğün ihlali* (Verletzung der familienrechtlichen Verantwortung) und Artikel 234 *Çocuğun kaçırılması ve alıkonulması* (Entführung und Kidnappen von Kindern). In der alten Fassung dagegen

sind acht Artikel vorhanden. Im deutschen StGB entsprechen dem genannten Abschnitt folgende Paragraphen: 176 *Sexueller Missbrauch von Kindern*, 176a *Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern*, 176b *Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge*, 177 *Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung*, 178 *Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge*, 179 *Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen*, 180 *Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger*, 180a *Ausbeutung von Prostituierten*, 181a *Zuhälterei*, 181b *Führungsaufsicht*, 181c *Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall*, 182 *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*, 183 *Exhibitionistische Handlungen*, 183a *Erregung öffentlichen Ärgernisses*, 184 *Verbreitung pornographischer Schriften*, 184a *Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften*, 184b *Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften*, 184c *Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste*, 184d *Ausübung der verbotenen Prostitution* und 184e *Jugendgefährdende Prostitution*.

Einen weiteren Beleg für die intensive Aufarbeitung der religiösen Ehre im türkischen Strafgesetzbuch bietet das Thema *zina* (Ehebruch). Obwohl dieses Thema während der Arbeiten am neuen Strafgesetzbuch oft zur Diskussion stand, wurde es nicht in das neue türkische Strafgesetzbuch aufgenommen. In der alten Fassung des Strafgesetzbuchs ist diesem Thema ein ganzer Abschnitt gewidmet worden, der fünf Artikel umfasst: Artikel 440 *Karının zinası* (Ehebruch der Ehegattin), Artikel 441 *Kocanın zinası* (Ehebruch des Ehegatten), Artikel 442 *Ayrılık veya terk halinde zina* (Ehebruch bei Trennung oder Verlassen), Artikel 443 *Zina suçunda şikayet* (Tat des Ehebruchs auf Beschwerde), Artikel 444 *Zina suçunda şikayetten vazgeçme veya karı kocadan birinin ölümü* (Verzicht auf Antrag auf Ehebruch oder beim Tod des Ehepartners). Im deutschen Strafgesetzbuch ist das Thema *Zina* (Ehebruch) ebenso nicht vorhanden, da es der deutschen Mentalität und den traditionellen Werten nicht mehr entspricht.

Betrachtet man die deutsche und türkische Rechtskultur etwas näher, so fällt auf, dass sie, wie erwähnt, auf unterschiedlichen Grundlagen aufbauen. Die deutsche Rechtskultur gehört zu der kontinentaleuropäischen Rechtskultur und ist besonders durch die römische Rechtspraxis und die römischen Rechtsregeln geprägt (Pommer 2006: 76). Die Begriffe der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen beziehen sich auf die Begriffe der römischen Rechtssprache und beruhen auf lateinischen Sprachwurzeln

(2006: 77). Aus der Rechtsgeschichte Deutschlands ist bekannt, dass bereits seit dem 5. Jahrhundert von Herzögen und Stammeskönigen die Aufzeichnung geltenden Gewohnheitsrechts, die so genannten *Volksrechte*, in Auftrag gegeben wurden. Sie erfolgte vorwiegend in lateinischer Sprache mit *volkssprachlichen Einsprengseln*. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfuhr die deutsche Rechtssprache in Deutschland eine Neubelebung vor allem in den Hansestädten, wo sich eine mittelniederdeutsche Geschäfts- oder Verkehrssprache lübischer Prägung herausbildete (Eckardt 2000: 23). Im 16. Jahrhundert spielte das Lateinische im wissenschaftlichen Denken eine so dominierende Rolle, dass die deutsche Sachliteratur zunehmend aus der Wissenschaft verbannt wurde. Sie übernahm immer mehr die Rolle einer Sachliteratur für Lesekundige, die nicht notwendigerweise zur wissenschaftlichen Elite gehörten. Auf diese Weise ist die Sachliteratur des Mittelalters typologisch zum echten Vorgänger der modernen Sachliteratur geworden. So entstand seit dem 17. Jahrhundert die heutige deutsche Fachliteratur der Wissenschaften in der Auseinandersetzung mit der lateinischen Sprache an den Gymnasien und Universitäten, in der öffentlichen Verwaltung, in der Industrie und im Handel (ebd.). Durch die rasante Entwicklung technischer Neuheiten und den Aufschwung der Naturwissenschaften, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts die industrielle Revolution in Europa auslösten, begann sich die bis dahin nahezu einheitliche Arbeitswelt aufzulösen, und zahlreiche Spezialisierungen innerhalb verschiedener Wissenschaftsgebiete machten es dem Einzelnen immer schwerer einen universalen Überblick zu bewahren. Die Einrichtung von neuen Fächern und Disziplinen führte zu einer Flut von praktischen und theoretischen Fachschriften und einem starken Wachstums- und Differenzierungsprozess unter den Fachsprachen. Auch die moderne Fachsprache des Rechts unterlag Entwicklungen, die durch sprachliche und außersprachliche Faktoren bedingt sind (ebd.).

Im Gegensatz zur starken Bindung der deutschen Rechtskultur und Rechtssprache an das römische Recht und an das Lateinische hat das Türkische und die türkische Rechtssprache eine unterschiedliche Vergangenheit. Die Seldschuken, die oghusischer Herkunft waren und Anatolien im 11. Jahrhundert eroberten, werden als die Vorfahren der Träger der heutigen türkischen Sprache und somit die Urväter der türkischen Rechtskultur bzw. der Rechtssprache betrachtet (Hazai 1978: 9). Sie haben für den

kulturellen und sprachlichen Umwandlungsprozess Anatoliens, das heißt für die Türkisierung dieses Gebiets, gesorgt. Die Geschichte der Seldschuken, die geprägt ist durch Aufschwung und Zerfall, mündet in die Geschichte der osmanischen Dynastie ein, der es im Laufe des 14. - 16. Jahrhundert gelang, im Nahen Osten und im balkanisch-mediterranen Raum ein mächtiges Reich zu gründen und dadurch als eine Großmacht jahrhundertlang auch in der Geschichte Europas entscheidend mitzuwirken. Das Osmanische Reich zerfiel nach dem Ersten Weltkrieg. Auf seinen Ruinen entstand die moderne Türkei. Das Sprachgebiet der heutigen türkischen Sprache ist natürlich mit dem Territorium der türkischen Republik nicht abgegrenzt; Türkisch wird auch in vielen Nachbarstaaten gesprochen, deren Gebiete früher unter osmanischer Herrschaft standen (ebd.).

Während der Herrschaft der Seldschuken und Osmanen entstand in den von ihnen verwalteten Gebieten ein riesiges literarisches und amtliches Schrifttum unter dem Einfluss der islamischen Kultur beziehungsweise der arabischen und persischen Kultur. Die osmanischen Türken haben in ihren fast fünfzigjährigen Bemühungen mit arabisch-persischem Sprachmaterial eine hochentwickelte Wissenschaftssprache geschaffen. Die Entwicklung der türkischen Rechtskultur, genauer gesagt der türkischen Rechtssprache, wurde selbstverständlich durch das Arabisch- Persische geprägt. Aus diesem Grund ist es einleuchtend, wenn das Türkische neben dem Arabischen und Persischen zu den so genannten Islamsprachen gezählt wird. Diese sind Sprachen, die vor allem im abstrakten und wissenschaftlichen Bereich eine gleiche Begriffswelt, eine große Zahl von arabischen Lehnwörtern und komplexe Bezeichnungen mit innerer Ähnlichkeit aufweisen (Röhborn 2002: 14). Die Islamsprachen stehen seit dem Mittelalter, in starkem Maße seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, unter dem Einfluss der abendländischen Sprachen und erleben einen Angleichungsprozess (ebd.). Ein paradoxes Phänomen in diesem Prozess ist die partielle Angleichung der europäischen Begriffswelt an das Türkische. In den türkischen Bezeichnungen für die europäischen Begriffe werden auch Elemente des islamischen Sprachkreises rezipiert, so dass dieser Prozess auch als eine Erweiterung des islamischen bzw. türkischen Sprachkreises betrachtet werden kann. Dennoch ist es in der Sphäre des historischen Gesamtwortschatzes der osmanisch-türkischen Rechtssprache weiterhin möglich auf

Begriffe der arabischen und persischen Sprache zu stoßen (ebd.).

Die ersten Denkmäler des anatolisch- türkischen Schrifttums zeigen deutlich einen Sprachstand, in dem zwar ein erheblicher fremder Einfluss des Arabisch- Persischen zu beobachten ist, aber die türkische Komponente das Wesentliche ist. Wenn man die Struktur und den Wortschatz dieser Sprache sorgfältig untersucht, kann man in ihr die historische Vorstufe des heutigen Türkeitürkischen erkennen, mit anderen Worten, man kann die zwei Idiome historisch miteinander verbinden. Durch die Flut der arabisch-persischen Wörter, Ausdrücke, Wendungen und Fügungen ist aber in der Tat ein neues Idiom entstanden, dessen repräsentative Produkte den unteren Gesellschaftsschichten völlig unverständlich blieben. Sie befriedigten nur die Bedürfnisse einiger privilegierter Kreise der osmanischen Gesellschaft, deren Erziehung und Ausbildung eng mit der islamischen Kultur verbunden waren und auf der Grundlage des Arabischen und Persischen erfolgten. Wer sich einmal mit derartigen osmanisch- türkischen Werken, deren Sprache in der deutschen wissenschaftlichen Literatur zutreffend mit dem Terminus *Hochosmanisch* bezeichnet wird, beschäftigt, kann leicht beobachten, dass diese Sprache mit dem türkischen Hintergrund sehr wenig zu tun hat. In diesem Sprachgebrauch ist das türkische Antlitz der zugrunde liegenden Sprache, abgesehen von der syntaktischen Grundstruktur, beinahe völlig verdeckt (Hazai 1978: 24f). Dies machte in unserem Jahrhundert eine radikale Sprachreform notwendig, durch die praktisch eine neue Literatur- und Amtssprache entstanden ist. Es ist sicher zutreffend, wenn Bedia Akarsu das Ziel der türkischen Sprachplanung in den 30er Jahren als Ganzes mit den folgenden Worten charakterisiert (Akarsu 1975: 5):

Türkçeyi çağdaş sanat, bilim ve tekniğin, kısacası çağdaş uygarlığın bütün gereklerini karşılayacak bir dil durumuna getirmek“.

[Das Türkische soll in die Lage versetzt werden, allen Anforderungen der zeitgenössischen Kunst, Wissenschaft und Technik, kurzum der zeitgenössischen Zivilisation, zu entsprechen]

In den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde, so Röhrborn, eine Sprachreform des Türkischen durchgeführt, die unter dem Stichwort: *Authentifizierung* stand (2002: 21). Und tatsächlich liegt in dieser Phase der Schwerpunkt der sprachplanerischen Aktivitäten auf der Ersetzung des nicht- türkischen Wortgutes in der zeitgenössischen

Sprache durch genuin türkisches Wortmaterial. Man versuchte, so Korkmaz, genuin türkische Substitute für das Wortgut der spätosmanischen bzw. zeitgenössischen Umgangssprache zu finden, welches teilweise damals, wie auch die Zeitgenossen bemerkten schon veraltet war (1992: 320). Die Wörter arabischen und persischen Ursprungs sollten vor allem durch archaische und dialektale türkische Wörter ersetzt werden. Dabei ging es meist um *Lehnschöpfung* (Korkmaz 1992: 315). Korkmaz zufolge geht diese Idee auf Sadri Maksudi zurück (ebd.). Sadri Maksudi war sicher nicht der erste, der solche Vorschläge machte, aber er konnte offenbar Atatürk für diese Idee begeistern. In seinem 1930 erschienenen Buch *Türk dili için* (Für die türkische Sprache) schlägt Maksudi vor, das Sprachmaterial der alten türkischen Sprachdenkmäler in derselben Weise für die neu zu schaffende türkische Sprache zu verwenden, wie man in den europäischen Sprachen das Latein verwendet hat (1930: 323). Im Jahre 1933 erschienen solche Wortlisten aus alten türkischen Sprachdenkmälern auch in der Zeitschrift des *Türk Dil Kurumu* (Türkischer Sprachverein), und das Material des großen Wörterbuchs *Tarama Dergisi*, das 1934 herauskam, besteht vor allem aus älteren osmanischen, osttürkischen und alttürkischen Wörtern mit Vorschlägen, für welche zeitgenössischen osmanischen Wörter sie jeweils verwendet werden könnten (Zülfikar 1991: 171.). Aus diesem Material, aber auch aus dem zeitgenössischen anatolischen Sprachmaterial, wurde dann das erste offizielle Wörterbuch für das neue Türkisch, das für den öffentlichen Gebrauch bestimmt war, zusammengestellt, das so genannte *Cep Kılavuzu*.

Die Sprachpolitik, die zu Beginn der türkischen Republik verfolgt wurde, führte jedoch nicht zum erzielten Erfolg. Dies liegt nach Röhrborn vor allem daran, dass man von vornherein eine Europäisierung der Sprache wünschte (2002: 22). Die europäischen Sprachen waren die Sprachen mit dem hohen Prestige, nicht aber das Alttürkische²³, das damals in der Türkei sehr wenig bekannt war. Die kurze Zeit, in der die Neologismen aus dem Alttürkischen und die Archaismen das Feld beherrschten, muss in der Tat als *Irrweg* gesehen werden, wie Zeynep Korkmaz meint (1992: 317). Dass es von Anfang um eine Europäisierung ging, zeigt auch die Reform des Alphabets, aber es erschien

²³ Die *alttürkische Sprache* (auch *Orchon* oder *Runen-Türkisch*) ist die früheste schriftlich bezeugte Turksprache. Sie wurde von den Göktürken ungefähr vom 7. bis 13. Jahrhundert n. Chr. gesprochen. Alttürkisch ist nahe mit dem ebenfalls ausgestorbenen Tschagataischen verwandt. Aus: <http://de.wikipedia.org/wiki/Alt%C3%BCrkisch>

vielleicht in der ersten Zeit nicht opportun, das allzu offen in den Vordergrund zu rücken.

Wenn man die wissenschaftliche Sprache des Rechts zweier europäischer Sprachen wie z.B. die des Deutschen mit dem Französischen vergleicht, so findet man meist eine inhaltliche oder strukturelle, häufig sogar eine phonetische Ähnlichkeit der Termini. Dies wird als selbstverständlich empfunden. Wie verschieden wissenschaftliche Konzepte ausgedrückt werden können, zeigt erst der Vergleich von ähnlichen Konzepten in unterschiedlichen Kulturkreisen. Da das Osmanische Reich einem nicht-europäischen Kulturkreis angehört, zeigt die osmanische Rechtssprache zwar inhaltliche und formale Abweichungen. Trotzdem sind europäische Spruren in der Rechtssprache des Osmanischen zu beobachten. Die osmanisch- europäische Konvergenz mag, nach Röhrborn, teilweise auf eine frühe Beeinflussung des Arabischen und Persischen durch das Griechische und Lateinische zurückgehen (2002: 27). Aber die weitaus überwiegende Mehrzahl der osmanischen Begriffe in der Rechtssprache dürfte seit der Tanzimat- Zeit²⁴ geprägt sein. Es sind meist Imitationen von französischen Vorbildern²⁵ unter Verwendung von arabischem Sprachmaterial (ebd.). Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden das Arabische und das Persische auch von Protagonisten einer türkischen Gemeinsprache als Quelle für die wissenschaftliche Terminologie des Türkischen empfohlen. Das Arabische war natürlich für die einfachen türkischen Bürger nicht transparent, wohl aber für die gebildeten Türken (ebd.).

In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg wurde im Auftrag des osmanischen Ministeriums für Wissenschaft eine *Kommission für wissenschaftliche Terminologie* (İstîlâhat-ı ilmiyye encümesi) gegründet (Korkmaz 1992: 302). Doch der Sprachpurismus, kommt, so Röhrborn, erst voll zur Geltung, als Anfang der 30er Jahre die staatlich gelenkte Sprachplanung beginnt (2002: 28). Es liegt also eine verzögerte Auswirkung des europäisch-islamischen Sprachkontakts vor: Wenn ein europäischer Terminus technicus bereits ein osmanisches Äquivalent hatte, wurde in der Regel dieser osmanische Terminus zum Modell für die türkeitürkische Neubildung. Die türkische

²⁴ Es ist die Bezeichnung der Periode, die mit der Verordnung der „Tanzimat Fermanı“ beginnt. (siehe dazu: Abschnitt 1.2).

²⁵ Zur Bedeutung und Problematik von Rechtsübersetzung aus dem Französischen ins Türkische vgl. Deliklitaş (2004: 38ff).

Rechtssprache enthält trotz aller Sprachreinigungsbestrebungen nach wie vor sehr viele arabische und persische Fremd- und Lehnwörter, die derart eingebürgert sind, dass sie von den Türken gar nicht mehr als solche empfunden werden. So liegt die Vermutung nahe, dass es weniger um Allgemeinverständlichkeit, als vielmehr um Bildung von idealen Rechtsbegriffen ging, die eine Distanzierung zwischen *Recht* und dem Volk zur Folge hatten.

Im Mittelpunkt des folgenden Kapitels sollen die kulturellen und sprachlichen Entwicklungen der deutschen und türkischen Strafgesetzbücher stehen.

2 Rechtsübersetzung am Beispiel der Übersetzung des alten türkischen Strafgesetzbuchs (ETCK) ins Deutsche

Man braucht nur einen Blick in eine türkische Zeitung zu werfen, um zu sehen, wie groß das Interesse der Öffentlichkeit am ‚Strafrecht‘ ist. Mal geht es um eine Blutrache, mal um einen Betrug, Diebstahl, Mord oder Totschlag, mal um die Missachtung der Menschenrechte. Solche Straftaten machen die Existenz eines Strafrechts bzw. Strafgesetzbuchs zwingend erforderlich. Wird ein Mensch z.B. ermordet, so ist es seinen Nahestehenden verboten, ihn zu rächen. Gleichwohl liest man in den türkischen Zeitungen allerdings sehr oft, dass nach dem Mord der Familienälteste oder einer seiner Söhne den Auftrag bekommt, den Mörder oder einen Angehörigen seiner Familie zu töten, um die Tat zu rächen. Die Rechtsverletzung darf selbstverständlich nicht unter den Familien oder unter den Angehörigen der Familie geklärt werden, vielmehr muss ein staatlich geregeltes Verfahren eingeleitet werden, das bestimmt, wer sich rechtswidrig verhalten hat; und eben dieses staatliche Verfahren wird durch das Strafrecht ordnungsgemäß festgelegt (Simon/ Funk- Baker 2002: 121).

Die Türkei hat aufgrund ihrer geographischen Lage eine äußerst große Bedeutung für Europa. Sie nimmt sozusagen eine Brückenfunktion zwischen dem Orient und Europa ein. Um mit den modernen Entwicklungen in Europa Schritt zu halten, muss sie sich ständig weiter entwickeln und entfalten. Dazu gehört insbesondere, dass die Türkei versucht, sich auch im Bereich des Rechts immer wieder zu erneuern. Bei der Überarbeitung der alten und überholten Gesetze hat sich die Türkei ständig an Europa orientiert, so auch bei der Gestaltung des neuen Strafgesetzbuchs. Das alte türkische Strafgesetzbuch von 1926 hatte sich stark am italienischen Strafgesetzbuch orientiert. Die Europäische Union verlangte Umgestaltungen des türkischen Strafgesetzbuchs. Die Abfassung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs stellt neben dem Europäisierungsprozess, auch rechtshistorisch betrachtet, eine bedeutende Entwicklung dar. Das neue türkische Strafgesetzbuch wurde im September 2004 verabschiedet und trat am 1. Juni 2005 in Kraft. Beim Gipfeltreffen in Helsinki 1999 wurde die Türkei als Kandidat für die Aufnahme in die Europäische Union anerkannt und 2004 wurde der Vertrag über eine Verfassung für Europa mit der Türkei unterzeichnet. Infolge dieser

politisch wichtigen Ereignisse wurde die Neufassung des Strafgesetzbuchs im Lichte der zunehmenden Bemühungen um den Beitritt in die Europäische Union noch wichtiger.

Das vorliegende Kapitel soll die Hintergründe für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der sprachlichen und kulturellen Faktoren und die historischen Entwicklungen der beiden Rechtskulturen darlegen, um damit die Notwendigkeit einer Neufassung des YTCK zu zeigen.

2.1 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des deutschen und türkischen Strafgesetzbuchs

Herkömmlich wird das Recht in die drei große Bereiche *Privatrecht*, *öffentliches Recht* und *Strafrecht* unterteilt. Im Gegensatz zum Privatrecht regelt das Strafrecht nicht Beziehungen zwischen Personen, die sich auf gleicher Ebene gegenüberstehen, sondern es legt fest, wann und wie die Staatsgewalt dem Einzelnen, der sich gegen die Ordnung der Gesellschaft, wie sie sich in Gesetzen spiegelt, grob verhalten hat, gegenübertritt (Briesmann 2001: V). Man versteht unter dem Strafrecht die Summe aller Rechtsnormen, die für ein bestimmtes Fehlverhalten Strafen oder Maßnahmen vorsehen. Nach moderner Auffassung wird die Notwendigkeit des Strafrechts als Regelwerk, welches dem Staat erlaubt, jene Voraussetzungen, die für ein friedliches Zusammenleben seiner Bürger unverzichtbar sind, wirksam zu schützen und zu beschützen, anerkannt. Das Gesetz kennzeichnet bestimmte Verhaltensweisen oft als rechts- oder sittenwidrig und damit als Unrecht, ohne Strafsanktionen festzulegen. Strafdrohungen mit Geld-, Freiheits- oder Vermögensstrafe werden dort gesetzt, wo Güter der Allgemeinheit oder auch schutzwerte Rechte und Interessen des Einzelnen wegen ihrer Gefährdung eines besonderen Schutzes bedürfen. Hinter der unmittelbaren Bedrohung des Rechtsbrechers steht also jeweils die Absicht des Gesetzgebers, ein Rechtsgut zu schützen. Das Strafrecht steht also für die grundsätzliche gesellschaftliche Ordnung. In aller Regel ist der Kreis strafrechtlichen Unrechts dem Bürger nicht fremd. Seine Wertung kommt dabei weniger aus der Kenntnis kodifizierter Normen des Strafrechts, sondern aus allgemeinen ethischen Grundvorstellungen (ebd.).

Heute hat das Strafrecht einerseits eine *repressive Funktion* (unterdrückende Funktion;

d.h. auf die Unrechtstat soll Vergeltung folgen), andererseits eine *präventive Funktion* (vorbeugende Funktion); d.h. das Strafrecht versucht, künftige Straftaten zu verhindern und das Zusammenleben der Menschen zu schützen (Filip-Fröschl/ Mader, 1999: 137). Bei seiner Aufgabe den Frieden in der menschlichen Gemeinschaft zu erhalten, steht dem Staat das *ius puniendi*, d.h. das Recht zu strafen, zu. Dies beinhaltet das Recht, um bestimmte Verhaltensweisen mit Strafandrohung zu belegen und die Strafe auch durchzuführen (ebd.). Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist die *präventive Aufgabe* des Strafrechts: Strafrecht soll mit Hilfe der Maßregeln der Besserung und Sicherung die Allgemeinheit vor künftigen Straftaten des Täters sichern und bewahren und diesen - soweit möglich - *bessern*. Aufgrund der repressiven und präventiven Funktion besteht der Zweck des Strafgesetzbuchs nach Simon/ Funk-Baker aus drei Elementen (2002: 121f):

- 1) Andere Bürger sollen davon abgehalten werden, ebenfalls die verbotene Handlung vorzunehmen (Abschreckung, Generalpräventionen). Die Strafe zeigt jedem, dass das verbotene Verhalten nicht folgenlos bleibt und erhält deshalb das Vertrauen der Allgemeinheit darauf, dass die Rechtsordnung beachtet wird.
- 2) Der Täter selbst soll durch das ihm mit der Strafe zugefügte Übel davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen (Spezialprävention), und- wenn dies keinen Erfolg hat- die Allgemeinheit davor geschützt werden, dass weitere Straftaten begangen werden.
- 3) Der straffällig gewordene Täter soll durch den Strafvollzug so beeinflusst werden, dass er wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden kann (Resozialisierung).

Weiterhin beruht das Strafrecht auf den Grundsätzen *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege (scripta)*. Der Grundsatz *nullum crimen sine lege* bedeutet *kein Verbrechen ohne Gesetz* und drückt aus, dass eine Handlung, die durch kein Gesetz mit Strafe bedroht ist, nicht willkürlich zur Straftat erklärt werden kann (Simon/ Funk-Baker 2002: 138). Es können nur solche Handlungen bestraft werden, die Verbrechen, die vom Strafgesetz ausdrücklich unter Sanktion gestellt werden. Der weitere Grundsatz *nulla poena sine lege (scripta)* bedeutet wörtlich übertragen *keine Strafe ohne (geschriebenes) Gesetz*. Dieser Grundsatz bedeutet, dass Strafen nur dann verhängt werden dürfen, wenn die Tat ausdrücklich gesetzlich schriftlich fixiert ist. Das bedeutet gleichzeitig, dass eine *Strafücke* vom Richter nicht zum Nachteil des Angeklagten

ausgelegt werden darf (ebd.). Sowohl das neue türkische Strafgesetzbuch als auch das deutsche Strafgesetzbuch richten sich nach den obigen entscheidenden Grundsätzen des modernen Strafrechts.

Da sich Gesellschaft und Technik ständig weiterentwickeln und mit ihnen auch ständig neue, strafwürdig erscheinende Verhaltensformen entstehen, muss der Gesetzgeber im Bereich des Strafrechts mit diesen Entwicklungen Schritt halten (Baur/ Walter 1987: 111); Beispiele aus dem YTCK sind die jüngst eingeführten Artikel: *Bilişim Alanında Suçlar* (Art. 243- 246 YTCK) [Straftaten auf dem Gebiet der Informatik] oder *Banka veya kredi kartlarının kötüye kullanılması* (Art. 245 YTCK) [Missbrauch von Bank- und Kreditkarten]. Das Gleiche gilt natürlich für das deutsche Strafgesetzbuch, wie die 1986 eingeführten bzw. geänderten Straftatbestände *Computerbetrug, Datenmissbrauch* (§ 263 a StGB) oder *Scheck- und Kreditkartenmissbrauch* (§ 266a StGB) zeigen.

Sowohl das YTCK als auch das StGB gliedern sich in einen *Allgemeinen Teil* und einen *Besonderen Teil*. Der *Allgemeine Teil* der beiden Strafgesetzbücher enthält insbesondere die grundsätzlichen Regeln über die Straftat, über deren Versuch, über die Beteiligung mehrerer an einer Tat, über das Zusammentreffen mehrerer Straftaten sowie über die Begehungs- und Unterlassungsdelikte und das Sanktionensystem (Robbers 1994: 130). Im *Besonderen Teil* der beiden Gesetzesbücher folgt eine Aufzählung und Beschreibung der einzelnen Straftaten.

2.1.1 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des türkischen Strafgesetzbuchs

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts stand die Türkei bzw. das damalige Osmanische Reich stets unter dem Einfluss des Auslands, insbesondere Europas. Man war schon zu den Zeiten des Osmanischen Reichs der Meinung, dass der Weg der Modernisierung nur über die Rezeption europäischer Vorstellungen möglich ist. Die Rezeptionsbewegungen entwickelten sich durch die Übernahme von Technik und Kultur. Sie begannen mit den Erneuerungen der osmanischen Armee und ergriffen dann die Rechtsordnung des Osmanischen Reiches (Develi 2006: 90). All diese Modernisierungsbewegungen haben dazu beigetragen, dass das türkische Recht sich an Standards der aktuellen, insbesondere europäischen Rechtssysteme orientiert. Allerdings wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, dass die türkische Rechtsentwicklung keine einheitliche

Linie vom Osmanischen Reich bis hin zu einem modernen Staat westeuropäischer Prägung zeigt (Rumpf 1992: 97). Vielmehr seien deutliche Schwankungen festzustellen, die unter anderem den schwierigen Prozess der Suche nach einer eigenen gesellschaftlichen, kulturellen und staatlichen Identität der Türkei ausdrücken. Daher kam es auch zu unterschiedlichen Rezeptionsansätzen, die bis heute in unterschiedlichen Verhältnissen erscheinen. Die Motive für die Entscheidung, das eine oder andere ausländische Gesetz zu rezipieren, richten sich dabei keineswegs immer nach den durch die türkischen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse bestimmten Kriterien, sondern wurden von Zufällen beherrscht. Die Ausbildung und die Sprachkenntnisse der an der Entscheidung beteiligten Fachleute sind entscheidend gewesen (ebd.: 181).

Die Übernahme des europäischen Rechts ohne irgendwelche große Kritik, war dabei ein wichtiger Schritt. Aber Rezeption, so Hirsch, vollzieht sich nicht nur durch Verabschiedung eines Gesetzes allein, sondern ist ein Prozess, der erst vollendet ist, wenn nach Jahrzehnten, ja Generationen, das Recht ein Bestandteil der gelebten eigenen Rechtskultur geworden ist, was nicht ausschließt, dass sich in manchen Punkten neue Formen entwickelt haben (1981: 125). Aus diesem Grund meint Rumpf, dass eine Rezeption aufgrund der Nicht-Verinnerlichung der zu rezipierenden Normen in den nationalen Bestand scheitert (1992: 181). Auch innerhalb der EU wird der Türkei vorgeworfen, sie könne die in Kraft tretenden Gesetze nicht in der Realität anwenden. Die Rezeption des Rechtsstaatsprinzips trifft daher einerseits auf die noch unzureichende Umsetzung moderner Rechtsvorstellungen in der türkischen Gesellschaft, andererseits aber auf eine Rechtsordnung, die ein durchaus europäischen Vorstellungen entsprechendes Ganzes darstellt, wenn auch mit einigen Mängeln.

Wie bereits erwähnt, ist Rumpf der Ansicht, dass in der kulturellen Rechtsentwicklung der Osmanen bzw. der Türkei keine einheitliche Linie zu beobachten sei (1992: 97). Vielmehr wirkten die gesetzgeberischen Bemühungen um die Schaffung einer schlüssigen und funktionsfähigen Rechtsordnung ungeordnet und inkonsistent. Sie seien im Grunde ein konsequentes Abbild des Zustandes des beklemmenden politischen und gesellschaftlichen Systems des Vielvölkerstaates der Osmanen. Es fehle an personellen und intellektuellen Möglichkeiten, systematisch an der Reform der Rechtsordnung des

osmanischen Staates zu arbeiten. Ansätze würden immer wieder Opfer verschiedener innen- und außenpolitischer Interessen, die ihrerseits wiederum in religiöse und weltlich- säkularistische Interessen aufgespaltet seien. Soweit bei den Kodifizierungs- und Vereinheitlichungsbemühungen auf *Şeriats- und Gewohnheitsrecht* zurückgegriffen werde, könne die Kodifikation infolge der wirren Vorgehensweise nur wenig zu einer tatsächlichen Veränderung der Rechtskultur beitragen (Rumpf 1992: 179). Bei der Übernahme ausländischer Rechtstexte fehle es an dem notwendigen Erwerb des dahinter steckenden rechtlichen Gedankenguts.

Das osmanische bzw. türkische Recht ist in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts unter Mustafa Kemal Atatürk zügig zu einem modernen Recht umgestaltet worden. Die Reform des türkischen Strafgesetzbuchs war der Anfang einer Reform des ganzen Strafrechtssystems in der Türkei. Ihr folgten weitere Reformen im Bereich der Strafprozessordnung und des Strafvollzugs, sowie die erstmalige Kodifikation eines eigenständigen Ordnungswidrigkeitsgesetzes (Sözür 2008: 15). Wie bereits oben erwähnt, richtete sich die türkische Rechtskultur nach der kontinentaleuropäischen Rechtskultur, so hat sich das Zivilrecht das deutsche bzw. deutsch-schweizerische Zivilrecht, das Strafrecht das italienische Strafrecht, die Strafprozessordnung die deutsche Strafprozessordnung zum Muster genommen.

Viele Wissenschaftler sind heute der Meinung, dass das türkische Strafrecht das Ergebnis einer wechselhaften Rezeptionsgeschichte ist. Der erste Anlauf des Osmanischen Reichs, im Bereich des Strafrechts etwas zu erneuern, geschah während der Reformbewegung im Jahre 1838 dem *Tanzimat Fermanı*, wo es zum Erlass des Strafgesetzbuchs kam, der, trotz einiger Inspiration aus Europa eine eigene Leistung der Regierung darstellte und vor allem eine Abkehr von den archaischen Strafarten des islamischen Rechts mit sich brachte (Rumpf 1992: 119). Außerdem sollte das Strafgesetz die strafrechtliche Gleichbehandlung aller osmanischen Untertanen und den absoluten Strafanspruch des Staates gewährleisten. Doch dieser Versuch erfüllt nicht alle Erwartungen. So übernahm man bereits 1858 während der Reformbewegungen mit den *Islahat Fermanı*, das französische Strafgesetzbuch *Code penal* von 1810, allerdings nicht ohne einige Modifikationen zugunsten islamischen Rechts vorzunehmen, die sogar zum Teil viel später eingeführt wurden. Man versuchte das osmanische Strafrecht

einerseits nach den europäischen Strafgesetzbüchern zu gestalten, andererseits die auf der Religion beruhenden *Seriatrechte* größtenteils auszuklammern. Aus diesem Grund wird das Strafgesetz von 1858 allgemein als die Grundlegung für das moderne türkische Strafrecht angesehen.

Zu Beginn der Republik versuchte man, das osmanische Chaos durch radikale Verwestlichung zu überwinden. Die äußeren Bedingungen dafür waren sehr günstig, da die neutrale und auf das anatolische Kernland und Westthrakien geschrumpfte Türkei nicht wie das Osmanische Reich unter außenpolitischem Druck stand. Zwar beruhte die Hinwendung zum Westen auf einem völkerrechtlichen Vertrag, der für die neue Türkei existentielle Bedeutung hatte, doch bedingte dies keine wirtschaftlichen und kulturellen Abhängigkeiten wie vor dem Ersten Weltkrieg. Der *Friedensvertrag von Lausanne* bedeutete jedenfalls keinen nennenswerten Legitimationsverlust zu Lasten des von der eigenen, türkischen politischen und Staatselite ausgehenden Modernisierungswillens (Rumpf 1992: 180). Die Siegermächte verpflichten die Türkei zu einer Reorganisation von Recht und Gericht. Diese Verwestlichung der Rechtsordnung führte zur umfassenden Neustrukturierung, die sich zunächst vor allem erneut in der Übernahme fremder Rechtstexte äußerte, die wiederum eine Folge mangelnder Möglichkeiten und Kapazitäten für eine eigenständige, effektive Rechtsetzung mit sich brachte.

Eine 1911 durchgeführte Reform genügte nicht, das Überleben der Kodifikation von 1858 zu sichern. Im Jahre 1926 wurde schließlich das bis September 2004 gültige Strafgesetzbuch als *Übertragung* des italienischen Strafgesetzbuchs *Codice Zanardelli* von 1889 in Kraft gesetzt (Sözür 2008: 11).

Das türkische Strafgesetzbuch von 1926 (ETCK)

Dass 1926 das italienische Strafgesetzbuch, der *Codice Zanardelli* von 1889, übernommen wurde, hing maßgeblich damit zusammen, dass es als das modernste seiner Zeit galt, das seinerseits von der französischen Rechtslehre beeinflusst war. Man nahm auch keineswegs alle Vorschriften des *Codice Zanardelli* unbesehen hin. Es gab einige Bereiche, in denen man das italienische Recht beiseite ließ und Regelungen aus dem osmanischen Recht beibehielt. Das ist vor allem an den Stellen zu beobachten, an denen das italienische Recht nicht streng genug erschien, so blieb die *Todesstrafe*, die

im Codice Zanardelli bereits abgeschafft war, im türkischen Strafgesetzbuch von 1926 erhalten und wurde auch weiterhin durchgeführt. Straftaten, die für das neue Staatswesen bedrohlich erschienen, wurden strenger bestraft als in Italien. Bei den Staatsschutzdelikten blieb es meist bei hohen Strafen, wie sie im osmanischen Recht Tradition waren; auch bei den übrigen Tatbeständen gab es noch eine Reihe von Unterschieden, und schließlich wurden islamische Vorschriften geschaffen (Tellenbach 2003: 3).

Das Strafgesetzbuch wurde bis 2004 neben den beiden frühen großen Änderungsgesetzen von 1933 und 1936 mehrmals durch Änderungsgesetze erneuert. Die Änderungsgesetze von 1933 und 1936 brachten neben einer Reihe von großen Änderungen eine stärkere Angleichung an das neue italienische Strafgesetzbuch *Codice Rocco* von 1930 mit sich. Auffallend ist, dass die Zahl der Artikel sich ständig vermehrte und die Strafen verschärft wurden (Tellenbach 2003: 4). Das Änderungsgesetz von 1953 scheint in einem Gegensatz zu der Liberalisierung in sonstigen Lebensbereichen Anfang der fünfziger Jahre zu stehen. Es wurde aber damit erklärt, dass schärfere Strafdrohungen den Bürgern vor Augen führen sollten, dass sie ihre Freiheiten nicht missbrauchen dürften. Änderungen wurden erst in jüngster Zeit vorgenommen: 1990 wurde die Todesstrafe für zahlreiche Delikte abgeschafft und die hohen Freiheitsstrafen gemildert. Mit den großen Änderungen im Jahre 1991 schien die Rolle des italienischen Strafgesetzbuchs als direktes Vorbild für das türkische StGB erschöpft zu sein (ebd.).

Sehr lange war das Strafgesetzbuch so *uneinheitlich und unübersichtlich*, dass es praktisch kaum noch brauchbar war, und Überlegungen, ein völlig neues Strafgesetzbuch zu erlassen, hatten zu einer umfassenden Strafgesetzreform geführt (Tellenbach 2003: 2). Von 1926 bis 2004 wurde allerdings das YTCK etwa 70mal geändert (Sözüer 2008: 12). Manchmal waren es Änderungen, die den Inhalt betrafen, manchmal wurde Überholtes gestrichen oder es wurden neue Wertvorstellungen aufgenommen, manchmal waren es auch Novellierungen auf der sprachlichen Ebene. Insgesamt hat das türkische Strafrecht versucht, sich den zeitlichen Verhältnissen anzupassen; es hat sich in vielerlei Hinsicht von seinem italienischen Vorbild entfernt und ist seinen eigenen Weg gegangen. Denn die türkische Lehre beschränkt sich nicht

auf eine Beobachtung italienischer Rechtsprechung und -lehre, sondern blickt auch immer wieder rechtsvergleichend nach Frankreich und Deutschland, weil in diesen beiden Ländern in einzelnen Zusammenhängen von der italienischen Theorie und Praxis abweichende Rezeptionsvorgänge zu beobachten sind. Besonders die Paragraphen, die die nationalistischen Eigenschaften der Türkei ansprechen, sind aus dem französischen Strafgesetzbuch entnommen (Tellenbach 2008: 69).

Das Bedürfnis nach einer grundlegenden Reform des türkischen Strafgesetzbuchs wird also seit Jahrzehnten artikuliert, aber mehrere Anläufe blieben erfolglos. Ein Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erarbeiteter Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs, der 1987 und später dann nach einer intensiven Diskussion in der Öffentlichkeit in einer überarbeiteten Form 1989 ein zweites Mal vorgelegt worden war, wurde ebenfalls nicht zum Strafgesetzbuch, führte aber in den Jahren 1990/91 zu Gesetzen, in denen vor allem die Bestechungs- und die Rauschgiftstatbestände neu geregelt wurden; dabei wurde bei einer erheblichen Anzahl von Delikten die Todesstrafe abgeschafft. 1997 wurde der Entwurf von 1989 wiederum aufgegriffen, überarbeitet und ergänzt; 2005 wurde das 79 Jahre alte Strafgesetzbuch schließlich neu verabschiedet (Tellenbach 2003: 266).

Das neue türkische Strafgesetzbuch (YTCK)

Wie bereits erwähnt wurde in den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts an einer umfassenden Reform gearbeitet, bei der 1987 der Vorentwurf eines Strafgesetzbuchs und 1989 dessen überarbeitete Fassung vorgelegt wurde. In den Neunzigerjahren wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und 1997 ein dritter Entwurf vorgelegt. Das neue türkische Strafgesetz wurde in großer Eile vorbereitet. Der Entwurf aus dem Jahre 2003, der am 14. April 2004 von der Regierung dem Parlament vorgelegt wurde, war fast zehn Jahre lang vorbereitet worden. Dieser Entwurf wurde im Parlament stark abgeändert. Das neue Strafgesetz wurde innerhalb von nur sieben Monaten niedergeschrieben. Im September 2004 wurde es schließlich neu kodifiziert und am 1. Juni 2005 mit der Gesetzesnummer 5237 verabschiedet (Centel 2008: 41).

Centel ist der Ansicht, das neue türkische Strafgesetzbuch sei kein originäres Gesetz (2008: 43). Der Entwurf stützt sich auf das französische Strafgesetz aus dem Jahre 1994

und das zu jenem Zeitpunkt sich in Kraft befindende türkische Strafgesetz (bzw. italienische Strafgesetz aus dem Jahre 1889). In den Kommissionen des Parlaments wurde einerseits ein großer Teil dieses Entwurfs abgeändert und andererseits aber auch Bestimmungen aus den Gesetzen verschiedener Länder wie in erster Linie Deutschlands, dann aber auch der Schweiz, Spaniens, Polens und der russischen Föderation aufgenommen (ebd.).

Der wichtigste Impuls für Reformen ging aber von der 1999 erklärten Beitrittspartnerschaft der Türkei für die *Europäische Union* aus. Für die Türkei war seit dem klar, dass für die Aufnahme in die EU die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien *Institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten* Voraussetzung war (Tellenbach 2003: 8). Das machte eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten sowie deren neue Umsetzung in die Praxis erforderlich. Von großer Bedeutung war aber auch die Tatsache, dass die türkische Regierung das neue türkische Strafgesetzbuch unbedingt als eines der Kernstücke ihrer Reformbemühungen im Zusammenhang mit der Empfehlung der Europäischen Kommission für die Aufnahme in die Europäische Union präsentierte (Sözür 2008: 14).

Das neue Strafgesetzbuch besteht wie das deutsche Strafgesetzbuch aus zwei Büchern. Das erste Buch, das in drei Kapitel unterteilt ist und insgesamt 75 Artikel hat, enthält allgemeine Bestimmungen.

Nach Tellenbach liegt inhaltlich der Schwerpunkt der Änderungen im Allgemeinen Teil (2003: 11). Im Mittelpunkt steht der Gesetzlichkeitsgrundsatz, demzufolge keine Tat bestraft oder mit einer Maßregel geahndet werden darf, die nicht vom Gesetzgeber als Straftat beschrieben worden ist.

Der größte strukturelle Unterschied zum alten türkischen Strafgesetzbuch besteht darin, dass die einzelnen Paragraphen durchnummeriert wurden. Die Nummerierung sorgt nun für die Übersichtlichkeit, so dass bei der Nennung die genaue Platzierung der genannten Stelle angegeben werden kann.

Des Weiteren fällt dem Leser auf, dass das neue YTCK eine weitere strukturelle Neuheit im Vergleich zum ETCK einführt, nämlich die Betitelung der Artikel. Jeder

einzelne Artikel ist mit einer Überschrift versehen. Somit bekommt der Leser, bevor er sich den Artikeln vornimmt, kurze Informationen, die darauf in dem Artikel ausführlich dargelegt werden. Christiane Nord meint in diesem Zusammenhang, dass zwischen dem Text und dem Titel eine gegenseitige Explikationsbeziehung vorherrscht (1993: 40). Ferner ist sie der Ansicht, dass der Titel ebenso ein Text ist, der über einen Text informiert (Nord 1993: 41). Durch die geordnete Nummerierung kann das neue türkische Strafgesetzbuch strukturell mit dem deutschen Strafgesetzbuch verglichen werden.

Inhaltlich gibt es auch viele Änderungen, doch da der inhaltliche Bereich der Gesetze vielmehr die Rechtswissenschaft interessiert, wird im Folgenden nicht auf inhaltliche Einzelheiten eingegangen²⁶.

Das zweite Buch des YTCK, mit dem Titel *Besonderer Teil*, enthält ebenfalls eine Menge von Veränderungen. Die größte Änderung liegt in der Umstellung der Straftatbestände. Während das türkische Strafgesetzbuch von 1926 und das deutsche Strafgesetzbuch nach dem traditionellen Aufbau die Tatbestände gegen Staat und Gesellschaft an den Anfang stellen und dann die Straftaten gegen Personen und Vermögen folgen lassen, verfährt das neue türkische Strafgesetzbuch genau umgekehrt (Sözür 2008: 24). Am Anfang stehen die Straftaten gegen Personen und ihr Vermögen, dann folgen die Straftaten gegen die Gesellschaft und als letztes die Straftaten gegen den Staat (ebd.). Das soll ausdrücklich den Rang der Rechtsgüter betonen, deren höchstes der Mensch sein soll. Sözür meint, dass der türkische Gesetzesgeber damit verdeutlichen wollte, dass er einer Philosophie folgt, die das Individuum und dessen Rechte in den Vordergrund stellt (ebd.).

Die Schwierigkeit, ein einheitliches und komplettes Strafgesetzbuch zu schaffen, beruht auf dem komplexen kulturellen Hintergrund des türkischen Strafgesetzbuchs, welches aus seiner Dynamik heraus eine ständige Novellierung erforderlich macht. Die europäischen Werte wurden im Laufe der Europäisierung der türkischen Gesellschaft, die vor fast 200 Jahren mit Reformbewegung im Jahre 1838 begonnen hat, übernommen (Centel 2008: 51).

²⁶ Zu inhaltlichen Einzelheiten siehe Tellenbach (2003: 253ff).

Ist die Geschichte der kulturellen und sprachlichen Entwicklung des deutschen Strafgesetzbuchs ähnlich komplex wie die Geschichte des türkischen Strafrechts? Welche kulturelle und sprachliche Entwicklung hat das deutsche Strafgesetzbuch durchgemacht? Diese Fragen sollen den Gegenstand des nächsten Abschnitts bilden.

2.1.2 Kulturelle und sprachliche Entwicklung des deutschen Strafgesetzbuchs

Selbstverständlich haben sich die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten, sei es die der Türkei oder die Deutschlands, in unterschiedlicher Weise entwickelt, so dass es heute zum Teil erhebliche Differenzen gibt. Die kulturellen und sprachlichen Wurzeln des deutschen Strafgesetzbuchs liegen im Gegensatz zum türkischen Strafgesetzbuch weit zurück in der deutschen Geschichte. Allgemein verfolgt man die Geschichte des deutschen Strafrechts und auch die der Rechtsprache, zurück bis in die germanische Zeit, die bis zum Ende der Völkerwanderung im 6. Jahrhundert reicht (Robbers 1994: 127). Die Reaktion auf Rechtsbrüche war sowohl im germanischen wie auch in archaischen Rechten gekennzeichnet durch Bußleistungen des Täters an den Verletzten oder an dessen Sippe und durch die Sippenfehde als private Sühnung der Tat. Möglicherweise hat es bei schweren Verletzungen von Gemeinschaftspflichten wie Kriegsverrat oder Kultverbrechen schon öffentliche Strafen gegeben. Grundsätzlich bestimmte der Erfolg der Handlung die Schwere der Strafe (ebd.). Die fränkische Zeit seit der Gründung des Merowingerreiches bis zur Reichsteilung, Ende des 5. bis Mitte des 9. Jahrhunderts, brachte eine Stärkung der zentralen Strafgewalt und die Verankerung des Strafrechts in schriftlichen Rechtsquellen. Der bedeutende Einfluss des römischen Rechts²⁷ und des Christentums begünstigten die Entwicklung der öffentlichen Strafe und das Zurückdrängen der Privatfehde. Der bekannteste und relevanteste Text dieser Zeit ist die *Lex Salica*, etwa um 510 n. Chr. abgefasst, die das frühe Recht des Germanenstammes enthält. Die *Lex Salica* wurde ebenfalls ursprünglich auf Latein verfasst und im 9. Jahrhundert ins Althochdeutsche übersetzt (Schmidt- König 2005: 15).

²⁷ In einigen Quellen ist die Rede von dem Einfluss des römisch- italienischen Rechtskreises (siehe dazu Hirsch 1981: 11)

Eine wichtige Gemeinsamkeit aller Rechtsordnungen, die zur römisch-germanischen Rechtsfamilie gehören, ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Dem liegt der im römischen Recht verankerte Gedanke zugrunde, dass die Probleme, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt entstehen, grundlegend anderer Natur sind als solche Probleme, die sich im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen zwischen Privatpersonen ergeben. Auf dieser Grundüberlegung basiert die weitere Unterteilung in Rechtszweige (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Strafrecht, Prozessrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht usw.), wie sie jedem Juristen dieser Rechtsfamilie vertraut ist (Arntz 2001: 218).

Wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist das deutsche Recht bis heute tief geprägt von der Rezeption des römischen Rechts. In der Spätantike gesammelt, sind große Teile römischer Rechtsregeln zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert von Oberitalien aus über Europa verbreitet worden. Als eine dogmatische, schriftlich fixierte Rechtsordnung trat sie oft an die Stelle der überkommenen einzelnen germanischen Stammesrechte (Robbers 1994: 19).

Wenn auch das römisch-italienische Recht in Deutschland bereits im Spätmittelalter bekannt war, so setzt die wirkungsvolle Rezeption erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein. Es entstehen in Folge dieser Aneignung des gelehrten Rechtes umfängliche reformierte Rechtskodifikationen in den Städten. Der Bezugstext ist dabei das Corpus juris civilis Justinians aus dem 6. Jahrhundert. Die Systematik dieser Kodifikation ist Vorbild wichtiger frühneuzeitlicher Rechtstexte und bedingt damit vielfache intertextuelle Bezüge. Eisenhardt führt aus, dass der Vorgang der Aneignung des römischen Rechtes in Deutschland ein eminent bedeutsamer Bildungsprozess der gelehrten Juristen ist (1999: 90). Sprachgeschichtlich kann dieser Vorgang als Inkorporation des Lateins in das Deutsche verstanden werden. Die Beschäftigung mit dem römischen Recht seit dem 16. Jahrhundert ist nicht nur rechtsgeschichtlich folgenreich, sondern auch sprachgeschichtlich bedeutsam, weil die Ausrichtung auf das Corpus iuris civilis den Inhalt und die Textarchitektur der frühneuzeitlichen Kodifikationen prägt. An die Stelle der gewohnheitsrechtlich überlieferten und weit gestreuten Rechtsauffassungen, trat mit der Rezeption des römischen Rechtes ein abstraktes Bezugssystem, das es im Deutschen sprachlich zu spezifizieren galt (ebd.).

Die Bemühungen um ein reichseinheitliches Strafrecht kulminieren in dem Strafgesetzbuch *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) Kaiser Karls V., dem ersten gemeindeutschen Strafgesetzbuch überhaupt (Robbers 1994: 128). Es umfasste die wesentlichsten Vorschriften über Verbrechen und Strafen und war vornehmlich eine Prozessordnung. Prozessrechtlich wurde die Folter an gesetzliche Voraussetzungen gebunden und der Inquisitionsprozess, also die vollständige Erforschung des Sachverhaltes durch das Gericht, geordnet (ebd.).

Die aus der europäischen Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts stammende Kodifikationsidee führte zusammen mit den politischen Einigungsbestrebungen des 19. Jahrhunderts zu umfassenden Gesetzbüchern für eine Reihe wichtiger Rechtsgebiete. Sie geben dem deutschen Recht das Gepräge einer Kodifikation, also in umfassenden Gesetzbüchern niedergelegten Rechtsordnung (Robbers 1994: 19).

Am 15. Mai 1871 hat das Deutsche Reich das *Reichsstrafgesetzbuch* erlassen. Es wurde den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit durch zahlreiche Änderungen immer wieder angepasst. Um die Jahrhundertwende setzte sich in Europa eine Reformbewegung durch, von der das Strafrecht nicht unberührt blieb. Erst in der Zeit der Weimarer Republik (1919- 1933) kam es zu ersten Erfolgen in der Neugestaltung der Kriminalpolitik (StGB Einleitung: IX).

Nach den düsteren Ereignissen des Zweiten Weltkriegs in Deutschland setzte sich das heute noch gültige Strafgesetzbuch, das im Jahre 1949 zusammen mit dem Grundgesetz ins Leben getreten ist, zunächst die sprachliche Bereinigung des Textes des StGB, die Ausscheidung der Reste des nationalsozialistischen Herrschaftssystems im Strafrecht, die Korrektur der auf die Dauer nicht hinnehmbaren Eingriffe der Besatzungsmächte, die Wiederherstellung der Rechtseinheit im Strafrecht auf dem Gebiet der Bundesrepublik und West- Berlins und die Durchführung der notwendigen Reformen zum Ziel (ebd.). Die Neufassung des StGB durch die Bekanntmachung vom 25. August 1953 gab dem Gesetz den Titel *Strafgesetzbuch*, den es seither trägt; der *Zusatz für das Deutsche Reich* entfiel (ebd.). Die Gesamtreform des Strafrechts ist durch sechs Strafrechtsreformgesetze, zahlreiche Strafrechtsänderungsgesetze und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 weitergeführt worden (ebd.). Die Wiedervereinigung Deutschlands führte zur Wiederherstellung der Rechtseinheit im

Strafrecht auf dem Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 mit den danach eingetretenen Änderungen ist aufgrund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in den neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen- Anhalt und Thüringen sowie in dem früheren Ostteil des Landes Berlin in Kraft getreten (ebd.). Im Ganzen stellt die Neuordnung des deutschen Strafrechts seit dem Beginn der Reform durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom Jahre 1953 einen tiefen Einschnitt der gesetzgeberischen Entwicklung dar. Der dogmatische Teil des geltenden Rechts beschränkt sich zwar im wesentlichen auf die Kodifizierung der wichtigsten Ergebnisse der bisherigen Rechtssprechung und Lehre, doch haben diese selbst einen so hohen Grad theoretischer Verfeinerung erreicht, dass auch der Gesetzestext, obwohl manche regelungsbedürftige Fragen offen geblieben sind, alle früheren Strafrechtsordnungen an theoretischer Durchbildung übertrifft (StGB: XXXV).

Mit der am 01.01.1975 in Kraft getretenen Neufassung des StGB hat die deutsche Strafreform einen ersten Abschluss gefunden. Durch einen neuen Allgemeinen Teil aufgrund der beiden ersten Strafrechtsreformgesetze von 1969 und durch zahlreiche Änderungen im Besonderen Teil aufgrund des *Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch* (EGStGB) von 1974 haben sich Inhalt und Form des ursprünglichen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in einem Ausmaß gewandelt wie nie zuvor in seiner nun mehr als hundertjährigen Geschichte (Schönke/ Schröder 1997: 1).

Ein besonders hervorzuhebender Entwicklungsschritt war natürlich auch für das Strafrecht die Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990. Die *Deutsche Wiedervereinigung* hat auch die Strafrechtswissenschaft und –praxis völlig unvorbereitet getroffen. Selbstverständlich sind Änderungen sowohl im strukturellen, wie auch im inhaltlichen Bereich des StGB vorgenommen worden (Robbers 1994: 14).

Strukturell betrachtet, besteht das deutsche Strafgesetzbuch aus zwei Teilen, die insgesamt 358 Artikel beinhalten. Der erste Teil *Allgemeiner Teil* enthält fünf Abschnitte (Artikel 1-79b). Der Schwerpunkt des Allgemeinen Teils liegt auf der Festlegung der allgemeinen Grundsätze, welche die Anwendung des Besonderen Teils und des Nebenstrafrechts präzisieren, erweitern oder einschränken, und auf der

Darstellung des Systems der Straftaten, der Maßregeln und der sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen (Lackner/ Kühl 2001: 5).

Der *Besondere Teil* des deutschen Strafrechts ordnet die einzelnen Delikte nach den geschützten Rechtsgütern. Hierin kommt zum Ausdruck, dass der primäre Sinn des Strafrechts im Rechtsgüterschutz besteht.

Das zweite Buch, *Besonderer Teil*, des Strafgesetzbuchs wird kontinuierlich erneuert. Es ordnet die einzelnen Straftatbestände systematisch an.

Die starke kulturelle Entwicklung der 70er Jahre in Deutschland hat oft für eine heftige Veränderung der Begriffe und Vorstellungen des *Besonderen Teils* gesorgt, so kam es auf Gebieten wie Ehe, Familie und geschlechtlicher Sittlichkeit zu tiefen Eingriffen. Die zunehmende Umweltverschmutzung und die Zunahme der Umweltdelikte in den 70er Jahren in Deutschland haben zunächst für die Entstehung von Einzelgesetzen gesorgt, die erst 1980 in das StGB eingefügt wurden. In diesem neu verfassten Abschnitt werden die Straftaten gegen die Umwelt, die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und der Luft sowie zum Schutz gegen den gesundheitsschädlichen Lärm, gegen umweltgefährdende Abfallbeseitigung und gegen radioaktive Strahlen behandelt (StGB: XXXII).

Die deutsche Rechtsordnung ist eng mit der Gesamtentwicklung europäischer Rechte verknüpft. Im Zentrum Europas gelegen, hat Deutschland seit jeher einen beständigen Austausch der Rechtsideen erlebt. Gemeinsame Wurzeln und historische Erfahrungen begründen strukturelle Ähnlichkeiten der Rechtsordnungen, ihre Unterschiede sind Antworten auf Besonderheiten der kulturellen Entwicklungen. Vor allem die Einigung Europas in der *Europäischen Union* trägt heute dazu bei, Gemeinsamkeiten zu verstärken. Aus diesem Grund gibt es kaum noch ein Rechtsgebiet, das nicht durch Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts geprägt, mindestens aber beeinflusst, ist.

Nachdem in den beiden vorletzten Abschnitten die kulturelle und sprachliche Entwicklung der türkischen und deutschen Strafgesetzbücher *separat* diskutiert wurden, soll im folgenden Abschnitt ein vergleichendes Fazit die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Strafgesetzbücher verdeutlichen.

2.1.3 Vergleichendes Fazit

Konzentriert man sich auf die sprachliche Vergangenheit des deutschen Rechts, so ist nach Schmidt-König festzustellen, dass es im Grunde mündlich und schriftlich um verschiedene Sprachen geht: im Mündlichen Deutsch und im Schriftlichen sowohl Deutsch als auch Latein. Manche Verfasser behaupten sogar, die deutsche Rechtssprache sei bis heute ein ins Deutsche übertragenes Juristenlatein (2005: 31). Bereits im 18. Jahrhundert begann man im deutschsprachigen Raum darüber nachzudenken, ob das klare und präzise Juristenlatein durch die deutsche Sprache ersetzt werden sollte. Immer wieder haben sich die deutschen Juristen darum bemüht, Rechtstexte ohne die Verwendung lateinischer Fachausdrücke zu verfassen. Auch wenn man heute in der Rechtssprache immer noch viele lateinische Fachausdrücke und Rechtsbegriffe sieht, die entweder unmittelbar der Sprache des römischen Rechts entstammen oder hiernach gebildet sind, versucht man gegenwärtig im deutschen Recht meistens den entsprechenden deutschen Fachbegriff zu benutzen (2005: 32).

Die Doppelsprachigkeit des Rechts in Deutschland hat niemals eine Parallele in der Türkei gefunden. Vielmehr bestand eine Disharmonie zwischen dem Osmanischen und dem Türkischen. Diese sprachliche Unterschiedlichkeit endete vollkommen mit der Gründung der Türkischen Republik. Obwohl die türkische Bevölkerung vor der Gründung der Türkischen Republik hauptsächlich das Türkische bereits als Standardsprache benutzte, war die Amtssprache der Osmanen *Osmanisch*. Das *Osmanische* war allerdings eine Mischsprache, die aus dem Türkischen, Arabischen und Persischen bestand (Develi 2006: 71). Die Gesetze wurden hauptsächlich in Arabisch und Persisch verfasst. Bei der Abfassung der Gesetze wurden oft gewisse arabische oder persische Formeln, wie ...*şeriat huzurunda sabit olsa...* verwendet. Man achtete jedoch darauf, dass bei den Rechtstexten, die sich an die Bevölkerung wandten, eine reine und schlichte Sprache verwendet wurde (2006: 84).

Obwohl die türkische Amtssprache des Rechts im 18. Jahrhundert nahezu vollständig in osmanischer Sprache vorliegt, wurde zu Beginn der Republik immer mehr versucht, das Türkische in den Vordergrund zu stellen. Zuletzt wurde sogar in Artikel 3 der türkischen Verfassung festgelegt, dass die Amtssprache der Republik Türkei das Türkische ist.

Bezüglich der kulturellen Besonderheit der beiden Rechtskreise kann sogar gesagt werden, dass sie beide das römische Recht rezipiert haben. Die Rezeption verlief in der Türkei und in Deutschland jedoch sehr unterschiedlich. Das deutsche Recht hat das römische Recht als unterstützendes Recht benutzt. Es wurde als eine Rechtsordnung angesehen, die nur dann angewandt wurde, wenn das deutsche Recht für den betreffenden Sachverhalt keine Vorschriften enthielt. Aus diesem Grund galt das römische Recht nur dann, wenn das deutsche Recht der Länder, Städte und Stände keine eigene Regelung geschaffen hatte (Schmidt- König 2005: 33). Was also die inhaltlichen Bestandteile der römisch- italienischen und der deutschen Gesetze anbelangt, so dürfte deutlich geworden sein, dass die Gemeinsamkeiten wesentlich größer sind als die Unterschiede.

Der erste Kontakt des römischen Rechts mit dem türkischen Recht geschah dadurch, dass die Reformbewegungen, die zur Zeit der Gründung der Türkischen Republik entstanden, sich zumeist an dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem orientierten. Wie bereits in 2.1.1 ausführlich dargelegt wurde, hat sich beispielsweise das türkische Zivilrecht das deutsche bzw. deutsch-schweizerische Zivilrecht, das türkische Strafrecht das italienische Strafrecht, die türkische Strafprozessordnung die deutsche Strafprozessordnung als Muster genommen. Der römisch-rechtliche Hintergrund ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Rezeption im türkischen Recht nicht immer leicht erkennbar gewesen. Bei der Entstehung des Strafgesetzbuchs von 1926 haben sich die türkischen Fachleute an dem italienischen Strafrecht orientiert. Da das italienische Rechtssystem auf dem römisch- lateinischen Rechtssystem basiert, liegt hier ein indirekter Einfluss des römischen Rechts vor. Die Behauptungen, dass sich das neue türkische Strafgesetzbuch meistens nach dem kontinentaleuropäischen, genauer nach dem deutschen, dem französischen und italienischen Recht richtete, indiziert ebenso einen indirekten Einfluss des römischen Rechts. Selbstverständlich spiegelt sich die indirekte Rezeption des römischen Rechts auch im Gebrauch der türkischen Rechtsbegriffe wider. Auch wenn der römische bzw. lateinische Ursprung in einem türkischen Rechtsbegriff oft kaum erkennbar ist, kann man oft in türkischen

Rechtsbegriffen die gleiche Wortbedeutung feststellen, was ein Beleg für eine Übersetzung ist²⁸.

Strukturell betrachtet, ist das Besondere an dem neuen türkischen Strafgesetzbuch (YTCK) die Aufhebung des dritten Buchs *Übertretungen* im ETCK. Die *Übertretungen* wurden aus dem türkischen Strafgesetzbuch ausgegliedert und sind nun, ähnlich wie im Falle des deutschen StGB, Teil des Ordnungswidrigkeitsgesetzes (Tellenbach 2003: 253). Diesen Sachverhalt veranschaulicht die folgende Tabelle:

Tab.1

StGB	YTCK	ETCK
358 Artikel	345 Artikel	592 Artikel
1. Buch: Allgemeiner Teil -5 Abschnitte: 79 Artikel	1. Buch: Genel Hükümler -3 Abschnitte: 75 Artikel	1. Buch: Esaslar (Grundlagen) -10 Abschnitte: 124 Artikel
2. Buch: Besonderer Teil -30 Abschnitte: 279 Artikel	2. Buch: Özel Hükümler -1. Kapitel: 2 Abschnitte -2. Kapitel: 10 Abschnitte -3. Kapitel: 9 Abschnitte -4. Kapitel: 9 Abschnitte + 30 Abschnitte: 270 Artikel	2. Buch: Cürümler (Vergehen) -11 Kapitel: 62 Abschnitte *401 Artikel
-----	-----	3. Buch: Kabahatler (Übertretungen) -4 Kapitel: 22 Abschnitte *67 Artikel

Wie aus der obigen Tabelle zu ersehen ist, weist die Neustrukturierung des YTCK formal eine große Ähnlichkeit mit dem StGB auf.

2.2 Allgemeine Grundlagen der Rechtsübersetzung und kultureller Transfer

Nach dem Streifzug durch die Geschichte der kulturellen und sprachlichen Entwicklung des türkischen Strafgesetzbuchs und des deutschen Strafgesetzbuchs sollen im vorliegenden Teil einige allgemeine Grundlagen der Übersetzung bzw. Rechtsübersetzung vorgestellt werden. Darüberhinaus verfolgt dieser Abschnitt auch das Ziel, den *kulturellen Transfer*, der für die Rechtsübersetzung von Bedeutung ist, eingehend zu untersuchen.

²⁸ Auf die Wortbedeutung der türkischen Rechtsbegriffe des neuen türkischen Strafgesetzbuchs wird im Kapitel 3.2 eingegangen.

Wie zu Beginn der Arbeit an mehreren Stellen erwähnt wurde, herrscht zwischen Sprache und Recht eine enge Beziehung. Heutzutage gewinnt die Sprache durch die zunehmende Ausweitung von Recht und Wirtschaft auf nationalem und internationalem Gebiet immer mehr an Bedeutung. Entwicklungen in der Sprache des Rechts spiegeln Entwicklungen der Kultur, deren Teil das Recht ist, wider. Sprache, Recht und Kultur sind dynamische Einheiten und unterliegen gesellschaftlichem, kulturellem und wirtschaftlichem Wandel, demzufolge ist keine Gesellschaft wie die andere. Jede hat ihre eigene Sprache, ihr eigenes Recht, und ihre eigene Kultur. Bernhard Großfeld vertitt die Meinung, dass *derselbe Text in anderen Kulturen und je nach Raum und Zeit einen anderen Inhalt gewinnt; alle Auslegung ist kulturspezifisch* (vgl. Luttermann 1999: 48).

Deshalb ist es sicherlich nicht einfach, die Kulturspezifität einer Ausgangssprache in einer Zielkultur wiederzugeben. Es erfordert sehr viel Feingefühl sowie umfassendes Wissen und ausreichende Sensibilisierung auf Kulturreferenzen seitens des Übersetzers. Denn dieser muss hier mangelndes Wissen des Zieltextrezipienten um die Fremdkultur geschickt ausgleichen. Er muss sich ständig fragen, wo der Zieltextrezipient mit Informationsdefiziten zu kämpfen hat, und diese in entsprechender Form ausgleichen. Aus diesen Grundüberlegungen wird Übersetzung auch als Kulturtransfer aufgefasst, wobei auch Erkenntnisse der Kulturforschung miteinbezogen werden, so dass sich die moderne Übersetzungswissenschaft²⁹ nicht mehr nur als angewandte Sprachwissenschaft sieht, sondern auch zunehmend mehr als ein Teil der so genannten *cultural studies*. (Sandrini 1999:19)

Die Beziehung von Recht, Sprache und Kultur ist für die Rechtsübersetzung sehr bedeutungsvoll. Im Zuge der europäischen Integration werden Kenntnisse der Kultur und Sprachen der europäischen Länder immer wichtiger. Engere rechtliche und kulturelle Verflechtungen zwischen den Ländern Europas tragen zu einer Verständigung zwischen den einzelnen Kulturen bei. Deshalb ist Luttermann zuzustimmen, wenn er

²⁹ Aus Platzgründen ist es an dieser Stelle nicht möglich, verschiedene historische und theoretische Hintergründe der Übersetzungswissenschaft im Einzelnen vorzustellen, in Bezug auf das genannte Thema sei auf Yücel (2007) "Tarihsel ve Kuramsal Açısından Çeviri Edimi" und Amman (1990) sowie Vermeer (1986) und (1992) hingewiesen.

den Rechtsübersetzer als *Träger von Interkulturalität*³⁰ bezeichnet (1999: 48), d.h., solange Menschen verschiedene Sprachen benutzen, gehört das Übersetzen zu den notwendigen Leistungen, die Sprach- und Kulturbarrrieren sowohl in politischen, gesellschaftlichen als auch in wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu überwinden. Diese Überwindung kann einen Informationsaustausch auf interkultureller Ebene ermöglichen. Die Funktion der Übersetzung ist dabei ein Mittel zur Überwindung kultureller und sprachlicher Barrieren darzustellen. Sie soll uns fremde Welten mit unserem eigenen Mitteln zugänglich machen und die Sensibilität für das Fremde aufwecken (Eruz 2009b: 277)

Für die Rechtswissenschaft bedeutet das, dass immer mehr Juristen sich, um den gegenwärtigen Anforderungen der Globalisierung und Internationalisierung entgegenzukommen, mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen müssen, was zumeist die Beschäftigung mit einer anderen Sprache und einem anderen Recht erforderlich macht³¹. An dieser Stelle setzt nun die Rechtsübersetzung ein. Sie ist diejenige Disziplin, welche verschiedene nationale Rechte zugleich zu ihrem Gegenstand macht und dafür die notwendigen begrifflichen und methodischen Voraussetzungen schafft (Weisflog 1996: 13).

Im Einleitungskapitel wurde darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl von Definitionen des Übersetzens gibt. Im Folgenden sollen einige jener Definitionen zitiert und kommentiert werden, die den sprach- und rechtsbezogenen Aspekt des Übersetzens in den Vordergrund stellen.

³⁰ Zur Diskussion über den Begriff *interkulturelle Aspekte bei der Übersetzung* sei auf die Arbeiten von Egit/ Egit (2011), Gülmüş (2010), Pamukoğlu-Doğ (2002) sowie Egit (2002). Gülmüş (2007) und Eruz (2000; 2009a) hingewiesen, wobei Eruz und Gülmüş (2007) sich in ihren Beiträgen speziell mit dem Begriff der *Interkulturalität bei der Übersetzung von Fachtexten* beschäftigen, dagegen setzen sich die anderen genannten Autoren mit dem Begriff der *Interkulturalität bei der Übersetzung literarischer Werke* auseinander. Eruz geht konkret auf die Übersetzung von juristischen Texten (2009a) und Paralleltexten (2000) ein und versucht die Problemgebiete der Kulturspezifität von Fachtexten darzustellen. Gülmüş Studie (2007) ist ebenfalls größtenteils translationswissenschaftlich angelegt und nimmt ein Thema aus dem Bereich der Migrationspolitik. Ihr Ziel ist es, Zusammenhänge zwischen Integrationspolitik und Translationswissenschaft aufzuzeigen.

³¹ Hier stimme ich mit Eruz überein, wenn sie meint, dass bei einer sprachlichen Übertragung die Vermittlung der interkulturellen translatorischen Kompetenz von Bedeutung ist, die wiederum *viel Fingerspitzengefühl und sowohl didaktisches, wie auch translations- und praxisbezogenes Fachwissen* erfordert (vgl. Eruz 2001: 275). Gülmüş (2004: 122) äußert sich zum selben Thema ähnlich wie Eruz. Sie plädiert für *ein möglichst breites Fachwissen sowie ein festes handfestes Fachkönnen* des Übersetzers.

Je nachdem, ob die Übertragung von der Ausgangssprache in die Zielsprache schriftlich und/ oder mündlich erfolgt, wird zwischen einer Übersetzung *im weiteren Sinne* und einer Übersetzung *im engeren Sinne* unterschieden (vgl. dazu Weisflog 1996: 29):

- Für die Übersetzung *im weiteren Sinne*, d.h. für die schriftliche *und* mündliche Übertragung – mit anderen Worten dort, wo der Ausdruck *Übersetzung* als *Oberbegriff* verwendet wird - hat sich im deutschen linguistischen Fachsprachgebrauch der Terminus *Translation* (eng. Translation, franz. Traduction, türk. Çeviri) eingebürgert.
- Als Übersetzung *im engeren Sinne* wird in der deutschen Fachterminologie die *schriftliche Translation* oder schlicht *das Übersetzen* bezeichnet. Sie ist die Verarbeitung der schriftlichen Spracheingabe, im Gegensatz zur *mündlichen Translation*, dem *Dolmetschen* (engl. interpretation, franz. interpretation, türk. tercüme), d.h. der Verarbeitung der mündlichen Spracheingabe im Sinne der Handlung eines Dolmetschers (engl. interpreter; franz. interprete, türk. tercüman).

Ähnlich definiert auch Otto Kade (1968: 35), Vertreter der Leipziger Schule, das Übersetzen als:

die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Zielsprache. Dolmetschen gilt als die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text der Zielsprache.

Ein streng linguistisch- sprachenpaarbezogener Ansatz in der Übersetzungstheorie wurde von Koller entwickelt. Er hat die Übersetzungswissenschaft im engeren Sinne definiert als (2001: 12):

[...] die Wissenschaft vom Übersetzen und von den Übersetzungen. Sie beschäftigt sich einerseits mit dem Prozess des Übersetzens, d.h. dem Prozess, der von einem geschriebenen ausgangssprachlichen Text (AS-Text) zu einem geschriebenen zielsprachlichen Text (ZS-Text), der Übersetzung, führt. Die prozessorientierte Übersetzungswissenschaft ist primär psycholinguistisch und kognitionspsychologisch ausgerichtet; sie geht von der Frage aus: Was läuft in den Köpfen von Übersetzern ab, wenn sie übersetzen? Andererseits untersucht die Übersetzungswissenschaft Übersetzungen, d.h. die Produkte des Übersetzungsprozesses.

Die vorliegende Arbeit wird sich ausschließlich auf das Übersetzen im engeren Sinne, d.h. auf die Verarbeitung eines schriftlichen Textes, konzentrieren. Linguistisch kann

die Übersetzung im engeren Sinne als Umkodierung oder Substitution beschrieben werden: Elemente a1, a2, a3 ... des Sprachzeicheninventars L1 werden durch Elemente b1, b2, b3 ... des Sprachzeicheninventars L2 ersetzt (Snell-Hornby 1994: 13). Die sprachwissenschaft-orientierte Übersetzungswissenschaft versteht das Übersetzen als einen sprachlichen Formulierungsprozess, in dessen Verlauf der Übersetzer durch eine Folge von *code-switching-Operationen* eine von einem ausgangssprachlichen Sender produzierte Nachricht in einer Zielsprache reproduziert und sie damit dem zielsprachlichen Empfänger zugänglich macht; *Übersetzen* ist damit als *interlingual translation* oder *translation proper* charakterisiert (Wilss 1977: 62).

Es herrscht heute Einigkeit darüber, dass das Übersetzen *nicht* eine bloße Umkodierung darstellt, bei der der Übersetzer als passive Schaltstelle, als Zwischenstation fungiert. Das Übersetzen hat auch nicht mit einer linearen Kette von Einheiten zu tun, sondern mit dem Text als *Gestalt*, als ganzheitlichem, übersummativem Gefüge (Snell-Hornby 1994: 13). Außerdem existiert Sprache nicht im luftleeren Raum, sondern ergibt sich aus einer bestimmten Situation innerhalb eines kulturellen Rahmens. Hönig und Kussmaul (1991: 58) bezeichnen den Text daher als *den verbalisierten Teil einer Soziokultur*. Demnach ist das Übersetzen - wenn eine Definition in dieser absoluten Form überhaupt möglich ist - eine Neugestaltung des Textes als entsprechend einer vorgegebenen Situation in der Ausgangssprache in der Zielsprache neu verfasster Text. Die Aufgabe des Übersetzers - und natürlich auch die eines juristischen Übersetzers - besteht nun darin, die Information, Mitteilung, Nachricht und Botschaft des Autors, seine in Worte umgewandelten Gedankengänge in einer entsprechenden Art und Weise an den Informationsempfänger, den Leser der Übersetzung³² zu übermitteln, und zwar so, dass der letztere den Originaltext, den so genannten Ausgangstext, vor allem in seinem vorliegendem Sinn und in seiner eigenen Sprache versteht.

Bei der Rechtsübersetzung darf also nicht einfach von einer Sprache in eine andere Sprache übersetzt werden. Die Übersetzung muss vielmehr aus einer Rechtssprache in die Rechtssprache eines anderen Rechtssystems erfolgen. Weyers meint, dass dieser Vorgang gleichzeitig zwei verschiedene Ebenen anspricht (1999: 161): einerseits die Rechtsvergleichung im Interesse der Auffindung von inhaltlich brauchbaren

³² Siehe hierzu auch Yücel (2004: 168ff.)

Entsprechungen in der Zielsprache und andererseits die Rechtssprachvergleiche im Interesse der Auffindung möglichst zielsprachenorientierter linguistischer Lösungen.

Wie soll nun bei der Rechtsübersetzung vorgegangen werden? Die Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs muss im Ausgangsrechtssystem festgestellt werden, woraufhin versucht werden muss, einen Begriff mit der *gleichen* Bedeutung, in dem Zielrechtssystem zu finden. Es muss also aus einer Rechtssprache in eine andere Rechtssprache übersetzt werden. Ziel der Rechtsübersetzung ist ja fast immer, dass Juristen im Rahmen der Sprache des Zielrechtssystems versetzt werden sollen, den Inhalt des Ausgangstextes zu studieren. Grundsätzlich darf man deswegen nicht in die *Umgangsterminologie* der Zielsprache übersetzen. Wesentlich für die Rechtsübersetzung ist deshalb das Vergleichen der Ausgangsrechtssprache mit der Zielrechtssprache bzw. des Ausgangsrechtssystems mit dem Zielrechtssystem. Aus diesem Grund kann die Rechtsübersetzung im Grunde als Rechtsvergleichung betrachtet werden (de Groot 2002: 224f).

Die Arbeit des Rechtsübersetzers weist eine starke Ähnlichkeit mit der des Juristen auf: Der Rechtsübersetzer muss die Bedeutung, d.h. den Sinn, der zu übersetzenden Arbeit analysieren; der Jurist muss bei der Gesetzesanwendung den Sinn der Gesetzesworte ermitteln und klarstellen.

Die Rechtsübersetzung darf aber keineswegs die Rechtsquellen, Verträge, letztwillige Verfügungen auf ihre Art rechtlich auslegen. Sie muss in den genannten Fällen wohl den Sinn des zu übersetzenden Textes analysieren und ihn zwecks Übersetzung interpretieren, aber die rechtliche Auslegung muss sie natürlich dem *Rechtsanwender* überlassen. Der Übersetzer hat sich in diesen Fällen im nächsten Übersetzungsschritt so eng wie möglich an den Ausgangstext zu halten. Wenn aber der Ausgangstext inhaltsgetreu auf verschiedene Art übersetzt werden kann, sollte der Übersetzer den Informationsempfänger auf die möglichen Übersetzungsvariationen hinweisen. Er muss nämlich jedes von ihm zu übersetzende Wort sozusagen auf die *Waagschale* legen. Er muss die Sprachen so nehmen, wie er sie findet, muss die Wörter, Begriffe, Ausdrücke verwenden, die in der Zielsprache vorhanden sind. So wie Weisflog betont, können Poeten neue Wörter prägen. Auch Philosophen können, wenn sie es für nötig erachten, neue Wörter oder Begriffe schaffen. Dies aber ist dem Rechtsübersetzer verwehrt (1996:

118). Übersetzerische Neuschöpfungen sind nur ausnahmsweise und nur im äußersten Notfall erwünscht, und dann auch nur in Anführungszeichen. Er muss für das Wort, den Begriff oder den Ausdruck in der Ausgangssprache ein entsprechendes Wort, einen entsprechenden Begriff oder einen entsprechenden Ausdruck in der Zielsprache suchen, und zwar nicht nur anhand des Wörterbuchs, sondern natürlich auch bzw. vor allem unter Berücksichtigung des Textzusammenhangs, des Kontextes, des Übersetzungszwecks, der Textsorte und der Distanz zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache (ebd.).

In der Regel kommt es zu Übersetzungsschwierigkeiten, wenn für die Zielsprache eine andere Rechtsordnung gilt als für die Ausgangssprache oder der Adressat der Zielsprache aus einer anderen Rechtsordnung kommt. Die Übersetzbarkeit steht dabei in direktem Verhältnis zur Verwandtschaft der Rechtsordnungen: Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, kann eine relative Nähe der Rechtsinhalte angenommen werden; bei unterschiedlichen Rechtskreisen führen Tradition und Rechtsauffassungen zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit (Sandrini 1999: 17). Wie den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 zu entnehmen ist, stammen die deutsche Rechtskultur und die türkische Rechtskultur aus jeweils zwei unterschiedlichen Rechtskreisen. Aufgrund der Verschiedenheit der Rechtskreise müssen spezielle Übersetzungsprobleme vorkommen: Der Übersetzer hat den Umstand zu berücksichtigen, dass beim ausgangssprachlichen Empfänger (Leser) des Originals und beim zielsprachlichen Empfänger (Leser) der Übersetzung unterschiedliche Informationsvoraussetzungen bestehen. Der Leser des Originaltextes liest ihn sozusagen im Lichte seiner *Vorinformation*. Der Leser der Übersetzung liest sie wiederum im Lichte seiner eigenen nationalen Rechtskenntnisse und Rechtsvorstellungen (Weisflog 1996: 47). Der Rechtsübersetzer muss dem Leser der Zielsprache den ausgangssprachlichen Sachverhalt verständlich machen, in dem seine Übersetzung dem zielsprachlichen Rechtssystem anpasst.

Der Übersetzer muss die Unterschiede berücksichtigen, die sich aus den verschiedenen Bedeutungen, d.h. aus den verschiedenen Inhalten (Intensionen) und den verschiedenen Umfängen (Extensionen) der nationalen Rechtsbegriffe ergeben. Auch wenn die

Begriffe formell entsprechend aussehen, so folgt daraus noch lange nicht, dass sie deshalb automatisch auch konkret gleichwertig sind (ebd.).

Man kann also davon ausgehen, dass Übersetzungsprobleme bei der Rechtsübersetzung oft zur Nichtübersetzbarkeit führen können³³. Von Nichtübersetzbarkeit kann man auch dann sprechen, wenn es auch bei Ausschöpfung aller zielsprachlichen Ressourcen nicht gelingt, zwischen Ausgangssprache und Zielsprache eine funktionale Gleichwertigkeit herzustellen. Diese Tatsache hat zur sogenannten *Theorie der Unübersetzbarkeit*, bzw. *Nichtübersetzbarkeit*³⁴ geführt. Die Ursachen hierfür können, wie Catford (1965: 94) festgestellt hat, *linguistischer* oder *kultureller* Art sein.

Linguistische Unübersetzbarkeit (linguistic untranslatability) liegt dann vor, wenn in der Zielsprache kein lexikalischer oder syntaktischer Ersatz für ein in der Ausgangssprache vorhandenes Wort bzw. einen in der Ausgangssprache enthaltenen Begriff existiert (Schmidt- König 2005: 212). Dies gilt beispielsweise für Wortspiele, die meistens nur semantisch, aber nicht stilistisch adäquat übersetzt werden können.

Die *kulturelle Unübersetzbarkeit* (cultural untranslatability) liegt nach Catford dann vor, wenn gesellschaftliche und kulturelle Faktoren im Bereich von Ausgangs- und Zielsprache nicht deckungsgleich sind und über das jeweils Gemeinte deckungsgleich gemacht werden müssen. Catford sagt deshalb:

...cultural untranslatability ... is usually less 'absolute' than linguistic untranslatability. (1965: 99)

Mit gesellschaftlichen und kulturellen Schwierigkeiten des Rechtsübersetzens wird der Übersetzer deshalb leichter fertig, weil jede Übersetzungsschwierigkeit im Rechtsbereich an einen bestimmten Situationskontext gebunden ist, der in der Regel übereinzelsprachliche Geltung besitzt und sich deshalb auch übereinzelsprachig auf der

³³ Nach Stolze kann das Problem der Übersetzbarkeit bzw. die Nichtübersetzbarkeit mit dem Stichwort der *relativen Übersetzbarkeit* überwunden werden: Wenn in jeder Sprache alles, was gemeint werden kann, auch ausdrückbar ist, so muss es prinzipiell möglich sein, das in einer Sprache Ausgedruckte in jede andere Sprache zu übersetzen. Probleme beim Übersetzen resultieren aus Schwierigkeiten beim Verstehen des Ausgangstextes und dem Unvermögen des Übersetzers, geeignete zielsprachliche Formulierungen zu finden (zit. nach Egit 2001: 163)

³⁴ Von Nichtübersetzbarkeit kann man nach Popovic (vgl. Wilss 1977: 57) nur in Situationen sprechen, in denen zwischen den sprachlichen Elementen des Originals und den Elementen der Übersetzung nicht die gewünschte lineare und funktionale bedeutungs- und ausdrucksmäßige Austauschbarkeit wegen fehlender denotativer und konnotativer Äquivalenzbeziehungen besteht. In allen anderen Fällen ist aufgrund der relativen Vergleichbarkeit des außersprachlichen Erfahrungsbereichs der Menschheit und der empirisch erwiesenen kognitiven Zusammensetzungen von Sprachen interlinguale Kommunikation mit einem verhältnismäßig hohen inhaltlichen und stilistischen Äquivalenzgrad auf Textebene prinzipiell möglich.

Basis einer funktionalen Gleichwertigkeit realisieren lässt. Die *kulturelle Unübersetzbarkeit* ist dem Umstand zuzuschreiben, dass in der *Kultur* der Zielsprache ein entsprechendes, in der Ausgangssprache vorhandenes Objekt (Ding oder Lebewesen) oder Rechtsinstitut fehlt (Weisflog 1996: 38).

Rechtsübersetzung stellt damit im eigentlichen Sinn eine *Sondersorte kulturellen Transfers* (Reiss/ Vermeer 1991: 13) bzw. der *cultural untranslatability* (Catford 1965: 99) dar, insofern als rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden.

Unter den Oberbegriff der *kulturellen Unübersetzbarkeit* bzw. den Unterbegriff der *rechts-kulturellen Unübersetzbarkeit* fallen ferner u.a. Fälle, wo die Bezeichnung einer *Institution* von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache zu übertragen ist, in deren Sprachgebiet *keine absolut entsprechende* Institution existiert. Problematisch kann u. U. eine Übersetzung von *Gerichtsbezeichnungen* sein. Wie z.B. die ehemalige türkische Gerichtsbezeichnung: *Devlet Güvenlik Mahkemesi*.

Allerdings gelingt es dem Übersetzer in Fällen von sogenannten linguistischer oder kultureller (bzw. rechts-kultureller) Unübersetzbarkeit selten, eine vollständige, absolute Gleichwertigkeit zwischen den ausgangssprachlichen und den zielsprachlichen Bezeichnungen herzustellen. Meistens ist nur eine *annähernde* Gleichwertigkeit zu erreichen. Diese Verschiedenheit muss bzw. sollte insbesondere vom *Rechtsvergleichler*, sei er nun Wissenschaftler, Richter oder Anwalt, im Auge behalten werden. So wäre, um auf die obige Bezeichnung einzugehen *Staatssicherheitsgericht* eine treffende *Wort-für-Wort Übersetzung*. Der Übersetzer kann in derartigen Fällen wohl eine Wort-für-Wort Übersetzung der Rechtsausdrücke angeben, kann aber zugleich wenigstens jeweils in einer erklärenden Anmerkung angeben, worin sie sich von den zielsprachlichen Ausdrücken unterscheiden.

In Ausgangssprache und Zielsprache stehen sich bei der Übersetzung von Recht zwei kategorisch verschiedene Soziokulturen gegenüber. Jeder Text ist ein Teil dieser Soziokultur, die über die Formen der Kommunikation entscheidet. Aus diesem soziokulturellen *Grund und Boden* kann der Text nicht gelöst werden, denn er ist untrennbar damit verwachsen. Der Übersetzer erfüllt damit die Funktion eines Mittlers,

der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der involvierten Kulturräume kennt und berücksichtigt. Der Translator arbeitet quasi als Gärtner mit verschiedenen Kulturlandschaften, wobei er beim Umsetzen jeweils nach den besten Bedingungen und den der Umgebung angepassten *besten Dünger für das Gedeihen seines Pflänzchens* sucht (Sandrini 2002: 406). Daraus folgt: Wo nötig, muss der Übersetzer neben der eigentlichen Übersetzungsarbeit gleichzeitig sozusagen als *Brückenschläger* (Weisflog 1996: 59) zwischen den divergierenden Rechtsvorstellungen fungieren, indem er Kommentare zur Übersetzung verfasst.

Wenn man sich auf die Rechtsübersetzung konzentriert, werden grundlegende Probleme deutlich, die auch die Unterschiede im Rechtsdenken beeinflussen. Dem Übersetzer kommt daher nicht nur die Aufgabe der Übertragung zu; oft genug ist er gezwungen, seine Übersetzung mit Erläuterungen bezüglich des fremden Rechtskontextes anzureichern, da ansonsten die schlichte Übersetzung dem vom anderen Rechtskulturkreis geprägten Leser unverständlich bliebe. Denn hinter Rechtsbegriffen verbergen sich grundlegende Unterschiede, im Rechtssystem oder in der Mentalität (Luttermann 1999: 52).

Wegen der Systemgebundenheit juristischer Begriffe ist eine völlige Entsprechung logischerweise nur dann möglich, wenn sich die Ausgangssprache und die Zielsprache auf dasselbe Rechtssystem beziehen. Dies ist im Prinzip nur der Fall, wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems übersetzt wird, wie z.B. in Belgien, der Schweiz und in Kanada. Bei der Rechtsübersetzung aus der deutschen Rechtskultur in die türkische Rechtskultur ist das jedoch nicht der Fall.

Wenn man die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe der türkischen und der deutschen Rechtssprache berücksichtigt, so kann man sagen, dass das deutsche Rechtssystem einen historisch weiter zurückgreifenden und stabileren Hintergrund besitzt als das Türkische und daher als die entwickeltere Rechtssprache betrachtet werden kann. Die türkische Rechtskultur kann dagegen durchaus als eine sich noch im Werdegang befindliche Rechtskultur angesehen werden.

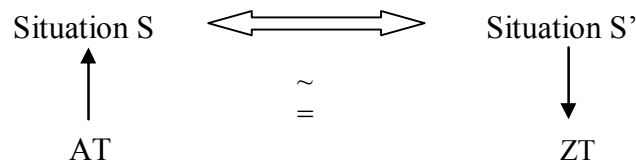
2.3 Übersetzungsstrategien bei Rechtsübersetzungen

Allen Übersetzungswissenschaftlern ist bewusst, dass das Übersetzen nicht mit einer linearen Kette von Einheiten zu tun hat, sondern mit dem Text als *Gestalt*, als ganzheitlichem, übersummativem Gefüge (Wussler 1997: 129). Außerdem wird die Sprache nicht im luftleeren Raum verwendet, sondern ergibt sich aus einer bestimmten Situation innerhalb eines kulturellen Rahmens (ebd.). Aufgrund der verschiedenen kulturellen Faktoren fällt es dem Übersetzer bzw. Rechtsübersetzer nicht leicht, einen Rechtstext äquivalent zu übertragen. Es ist ihm nur in beschränktem Maße möglich, die im Rahmen der allgemeinen Übersetzungswissenschaft und Übersetzungstheorien entwickelten Methoden und Strategien auf die Rechtsübersetzung anzuwenden.

Zu den wichtigsten Übersetzungsmethoden, die auf der lexikalischen und syntaktischen Ebene von Bedeutung sind, gehört die von den französischen Übersetzungswissenschaftlern Vinay (1958), Darbelnet (1958) und Malblanc (1968) vertretene *Stylistique comparée* (vgl. Stolze 2001: 74ff./ Wilss 1977: 101ff./ Prunc 2007: 44ff). Die hier entwickelten Übersetzungsstrategien haben in der Übersetzungswissenschaft viel Anerkennung gefunden und werden bis heute noch immer verwendet. Für die vorliegende Arbeit hat die *Stylistique comparée* große Bedeutung, da sie sich mit dem Hauptthema dieser Arbeit, nämlich mit der lexikalischen und syntaktischen Besonderheit von Übersetzungen auseinandersetzt.

Die Begründer der *Stylistique comparée* Vinay, Darbelnet und Malblanc legen eine systematische Beschreibung von Übersetzungsverfahren aufgrund des Vergleichs der Oberflächenstrukturen von Sprachen vor und gelten auch als Vorläufer der kontrastiven Linguistik (Stolze 2001/ Wilss 1977). Die *Stylistique comparée* vergleicht morphologische, lexikalische und syntaktische Einheiten. Die Satzgrenze wird hierbei nicht überschritten, als kaum hinterfragte Invarianzforderung gilt jene der Sinngleichheit (Prunc 2007: 50). Ausgangspunkt für die Feststellung äquivalenter Einheiten war die Suche nach Ausdrucksmitteln, die in der jeweils anderen Sprache in der gleichen kommunikativen Situation verwendet werden. Dieser Bezug soll anhand einer Graphik dargestellt werden (Prunc 2007: 45):

Abb.3



Als äquivalent gelten in der *Stylistique comparée* kommunikativ funktionsgleiche sprachliche Elemente ohne Rücksicht auf ihre Struktur. Um Äquivalenzen herzustellen, werden verschiedene Übersetzungsprozeduren vorgeschlagen, die in zwei Gruppen eingeteilt werden (ebd.):

- a) Prozeduren, bei denen der Ausgangstext, genauer gesagt, die Textoberfläche des Ausgangstextes, mehr oder minder linear in eine Zielsprache übertragen werden kann. Sie werden mit dem Überbegriff der *traduction directe* zusammengefasst,
- b) Prozeduren, bei denen aufgrund der Asymmetrie der Sprachen komplexere Verfahren notwendig sind; sie werden dem Überbegriff der *traduction oblique* zugeordnet.

Zur *traduction directe* gehören die Entlehnungen (*emprunt*), die Lehnübersetzung (*calque*) und die wortgetreue Übersetzung (*traduction littérale*). Entlehnungen und Lehnübersetzungen dienen dazu, lexikalische Lücken im zielsprachlichen System aufzufüllen. Wortgetreue Übersetzungen sind möglich, wenn in der Ausgangs- und in der Zielsprache identische Strukturen oder Konzepte vorliegen. Liegen signifikante strukturelle, konzeptuelle, stilistische und/oder kulturelle Unterschiede zwischen den Sprachen vor, so muss der Übersetzer gemäß der Auffassung der *Stylistique comparée* zu komplexeren Verfahren der *traduction oblique* – nämlich Transposition, Modulation, Herstellung von Äquivalenz (*équivalence*) und *Adaptation*- greifen (vgl. Stolze 2001: 75), nämlich:

1. **emprunt** (Direktentlehnung)
2. **calque** (Lehnübersetzung)
3. **traduction littérale** (wortgetreue Übersetzung)
4. **transposition** (Wortartwechsel)
5. **modulation** (inhaltliche Perspektivenverschiebungen)
6. **équivalence** (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln)
7. **adaptation** (Kompensation soziokultureller Unterschiede)

Diese sieben von den Vertretern der *Stylistique comparée* vorgenommenen Einteilungen werden jeweils in die beiden oben angegebenen Prozeduren wie folgt eingegliedert

a) traduction directe (wörtliche Übersetzung):

1. **emprunt** (Direktentlehnung)
2. **calque** (Lehnübersetzung)
3. **traduction littérale** (wortgetreue Übersetzung)

b) traduction oblique (nichtwörtliche Übersetzung):

4. **transposition** (Wortartwechsel)
5. **modulation** (inhaltliche Perspektivenverschiebungen)
6. **équivalence** (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln)
7. **adaptation** (Kompensation soziokultureller Unterschiede)

Anhand von Beispielen aus den Übersetzungen des ETCK von Tellenbach (2001), Şensoy/ Tolun (1955) und Kurt Ziemke (1927) sollen die Kategorien der *traduction directe* der Übersetzungsstrategie der *Stylistique comparée* veranschaulicht werden.

Traduction directe (Wörtliche Übersetzung)

1. emprunt (Direktentlehnung) ist die graphische und inhaltlich unveränderte Übernahme ausgangssprachlicher Lexeme in die Zielsprache (Stolze 2001: 75). Einige Beispiele aus dem Alltag sollen zur Veranschaulichung dieser Kategorie dienen:

Bsp. (1):

Cd; tv; poster; soundtrack; computer

Selbstverständlich sind solche oder ähnliche Direktentlehnungen, denen man im Alltag oft begegnet und die ohne jegliche Änderung ins Türkische aufgenommen sind, im Strafgesetzbuchs nicht zu verzeichnen. Im ETCK begegnet man vielmehr Direktentlehnungen, die der türkischen Phonetik angepasst worden sind:

Bsp. (2):

ETCK- Madde 516 -

3. Kamuya ait veya kamu hizmetine veya bir din ve mezhebin ibadetine ayrılmış yapılara veya bunların eklentilerine veya taşınır nitelikteki eşya veya parçalarına ya da askeri yapılar, **depolar**, tersaneler, fabrikalar, gemiler ya da anıtlar veya heykeller veya eski yapıtlar veya mezarlık ve eklentileri,

ETCK-Artikel 516

3. an öffentlichen oder zum öffentlichen Dienst oder zur Ausübung des Gottesdienstes einer Religion oder Konfession bestimmten Gebäuden, deren Nebengebäuden, deren beweglichem Zubehör oder Teilen, an militärischen Gebäuden, **Depots**, Marinearsenalen, Fabriken, Schiffen, Denkmälern, Statuen, Altertümern, Begräbnisplätzen und deren Zubehör.

(Übersetzung: Ziemke)

Das Beispiel zeigt, dass sowohl im Türkischen als auch in der Übersetzung die gleiche Bezeichnung verwendet wird. Die Bezeichnung *depo* entstammt dem französischen Lexem *dépôt*, im Türkischen entfällt die Endung *-t*.

Auch im Deutschen wurde die Bezeichnung *depot* direkt aus dem Französischen übernommen, ohne eine phonetische und graphemische Änderung vorzunehmen.

2. calque (Lehnübersetzung) ist die von der Zielsprachlichen Sprachgemeinschaft geduldete *lineare Ersetzung morphologisch analysierbarer ausgangssprachlicher Syntagmen* (Stolze 2001: 76).

Bsp. (3):

İş piyasası- Arbeitsmarkt

Çeviribilimi- Übersetzungswissenschaft

Bsp. (4):

ETCK- Madde 48

İhtiyari sarhoşlukla ve ihtiyarı ile kullanılan **uyuşturucu madde** tesiriyle işlenen fiiller bu madde hükmünden hariçtir.

ETCK- Artikel 48: Straftaten, die in einem Zustand **selbstverschuldeter Trunkenheit** oder unter Einwirkung freiwillig eingenommener **Betäubungsmittel** begangen werden, sind hiervon ausgenommen.

(Tellenbach)

3. traduction littérale (wortgetreue Übersetzung) ist die Ersetzung ausgangssprachlicher syntaktischer Strukturen durch formal entsprechende, inhaltlich sinngleiche syntaktische Strukturen in der Zielsprache (ebd.), wie in den folgenden Beispielen zu erkennen ist:

Bsp. (5):

Adamlar içtiler- Die Männer tranken.

Ne yapıyorsun?- Was machst du?

Ahmet dün okula gelmedi.- Ahmet kam gestern nicht zur Schule.

Bsp. (6):

ETCK- Madde 131

(2) Aşağıdaki hallerde ölüm cezası verilir :

ETCK- Artikel 131

(2) In den folgenden Fällen wird auf Todesstrafe erkannt:

(Übersetzung: Şensoy/ Tolun)

Es ist oft nicht möglich, aufgrund der Verschiedenheit der Strukturen der beiden Sprachen eine satzgetreue Übersetzung mit entsprechenden syntaktischen Strukturen zu liefern. Das angegebene Beispiel aus dem ETCK zeigt, dass selbst in der Übersetzung der beiden Strafgesetzbücher hin und wieder auch ähnliche syntaktische Strukturen auftauchen können.

Traduction oblique (nichtwörtliche Übersetzung)

4. transposition (Wortartwechsel), d.h. der Inhalt eines sprachlichen Zeichens der Ausgangssprache wird bei der Übersetzung sinngetreu auf sprachliche Zeichen einer anderen Wortart in der Zielsprache übertragen (ebd.):

Bsp. (7):

ETCK- Madde 216

Rüşvete **aracılık** eden kimse, rüşveti veren ve alandan hangisinin vasıtası ise onun suç ortağı sayılır.

ETCK- Artikel 216

Wer eine Bestechung **vermittelt**, wird je nachdem, für wen er tätig wird, als Mittäter des Bestechenden oder des Bestochenen angesehen. (vermittelt= Verb)

(Tellenbach)

Wie das Beispiel zeigt, ist die Übersetzung von Tellenbach eine sinngetreue Übersetzung, bei der jedoch, wie es die Transposition aufweist, eine Änderung in der Wortart des ausgangssprachlichen Ausdrucks vorkommt. Die Verwendung der

Bezeichnung „aracılık“, die im Stamm die Bezeichnung „araç“ besitzt und ein Substantiv ist, gehört im Türkischen zu der Gruppe der Substantive. Das Suffix „-ci“, das für die Bildung von Substantiven dient, wird durch die „-lık“ Endung wiederum zu einem Substantiv. In der Übersetzung von Tellenbach ist zu beobachten, dass „aracılık“ im Deutschen durch „vermittelt“ wiedergegeben wurde. Es ist zwar eine wörtliche Übersetzung, doch da die Bezeichnung ein „ver-“, Präfix, das zu den Verbpräfixen gehört bekommen hat, die Bezeichnung sich am Ende des Nebensatzes befindet und in der dritten Singularform konjugiert wird, gehört die Bezeichnung „ver-mittel-t“ zu der Gruppe der Verben.

5. modulation (inhaltliche Perspektivverschiebung), bewirkt unterschiedliche semantische Abstände zwischen dem Ausgangssprachlichen -und Zielsprachlichen Segment. "Dabei bezeichnet modulation einen Wechsel der Blickrichtung (changement de point de vue) (ebd.: 79):

Bsp. (8):

ETCK- Madde 35

(2) Sair meslek ve sanatlar hakkında **tatili** icabettitren ahvali kanun tayin eder.

ETCK- Artikel 35

(2) Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Ausübung eines anderen Berufes oder eines anderen Gewerbes **untersagt** wird.

(Ziemke)

Im Langenscheidt-Wörterbuch wird die Bezeichnung „tatil“ wiedergegeben (Langenscheidt 1997: 465):

Urlaub, (Schul) Ferien, ~**günü** Feiertag; ~**köyü** Feriendorf; ~**etm.** Arbeit einstellen; Fabrik stilllegen; Schule schließen; Zeitung verbieten; ~**e girmek** auf (od. in) Urlaub gehen, Ferien machen.

Das Rechtswörterbuch von Çakar gibt für die Bezeichnung „tatil“ dagegen die folgende Erklärung (1999:240):

Arbeitsruhe; Ferien; Hemmung; ~**etme** Einstellung; ~**etmek** einstellen; ~**gideri** Urlaubskosten; ~**günü** Feiertag, Ruhetag; ~**izni** Urlaub

Ziemke (1927) hat in seiner Übersetzung die Bezeichnung „tatil“ mit „untersagt“ wiedergegeben. Auf dem ersten Blick erscheint dem türkischen Leser nicht eindeutig, dass es sich hier um eine Inhibition oder ein Verbot handelt, sondern vielmehr um einen „Urlaub“ eine „Erholung“ usw., denn die ersten Assoziationen des Begriffs „tatil“, wie das Langenscheidt-Wörterbuch angibt, ist „Urlaub“ und Ferien. Erst bei genauerem Hinsehen und im Zusammenhang des Kontextes erkennt der Leser, dass von einem Verbot bzw. einem Untersagen die Rede ist.

Die Kategorie „modulation“ der *Stylistique comparée*, also die inhaltliche Perspektivverschiebung, wird dadurch erfüllt, dass mit der Bezeichnung „tatil“ eher etwas Positives, Erfreuliches, Schönes assoziiert wird, wobei die Bezeichnung „untersagt“ auf den Leser einen pessimistischen, verneinenden und negativen Eindruck macht. Das Wörterbuch von Wahrig definiert die Bezeichnung „untersagt“ wie folgt (Wahrig 1997: 1282):

Un-ter'sa-gen <V. t; hat> *nicht erlauben; verbieten*; jmdm. etwas ~; der Arzt hat mir das Rauchen untersagt; das Betreten des Grundstücks ist untersagt

6. équivalence (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln) das Ersetzen einer ausgangssprachlichen Situation bzw. einer syntaktischen Form durch eine kommunikativ vergleichbare zielsprachliche Situation bzw. eine syntaktische Form (ebd.):

Bsp. (9):

Saygılarımla- Hochachtungsvoll
Guten Appetit- Afiyet olsun!

Bsp. (10)

ETCK- Madde 11

Madde 11 - Cürümlere mahsus cezalar şunlardır:

1 - İdam,

2 - Ağır hapis,

3 - Hapis,

4 - Sürgün,

5 - Ağır cezayı nakdi,

6 - Hıdematı ammeden memnuiyet.

Kabahatler için mevzu cezalar şunlardır:

1 - Hafif hapis,

2 - Hafif cezayı nakdi,

Bsp. (11):

ETCK- Artikel 11

Die Strafen für Vergehungen sind:

1. Todesstrafe,
2. Zuchthaus,
3. **Gefängnis**,
4. Verweisung,
5. schwere Geldstrafe,
6. Untersagung der Bekleidung öffentlicher Ämter.

Die Strafe für Übertretungen sind:

1. **Haft**
2. leichte Geldstrafe
(Ziemke)

Das Beispiel zeigt, dass bei dem Ausdruck “Hafif hapis” keine wortwörtliche Übersetzung vorgenommen wurde. Denn die Entsprechung für die Bezeichnung “hapis” ist, wie unter Punkt 3 bei den Straftaten für Vergehungen angegeben, “Gefängnis”, so müsste die wortwörtliche Übersetzung der Bezeichnung “Hafif hapis” “leichte Gefängnisstrafe” lauten. Sollte man die Bezeichnung “Hapis” näher analysieren, so lauten die Entsprechungen der Bezeichnung “hapis” laut Robbers Rechtswörterbuch “hapis, tutuklama und tevkif”.

7. adaptation (Kompensation soziokultureller Unterschiede) die textuelle Kompensation von soziokulturellen Unterschieden zwischen Ausgangssprachlicher und Zielsprachlicher Sprachgemeinschaft (ebd.):

Bsp. (12):

ETCK- Madde 450

Öldürmek fiili:

1. Usul ve fîrudan biri aleyhine işlenirse,
2. **Türkiye Büyük Millet Meclisi üyelerinden** biri aleyhine veya üyelik sıfatı sona ermiş olsa bile bu görevinden dolayı işlenmiş olursa;

ETCK-Artikel 450

Wird die Tötung begangen

1. an einem Verwandten aufsteigender Linie oder an einem Abkömmling,
2. an einem **Mitglied der Grossen Nationalversammlung** oder wegen seiner diesbezüglichen Aufgaben, auch wenn seine Eigenschaft als Mitglied nicht mehr besteht,[...] (Tellenbach)

In der obigen Übersetzung wird die Bezeichnung „Türkiye Büyük Millet Meclisi üyelerinden“, das im Türkischen auch mit TBMM abgekürzt wird, im Deutschen mit „Mitglied der Grossen Nationalversammlung“ angegeben. Die vergleichbare Institution in Deutschland wäre der Bundestag, doch da es sich um eine Übersetzung handelt und Deutschland einen ganz anderen politischen und kulturellen Hintergrund hat, versucht Tellenbach die Bezeichnung wortwörtlich im Deutschen wiederzugeben. Bis auf die Angabe „Türkiye“ wurde die Bezeichnung des türkischen Parlaments von Tellenbach übertragen. Der Grund für die Auslassung der Bezeichnung „Türkiye“ kann im Grunde darin liegen, dass es sich in der vorliegenden Übersetzung um das türkische Strafgesetzbuch handelt, und die Nennung der Bezeichnung daher überflüssig und irrelevant ist.

3 Lexikalische Besonderheiten des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

3.1 Zur Methode

Um fachliches Wissen weitergeben zu können, sind spezielle Methoden, Strategien, Prozeduren, Mittel und Bestimmungen sowie Techniken notwendig, mit deren Hilfe die Mitteilung erfolgen kann. Da sich die vorliegende Arbeit auf dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft und Sprachwissenschaft bewegt, empfiehlt sich die Methode von Katharina Reiss für einen Übersetzungsvergleich. Reiss (1981: 317) unterscheidet grundsätzlich zwei Arten des Übersetzungsvergleichs: die lineare und die selektive Methode. Die lineare Methode vergleicht fortlaufend Wort für Wort den ganzen Ausgangstext oder einen Ausschnitt daraus mit dem entsprechenden Teil des Zieltextes. Die selektive Methode greift einzelne linguistische oder stilistische Besonderheiten eines Textes heraus, um durch eine systematische Gegenüberstellung von Ausgangstext und Zieltext deren Wiedergabe in der Übersetzung zu untersuchen. Da die lineare Methode bei dem hier vorliegenden Quellenmaterial von insgesamt 345 Artikeln des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK), 358 Artikeln des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) und 592 Artikeln des alten türkischen Strafgesetzbuchs (ETCK) den Umfang der vorliegenden Arbeit sprengen würde, wird vornehmlich auf die selektive Methode zurückgegriffen.

Die ausgewählten Artikel des YTCK werden separat durch einen Vergleich mit den jeweiligen entsprechenden Artikeln des ETCK und StGB untersucht. Bei der Gegenüberstellung werden gemäß der selektiven Methode formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Vergleichskriterien herangezogen. Mithilfe dieser Kriterien wird die Nähe der Artikel des YTCK zum StGB und/ oder ETCK geprüft und untersucht, inwieweit das YTCK von dem ETCK und/ oder dem StGB auf der lexikalischen Ebene beeinflusst wurde bzw. eine Entsprechung findet. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich dementsprechend auf die Ebenen der Einzelwörter bzw. der Teilsätze im Satz. Aufgrund der Komplexität und der Menge des Untersuchungsgegenstandes ist es notwendig, eine Stichprobe zu bestimmen, um aus ihr Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit des YTCK ziehen zu können.

3.2 Datenbasis

Um den Stichprobenwert der Artikel zu erreichen, wurden die Artikel des YTCK nach folgenden Auswahlkriterien kategorisiert:

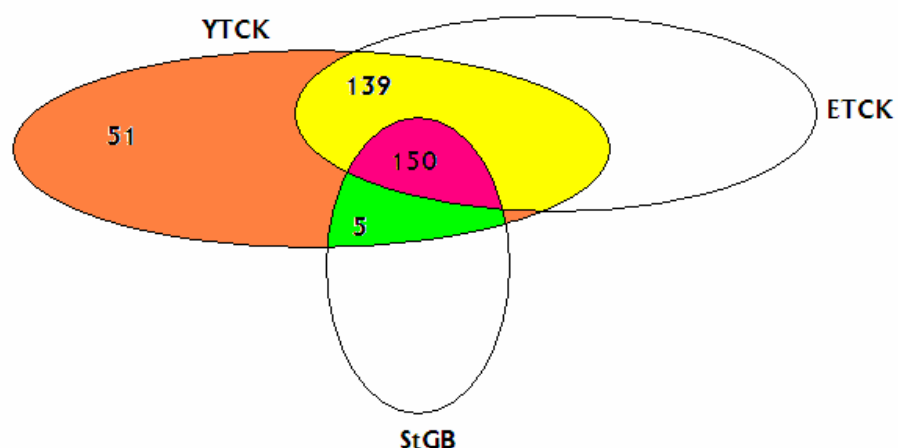
1. **Kategorie A:** Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden
2. **Kategorie B:** Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden
3. **Kategorie C:** Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden
4. **Kategorie D:** Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden

Die Feststellung der Entsprechungen des ETCK erfolgt aufgrund der ersten Fassung des türkischen Justizministeriums (Adalet Bakanlığı) aus dem Jahre 2004. Die Feststellung der Entsprechungen des StGB im YTCK wurde anhand der Übersetzung des StGB ins Türkische von Feridun Yenisey und Gottfried Plagemann (2009) durchgeführt. Die listenförmige Angabe der Entsprechungen der einzelnen Artikel wird im Anhang angegeben. Die Ergebnisse dieser Auflistung sehen wie folgt aus:

- 1) Unter den 345 Artikeln des YTCK finden 139 Artikel ihre Entsprechung nur im ETCK
- 2) Unter den 345 Artikeln des YTCK finden 5 Artikel ihre Entsprechung nur im StGB
- 3) Unter den 345 Artikeln des YTCK finden 150 Artikel sowohl im ETCK als auch im StGB ihre Entsprechung
- 4) Unter den 345 Artikeln des YTCK finden 51 Artikel in keinem dieser beiden Strafgesetzbücher ihre Entsprechung

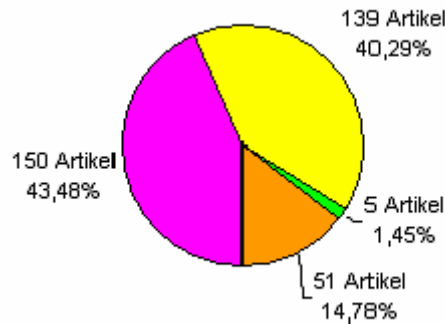
Die folgenden Abbildungen sollen die Aufteilung der 345 Artikel des YTCK in vier Kategorien graphisch veranschaulichen:

Abb. 4:



Die folgende Graphik verdeutlicht die prozentuale Verteilung:

Abb. 5:



Wie die Graphik zeigt, finden von den 345 Artikeln (150 Artikel + 5 Artikel) 155 Artikel des YTCK im StGB eine Entsprechung, d.h. insgesamt $(43,48\% + 1,45\%)$ 44,93% der Artikel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs finden im StGB auf der inhaltlichen Ebene ihre Entsprechungen.

Wie im zweiten Kapitel ausführlich dargelegt wurde, besteht das neue türkische Strafgesetzbuch wie das deutsche Strafgesetzbuch aus zwei Teilen (Birinci Kitap: Genel Hükümler; İkinci Kitap: Özel Hükümler). Bei näherer Betrachtung ergeben sich folgende Entsprechungen: Von den 75 Artikeln des ersten Teils des YTCK finden 43 Artikel eine Entsprechung im StGB. Das bedeutet, dass 57,33% der Artikel des ersten Teils des YTCK im StGB eine Entsprechung finden. Von den 270 Artikeln des zweiten Teils des YTCK finden 112 Artikel im StGB eine Entsprechung, das ergibt wiederum 41,48% der Artikel des zweiten Teils. Das bedeutet, dass der Entsprechungsbereich des StGB im ersten Teil des YTCK größer ist als im zweiten Teil.

Bei der Feststellung der Entsprechungen des ETCK in den beiden Teilen des YTCK ergibt sich, dass von den 345 Artikeln des YTCK 289 Artikel im ETCK eine Entsprechung finden. Die Zahl der Entsprechungen des ETCK (83,77%) ist im Vergleich zum StGB (44,93%), trotz der Erneuerung, fast doppelt so groß. Der Entsprechungsfaktor des ETCK bezogen auf die beide Teile des YTCK zeigt, dass von den 75 Artikeln des ersten Teils des YTCK 62 Artikel im ETCK eine Entsprechung finden. Etwa 83% der Artikel des ersten Teils des YTCK findet im ETCK eine

Entsprechung. Das besagt, dass der Entsprechungsfaktor des ETCK (82,67%) weitaus größer ist als der des StGB (57,33%). Von den 270 Artikeln des zweiten Teils des YTCK finden dagegen 227 Artikel im ETCK eine Entsprechung, das ergibt wiederum 84,07% der Artikel des zweiten Teils. Der Vergleich der Entsprechungen im ETCK mit denen im zweiten Teil des YTCK und mit denen im StGB weist darauf hin, dass die Prozentanzahl bei den Entsprechungen im ETCK mit 84,07% bei weitem höher liegt als die Prozentzahl des StGB (41,48%). Die Prozentzahlen machen deutlich, dass eine relativ große Anzahl von Entsprechungen im ETCK auf lexikalischer Ebene bei der Erneuerung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs übernommen wurde.

Bevor auf die lexikalische Analyse der ausgewählten Artikel des YTCK eingegangen wird, sollen im Folgenden zunächst der Begriff *Lexik* im Sinne der vorliegenden Arbeit und die lexikalischen Einheiten samt den betreffenden Beispielen aus dem neuen türkischen Strafgesetzbuch veranschaulicht werden.

Als Hilfsmittel wurden dabei folgende Wörterbücher benutzt: Aus der 10. Auflage des offiziellen Wörterbuches des staatlichen *Türkischen Sprachvereins* (Türk Dil Kurumu-Abk. TDK) (2005) wurden alle Belege für die aufgeführten türkischen Wortangaben herangezogen. Für die deutsche Entsprechung der türkischen Wörter wurden das *Almanca-Türkçe-Sözlük* von Vural Ülkü (1993), Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache von Osman Nazım Kıyğı (1997) und das *Hukuk Sözlüğü* (Türkçe-Almanca/ Almanca- Türkçe) von M. Sait Çakar (1999) eingesetzt. *Wahrig- Deutsches Wörterbuch* (1997) wurde als Quellennachweis der deutschen Wörter benutzt.

3.3 Zur Bestimmung des Begriffs *Lexik*

Mit den gesellschaftlichen Veränderungen wandelt sich auch die Sprache. Innovationen sind weltweit in der Forschung, Technologie und Kultur zu beobachten; Neuerungen im Sozialbereich, auch soziokulturelle Strömungen bringen neue Ausdrücke zum Vorschein. Das Vokabular spielt daher aufgrund der Veränderungen von Forschung und Technologie im Leben der Gesellschaft eine immer bedeutsamere Rolle; zudem wächst es gleichzeitig mit der Zunahme des menschlichen Wissens andauernd an. Kein anderer Bereich der Sprache muss so schnell und unvermittelt auf Veränderungen in der Gesellschaft antworten wie der Wortschatz. Kulturgeschichtliche Änderungen und

veränderte sozial-historische Bedingungen hinterlassen Spuren vor allem in der Bedeutung der einzelnen Wörter. Wörter und ihre Bedeutungen kommen aus diesem Grund nicht isoliert vor, sondern sind Teil eines größeren Zusammenhangs. Das einzelne Wort an sich erhält seine semantische Struktur erst in seiner Beziehung zu seinem kulturellen Umfeld. Daher kann man sagen, dass kulturgeschichtliche Änderungen und veränderte sozial-historische Bedingungen Spuren in der Semantik einzelner Wörter hinterlassen. Wie in Kapitel 1 erörtert wurde, besteht zwischen Recht und Kultur eine sehr enge Beziehung. Aus diesem Grund kann das Recht nicht als etwas Ahistorisches betrachtet werden, und schon gar nicht als etwas *das mit der Kodifikation abgeschlossen, unveränderlich da ist. Sondern es ist etwas in der Geschichte aufgrund der dominanten soziokulturellen, ökonomischen, technologischen und ideologischen Bedürfnisse sich Entwickelndes* (Oksaar 1979: 106). Daraus ergibt sich die Frage, wie weit sich der Wortschatz des Rechts, vor allem der Wortschatz der Gesetze sich den Veränderungen in der Gesellschaft und in der Lexik der Gemeinsprache anpasst.

Die Rückbindung eines Fachgebietes an die Gemeinsprache kommt am deutlichsten im Wortschatz zum Ausdruck. Denn die formale Seite eines Fachwortes deckt sich oft mit der Formseite eines gemeinsprachlichen Wortes. Der Unterschied zwischen dem Wort eines Faches und dem gemeinsprachlichen Wort liegt in der Bedeutung, d.h. in der Inhaltsebene (Öztürk 1997: 110). Dort wird mit dem systemgebundenen Fachwort ein Bedeutungsinhalt realisiert, der gegenüber der gemeinsprachlichen Bedeutung unterschiedlich ist. Für den Laien ist das Verstehen von der fachspezifischen Verwendung gemeinsprachlicher Wörter recht schwer zu erfassen. Die Fachsprache ist dadurch gekennzeichnet, dass sie speziellen Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher Mittel benutzt (Littmann 1981: 26). Aus diesem Grund entstehen Schwierigkeiten wenn beispielsweise gemeinsprachliche Wörter wie *Mensch, Kind, Geburt, Tier, Verwandtschaft, Sache, Dunkelheit, Nachtruhe* oder *Kauf, Tausch, Miete und Beleidigung* oder sogar bei Bezeichnungen wie *Beamter, Besitz, Eigentum, Fahrlässigkeit* durch den fachlichen Gebrauch auf einige von der Gemeinsprache abweichende Verwendungsweisen festgelegt werden.

Bevor auf die Einheit Lexik (auch spezifischer Wortschatz, Fachausdruck, Fachwort oder Terminus) ausführlicher eingegangen wird, soll im Vorfeld erwähnt werden, dass

in der vorliegenden Arbeit die Bezeichnungen *Lexik* und *Terminus* äquivalent benutzt werden, da die Lexeme, also der Wortschatz, der hier angesprochen wird, sich nur in einem Fachbereich, nämlich dem Rechtsgebiet, bewegt. Da im nächsten Abschnitt die Rede von lexikalischen Einheiten, die im neuen türkischen Strafgesetzbuch vorkommen, sein wird, soll zunächst die Bezeichnung *Lexik* im Sinne der vorliegenden Arbeit ausführlich dargestellt werden.

Obwohl die Terminologie sich in Deutschland bereits in den 60er Jahren als eigenes Fachgebiet zu entwickeln begann (Arntz/ Picht 1982: 11), ist sie bis heute in der Türkei noch nicht zu einem eigenständigen Gebiet geworden. Terminologie wird als ein Teil der Sprache in einem Fachgebiet und damit als ein Teil von Fachsprache verstanden. Nach Wüster wird Terminologie wie folgt verstanden: Terminologie ist *das Begriffs- und Benennungssystem eines Fachgebietes, das alle Fachausdrücke umfasst, die allgemein üblich sind* (Wüster 1991: V). Sie soll in dieser Arbeit als *der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet* aufgefasst werden (Baxmann-Krafft 1999: 111).

Termini sind nach allgemeiner Anschauung von besonderer Wichtigkeit für die Fachsprachen. Sie tragen die Hauptinformation der fachlichen Kommunikation (Fluck 1985: 32). Gegenüber den gemeinsprachlichen Wörtern zeichnen sich die Termini vor allem durch ihren fachbezogenen Inhalt und ihre Kulturgebundenheit aus. Als weitere Eigenschaft werden in der Literatur die Tendenz zu Exaktheit, Eindeutigkeit, Begrifflichkeit, Systematik, stilistischer Neutralität und Ausdrucksökonomie genannt (ebd.). Unter *Exaktheit* ist die möglichst genaue Bedeutungsfestlegung des Fachworts und seine Abgrenzung gegenüber anderen Fachwörtern zu verstehen. *Eindeutigkeit* meint, dass das Fachwort auf eine bestimmte fachliche Erscheinung bezogen wird und einen bestimmten fachlichen Begriff bezeichnet. Mit *Begrifflichkeit* ist die Einbindung des Fachworts in ein Begriffssystem gemeint und seine Funktion als sprachliches Zeichen für eine gedankliche Einheit. Eng verbunden mit dem Merkmal der Begrifflichkeit ist das Merkmal der *Systematik*, die sich auf den systematischen Zusammenhang des Begriffs mit anderen Begriffen bezieht. *Stilistische Neutralität* weist auf die Rationalität und Objektbezogenheit fachlicher Verständigung hin, die sich im weitgehenden oder völligen Fehlen ästhetischer, expressiver und modaler

Komponente im Fachwortschatz äußern. *Ausdrucksökonomie* leitet sich aus dem Bestreben nach fachlicher Präzision und nach formaler Kürze und Knappheit ab (ebd.). Luttermann (1999: 54) unterscheidet in der Rechtssprache zwischen zwei semantischen Ebenen: *die Ebene des terminologisierten Fachwortschatzes* und *die Ebene der Gesetzessprache*. Die Ebene des *terminologisierten Fachwortschatzes* umfasst die Fachausdrücke und Rechtsbegriffe, die allein dem Experten bekannt sind und von ihm gebraucht werden, im Türkischen werden z.B. Ausdrücke wie *fer'i şerikler- ortak dallar*, *nev'i varidatı- türlü gelirler*, *kit'a sahanlığı*³⁵ verwendet. In der deutschen Rechtssprache können dagegen Begriffe wie *Ermittlungsverfahren*, *Insolvenzverfahren* und *Liquidation* zu dieser Kategorie gezählt werden. Dem Laien sind sie regelmäßig schon ihrer Wortform nach nicht geläufig. Die Ebene der Gesetzessprache enthält Ausdrücke, die zwar der Gemeinsprache entnommen sind, aber durch eine fachliche Umformung mit anderer Bedeutung verwendet werden, z.B. *kast* (vorsätzlich) ist im öffentlich-rechtlichen Sprachgebrauch grundsätzlich eine bewusste Vorgehensweise eines Aktes; gemeinsprachlich ist *kasıt* ein Synonym für *bilinçli-bewusst*, *amaçlı-zielbewusst* oder *istençli- absichtlich*. Hier kommt es zwischen Experten und Laien zu Problemen, weil sie denselben Ausdruck mit unterschiedlichen Bedeutungen belegen. Der Experte benutzt ihn rechtssystemgebunden, d.h. er weiß um die inhaltlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Aspekte, die bedeutungsentscheidend wirken; anders der Laie. Er kennt in der Regel die rechtlichen, rechtsmethodisch entwickelten Bedeutungsdefinitionen nicht oder nur ungenügend. Er orientiert sich an konventionalisierten Gebrauchsweisen in der Gemeinsprache, die die Begriffen *bilinçli*, *amaçlı* und *istençli* implizieren.

In Kapitel 1 der Arbeit wurde die Fachsprache als das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten vorgestellt, wonach *die Lexik des Fachgebietes*, die klar gegliederte, eindeutige, genaue, wertneutrale und einheitliche Angabe eines Ausdrucks in einem Fachbereich ist. Mit der Zuordnung der Fachsprache zu den Sondersprachen der nationalsprachlichen Existenzformen werden die Wörter der Fachsprache als Sonderwörter bzw. Fachwörter bezeichnet. Gemeint ist die

³⁵ *kit'a sahanlığı* (Der Schelf), *kit'aların* deniz altında devam eden ve derinliği 200 m.yi geçmeyen sığ deniz kıyıları. (Der *Schelf* ist der vom Meer bis zu 200m bedeckte Rand der Kontinente).

Terminologie. Daraus lässt sich zusammenfassend herleiten: Termini bzw. lexikalische Bezeichnungen sind im Rahmen einer Theorie begrifflich definierte Fachwörter, deren Invarianten das Bezeichnete inhaltlich umgrenzen und gegenüber gemeinsprachlichen oder entlehnten formgleichen Lexemen wie kondensierte Texte zu begreifen sind, und sie sind in ihrer Funktion als Fachlexeme folglich begrifflich eindeutig (Heusinger 2004: 52). Zutreffend meint Fluck, dass das sprachliche Charakteristikum der Fachsprachen an erster Stelle durch die Dominanz der Fachlexik gekennzeichnet ist (1985: 32). Von diesem Standpunkt kann man behaupten, dass die Effektivität der Fachsprachen zuallererst in der Lexik vorkommt, erst dann in der Syntax. Als Einheit des Systems ist das Lexem als *Ausdruck* und *Wort* zu bestimmen. Die Wörter (besser: die Lexeme) der Lautsprache bilden die Existenzformen der begrifflichen Bedeutungen. Sie stehen im Zentrum der Analyse und Beschreibung der Fachwortschätze. Danach bedeutet die Eigenschaft *fachsprachlich* folgendes (Littmann 1981: 29):

- von einem *Fachmann*
- für einen *Fachkollegen*
- über Inhalte eines *Fachgebietes*
- mit bestimmten *Fachlexemen*

verfasst.

Im Vordergrund der lexikalischen Analyse steht demnach das Fachwort als die kleinste Einheit eines Satzes. Jedes Fachwort kann man – ähnlich wie jedes Gemeinwort- auf der phonematischen, morphematischen und lexikalischen Ebene beschreiben. Die Analyse der vorliegenden Arbeit beschränkt sich in erster Linie auf lexikalische Einheiten, da die kleinste Einheit des Wortes, nämlich das Phonem an sich keine Bedeutung hat. Phoneme funktionieren eher als bedeutungsunterscheidende Einheiten. Morphologische Einheiten sind dagegen die kleinsten sprachlichen Zeichen, die als die kleinsten sprachlichen bedeutungstragenden Einheiten funktionieren. Während das Morphem eine morphologische Einheit darstellt, bildet das Wort eine lexikalische Einheit. Das Morphem ist also ein Bauelement des Wortes, das Lexem ein Bauelement des Wortschatzes. Als Wort betrachtet man einerseits Bezeichnungen, die nur aus einem Morphem bestehen, zum anderen aus Morphemkonstruktionen, die aus zwei oder mehreren Morphemen eventuell auch aus mehreren Wörtern oder auch aus Wortgruppen bestehen (Drozd/ Seibicke 1973: 52). Danach ist ein Wort der kleinste

selbstständige, im Satz isolierbare und morphologisch angepasste Redeteil, der in der Sprache eine Bedeutung realisiert.

Ausgehend von dieser Bestimmung sollen im folgenden Abschnitt die lexikalischen Einheiten in den verschiedenen Artikeln des neuen türkischen Strafrechts, die bei der Analyse des empirischen Teils eine wesentliche Rolle spielen, vorgestellt werden.

3.4 Die lexikalischen Einheiten des türkischen Strafrechts

Im Folgenden soll es um die Wortbildungsverfahren gehen, die für die türkische Rechtssprache von besonderer Bedeutung sind. Fachsprachen können sich keineswegs darauf beschränken, bereits vorhandene Nichtfachwörter mit fachlichen Inhalten zu füllen, sie müssen vielmehr in vielen Fällen, um Missverständnisse zu vermeiden, neu entstehende Begriffe mit neuen Benennungen versehen. Allerdings sind die Mittel, über die sie dafür verfügen, begrenzt; denn die sprachliche Neuschöpfung im eigentlichen Sinne, d.h. eine Terminusbildung, die nicht von bereits vorhandenen sprachlichen Elementen ausgeht, kommt nur in einigen Fällen zum Vorschein. Die Sprachen müssen also ständig auf Bekanntes, Vorhandenes aus der Gemeinsprache zurückgreifen (Arntz/Picht 1982: 111). Das bedeutet wiederum, dass die Möglichkeiten der Bildung von Wörtern in den Fachsprachen grundsätzlich über alle Wortbildungsmöglichkeiten der Gemeinsprache verfügen; sie machen jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Die Verfahren, deren sie sich dabei bedienen und, wenngleich in unterschiedlicher Verteilung sie in allen Sprachen vorkommen, lassen sich im Türkischen und Deutschen wie folgt unterteilen:

- 1-Terminologisierung bzw. fachbezogene Verwendung gemeinsprachlicher Wörter**
- 2. Kompositum und Mehrwortbenennung**
- 3. Wortableitung (Derivation)**
- 4. Konversion**
- 5. Entlehnung und Lehnübersetzung**
- 6. Abkürzung**
- 7. Neubildung**

3.4.1 Terminologisierung

Für die Fachsprache ist der Wortschatz der Gemeinsprache³⁶ eine umfassende und wichtige Fundgrube für die Terminologisierung. Jedes Wort des Gemeinwortschatzes kann im Grunde terminologisiert werden, d.h. jedem Objekt der Nichtfachsprache kann eine Begriffsbedeutung durch die Terminologisierung beigegeben werden (Drozd/Seibicke 1973: 147). Durch die Terminologisierung bzw. fachbezogene Verwendung gemeinsprachlicher Wörter wird die Begriffsbedeutung des Gemeinwortes in das begriffliche und terminologische System der jeweiligen Fachsprache eingeordnet. Es wird keine neue lautliche Form, sondern eine neue Begriffsbedeutung geschaffen. Auch Fluck ist der Ansicht, dass unter Beibehaltung der Einheit von Form und Inhalt des Fachwortes die terminologisierten Wörter als neue Lexeme betrachtet werden müssen, selbst wenn dabei keine neue Lautform entsteht (1985: 43). Durch diesen Vorgang verringern oder erweitern die gemeinsprachlichen Wörter ihren Bedeutungsumfang und können in neue inhaltliche Bezüge zu anderen gemeinsprachlichen oder fachbezogenen Wörtern eintreten. Die Nutzung und Überführung bereits vorhandener Wörter in den Fachwortschatz, die sich oft von Form- oder Funktionsähnlichkeiten der Gegenstände und Vorgänge leiten lassen, spielt in allen Disziplinen, so auch in der Rechtswissenschaft, eine wichtige Rolle. Dabei wird dem terminologisierten Wort der Gemeinsprache in der Rechtssprache eine ganz bestimmte Funktion zugewiesen. Sowohl das Türkische als auch das Deutsche gehen dabei häufig in ähnlicher Weise vor. In beiden Sprachen werden die gemeinsprachlichen Wörter durch Verbindung mit den juristischen Fachwörtern terminologisiert. Es entstehen die fach- bzw. rechtssprachlichen Verbindungen. Ein Beispiel, bei der die Terminologisierung durch Verbindung mit einem anderen ursprünglich gemeinsprachlichen Wort vorkommt, ist der Ausdruck *Çocuk (Kind)*:

Bsp. (13):

YTCK- Artikel 6 (b) Çocuk deyiminden; henüz onsekiz yaşını doldurmamış kişi,

³⁶ Im Folgenden wird der Begriff Gemeinsprache als Oberbegriff für die Bezeichnungen Standardsprache, Umgangssprache und Alltagssprache äquivalent verwendet, obwohl die Standardsprache die *förmliche Sprachverwendung* einbezieht (Lewandoski 1994: 1096). Die Umgangssprache bezeichnet die Form der Alltagssprache; sie wird für spontane Gespräche in *nicht-förmlicher Situation* und für die Sprache der Alltagsrede verwendet (ebd.: 1204). Die Gemeinsprache wird als Instrument der gesellschaftlichen, regionalen und überregionalen Kommunikation betrachtet, deshalb stellt sie die Erscheinungsform einer Sprache dar, die im Gesamtfeld als verbindliches Vorbild für alle Sprachteilnehmer gilt.

Çocuk, Kind (de.)³⁷ hat laut dem Wörterbuch des TDK die folgende Bedeutung: **çocuk, 1**
Küçük yaştaki oğlan veya kız. **2.** Soy bakımından oğul veya kız, evlat.

Der Vergleich der Definitionen des Begriffs *Kind* nach dem Wörterbuch von TDK und nach dem YTCK Artikel 6 zeigt einen essentiellen Unterschied. Nach dem YTCK ist das *Kind eine Person, das sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat*. Nach dem Wörterbuch des TDK wird die Darstellung des Begriffs u.a. *allgemein* geschildert, als ein *Sprössling* (evlat). Vor allem tritt die erste Bedeutungsanalyse *küçük yaştaki oğlan veya kız; (Junge oder Mädchen, welcher/s im Kleinalter ist)* (de.) zum Vorschein. Wie zu beobachten, gewinnt der Begriff *Kind* aus der Gemeinsprache durch die Übernahme in den rechtssprachlichen Bereich eine terminologische Präzisierung; er gewinnt eine neue Bedeutung, obwohl es in der Lautform, wie es bei den terminologisierten Einheiten der Fall ist, zu keiner Änderung kommt.

Bsp. (14):

Artikel 135 (1) Kişilerin siyasi, felsefi veya dinî görüşlerine, ırkî kökenlerine

Ein weiteres Beispiel ist das Wort *kök* (*Wurzel*), dem im neuen YTCK neue spezifische Bedeutungen zugewiesen ist. Nach Wahrig ist die Wurzel (de.); (*kök*): *der Befestigung und der Ernährung dienendes Pflanzenorgan; Stelle, an der ein Glied, Organ u.ä. ansetzt, angewachsen ist (Hand-,Zahn-,Zungenwurzel)* (1997: 1677). Wie zu beobachten, findet die Bedeutung dieses Terminus keine Entsprechung in dem obigen Beispiel. Das Wort *kök* der Gemeinsprache bekommt eine neue Bedeutung, und zwar handelt es sich hier um die *Abstammung einer Person*. Nach Arntz und Picht beruht eine solche Übertragung von Bedeutungen auf der Erkenntnis von Ähnlichkeiten der Begriffe (1982: 112). Durch die adjektivische Angabe *ırkî* kann der Leser erst dann erfahren, dass es sich hier nicht um ein *Pflanzenorgan*, sondern um die *Abstammung einer Person* handelt.

³⁷ Bei der Verwendung der verschiedenen Sprachabkürzungen wird sich die vorliegende Arbeit an den internationalen Standard für die Sprachcodes (**ISO 639**) halten.

3.4.2 Kompositum und Mehrwortbenennung

Die Komposition (lat. *compositio*, 'Zusammenstellung'), auch Wortzusammensetzung genannt, ist neben der Terminologisierung eines der wichtigsten Hauptverfahren zur Bildung neuer Wörter. Komposition nennt man den Wortbildungsprozess, das Kompositum (= Zusammensetzung) ist das daraus entstandene Produkt (Kessel/Reimann 2005: 102). Eine *Zusammensetzung* bzw. ein zusammengesetztes Wort (Kompositum) ist ein Wort, das aus mehr als aus einem Wortstamm besteht. Es kann zusätzlich ein oder mehrere Ableitungs- und Flexionselemente enthalten. Die Zusammensetzung wird in der Fachsprache deshalb gerne verwendet, weil man mit ihrer Hilfe *sprachökonomisch* verfahren kann. Einerseits wird der sonst durch längere und umständlichere Konstruktionen zu umschreibende Begriff durch die Zusammensetzung in einer Benennung ökonomisch zusammengefasst. Andererseits wird die Flexion für die nominalen Komposita vereinfacht. Denn es wird nur noch der zweite Bestandteil des Kompositums flektiert, sodass diese Art der Wortbildung auch dann noch sprachökonomischer ist (Fluck 1985: 57). Das Wortbildungsverfahren des zusammengesetzten Wortes ist im Deutschen eine sehr oft verwendete Möglichkeit, um lexikalische Einheiten zu bilden, da sich das Deutsche im Vergleich zum Türkischen sprachlich aufgrund der Prä- und Suffigierung besser gestalten lässt.

Die Bildung von Mehrwortbenennungen ist ein Mittel, das im Türkischen öfter vorkommt als im Deutschen. Sie ist in der Fachsprache des Türkischen sehr effektiv anwendbar. Eine Mehrwortbenennung enthält mindestens zwei getrennt geschriebene Wörter. Sie ist also formal eine Wortgruppe; Komposita wie z.B. *malvarlığı* gelten nicht als Mehrwortbenennungen. *Ceza Kanunu* ist eine solche Mehrwortbenennung, *ceza* und *kanunu* sind auch, jedes für sich gesehen, Benennungen oder Fachwörter der Rechtssprache. Formal besteht die Mehrwortbenennung aus mindestens zwei, manchmal auch aus mehr als zwei Fachwörtern wie: *ceza kanunun amacı*.

Im Folgenden werden ausschließlich Beispiele von den drei Wortarten *Substantive*, *Verben* und *Adjektive* angeführt, weil sie den größten Anteil an den Komposita und Mehrwortbenennungen der Fachsprache des Rechts im Türkischen und im Deutschen besitzen. Wichtige Kompositums- und Mehrwortbenennungsarten im YTCK sind:

a. Substantiv+ *Substantiv* (Sub + Sub):

Beispielstab.1:

Kompositum	Mehrwortbenennungen
mal+ <i>varlık</i> (k)+ğ _ı (Güterbesitz)	temel <i>ilke+ler</i> (Grundprinzipien)
hava+ <i>yolu</i> (Flugverkehr)	ceza <i>kanun+u</i> (Strafgesetz)
ibadet+ <i>hane</i> (Gotteshaus)	para <i>ceza+sı</i> (Geldstrafe)
soy+ <i>bağ+ı</i> (Stammbund)	sınır <i>dış+ı</i> (Ausweisung)
demir+ <i>yol+u</i> (Eisenbahn)	ceza <i>sorumlulu(k)+ğu</i> (Strafverantwortung)
Kara+ <i>su</i> (Territorialgewässer)	eşitlik <i>ilke+si</i> (Gleichheitsprinzip)
iş+ <i>yurdu</i> (Arbeitsgebiet)	yargı <i>görev+i</i> (Aufgabe der Justiz)
	soruşturma <i>konu+su</i> (Thema der Ermittlung)
	uygulama <i>alan+ı</i> (Anwendungsbereich)
	kamu <i>düzen+i</i> (Öffentliche Ordnung)
	ceza <i>kanun+unun ama(ç)+ı</i> (Das Ziel des Strafgesetzes)

Wie die obigen Beispiele zeigen, ist ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Sprachen hinsichtlich der Kategorie Kompositum und Mehrwortbenennung festzustellen. Im Türkischen ist die Anzahl der Mehrwortbenennungen weitaus größer als die Komposita. Als wichtigstes Element der zusammengesetzten Wörter und Mehrwortbenennungen der Fachsprache gilt das Substantiv. Das Substantiv stellt offensichtlich den wichtigsten Bestandteil von Wortzusammensetzungen und Mehrwortbenennungen dar. Die Anzahl von Bestandteilen einer Wortzusammensetzung und Mehrwortbenennung ist relativ unbeschränkt (Drozd/Seibicke 1973: 147). Im Türkischen und im Deutschen besteht eine Wortzusammensetzung und Mehrwortbenennung aus zwei, ja sogar aus drei sprachlichen Elementen *yardım eden kişi* (*yardım*, *etmek* und *kişi*).

b. Verbstamm+ *Substantiv* (V+Sub) oder *Substantiv* + Verbstamm (Sub+V)

Beispielstab. 2:

Kompositum	Mehrwortbenennungen
<i>baş+vurmak</i> (sich wenden)	gerektilen <i>suçlarda</i> (bei nötigen Straftaten)
<i>hük(ü)m+olunan</i> (verurteilte/r)	tanımlanan <i>fiil</i> (beschriebene Handlung)
<i>iş+veren</i> (arbeitsgebende/r)	belirtilen <i>hâllerde</i> (angegebene Zustände)
<i>el+koyan</i> (beschlagnahmende/r)	uygulanan <i>yaptırım</i> (angewandte Sanktion)
<i>sevk+etmek</i> (befördern)	yardım eden <i>kişi</i> (helfende Person)
<i>kast+edilenden</i> (gemeinte/r)	mahkûm olan <i>kimse</i> (verurteilte Person)
<i>hük(ü)m+edilen</i> (verurteilte/r)	yer alan <i>fiili</i> (vorhandene Handlung)
<i>az(i)m+ettiren</i> (anstiftende/r)	mahkûm olunan <i>cezanın</i> (verurteilte Strafe)
	yürürlükte bulunan <i>kanuna</i> (in Kraft befindendes Gesetz)
	işlenen <i>suçlar</i> (begangene Straftaten)
	işlenen <i>fiil</i> (begangene Handlung)

Fachtypisch ist auch der hohe Anteil verbaler Komposita und Mehrwortbenennungen. Verbale Wortgruppen scheinen nach der substantivischen Wortgruppe als zweitwichtigste Kategorie für Fachsprachen kennzeichnend zu sein. Es liegt wohl in der Fähigkeit dieser Fügungen, die notwendige Präzision der Aktionsart zum Ausdruck zu bringen (Znamenackova 2005: 203). Die Wortgruppen im verbalen Bereich im Türkischen bestehen aus mindestens zwei Konstituenten, einer verbalen und einer nichtverbalen. Die nichtverbalen Konstituenten sind meist Substantive. Bei den oben angegebenen Beispielen ist folgendes festzustellen: Bei Komposita, z.B. *başvurmak* (baş + vurmak), oder *elkoyan* (el+ koymak) handelt es sich um das Zusammenkommen der Komponenten Subs.+ Verb, wobei das Substantiv an erster Stelle kommt und ohne eine Endung oder Bindung unmittelbar an das Verb gebunden wird. Bei den Mehrwortbenennungen, z.B. *uygulanan yaptırım* (uygulamak+ yaptırım) oder *tanımlanan fiil* (tanımlamak+ fiil) dagegen kommt das Substantiv an zweiter Stelle, der verbale Bereich an erster Stelle. Wie aus Beispieltab. 2 zu entnehmen ist, ist die Anzahl der Komposita von verbalen Wortgruppen sehr begrenzt. Die Anzahl der Mehrwortbenennungen von verbalen Wortgruppen ist dagegen frei.

c. Adjektiv+ Substantiv (Adj+ Sub) oder Substantiv+ Adjektiv (Sub+Adj)

Beispieltab. 3:

Kompositum	Mehrwortbenennungen
nicht vorhanden	elektromanyetik dalgalarla (elektromagnetische Wellen)
nicht vorhanden	kusurlu fiil (fehlerhafte Handlung)
nicht vorhanden	özel hukuk (besonderes Recht)
nicht vorhanden	silâhlı isyan (bewaffneter Aufstand)
nicht vorhanden	şahsî hâller (persönlicher Zustand)
nicht vorhanden	meşru savunma (Notwehr)
nicht vorhanden	uyarıcı madde (Aufputschmittel)
nicht vorhanden	kamusal faaliyet (öffentliche Tätigkeit)

Ein weiteres Wortbildungsverfahren der Fachsprache ist das Kompositum und die Mehrwortbenennung, die ein Adjektiv als Bestimmungswort enthält. In den türkischen Fachsprachen ist zu beobachten, dass die Adjektive nur als Mehrwortbenennungen vorliegen. Vor allem in der speziellen Stellung, bei der das Adjektiv an erster Stelle auftritt und das Substantiv an zweiter Stelle, z.B: in den Mehrwortbenennungen *meşru savunma* [meşru (adj.)+ savunma (sub.)] oder *uyarıcı madde* [uyarıcı (adj.)+ madde

(sub.)). Im Türkischen kommen Komposita, die eine adjektivische Worteinheit einschließen, nicht vor.

3.4.3 Wortableitung (Derivation)

Obwohl das Kompositum und die Mehrwortbenennung die typischste Bildungsweise von lexikalischen Einheiten in der deutschen und türkischen Fachsprache darstellen, weist dennoch die Wortableitung im Deutschen und im Türkischen eine sehr hohe Produktivität auf. Ein abgeleitetes Wort (Derivation) ist die Verbindung mindestens eines Wortstammes mit mindestens einem Ableitungselement (Arntz/Picht 1982: 114). Bei der Derivation (lat. *derivare*, leiten, ableiten, begleiten), wird ein Wort (z.B. *bağımsız*, *sormak*) zu einem Derivat abgeleitet (z.B. *bağımsızlık*, *sor+gu*). In der Linguistik lassen sich Derivate nach der Art ihrer Affigierung, also nach der Lokation ihrer Zusätze, einteilen (Kahramantürk 1999: 153). Die Affigierung lässt sich je nach der Stellung der Ergänzungseinheit in folgende Unterkategorien einteilen:

- a. Suffigierung
- b. Präfigierung
- c. Zirkumfigierung

Die Zirkumfigierung, die Erweiterung eines Wortstamms durch ein Affix (Kessel/Reimann 2005: 94), kommt im YTCK nicht vor; aus diesem Grund wird sie im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben.

a. Suffigierung

Suffixe (Nachsilbe) sind sprachliche Elemente, die u.a. zur Bildung neuer Wörter verwendet werden. Hamza Zülfikar spricht in seinem Werk *Terim sorunları ve terim yapma yolları* von nahezu 170 Suffixen, die im Türkischen vorhanden sind (1991: 48ff). Die Suffixe werden im Türkischen als *Çekim Ekleri* (Flexionsendungen) und *Yapım Ekleri* (Derivationsendungen) unterteilt. Hier soll nur die besonders wichtige Kategorie der *Yapım Ekleri* behandelt werden. Tahsin Banguoğlu nimmt in seinem Werk *Türkçenin Grameri* die Kategorie der *Yapım Ekleri* zum Untersuchungsgegenstand und macht die folgende Unterteilung (2007: 154):

1. Substantivierung von Substantiven: 53 Suffixe

2. Verbalisierung von Substantiven: 19 Verben

3. Substantivierung von Verben: 54 Suffixe

4. Verbalisierung von Verben: 26 Suffixe

1. Substantivierung von Substantiven (Bedeutungsveränderung von Substantiven)

Nach Banguoğlu sind im Türkischen 53 Endungen vorhanden, die die Bedeutung durch einen Suffixanhang verändern (2007: 158). Zunächst sollen an dieser Stelle die wichtigsten vorgestellt werden:

Beispielstab. 4:

Suffixe	Beispiele aus dem YTCK
-lık, -lik, -luk, -lük:	aracılı <u>k</u> , casuslu <u>k</u> , yükümlülü <u>k</u>
-ci, -ci, -cu, -cü, -cı, -cı, -çu, -çü:	yönetici, sürücü, uyuşturucu
-nci, -nci, -ncu, -ncü	birinci, yedinci, üçüncü
-daş, -taş	vatandaş, paydaş
-kek:	erkek
-kann	başkan

2. Verbalisierung von Substantiven

Mit dem Begriff Verbalisierung bezeichnet man die Bildung eines Verbes aus einer anderen Wortklasse. Im Rahmen der Verbalisierung wird sich diese Arbeit jedoch nur mit der Verbalisierung von Substantiven beschäftigen. Im Türkischen sind 19 Morpheme für die Verbalisierung von Substantiven zuständig (Banguoğlu 2007: 204). Die wichtigsten sind:

Beispielstab. 5:

	Beispiele aus dem YTCK
-la	başla <u>m</u> ak, ceza <u>la</u> mak, değ <u>er</u> le <u>m</u> ek
-k	geci <u>k</u> mek
-msa, -mse	beni <u>m</u> semek

3. Substantivierung von Verben

Die Anzahl der Endungen, die im Türkischen eine Substantivierung von Verben verursachen, beträgt 52 (vgl. Banguoğlu 2007: 224). Hier sollen diejenigen vorgestellt werden, die für das YTCK von besonderer Bedeutung sind:

Beispielstab. 6:

Endung	Beispiele aus dem YTCK
-mak, -mek	aç <u>m</u> ak, çalış <u>m</u> ak, kal <u>m</u> ak
-ma, -me	kovuştur <u>ma</u> , yarala <u>ma</u> , yağ <u>ma</u>
-ış, -ış, -uş, -üş	davran <u>ış</u> , inan <u>ış</u> , kalk <u>ış</u>
-an, -en	kura <u>n</u> , yönet <u>en</u> aç <u>an</u>

Der substantivierte Infinitiv kann alle möglichen syntaktischen Funktionen des Substantivs übernehmen.

4. Verbalisierung von Verben (Bedeutungsveränderung von Verben)

Im Gegensatz zu den Suffixen für Substantivierung von Substantiven ist die Anzahl der Suffixe der Kategorie Verbalisierung von Verben relativ gering. Von den 26 Morphemen sollen hier nur diejenigen behandelt werden, die im YTCK auftauchen (vgl. Banguoğlu 2007: 274). Zunächst sollen an dieser Stelle die wichtigsten vorgestellt werden:

Beispieltab. 7:

	Beispiele aus dem YTCK
-ma, -me	yap <u>ma</u> , et <u>me</u> , ol <u>ma</u>
-dur, -dür, -tır	bulun <u>dur</u> ulur, çalış <u>tır</u> mak, öld <u>ür</u>
- ar, -er, -ir	gide <u>r</u> , gel <u>ir</u>

Historisch bedingt, kommen im Türkischen zahlreiche fremde Suffixe vor, die entweder eine französische, italienische, griechische, lateinische aber auch arabische und persische Ausgangsbasis haben. Bei der türkischen Suffigierung besitzen die Fremdsuffixe eine besondere Rolle, und zwar wird das Suffix mit dem Stammwort *vertürkisiert* (Kahramantürk 1999: 67). Im Folgenden werden die Fremdsuffixe ausgeführt, die im YTCK auftreten:

Beispieltab. 8:

Suffix	Herkunft	Beispiel aus dem YTCK
-aj	fr. (-age)	şant <u>aj</u> (Erpressung)
-isyen	(fr.)	teknis <u>ven</u> (Techniker)
-asyon	(lat. -ation; de. -ion)	radya <u>asyon</u> (Strahlung), fonksiyon (Funktion), konfeder <u>asyon</u> (Konföderation)
-dar/tar	(fa.)	haber <u>dar</u> (informiert)
-(ha)ne	(fa.)	ibadeth <u>ane</u> (Gotteshaus), hast <u>ane</u> (Krankenhaus)
-(y)at	(ar.)	manevi <u>yat</u> (das Seelische), hay <u>at</u> (das Leben), fiy <u>at</u> (der Preis)
-iye	(ar.)	adli <u>ye</u> (Justiz), beledi <u>ye</u> (Stadtverwaltung), tasfi <u>ye</u> (Liquidation), terbi <u>ye</u> (Erziehung)
-iyet	(ar.)	alen <u>iyet</u> (Öffentlichkeit), ehli <u>yet</u> (Fähigkeit), emni <u>yet</u> (Sicherheit), ezi <u>yet</u> (Quälerei), faali <u>yet</u> (Tätigkeit), hürri <u>yet</u> (Freiheit), iyini <u>yet</u> (gute Absicht), mağdur <u>iyet</u> (Benachteiligung), mahi <u>yet</u> (Wesen), mahkûm <u>iyet</u> (Haftstrafe), mecburi <u>yet</u> (Notwendigkeit), memnuni <u>yet</u> (Zufriedenheit), memuri <u>yet</u> (Beamtenschaft), mensub <u>iyet</u> (Angehörigkeit), vasi <u>yet</u> (Vermächtnis), milli <u>yet</u> (Nationalität), salâhi <u>yet</u> (Befugnis), sebebi <u>yet</u> (Ursache), cinsi <u>yet</u> (Geschlecht), cumhuri <u>yet</u> (Republik)

Die Tabelle zeigt, dass die meisten Fremdsuffixe dem Persischen und Arabischen entnommen sind. Die Gesamtanzahl der Suffixe im Türkischen ist so groß, dass hier nur ausgewählte Beispiele angeführt werden sollen.

b. Präfigierung

Präfigierung liegt vor, wenn die Ergänzungseinheit als *Präfix* (Vorsilbe) auftaucht. Präfixe als Wortbildungsmittel und Präfigierung als Wortbildungsverfahren sind ursprünglich dem Türkischen nicht bekannt (vgl. Banguoğlu 2007: 69). Präfixe, die heute im Türkischen benutzt werden, sind als Direktentlehnungen aus dem Französischen, Italienischen, Griechischen, Lateinischen, Arabischen und Persischen in das Türkische eingegangen, ihre Zahl ist sehr gering. Im YTCK kommen folgende Präfixe bzw. Fremdpräfixe vor:

Beispielstab. 9:

Präfix	Herkunft	Beispiel aus dem YTCK
a-	el.	<u>a</u> nonim
di-	Fr.	<u>di</u> siplin
eko-	Fr.	<u>eko</u> nomik
hiyer-	Fr.	<u>hiyer</u> arşi
ko-	lat.	<u>ko</u> operatif
kon-	lat.	<u>kon</u> federasyon
oto-	el.	<u>oto</u> mat
tele-	el.	<u>tele</u> fon

Bei den Präfixen, die im YTCK verwendet werden und aus den kontinentaleuropäischen Sprachen übernommen sind, fällt auf, dass die meisten Präfixe aus dem Griechischen *a-*, *oto-* und *tele-*, Französischen *di-*, *eko-* und *hiyer-* und Lateinischen *ko-* und *kon-* übernommen sind.

Ferner sind im Türkischen einsilbige Wörter vorhanden, die als Präfixe verwendet werden. Obwohl sie selbstständige Lexeme sind, können sie in gewissen Fällen bei der Verwendung mit einem weiteren Lexem vereint werden:

Beispielstab. 10:

Präfix bzw. eigenständiges Lexem	Beispiele aus dem YTCK
alt-	<u>alt</u> soy (Deszendenz)
ana-	<u>ana</u> yasa (Verfassung)
baş-	<u>baş</u> bakanlık (Premierministerium), <u>baş</u> savcılık (Generalstaatsanwaltschaft)

eş-	<u>eş</u> değer (äquivalent)
ön-	<u>ön</u> görülen (vorgesehene), <u>ön</u> ödeme (Vorzahlung)
üst-	<u>üst</u> soy (Aszendent)

Die obige Tabelle zeigt, dass im YTCK die Präfixe *alt-*, *ana-*, *baş-*, *eş-*, *ön-*, *üst-* mit dem darauf folgendem Lexem zusammengeschrieben werden. Im Türkischen können diese Präfixe auch als eigenständige Lexeme vorkommen. Obwohl die obigen *Präfixe* mit dem Wortstamm zusammengeschrieben sind, werden einige der oben aufgelisteten zusammengeschriebenen Lexeme im TDK anders geschrieben. Die Lexeme *önödeme* und *eşdeğer* werden im TDK getrennt als *ön ödeme* und *eş değer* angegeben. Die Lexeme *altsoy* und *üstsoy* kommen im TDK gar nicht vor, weder als zusammengeschriebenes Lexem noch als getrennt geschriebene zwei Lexeme. Nur ein Präfix enthaltende Lexeme *öngörmek*, *başbakan*, *başsavcılık* und *anayasa* sind jeweils vom TDK als ein zusammengeschriebenes Lexem zu finden. Anhand dieser Beispiele kann man gleichzeitig die Uneinheitlichkeit der Rechtschreibung des Türkischen, von der bei Centel die Rede ist, erkennen (2008: 44).

3.4.4 Konversion

Eine weitere lexikalische Einheit ist die Konversion. Sie stellt bei der Bildung von Termini eine produktive Bildungsweise dar. Es handelt sich um den Übergang (den Wechsel, Übertritt, die Transformation) von Wörtern aus einer Wortklasse in eine andere; so z.B. vom Infinitiv zum Substantiv, vom Adjektiv zum Substantiv oder vom Partizip I zum Substantiv. Kennzeichen der Konversion ist, ein neues Wort zu bilden, indem ein Wortartwechsel herbeigeführt wird. Die konvertierten Wörter übernehmen die entsprechenden morphologischen Merkmale und die syntaktischen Funktionen der neuen Wortart (Drozd/ Seibicke 1973: 156). Sie können zusammengesetzt, abgeleitet und präfigiert werden. Im YTCK ist die Wortbildungsart der Konversion, die ohne eine Suffixergänzung auftritt, nicht vorhanden, vielmehr kommt es im YTCK zum Wortartwechsel durch Anhängen von Suffixierung, also durch Derivation; daher können keine Beispiele aus dem YTCK für die Kategorie der Konversion angegeben werden. Die Konversion stellt vielmehr eine typische Wortbildungsart der deutschen Sprache dar. Im StGB ist die Konversion durch zahlreiche Beispiele vertreten. An dieser Stelle

soll nur jeweils ein Beispiel aus den meist verwendeten Konversionstypen, die im StGB vorkommen, vorgestellt werden:

- Substantivierung von Infinitiven

Bsp. (15):

StGB § 13: Begehen durch Unterlassen

- Substantivierung von Adjektiven

Bsp. (16):

StGB § 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

- Substantivierung von Partizip I und II:

Bsp. (17):

StGB § 77a (1)- Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.

3.4.5 Entlehnung und Lehnübersetzung

Wenn die Lexeme zweier Sprachen sich erheblich unterscheiden oder wenn ein Lexem nur in einer Sprache vorkommt, so lassen sich zur Wiedergabe des Begriffs in der jeweils anderen Sprache prinzipiell zwei Verfahren anwenden:

* **Entlehnung**

* **Lehnübersetzung**

*** Entlehnung**

Unter Entlehnung versteht man die unveränderte Übernahme eines Wortes aus einer anderen Sprache (Arntz/ Picht 1982: 115). Von Entlehnung wird dann gesprochen, wenn ein Fachwort aus einer fremden Sprache unter mehr oder weniger starker Anpassung an das morphologisch-phonologische System in die Zielsprache übernommen wird. Im Zusammenhang mit der Entlehnung tauchen zahlreiche Mischbildungen auf, nämlich die Verbindung von muttersprachlichen und fremden Sprachelementen (Fluck 1985: 49). Die im YTCK entlehnten Begriffe veranschaulichen den Vorgang:

Beispielstab. 11:

Lehnwort im YTCK	Ursprungswort	Herkunft
atom-	atome	fr.
bilan <u>ço</u>	bilan <u>cio</u>	it.
biyoloj <u>ik</u>	biolog <u>ique</u>	fr.
bono	buono	it.
depo	dépôt	fr.
ekonomi	économi <u>e</u>	fr.
enerj <i>i</i>	énerg <i>ie</i>	fr.
frekans	fréque <u>nce</u>	fr.
gazete	gaz <u>etta</u>	it.
genital	genital	fr.
grev	grève	fr.
hiv <u>er</u> ar <u>şı</u>	hiér <u>archie</u>	fr.
kart	carte	fr.
kontrol	co <u>n</u> trôle	fr.
kooperatif	co <u>op</u> ératif	fr.
kupon	co <u>up</u> on	fr.
lira	lira	it.
lokavt	lock out	en.
madalya	medag <u>lia</u>	it.
otomatlar	automate	fr.
parti	parti	fr.
program	program <u>me</u>	fr.
radyasyon	radia <u>tion</u>	fr.
radvoaktif	radioactif	fr.
rapor	rap <u>port</u>	fr.
reklam	réclame	fr.
sınır	sinoro	el.
sistem	svstème	fr.
sosval	social	fr.
spor	sp <u>ort</u>	fr.
teknik	technique	fr.
telefon	téléphone	fr.
temel	temelios	el.
terapi	thérapi <u>e</u>	fr.

Wenn man die obige Tabelle näher betrachtet, so ist auffallend, dass insgesamt 34 Lexeme des YTCK aus den europäischen Sprachen stammen. Von diesen 34 Lexemen stammen 26 Lexeme (76,47%) aus dem Französischen, 5 Lexeme (14,71%) aus dem Italienischen, 2 Lexeme (5,88%) aus dem Griechischen und 1 Lexem (2,94%) aus dem Englischen. Das bedeutet, dass die entlehnten Lexeme hauptsächlich aus dem Französischen übernommen worden sind. Bei dem größten Teil der Lexeme ist zu sehen, dass sie den ersten Schritt der Entlehnung, nämlich die morphologisch-phonologische Anpassung an das System der Zielsprache erfüllen, so wird z.B. das Französische *-chie* im Lexem *hiérarchie*, im Türkischen als *-şı* (*hiyerarşı*) übertragen.

* Lehnübersetzung

Ein anderer Entlehnungsvorgang ist die Bedeutungsentlehnung bzw. *Lehnübertragung*. Sie übernimmt die Bedeutung in freier Übertragung (Heusinger 2004: 70). Im Gegensatz zur Entlehnung überträgt die Lehnübersetzung die einzelnen Wortelemente in die eigene Sprache, ohne die Struktur der Benennung zu verändern. Auch die Lehnübersetzung nimmt in den Fachsprachen einen wichtigen Platz ein. Sie orientiert sich direkt am sprachlichen Original, das meist wortwörtlich übersetzt wird. Es kann allerdings auch vorkommen, dass die Lehnübersetzungen hinsichtlich ihrer formalen Seite nicht immer eine Übereinstimmung mit der formalen Seite ihrer Herkunftssprache zeigen (Fluck 1985: 49).

Beispieltab. 12:

Deutsch	Im YTCK
<u>Straf</u> +gesetz	<u>ceza</u> + kanunu
<u>Eisen</u> +bahn	<u>demir</u> +yolu
<u>Not</u> +wehr	<u>meşru</u> +savunma
<u>freiwilliger</u> +Rücktritt	<u>gönüllü</u> +vazgeçme
<u>Tat</u> +einheit	<u>bileşik</u> + suç
<u>Menschen</u> +handel	<u>insan</u> + ticareti

Die Lehnbeziehungen zur persischen und arabischen Sprache, die jahrhundertlang als potentielle und tatsächliche Quellen für die Erweiterung des osmanischen Wortschatzes dienten, lagen in den meisten Fällen auf der Hand (Köbler 2002: XI). Heute spielt im Türkischen die Übernahme von Begriffen aus dem Arabischen eine sehr geringe Rolle. Bei der formalen Analyse der Beispiele im nächsten Abschnitt soll der Hintergrund der einzelnen Lexeme vorgeführt werden.

3.4.6 Abkürzung

Abkürzungen (auch Wortkürzungen oder Kürzungen genannt) spielen in den meisten Fachsprachen als selbständige Benennungen und als Benennungselemente eine wichtige Rolle. Die Abkürzung der sprachlichen Ausdrucksformen bzw. der Wörter hat in unserem technischen und wissenschaftlichen Zeitalter bei dem großen Bedarf an neuen Wörtern eine früher unbekannte Dimension angenommen (Arntz/ Picht 1982: 116). Insbesondere in den wissenschaftlich- technischen Fachsprachen stellt sie als Folge der Tendenz zur Vereinfachung und Sprachökonomie ein produktives und aktives

Wortbildungsverfahren dar. Da das Abkürzungsverfahren im YTCK in keiner Weise vorkommt, können im Folgendem keine Beispiele angegeben werden. Im StGB finden sich allerdings zwei Beispiele für Abkürzungen:

Beispieltab. 13:

Im StGB	Im YTCK
Abs.(Absatz)	nicht vorhanden
Nr. (Nummer)	nicht vorhanden

3.4.7 Neubildung

Die Fragen: *Was ist eine Neubildung? Was ist ein neues Lexem?* sind Gegenstände einer besonderen Wortbildungsart. Die Neubildung ist ein sehr seltenes Verfahren. Es gibt Ansichten, dass die so genannte Urschöpfung von Wörtern eigentlich nur durch die phonetisch-phonologische Motivation erfolgt (Drozd/ Seibicke 1973: 165). Die terminologische binäre Betrachtung hat die funktionale Ganzheit von Form und Inhalt im Blick und sieht in jeder Bildung, die zur Bezeichnung einer neuen Begriffsbedeutung führt, eine neue terminologische Einheit, einen neuen Terminus, d.h. eine Neubildung. Wesentlich ist die semantische Funktion der Lexik innerhalb der jeweiligen Einheit des lexikalischen Systems (ebd.). Das folgende Beispiel soll die Neubildung im YTCK kurz veranschaulichen:

Bsp. (18):

* *bilfiil* (Art. 219- YTCK)

Zwischen den Wörtern *fiil* und *bilfiil* herrscht eine logische Beziehung. Die Bezeichnung *fiil* hat laut TDK zwei Bedeutungen:

1. iş-Arbeit, davranış-*Haltung*
2. Olumlu veya olumsuz olarak çekimli durumda zaman kavramı taşıyan veya zaman kavramı ile birlikte kişi kavramı veren kelime, eylem.

Das Wort *bilfiil* dagegen hat nur eine Bedeutung:

1. İş olarak, iş edinerek, gerçekten, eylemli olarak- *Tätigkeit, wirklich, tatsächlich*

Auf der formalen Ebene zeigt sich bei den Wörtern nur eine gewisse Ähnlichkeit. Auf der semantischen Ebene kann zunächst zwischen der zweiten Bedeutung des Wortes *fiil* und *bilfiil* kein Zusammenhang hergestellt werden. Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen

der ersten Bedeutung des Wortes *fiil* und *bilfiil* ist allerdings vorhanden. Durch das arabische Präfix ist aus dem Wort *fiil* ein neues Wort gebildet worden.

Im nächsten Abschnitt sollen mit Hilfe der vier Auswahlkategorien, die zu Beginn des Kapitels angegeben wurden, Beispiele aus dem YTCK angeführt und nach den formalen, sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Analyseverfahren untersucht werden.

3.5 Lexikalische Analyse der Beispiele des YTCK

Wie im einleitenden Abschnitt dieses Kapitels erläutert, wird die Untersuchung auf der lexikalischen Ebene des YTCK in vier Auswahlkategorien durchgeführt. Diese vier Kategorien enthalten unterschiedliche quantitative Angaben. Der vorliegende Abschnitt wird sich an die kleinste Angabe der Entsprechungen des StGB im YTCK halten, um somit den Stichprobewert herstellen zu können. Die kleinste Kategorie bildet bei den Auswahlkriterien die zweite Kategorie:

2. Kategorie: Unter den 345 Artikeln des YTCK finden 5 Artikel ihre Entsprechung nur im StGB

Die fünf Artikel bilden die fünf Beispielsätze der zweiten Kategorie. Ausgehend von der Anzahl der Beispiele der zweiten Kategorie, sollen von den weiteren drei Kategorien ebenfalls jeweils fünf Beispielartikel bestimmt werden. Die Beispiele der Auswahlkriterien werden einer *formalen, sprach- und übersetzungswissenschaftlichen* Analyse unterzogen. Bei der *formalen Analyse*³⁸ wird zunächst für jeden einzelnen Beispielparagraphen des YTCK und des ETCK eine lexikalische Auflistung und Einordnung durchgeführt, bei der die einzelnen Lexeme der jeweiligen Artikel nach ihrer sprachlichen Herkunft gruppiert werden. Anhand der Anzahl und Auflistung der Lexeme soll der Prozentanteil der einzelnen Sprachen an der Lexik der Beispielparagraphen des YTCK und ETCK angegeben werden, um somit zu

³⁸ Für die Übersicht bei der formalen Analyse werden folgende Zeichen verwendet:
=>: weist auf das Ergebnis der Gesamtanzahl der vorhandenen Lexeme hin.
(): zeigt die Anzahl der einzelnen Lexeme im Gesetzestext an.
[]: teilt die Gesamtanzahl der Lexeme im Gesetzestext mit.
{ }: verkündet die Prozentanzahl der Lexeme im Gesetzestext.

verdeutlichen, welche sprachlichen Hintergründe die Lexeme, die bei der Niederschrift der Paragraphen verwendet wurden, haben.

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse werden die ausgewählten Beispiele anhand der in Absch. 3.4 vorgestellten *lexikalischen Einheiten* eingehend analysiert. Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse, ist von besonderem Interesse, welche Wortbildungsarten in den jeweiligen Gesetzestexten benutzt wurden.

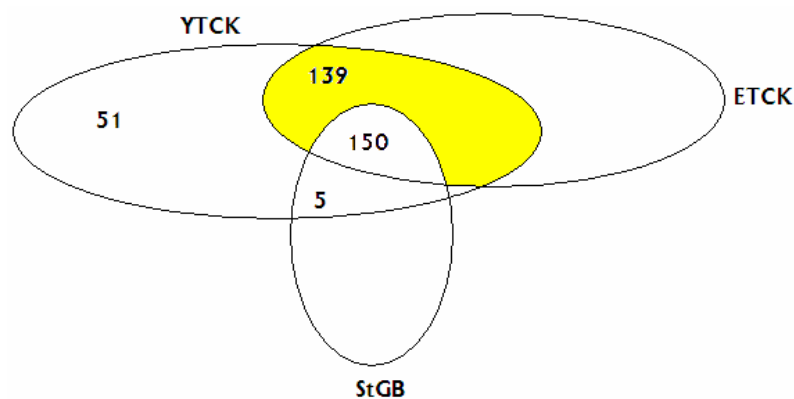
Bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse sollen die Beispiele, wie in Kapitel 2.3 beschrieben wurde, anhand der Einheiten der *traduction directe*, die eine Unterkategorie der *Stylistique comparée* ist, sorgfältig behandelt werden. Obwohl die *Entlehnung und Lehnübersetzung* als eine eigenständige lexikalische Einheit bei der sprachwissenschaftlichen Analyse vorkommt, wird sie nicht im Rahmen dieser Arbeit unter der Kategorie der sprachwissenschaftlichen Analyse behandelt, da die *Entlehnung und Lehnübersetzung* lediglich unter übersetzungswissenschaftlichem Fokus betrachtet wird.

Die Analyse der Beispiele in den vier Kategorien soll nun anhand der oben erwähnten Analyseverfahren erfolgen.

3.5.1 Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden

Von den 345 Artikeln des YTCK finden 139 Artikel nur im ETCK eine Entsprechung, wie die Graphik zeigt:

Abb. 6:



Die 139 Artikel, die nur im ETCK vorkommen, bilden etwa 40% des gesamten YTCK. Das neue türkische Strafgesetzbuch besteht, wie erwähnt, aus zwei Teilen. Die Übertragung der Entsprechungsquote auf die einzelnen Teile zeigt, dass im ersten Teil des YTCK von den 75 Artikeln nur 22 im ETCK eine inhaltliche Entsprechung finden. Dieser Anteil entspricht etwa 30% der Artikel des ersten Teils des YTCK. Im zweiten Teil des YTCK sieht es dagegen anders aus: 117 Artikel von dem insgesamt 270 finden nur im ETCK eine Entsprechung, das wiederum 43,33% der Artikel des zweiten Teils des YTCK gleichkommt.

Obwohl die Auswahl der Artikel sehr schwierig ist, wird versucht, den Status des Stichprobenwerts aufrechtzuhalten. Um genaue und zutreffende Kommentare vornehmen zu können, wurde die Auswahl der ersten Kategorie auf folgende Artikel gefällt:

Beispiele:

Beispiele	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- A1	Madde 4	nicht vorhanden	Madde 44
Beispiel- A2	Madde 131	nicht vorhanden	Madde 488
Beispiel- A3	Madde 126	nicht vorhanden	Madde 484
Beispiel- A4	Madde 128	nicht vorhanden	Madde 486
Beispiel- A5	Madde 302	nicht vorhanden	Madde 125, 127

Beispiel- A1:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 4		ETCK- Madde 44	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	22	100%	4	100%
Arabisch	7	31,82%	2	50,00%
Türkisch	15	68,18%	2	50,00%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Artikel 4

Arabisch: ceza, kanunlarını, mazeret, hata, kanunu, meşru, cezaen

Türkisch: bilmemek, sayılmaz, ancak, sakınamayacağı, bir (2), nedeniyle, bilmediği, için, sanarak, suç, işleyen, kimse, sorumlu, olmaz

ETCK- Artikel 44

Arabisch: kanunu, mazeret

Türkisch: bilmemek, sayılmaz

Bei dem ersten Beispiel der ersten Kategorie handelt es sich um den Artikel 4 des YTCK, der im StGB keine und im ETCK im Artikel 44 eine Entsprechung findet. Wie oben zu beobachten ist, besteht der Artikel 44 des ETCK nur aus einem Satz: *kanunu bilmemek mazeret sayılmaz*. In der Neufassung von Artikel 4 im YTCK hat man einen zweiten Absatz hinzugefügt. Bei näherer Betrachtung ist zu sehen, dass der aus einzigem Satz bestehende Artikel 44 des ETCK im ersten Absatz fast vollständig wieder auftaucht, das bedeutet, dass der Artikel des ETCK nahezu ganz übernommen wurde. Die Wörter und die Wortstellung wurde beibehalten, der einzige Unterschied liegt darin, dass das Lexem *ceza* im YTCK hinzugekommen ist, um den Inhalt dieses Artikels weiter spezifizieren zu können. Anhand der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung kann man hier sehen, dass Artikel 4 des YTCK die verfügbaren lexikalischen Anteile aus zwei Sprachen stammen: Arabisch und Türkisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 7, diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von 31,82%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt dagegen 15, was insgesamt 68,18% entspricht. Aus dem Persischen und den kontinentaleuropäischen Sprachen sind keine Lexeme vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme dem türkischen Wortschatz entstammt und mit 68,18% wesentlich höher liegt als der Anteil der arabischen Lexeme (31,82%). Die Prozentanteile der Lexeme im ETCK sind, wie oben abgebildet 50% arabischer und 50% türkischer Herkunft. Das zeigt indes, dass die Verfasser des YTCK bemüht waren, den Wortschatz des Türkischen zu betonen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 4			
	1. Abs.	2. Abs.	Anzahl der Lexeme	
	1.S.	1.S.	22	100 %
Ableitung	3	9	12	54,55%
Kompositum	---	1	1	4,55%
Mehrwortbenennung	1	---	1	4,55%
Terminologisierung	---	2	2	9,10%
Neubildung	---	1	1	4,55%

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse wird ersichtlich, dass bereits im ersten Absatz bei den Begriffen *kanun+larını*, *bil+memek* und *say+ılmaz* die Derivation festzustellen ist. Gleich am Anfang steht allerdings die Mehrwortbenennung *ceza*

kanunlarını. Im ersten Absatz sind keine weiteren sprachwissenschaftlichen Aspekte zu erkennen.

Der zweite Teil des Artikels 4 ist ein neu zugefügter Absatz. Durch die Hinzufügung des zweiten Absatzes vermehrt sich, wie bereits oben gesagt, der Anteil der türkischen Lexeme. Es ist auffallend, dass das Lexem *hata*, das der Gemeinsprache abstammt, in dem neuen Absatz eine andere Bedeutung erhalten hat. *Hata* wird nicht mehr als *yanlış* oder *yanlışlık* oder *yanılma* verstanden, vielmehr handelt es sich um den *Verbotsirrtum* (*Tatbestandsirrtum*) (s. dazu Artikel 30 des YTCK). Der *Verbotsirrtum*, so Creifelds, betrifft *den Irrtum des Täters über die Rechtswidrigkeit der Straftat* (2007: 1225). Der Täter weiß, dass er die Merkmale einer mit Strafe bedrohten Handlung erfüllt, hält aber sein Handeln für erlaubt. Diese Erklärung zeigt, dass das Lexem *hata* nun im Artikel 4 des YTCK eine andere, neue Bedeutung erhalten hat. Die Bezeichnung *meşru* (legal) (laut TDK- huk. *yasal*) ist ein nur im juristischen Fachbereich verwendetes Wort. Nach vorliegenden theoretischen Angaben liegen hier zwei terminologisierte Einheiten vor. Der Ausdruck *nedeniyle* im zweiten Absatz enthält im Grunde genommen zwei Lexeme, *neden* + *ile*, die zusammengeschieden werden. Nach den lexikalischen Einheiten kann man das Lexem *nedeniyle* zur Kategorie des Kompositums zählen. Im selben Absatz ist das Lexem *cezaen* zu sehen. In keinem türkischen Wörterbuch existiert solch ein Gebrauch des Begriffs *cezaen*. Es handelt sich hier m.E. um eine Neubildung. Durch das +en Suffix erweist sich das Wort *cezaen* gleichzeitig aber auch als eine Derivation, es ist also sowohl eine Derivation als auch eine Neubildung. Weitere Ableitungen des zweiten Absatzes sind: *sakin+mayacağı*, *kanun+u*, *bil+mediği*, *san+arak*, *iş+leyen*, *kim+se*, *ceza+en*, *sorum+lu* und *ol+maz*.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 4	
1. Abs.	2. Abs.
1 S.	1 S.
emprunt calque	keine Entsprechung

Um eine übersetzungswissenschaftliche Analyse von Artikel 4 des YTCK vornehmen zu können, muss man folgende Kriterien beachten: Artikel 4 des YTCK besteht aus zwei Absätzen mit jeweils einem Satz, wobei nur der erste Absatz eine inhaltliche

Entsprechung im ETCK findet. Aus diesem Grund ist die übersetzungswissenschaftliche Analyse des vorliegenden Gesetzestextes nur auf den ersten Absatz zu beschränken. Im ersten Absatz ist ersichtlich, dass eine Direktentlehnung (*emprunt*) aus dem Artikel 44 des ETCK vorgenommen wurde. Der neue Paragraph hat gegenüber dem alten Gesetzestext keine lexikalischen Änderungen erfahren, abgesehen von einer kleinen Nuance. Statt der Bezeichnung *kanunu* im alten Gesetz ist nun die Mehrwortbenennung *ceza kanunlarını* zu sehen. Durch diese Bezeichnung wird das Gemeinte spezifiziert und der Leser kann genauer wahrnehmen, welches Gesetz mit der Bezeichnung *kanunu* gemeint war. Die Bezeichnung *ceza kanunu* kann gleichzeitig als eine Lehnübersetzung (*calque*) der deutschen Bezeichnung *Strafgesetz* registriert werden. Die hier vorliegende Lehnübersetzung in der Mehrwortbenennung *ceza kanunu* kann im Sinne von Wilss weiter vertieft werden, da der Ausdruck *ceza kanunu* dieselbe Wortstellung wie der deutsche Ausdruck *Strafgesetz* besitzt.

Beispiel- A2:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 131		ETCK- Madde 488	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	42	100%	104	100%
Arabisch	13	30,95%	54	50,94%
Persisch	---	---	2	1,89%
Türkisch	27	64,29%	35	33,02%
Französisch	---	---	2	1,89%
Mischformen	2	4,76%	13	12,26%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Artikel 131

Arabisch: hariç, hakaret, ve (2), mağdurun, şikâyetine, mağdur, şikâyet, hatırasına, dereceye, kadar, şikâyet, tarafından

Türkisch: kamu, görevlisine, karşı (2), görevinden, dolayı, işlenen, suçunun, soruşturma, kovuşturulması, bağlıdır, etmeden, önce, ölürse, suç, ölmüş, olan, kişinin, işlenmiş, ise, ölenin, ikinci, üstsoy, altsoyu, eş, kardeşleri, bulunulabilir

Mischformen: veya [ve (ar.) + ya (fa.)] (2)

ETCK – Artikel 488

Arabisch: fasılda, beyan, cürümlerden, takibat, icrası, kendisine, tecavüz, şahıs, tecavüz, evvel, vefat, cürümler, adamın, hatırasına, irtikap, müteveffanın, usul, ve, furuu, usul, furuu, derecesinde, sıhri, akrabası, veresesi,

tarafından, adli, siyasi, mülki, askeri, heyet, siyasi, amme, menfaatine, hadim, cemiyet, müessesese, aleyhinde, tecavüz, ve (6), hakaret, fiillerinden, takibat, heyet, reislerinin, cemiyet, mümessillerinin, taleplerine

Persisch: eğer, yahut

Türkisch: bu (2), olunan, dolayı, olunan, tarafından, verilmesine, bağlıdır, kendisine, olunan, kimse, vermezden, eder, ölmüş, bir, karşı, olunursa, bundan, dolayı, karısı, kardeş, kız, kardeşleri, doğrudan, doğruya, bulunan, kimseler, verilebilir, bir (3), dolayı, yapılması, bağlıdır

Französisch: parti (2)

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (9), şikayetname (3) (şikayet (ar.) +name (fa.)), vukubulan (vuku(ar.)+ bulan (tr.)

Im Beispiel 2 wird der Artikel 131 des YTCK behandelt. Auf dem ersten Blick ist die Unterteilung des Artikels 488 des ETCK zu sehen. An der Anzahl der Lexeme (im YTCK: 42; im ETCK:104) kann man feststellen, dass es zu einer Kürzung gekommen ist. Durch die Unterteilung des Artikels in zwei Absätze und die Kürzung in der gesamten Textstruktur ist der Artikel einfacher und überschaubarer geworden. Die lexikalische Auflistung und ihre Aufteilung zeigt, dass die 42 Lexeme des YTCK nur aus zwei Sprachen stammen: Arabisch und Türkisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 13, diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 30,95%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt 27, was 64,29% des gesamten Wortschatzes entspricht. Aus der persischen Sprache und dem europäischen Sprachraum stammt kein Lexem. Das Lexem *veya*, das aus einer Mischform *ve+ya* besteht, kommt im selben Paragraphen zweimal vor. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz mit 64,29% wesentlich höher liegt als aus dem Arabischen mit 30,95%, wobei der arabische Wortanteil im Artikel 488 des ETCK mehr als 50% beträgt. Das zeigt indes, dass in Artikel 131 des YTCK die Verfasser sich bemühten, den türkischen Wortschatz zu stärken.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Artikel 131		Anzahl der Lexeme	
	1. Abs.	2. Abs.		
			42 Lexeme	100%
Ableitung	9	15	24	57,14%
Kompositum	---	6	6	14,29%
Mehrwortbenennung	---	1	1	2,38%
Terminologisierung	1	2	3	7,14%
Neubildung	---	2	2	4,76%

Die sprachwissenschaftliche Analyse von Artikel 131 des YTCK zeigt, dass im ersten Absatz die Anzahl der Ableitungen sehr hoch ist. Von den 16 Lexemen des ersten Absatzes sind 9 Lexeme Ableitungen: *görev+lisine*, *görev+inden*, *iş+lenen*, *suç+unun*, *sor+uştırma*, *kovuştur+ması*, *mağdur+un*, *şikayet+ine* und *bağlı+dır*. Die Bezeichnung *mağdur* kann im Gesetzestext als eine terminologisierte Einheit erkannt werden, da sie nicht mehr die gemeinsprachliche Bedeutung *zarara uğramak* trägt, sondern einen rechtlichen Hintergrund *haksızlığa uğramak* bekommt.

Im zweiten Absatz ist ebenso die Bezeichnung *mağdur*, die ebenfalls als eine terminologisierte Einheit einzustufen ist, zu sehen. Ein weiteres Lexem, das von seinem gemeinsprachlichen Bedeutungshintergrund abweicht, ist das Wort *hatırasına*. Der Ausdruck *hatıra* trägt im YTCK nicht nur die Bedeutung *anı*, *andaç*, sondern übernimmt die Bedeutung *yadigâr*. Die Lexeme *üstsoy* und *altsoy* sind im TDK nicht verzeichnet und können als Neubildungen angesehen werden. Um die lange Umschreibung im ETCK *müteveffanın karısı ve usul ve furuu veya kardeş ve kız kardeşleri ve usul ve furuu derecesinde sıhri akrabası ve doğrudan doğruya vereseşi bulunan kimseler* zu verkürzen haben die Verfasser die Bezeichnungen *üstsoy* und *altsoy* neu entworfen, die allerdings noch nicht in Wörterbüchern vorzufinden sind. Desweiteren sind im zweiten Absatz vier Lexeme *ölürse*, *veya* (2), *bulunabilir*, *üstsoy* und *altsoy* durch die lexikalische Einheit Kompositum gebildet. Das Lexem *ölürse* ist die zusammengeschriebene Fassung der Lexeme *ölür+ise*; die Lexeme *veya* und *bulunabilmek* sind Komposita von *ve+ya*, *üst+soy*, *alt+soy* und von *bulunmak+abilmek*. Im zweiten Absatz ist auch eine Mehrwortbenennungen zu beobachten: *işlenmiş ise*. Von den 26 Lexemen sind in diesem Absatz 15 Ableitungen vorhanden: *et+meden*, *ölür+se*, *öl+müş*, *ol+an*, *kişi+nin*, *hatıra+sına*, *iş+lenmiş*, *öl+enin*, *iki+nci*, *derece+ye*, *altsoy+u*, *kardeş+leri*, *taraf+ından*, *şikayet+te* und *bul+unulabilir*. Das zeigt, dass die Anzahl der Ableitungen 58% des gesamten Lexeminventars des zweiten Absatzes bildet.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Artikel 131	
1. Abs.	2. Abs.
1 S.	1 S.
Direktentlehnung Lehnübersetzung <i>traduction littérale</i>	<i>traduction littérale</i> Lehnübersetzung

Entsprechend der Unterteilung des Artikels 131 des YTCK in zwei Absätze wird die übersetzungswissenschaftliche Analyse systematisch beide Absätze, die jeweils einen Satz beinhalten, separat untersuchen. Im ersten Absatz kann man den einleitenden Teil *kamu görevlisine karşı görevinden dolayı işlenen hariç* als neu hinzugefügte Einheit erkennen. Die arabische Bezeichnung *takibat* wurde als eine Lehnübersetzung ins Türkische mit dem Ausdruck *kovuşturma* übertragen. Die Mehrwortbenennung *takibat icrası* wird durch die neue Bezeichnung als *soruşturma ve kovuşturma koşulu* eingetürkisch. Bei dem Lexem *şikayetname*, das sozusagen eine Mischform von der arabischen Bezeichnung *şikayet* und dem persischen Suffix *-name* ist, wird nur das arabische Stammwort *şikayet* als eine Direktentlehnung im YTCK verwendet. Dabei ist zu betonen, dass die türkische Entsprechung der arabischen Bezeichnung *şikayet* „yakıntı“ nicht verwendet wurde. Im ETCK wurden die Straftaten in zwei Kategorien unterteilt: *cürüm* (Verbrechen) und *kabahat* (Übertretungen), wohingegen im YTCK diese Unterteilung nicht mehr existiert. Statt dieser Unterteilung hat man für alle Taten, die im YTCK eingetragen sind, den Begriff *suç* verwendet. Die übersetzungswissenschaftliche Untersuchung zeigt, dass die Verfasser des YTCK anstatt der arabischen Bezeichnung *cürüm* die türkische Bezeichnung *suç* bevorzugt haben. Das arabische Wort *cürüm* wird im gesamten YTCK durch die Lehnübersetzung von *suç* vertreten. Ein weiterer auffallender Unterschied ist, dass das Begriffspaar *tecavüz olunan şahıs* durch die arabische Bezeichnung *mağdur* mithilfe des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums *traduction littérale* im YTCK verzeichnet ist. Denn anhand des Kriteriums der *traduction littérale* kann man ausgangssprachliche Strukturen durch inhaltlich sinngleiche Strukturen in der Zielsprache ersetzen. Obwohl die Verwendung der Bezeichnung *mağdur* arabischer Herkunft ist, haben die Verfasser des YTCK sich für das Lexem *mağdur* entschieden, da sie kein kürzeres,

verständlicheres und in der Gemeinsprache konventionalisiertes und bekanntes Lexem als Entsprechung finden konnten.

Eine deutliche Verkürzung ist im zweiten Absatz des neuen Paragraphen zu beobachten. Anlass für die Verwendung der Kurzform war, dass statt der Einheit *müteveffanın karısı ve usul ve furuu veya kardeş ve kız kardeşleri ve usul ve furuu derecesinde sıhri akrabası ve doğrudan doğruya vereseşi bulunan kimseler* im YTCK die Bezeichnung *ölenin ikinci dereceye kadar üstsoy ve altsoyu, eş veya kardeşleri* gebraucht wurde. Hier ist eindeutig festzustellen, dass die Verfasser nach dem übersetzungswissenschaftlichen Kriterium *traduction littérale* die ausgangssprachlichen syntaktischen Strukturen durch formal entsprechende, inhaltlich sinngleiche syntaktische Strukturen in der Zielsprache ersetzen wollten. Die Verdrängung des arabischen Wortguts zeigt sich in dem zweiten Absatz weiterhin durch die Anwendung des Lexems *ölürse*. Im ETCK wurde anstatt *ölürse*, welches vom türkischen Wort *ölmek* abgeleitet ist, den arabischen Begriff *vefat* verwendet. Obwohl die Bezeichnungen *vefat* und *ölmek* im TDK als Synonyme verzeichnet sind, haben die Verfasser durch die Anwendung der *Lehnübersetzung* sich für die türkische Bezeichnung *ölmek* entschieden. Eine ähnliche Feststellung kann im dem Begriffspaar *evvel* und *önce* beobachtet werden. Im ETCK wurde die arabisch-abstämmige Bezeichnung *evvel* durch die übersetzungswissenschaftliche Einheit der *Lehnübersetzung* im YTCK durch die türkisch-abstämmige Bezeichnung *önce* ersetzt. Ungeachtet dessen, dass die Lexeme *evvel* und *önce* im TDK als Synonyme notiert sind, haben sich die Verfasser erneut für das türkisch-stämmige Lexem *önce* entschieden.

Beispiel- A3:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 126		ETCK- Madde 484	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	34	100%	42	100%
Arabisch	10	29,41%	19	45,24%
Persisch	3	8,82%	4	9,52%
Türkisch	20	58,82%	16	38,10%
Mischformen	1	2,94%	3	7,14%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Artikel 126

Arabisch: hakaret, mağdurun, ismi, isnat, ve (2), mağdurun, şahsına, ismi, hakaret

Persisch: eğer, hem (2)

Türkisch: suçunun, işlenmesinde, açıkça, belirtilmemiş, üstü kapalı, geçirtilmiş, olsa, bile, niteliğinde, yönelik, bulunduğu, duraksanmayacak, bir, durum, varsa, belirtilmiş, de, açıklanmış, sayılır

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)]

ETCK- Artikel 484

Arabisch: maddelerde, beyan, cürümlerin, irtikabında, tecavüz, ismi, sarahaten, isnat, mahiyetinde, ve, müddeinin, şahsına, matufiyetide, tereddüt, derecede, karineler, ismi, azviyat, tasrih

Persisch: eğer, hem (2), muamele

Türkisch: geçen, olunan, kendine, olunan, kimsenin, üstü kapalı, geçirtilmiş, olsa, bile, edilemeyecek, varsa, de, kılınmış, gibi, olunur

Mischformen: zikredilmemiş [zikir (ar.) + edilmemiş (tr.)] (2), veya [ve (ar.)+ ya (fa.)]

Im dritten Beispiel dieser Kategorie geht es um den Artikel 126 des YTCK, das im ETCK im Artikel 484 seine Entsprechung findet. Die Wortanzahl des Artikels beträgt 34, was eine relative Kürzung des Artikels 484 ETCK (42 Lexeme) aufzeigt. Die lexikalische Auflistung und deren Aufteilung verdeutlicht, dass in dem Gesetzestext der lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 10; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von 29,41%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 20, das wiederum insgesamt 58,82% gleichkommt. Ferner sind drei Lexeme aus dem Persischen vorhanden, welches 8,82% des gesamten Gesetzestextes ausmacht. Als Mischform ist das Lexem *veya* vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz mit 58,82% wesentlich höher liegt als der aus dem Arabischen mit 29,41%. Bei einem Vergleich der lexikalischen Aufteilung des ETCK fällt auf, dass der Anteil der arabisch-stämmigen Lexeme sich verringert hat, was wiederum zeigt, dass die Verfasser des YTCK bemüht waren, den Wortschatz des Türkischen hervorzuheben, um somit einen erheblichen Anteil des Arabischen allein durch die Verwendung Lexeme türkischer Herkunft einzuschränken.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 126	
	1. Abs.	
	34 Lexeme	100%
Ableitung	17	50%
Kompositum	2	5,88%

In dem einzigen Absatz des Artikels 126 sind zahlreiche Derivationen vorhanden, die durch den Gebrauch eines Suffixes entstanden sind: *suç+unun*, *iş+lenmesi*, *mağdur+un*, *is(i)m+i*, *açık+ça*, *belirt+ilmemiş*, *geçisttir+ilmiş*, *nite+liğinde*, *mağdur+un*, *şah(i)s+ına*, *yön+elik*, *bul+unduğunda*, *duraksa+nmayacak*, *is(i)mi*, *belirt+ilmiş*, *açık+lanmış* und *say+ılır*.

Insgesamt sind 17 der 34 Lexeme des Artikels 126 Ableitungen. Der Beispielparagraph 3 enthält zudem noch zwei Komposita: *varsa* und *veya*. Die Bezeichnung *varsa* ist die Zusammensetzung aus zwei türkischen Lexemen *var+ ise*, wobei zu betonen ist, dass sich das *-e* bei *ise* aufgrund der Vokalharmonie³⁹ im Türkischen zu einem *a* wandelt. Die Zusammensetzung *veya* ist, wie in dem obigen Beispiel angesprochen, aus dem Arabischen *ve* und dem Persischen *ya* entstanden.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 126
1. Abs.
1 S.
Lehnübersetzung

Bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse des Artikels 126 ist auffällig, dass anstatt des Lexems *cürüm*, das im Artikel 484 des ETCK verwendet wurde, das türkische Lexem *suç* im Artikel 126 verwendet wird. Weitere lexikalische Änderungen sind beispielsweise im Begriffspaar *sarahatten* und *açıkça* zu erkennen. Das arabische Lexem *sarahat* wurde durch die Lehnübersetzung im neuen Gesetzestext durch die türkische Bezeichnung *açıkça* geändert. Auch die lexikalische Mischform *zikredilmiş*, das aus den Lexemen *zikir*, arabischer Herkunft, und *etmek* entstanden ist, mit türkischen Hintergrund, wird im neuen Gesetzestext durch die Lehnübersetzung mit der

³⁹ Das Türkische ist eine vokalharmonische Sprache. *Vokalharmonie* bedeutet, dass mit wenigen Ausnahmen ein türkisches Wort entweder nur vordere (e,i,ö,ü) oder nur hintere (a,ı,o,u) Vokale enthält. Der erste Vokal des Wortes bestimmt, ob der Vokal der folgenden Silben vorderer oder hinterer wird.

türkischen Entsprechung *belirtilmiş* wiedergegeben. Weitere Lehnübersetzungen offenbaren sich in den Begriffspaaren *tereddüt edilmeyecek- duraksanmayacak* und *tasrih edilmeyecek- açıklanmış*. Die Mehrwortbenennung *tereddüt edilmeyecek*, die im TDK durch *kararsızlık, duraksama* angegeben ist, wird durch die Lehnübersetzung im Artikel 126 des YTCK durch *duraksanmayacak* geändert. Auch die Mehrwortbenennung *tasrih kılınmış*, die eine Zusammensetzung des arabisch-türkischen ist und im TDK als *belirtme* dem Leser mitgeteilt wird, findet durch die Lehnübersetzung im neuen Gesetzestext durch das Lexem *açıklanmış* eine neue Form. In dem vorherigen Artikel 131 wurde festgestellt, dass die lange Phrase *tecavüze uğrayan kişi* im YTCK durch *mağdur* ersetzt wurde. In dem vorliegenden Beispielsatz sieht man, dass das Lexem *mağdur* erneut statt der Verwendung *tecavüze uğrayan kişi* gebraucht wurde. Bei einem Vergleich des Artikels 126 im TYCK mit dem Artikel 484 im ETCK ist zu erkennen, dass die arabische Bezeichnung *mağdur* im Artikel 126 des YTCK statt der Bezeichnung *müddei* im Artikel 484 des ETCK, das ebenfalls eine arabische Herkunft aufweist, verwendet wurde. Obwohl das Lexem *mağdur* von arabischer Herkunft abstammt, ist es aufgrund seiner gebräuchlichen Verwendung in der Gemeinsprache, ein vertrauter Begriff. Eine weitere bedeutende Lehnübersetzung ist bei dem Lexem *karine* zu finden. Die Bezeichnung *karine*, das laut TDK *karişık bir iş veya sorunun anlaşılmasına, çözümlenmesine yarayan durum, ipucu* interpretiert wird, wird durch die Lehnübersetzung im neuen Gesetzestext durch das türkische Lexem *durum* wiedergegeben.

Beispiel- A4:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 128		ETCK- Madde 486	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	44	100%	92	100%
Arabisch	13	29,55%	55	59,78%
Persisch	2	4,55%	2	2,17%
Türkisch	27	61,36%	31	33,70%
Mischformen	2	4,55%	4	4,35%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Artikel 128

Arabisch: mercileri, idarî, makamlar, iddia, ve (4), isnadlarda, hâlinde, ceza, isnat, vakıalara

Persisch: nezdinde, ya

Türkisch: yargı, yapılan, yazılı, sözlü, başvuru, savunmalar, kapsamında, kişilerle, ilgili, olarak, somut, da, olumsuz, değerlendirmelerde, bulunulması, verilmez, Ancak, bunun, için, değerlendirmelerin, gerçek, somut, dayanması, uyumsuzlukla, bağlantılı, olması, gerekir

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (2)

ETCK- Artikel 486

Arabisch: tarafların, vekil, müdafî, müşavir, kanuni, mümessillerinin, dava, hakkında, kaza, mercilerine, layiha, sair, evrakın, iddia, ve, müdafaaların, ihtiva, hakareti, mutazammın, ve(6), takibat, dava, iddia, müdafaa, hududunu, hakareti, mutazammın, fıkra, hükmünden, hariçtir, fıkra, hallerde, salahiyyetli, kaza, mercilerince, kanunen, muayyen, inzibati, tedbirlerden, maada, tecavüze, talebi, tazminata, hakareti, mutazammın, evrak, zabıtlardan, kısmen, tamamen, karar

Persisch: yahut (2)

Türkisch: bir, verdikleri, dilekçe, yaptıkları, ettiği, yazı, sözlerinden, dolayı, yapılmaz, ile, ilgili, olmayan, ilgili, olduğu, takdirde, dahi, aşan, yazı, sözler, yukarki, birinci, yazılı, olan, uğrayanın, üzerine, gibi, yazı, sözlerin, kaldırılmasına, da, verilebilir

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (3), hükmedilebileceği [hük(ü)m(ar.)+ etmek(tr.)]

Artikel 128 des YTCK ist eine wesentlich verkürzte Version der Entsprechung des Artikels 486 des ETCK. Die Lexemanzahl des Artikels 128 YTCK beträgt 44, wobei diese Anzahl beim entsprechenden Paragraphen im ETCK 92 Lexeme beträgt. Anhand der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung ist erkennbar, dass in dem neuen Gesetzestext die verfügbaren lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 13; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 29,55%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 27, das wiederum insgesamt 61,36% entspricht. Aus der persischen Sprache sind dagegen nur zwei Lexeme *nezdinde* und *ya* vorzufinden. Neben der Mischform von *veya* ist auch eine weitere bemerkenswerte Mischform des Lexems *hükmedilebileceği* zu verzeichnen. Bei diesem Lexem handelt es sich um die Verbindung der Lexeme *hüküm*, arabischer Herkunft, und *edileceği*, türkischer Herkunft. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortgut mit 61,36% doppelt so groß ist wie der des Arabischen (29,55%). Das zeigt wiederum, dass in diesem Artikel die Bemühungen der Verfasser, den Wortschatz des Türkischen hervorzuheben, relativ stark war.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Art. 128	
	Anzahl der Lexeme: 44	100 %
Ableitung	23	52,27%
Mehrwortbenennungen	8	18,18%

Im ganzen Paragraphen sind acht Zusammensetzungen zu erkennen: *Yargı mercileri* (veya) *idarî makamlar*, *yazılı* (veya) *sözlü başvuru*, *iddia ve savunma kapsamında*, *somut isnadlarda*, *olumsuz değerlendirmelerde*, *ya da* und *gerçek ve somut vakıalara*. Bei den Zusammensetzungen *yazılı veya sözlü başvuru*, *gerçek ve somut vakıalarda* und *iddia ve savunma kapsamında* übernehmen die Konjunktionen *ve* und *veya* die Funktion des Bindestrichs. Bei der Mehrwortbenennung *ya da* handelt es sich auch um eine Mischform, bei der die Bezeichnung *ya* einen persischen und die Bezeichnung *da* einen türkischen Hintergrund aufweist. Ferner sind in diesem Artikel zahlreiche Derivationen zu beobachten:

merci+leri, *makam+la*, *yap+ılan*, *söz+lü*, *idar+î*, *savun+malar*, *kapsam+ında*, *kişi+lerle*, *ilgi+li*, *isna(t)+dlarda*, *olum+suz*, *değerlendir+melerde*, *bul+unulması*, *hâl+inde*, *ver+ilmez*, *bu+nun*, *değer+lendirmelerin*, *vakıa+lara*, *dayan+ması*, *uyuş+mazlıkla*, *bağlan+tılı*, *ol+ması*, *yazı+lı* und *gerek+ir*.

Die Anzahl der Ableitungen beträgt 23 und entspricht damit der Hälfte der vorhandenen Lexeme.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 128	
1. Abs.	
1. S.	2. S.
Lehnübersetzung traduction littérale	keine Entsprechung

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse lässt erkennen, dass bereits in der Überschrift des Artikels 128 eine Lehnübersetzung aus dem Arabischen vorhanden ist, und zwar geht es hier um die Bezeichnung *savunma*. Im Artikel 486 des ETCK wurde durchgehend die arabische Bezeichnung *müdafaa* verwendet. Im TDK sind die Bezeichnungen *savunma* und *koruma* als Erklärungs-begriffe des Lexems *müdafaa* angegeben. Die Verfasser des YTCK haben durch die Lehnübersetzung die Bezeichnung *müdafaa* mit der Entsprechung *savunma* ins Türkische übersetzt. Ein

weiterer auffallender Unterschied auf der lexikalischen Ebene besteht darin, dass die Phrase *tarafkların veya vekil, müdafî, müşavir yahut kanuni mümessillerinin bir dava hakkında kaza mercilerine verdikleri dilekçe, layiha veya sair evrakın yahut yaptıkları iddia ve müdafaaların ihtiva ettiği hakareti mutazammın yazı ve sözlerinden* im Artikel 486 des ETCK mithilfe der übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums *traduction littérale* im Artikel 128 des YTCK mit der Phrase *yargı mercileri veya idarî makamlar nezdinde yapılan yazılı veya sözlü başvuru, iddia ve savunmalar kapsamında, kişilerle ilgili olarak somut isnadlarda ya da olumsuz değerlendirmelerde bulunulması hâlinde* wiedergegeben wird. Obwohl es sich bei der neuen Bezeichnung um eine ebenso lange Phrase handelt, hatten die Verfasser wohl bezweckt, ein verständlicheres und in der Gemeinsprache verbreitetes und alltägliches Vokabular zu verwenden. Ferner ist im ETCK das persische Lexem *yahut* zu verzeichnen, was im YTCK durch das Lexem *veya* ersetzt wurde. Wenngleich das Wort *veya* einen arabisch-persischen Hintergrund hat, wird es in der Gemeinsprache häufiger gebraucht als das persische Wort *yahut*, welches ziemlich veraltet ist.

Beispiel- A5:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 302		ETCK- Madde 125 und 172	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	71	100%	117	100%
Arabisch	21	29,58%	51	43,59%
Persisch	1	1,41%	5	4,27%
Türkisch	46	64,79%	41	35,04%
Italienisch	---	---	1	0,85%
Mischformen	3	4,23%	5	4,27%
Zahlenangaben	---	---	14	11,97%

Lexikalische Auflistung-YTCK- Artikel 302

Arabisch: devletin (4), tamamını, kısmını, kısmını, devlet, idaresinden, devletin, zayıflatmak, fiil, müebbet, hapis, cezası, hâlinde, hükümlere, cezaya, maddede, hakkında, tedbirlerine

Persisch: yabancı

Türkisch: topraklarının, bir, bir, egemenliği, altına, koymak, birliğini, bozmak, egemenliği, altında, bulunan, topraklardan, ayırmak, bağımsızlığını, amacına, yönelik, elverişli, bir (2), işleyen, kimseye, ağırlaştırılmış, verilir, bu, suçun, işlenmesi, sırasında, başka, suçların, işlenmesi, ayrıca, bu (2), suçlardan, dolayı, ilgili, göre, tanımlanan, suçların, işlenmesi, dolayısıyla, tüzel, bunlara, özgü, güvenlik

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)], hükmolunur [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)](2)

ETCK- Artikel 125 und 172

Arabisch: devlet, tamamını, kısmını, devletin (3), istiklalini, tenkise, hakimiyeti (2), kısmını, devlet, idaresinden, matuf, fiil, cezası, cezalandırılır, ve, maddelerde, haller, haricinde, meydanlarda, ve, mahallerinde, alenen, ahaliyi, ve, maddelerdeki, cürümlerden, hareketinden, tahrik (2), fiil, ve, maddelerdeki, fiillerden, kadar (2), ve (2), maddelerdeki, fiillerden, seneden (2), seneye (2), hapis, cezası (2), ve, takdirde

Persisch: her (2), eğer, para, yabancı

Türkisch: topraklarının, bir (4), altına, koymağa, birliğini, bozmağa, altında, bulunan, topraklardan, ayırmağa, işleyen, kimse, ölüm, ile, yazılı, kim, toplanma, birini, işlemeğe, ederse, yalnız, bu, dolayı, ettiği, üç, beş, ise (2), iki (2), dört, elli, aşağı, olmamak, üzere, ağır (2), alınır

Italienisch: liradan

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (4), hükmolunur [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)]

Zahlenangaben: 64, 65, 125 (2), 131 (2), 146 (2), 147 (2), 149 (2), 156 (2)

Der Artikel 302 des YTCK hat im ETCK zwei Artikel als Entsprechung: Artikel 125 und 172. Insgesamt hat der Artikel 302 des YTCK 71 Lexeme. Die beiden Artikel des ETCK haben 117 Lexeme. Anhand der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung kann man hier feststellen, dass in dem Gesetzestext 302 des YTCK die verfügbaren lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 21; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 29,58%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 46, das wiederum insgesamt 64,79% entspricht. Ferner bildet das Lexem *yabancı*, das ursprünglich aus dem Wort *yaban* kommt und einen persischen Ursprung hat, 2,50% des gesamten Wortguts des Artikels 302. Es lässt sich also zu erkennen, dass das Wortgut der beiden Paragraphen des ETCK, bei denen das Arabische mit 51 Lexemen und Türkische mit 41 Lexemen sehr eng beieinander lagen, sich ganz anders entwickelt hat. In Artikel 302 des YTCK ist zu beobachten, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz mit 64,79% wesentlich höher liegt als der aus dem Arabischen mit 29,58%.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 302						Anzahl der Lexeme	
	1. Abs.		2. Abs.		3. Abs.			
	40	100%	17	100%	14	100%	71	100%
Ableitung	31	77,5%	12	70,59%	11	78,57%	54	76,06%
Kompositum	1	2,5%	1	5,88%	1	7,14%	3	4,23%
Mehrwortbenennung	5	12,5%	--	--	2	14,29%	7	9,86%

Die sprachwissenschaftliche Analyse des Artikels 302 zeigt, dass im ersten Absatz von den 40 Lexemen 31 Lexeme Ableitungen sind, was 77,5% des gesamten Wortanteils des ersten Absatzes ausmacht. Im selben Artikel ist auch eine große Anzahl von Mehrwortbenennungen zu sehen: *Devletin topraklarının tamamını*, *Devletin egemenliği*, *Devletin birliğini*, *Devlet idaresinden* und *Devletin bağımsızlığını*. Lexeme, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden, sind sehr gering. Außer dem Lexem *veya* sind keine weiteren Komposita festzustellen. In diesem Absatz ist auffallend, dass das Lexem *devlet* außer an einer einzigen Stelle durchgehend groß geschrieben wird, was dem Leser verdeutlichen soll, dass es sich bei dem Lexem *devlet* um den *türkischen Staat* handelt. Denn in der türkischen Rechtschreibung werden alle Wörter außer am Satzanfang und den Eigennamen klein geschrieben.

Im zweiten Absatz geht es um einen kürzeren Absatz, der aus 17 Lexemen besteht, von denen 12 Lexeme abgeleitet sind, was etwa 70% des gesamten Wortschatzes des zweiten Absatzes bildet. Neben den Ableitungen findet sich auch ein Kompositum, nämlich *hük(üm)+olunur*, in diesem Absatz, welches als arabisch- türkisch abstämmiges zusammengesetztes Lexem im TDK nicht verzeichnet ist.

Im letzten Absatz des Artikels 302 kann beobachtet werden, dass von den 14 Lexemen 11 abgeleitet sind. Desweiteren sind zwei Mehrwortbenennungen *tüzel kişiler* und *güvenlik tedbirleri* und dasselbe Verb des vorherigen Absatzes *hükmolunur* als das einzigste Kompositum vorhanden.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 302		
1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.
1 S.	1 S.	1 S.
Lehnübersetzung	traduction littérale	keine Entsprechung

Im Gegensatz zu den bisherigen Beispielen enthält dieser Beispielparagraph drei Absätze. Die übersetzungswissenschaftliche Analyse wird dementsprechend systematisch in drei Vorgängen durchgeführt. Dem Artikel 302 werden, wie bereits oben erwähnt, zwei Paragraphen des ETCK als Entsprechung angegeben: Artikel 125 und 172. Die Gegenüberstellung zeigt eindeutig, dass eine Symmetrie zwischen dem ersten Absatz des Artikels 302 des YTCK und dem Artikel 125 des ETCK und

zwischen dem Absatz zwei des Artikels 302 des YTCK und Artikel 172 des ETCK vorherrscht. Absatz drei des Artikels 302 des YTCK ist ein neu hinzugefügter Absatz. Auf dem ersten Blick ist eine große Ähnlichkeit zwischen den Artikel 302 des YTCK und Artikel 125 und 172 des ETCK erkennbar. Eine detaillierte Analyse zeigt allerdings, dass Wörter, die eine gewichtige Rolle im Strafrecht haben, durch die Lehnübersetzung ins Türkische übertragen worden sind. Diese sind die Begriffspaare: *hâkimiyet-egemenlik*, *istiklâl- bağımsızlık*, *tenkise- zayıflatmak* und *matuf- yönelik*. Das Wort *hâkimiyet* kann aufgrund der Endung *-iyet*, wie im vorigen Abschnitt dargelegt, unumgekehrt als ein arabisches Wort eingeordnet werden kann, dagegen steht im TDK-Wörterbuch für das Wort *hakimiyet* das türkische Wort *egemenlik*. Die Verfasser des YTCK haben sich an die Angabe des TDK gehalten und das türkische Wort bevorzugt. Beim zweiten Begriffspaar *istiklâl- bağımsızlık* handelt es sich um eine ähnliche Situation. Für die Bezeichnung *istiklâl*, welche ebenso durch den *â-Vokal* als ein arabisches Wort angesehen werden kann, steht im türkischen Wörterbuch das türkische Lexem *bağımsızlık*. Auch bei diesem Lexem haben sich die Verfasser des YTCK an das türkische Wörterbuch gehalten und das Lexem *bağımsızlık* bevorzugt. Wie die ersten beiden Begriffspaare, so stammt auch beim Begriffspaar *tenkis- azaltma* das Wort *tenkis*, das laut TDK die Bedeutung *azaltma* und *eksiltme* hat, aus dem arabischen Wortgut. Im YTCK wird das Wort *tenkis* durch die Lehnübersetzung *zayıflatmak* wiedergegeben. Als letztes Lexem soll das Begriffspaar *matuf-yönelmiş* analysiert werden. Das Wort *matuf*, das im TDK die Bedeutung *bir yöne eğilmiş* und *yöneltilmiş* hat, wird mithilfe der Lehnübersetzung als *yönelik* angegeben.

Wenn der zweite Absatz des Artikels 302 des YTCK mit dem Artikel 172 des ETCK verglichen werden soll, so erfährt man, dass der zweite Absatz des Artikels 302 des YTCK viel kürzer ist als der Artikel 172 des ETCK. Der zweite Absatz des Artikels 302 des YTCK hat sozusagen für den neuen Artikel die notwendigen Aspekte herausgenommen und den Absatz dementsprechend neu verschriftlicht. Das verdeutlicht, dass die Kennzeichen des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums *traduction littérale* vorzufinden sind. Denn anhand des Kriteriums der *traduction littérale* kann man ausgangssprachliche Strukturen durch inhaltlich sinngleiche Strukturen in der Zielsprache ersetzen. Im neuen Absatz ist eine kürzere,

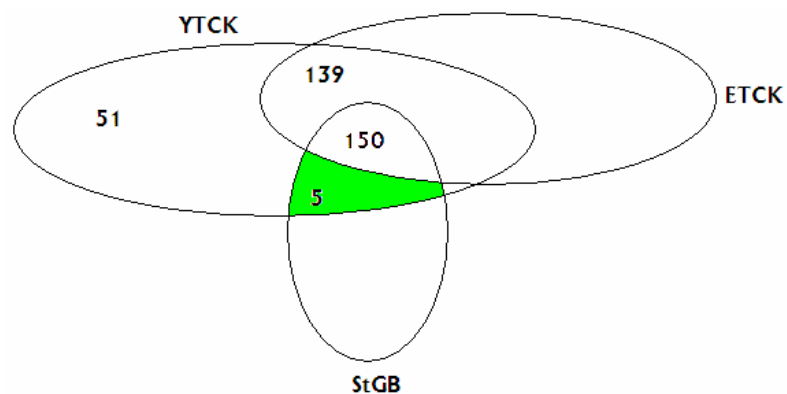
verständlichere und in der Gemeinsprache konventionalisierte und bekannte Lexemgruppe zu sehen.

Der dritte Absatz des Artikels 302 hat allerdings in keinen der beiden entsprechenden Artikeln eine Parallele.

3.5.2 Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden.

In der zweiten Kategorie sollen jene Artikel behandelt werden, die nur im StGB eine Entsprechung finden. Von den 345 Artikeln sind 5 Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden, aber im ETCK keine Entsprechung haben. Um diese Angaben graphisch darzustellen:

Abb. 7:



Die festgestellten fünf Artikel bilden 1,45% des gesamten YTCK. Auf der Ebene der einzelnen Teile des YTCK ist zu beobachten, dass im ersten Teil des YTCK von den 75 Artikeln ein Artikel nur im StGB eine Entsprechung findet. Dieser Anteil besagt, dass etwa 1,33% der Artikel des ersten Teils des YTCK eine Entsprechung im StGB hat. Im zweiten Teil des YTCK sieht es dagegen anders aus, insgesamt vier Artikel von den 270 Artikeln des zweiten Teils finden im StGB eine Entsprechung, das wiederum 1,48% der Artikel des zweiten Teils ausmacht.

Da die zweite Kategorie insgesamt nur von fünf Artikeln besteht, werden sie im Folgenden als jene fünf Beispielartikel der zweiten Kategorie bearbeitet. Zur Untersuchung stehen folgende Artikel:

Beispiele:

Beispiele	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- B1	27	33	nicht vorhanden
Beispiel- B2	172	309, 311	nicht vorhanden
Beispiel- B3	173	307	nicht vorhanden
Beispiel- B4	182	325, 330(a)	nicht vorhanden
Beispiel- B5	285	353d	nicht vorhanden

Beispiel- B1:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 27	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	44	100%
Arabisch	17	38,64%
Türkisch	22	50,00%
Griechisch	2	4,55%
Mischformen	3	6,82%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: hal, fiil, taksir (2), kanun, kadar, meşru, mazur, heyecan, telaş, fail, ceza (4), kas

Türkisch: kaldırmak, neden, olmak, işlemek, suç, için, yazılı, üç, indirmek, sorumluluk, savunma, aşılması (2), görülebilecek, bir (3), korku, ileri, gelmiş, verilir

Griechisch: sınır (2)

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (2), hükmolmak [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)]

Der Artikel 27 des YTCK bildet das erste Beispiel der zweiten Kategorie. In Artikel 27 kann eine partielle Entsprechung des Artikels 33 des StGB beobachtet werden. Er besteht aus zwei Absätzen und hat insgesamt 44 Lexeme. Anhand der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung kann man hier sehen, dass die in dem Gesetzestext der vorkommenden lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Griechisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 14, diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von 35,00%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 25, das wiederum insgesamt 62,50% entspricht. Das Lexem *temel* ist als das einzigste aus dem Griechischen, welches 2,50 % des gesamten Gesetzestextes ausmacht. Aus der persischen Sprache ist jedoch kein Lexem vorzufinden. Es lässt sich also ableiten, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz mit 65,00%

wesentlich höher liegt als der aus dem Arabischen mit 35,00%. Das indiziert die Bestrebungen der Verfasser den Wortschatz des Türkischen hervorzuheben.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 27	
	44 Lexeme	100 %
Ableitung	27	61,36%
Kompositum	2	4,55%
Mehrwortbenennung	4	9,09%
Terminologisierung	2	4,55%
Neubildung	1	2,27%

Die sprachwissenschaftliche Analyse des Artikels 27 des YTCK legt dar, dass die Anzahl der Ableitungen im ersten Absatz des Artikels 27 bei weitem sehr groß ist. Von den 27 Lexemen des ersten Absatzes sind 19 Lexeme Ableitungen: *sorumlu+luğunu*, *kaldır+an*, *neden+lerde*, *sınır+ın*, *ol+maksızın*, *aş+ılması*, *hâl+inde*, *taksir+le*, *işle+ndiğinde*, *ceza+landırılıyorsa*, *taksir+li*, *kanun+da*, *yazı+lı*, *ceza+nın*, *altı+da*, *bir+inden*, *üç+te*, *bir+ine*, *kadar+ı* und *indir+ilerek*.

Die Bezeichnung *taksir* kann, wie oben erwähnt, im Rahmen des Gesetzestextes als eine terminologisch juristische Einheit betrachtet werden, da sie nur im juristischen Rahmen die Bedeutungen *dikkatsizlik*, *tedbirsizlik*, *meslekte acemilik veya düzene*, *buyruklara ve talimata uymazlıktan doğan kusurlu olma durumu* trägt. Beim Lexem *kast* handelt es sich dagegen sowohl um eine Terminologisierung als auch um eine Neubildung des Lexems *kas(ı)t*, dem im TDK die folgenden Bedeutungen entsprechen: *amaç*, *istek*, und *maksat* und *öldürme*, *yaralama veya zarar vermek isteme*, *kötü niyet*. Ferner sind in diesem Absatz zwei Lexeme vorhanden, die lexikalische Einheit ein Kompositum darstellen, nämlich *taksirle*. Das Lexem *taksir* ist arabischer Herkunft und ist türkisches Lexem. Ein weiteres Lexem ist *hük(ü)m+ olmak*, welches ebenfalls einen türkisch-arabischen Hintergrund hat, ist als ein Kompositum. In dem ersten Absatz kommen auch Mehrwortbenennungen hinzu: *ceza sorumluluğunu* und *kanunda yazılı cezanın* festzustellen.

Im zweiten Absatz ist die Gesamtanzahl der Lexeme im Vergleich zum ersten Absatz geringer. Dementsprechend ist auch die Anzahl der Ableitungen geringer: *savun+mada*, *sınır+ın*, *aş+ılması*, *gör+ülebilecek*, *telaş+tan*, *gel+miş*, *fail+e* und *ver+ilemez*. Von den 17 Lexemen des zweiten Absatzes sind 8 Ableitungen, was 47% des gesamten

Wortschatzes des Absatzes darstellt. In diesem Absatz sind auch Mehrwortbenennungen wie *meşru savunmada* und *sınırın aşılması* vorhanden.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 27	
1. Abs.	2. Abs.
1. S.	1. S.
keine Entsprechung	Lehnübersetzung

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse des ersten Absatzes des Artikels 27 zeigt, dass dieser Absatz keine inhaltliche Entsprechung mit einem Gesetzestext aus dem StGB hat.

Beim zweiten Absatz erkennt man eine deutliche Parallele mit dem Artikel 33 des StGB. Gleich zu Beginn ist die türkische Mehrwortbenennung *meşru savunma* als Lehnübersetzung aus dem deutschen Kompositum *Notwehr* festzustellen. Eine nähere Betrachtung lässt erkennen, dass die Entsprechung des Kompositums *Notwehr* im deutsch- türkischen Rechtswörterbuch von Kıyıcı (1997: 497) als *meşru müdafaa* und *nefsi müdafaa* verzeichnet ist. Die Verfasser des YTCK haben im zweiten Teil der Mehrwortbenennung statt des arabischen Lexems *müdafaa* das türkische Lexem *savunma* bevorzugt. Erstaunlich in diesem Absatz ist, dass für die Lehnübersetzung des Lexems *Grenze* anstatt des arabischen Lexems *hudut* das Lexem *sınır*, das eine Lehnübersetzung aus dem griechischen Lexem *sinoro* ist, gebraucht wurde. Eine weitere Lehnübersetzung herrscht zwischen dem Begriffspaar *Täter- fail*. Obwohl das Wort *fail* ein arabisches Lexem ist, ist es im Türkischen mittlerweile zum gängigen Gebrauch gekommen. Der Grund dafür liegt darin, dass im türkischen Wortschatz für das arabische Lexem *fail* keine türkische Entsprechung existiert. Weitere Beziehungen können zwischen den Lexempaaren *Verwirrung -heyecan*, *Furcht -korku* und *Schrecken -telaş* aufgestellt werden. Als Entsprechung des Lexems *Verwirrung* in dem Artikel 33 des StGB steht in dem Rechtswörterbuch von Kıyıcı (1997: 885) das arabische Lexem *şaşkınlık*, das im TDK mit der türkischen Entsprechung *karişıklık* wiedergegeben wird. Die Verfasser des YTCK haben sich, um den persönlichen Zustand des Betreffenden genauer darstellen zu können, an dieser Stelle zu recht für das Lexem *heyecan-Aufregung*, welches zu den Synonymbegriffen des Lexems *Verwirrung*

zählt, entschieden. Diese Beziehung kann als eine *indirekte Lehnübersetzung*⁴⁰ betrachtet werden. Ein weiteres Begriffspaar bilden *Furcht-korku*. Nach dem Rechtswörterbuch lautet die erste Entsprechung des Lexems *Furcht korku*, was eindeutig eine Lehnübersetzung ist. Dieses Verhältnis der beiden Begriffe möchte ich als *direkte Lehnübersetzung* kennzeichnen. Ein drittes Begriffspaar bilden die Lexeme *Schrecken-telaş*. Nach dem deutsch- türkischen Wörterbuch des TDK steht als die erste Entsprechung des Wortes *Schrecken* das Wort *korku*. Da das Lexem *korku* bereits als Entsprechung der Bezeichnung *Furcht* seinen Platz im zweiten Absatz gefunden hat, haben sich die Verfasser für die zweite Entsprechung des Lexems *Schrecken telaş* entschieden. Zuletzt steht der Ausdruck *ceza verilmez* in diesem Absatz zur Debatte. Im Artikel 33 des StGB wird in derselben Funktion der Ausdruck *wird nicht bestraft* verwendet. Wenn man davon ausgeht, dass die Entsprechung des Lexems *ceza* im deutschen *Strafe* lautet, so kann man die Bezeichnung *ceza verilmez* als Lehnübersetzung der Bezeichnung *wird nicht bestraft* betrachten. In diesem kurzen Absatz ist eine genaue Parallele der beiden Absätze der Gesetzestexte zu verzeichnen. Aufgrund der genauen Entsprechung auf der lexikalischen Ebene zwischen den beiden Gesetzestexten kann man den zweiten Absatz des Artikels 27 des YTCK als eine *legislative Übersetzung*⁴¹ des Artikels 33 des StGB ansehen.

Beispiel- B2:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 172	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	121	100%
Arabisch	29	23,97%
Türkisch	78	64,46%
Französisch	6	4,96%
Mischformen	8	6,61%

⁴⁰ Lehnübersetzung ist, wie im zweiten Kapitel, geschildert die von der zielsprachlichen Sprachgemeinschaft geduldete 'lineare Ersetzung morphologisch analysierbarer ausgangssprachlicher Syntagmen'. Meiner Ansicht nach ist es möglich, das Synonym des in der Zielsprache festgelegten Begriffs als eine *indirekte Lehnübersetzung* zu bezeichnen.

⁴¹ Der Begriff *legislative Übersetzung* hat sich bei meinen nachhaltigen Gesprächen mit Prof. Dr. jur. Reiner Arntz entwickelt. Unter diesem Begriff sollen Rechtstexte verstanden werden, die in eine Zielkultur übersetzt werden und später als Gesetzestexte der Zielkultur in Kraft treten.

Lexikalische Auflistung

Arabisch: ve (2), suret, tabi, kadar (3), hapis (4), ceza (7), fıkra, fiil (2), hal (2), hayat (2), zarar (2), tesis, dikkat

Türkisch: bir (2), başka (3), sağlık (3), bozmak, amaç (2), bu, gerçekleştirmek, elverişli (3), olacak (3), tutan, kişi (2), üç (2), yıl (6), onbeş, ile (3), bir (3), belirsiz, sayı, kişi (2), karşı, işlemek, olmak (2), beş (2), az, üzere, önemli (2), ölçü (2), vermek (2), biçimde, yaymak (2), çekirdek (2), parçalamak (2), süreç (2), etki, bulunan, iki, işletmek, sıra, gerekli, özen, yükümlülük, aykırı, olmak (2), neden, altı, ay

Französisch: radyasyon (3), atom (2), laboratuvar

Mischformen: hük(m)olmak [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)], veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (5), malvarlığı [mal [ar.] varlık [tr.] (2)]

Im zweiten Beispielartikel geht es um den Artikel 172 des YTCK, der eine Entsprechung der Artikel 309 und 311 des StGB ist. Der Artikel 172 des YTCK besteht aus vier Absätzen und enthält insgesamt 121 Lexeme. Mittels der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung kann man hier beobachten, dass die in dem Gesetzestext verfügbaren lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Französisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 29; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 23,97%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 78, das wiederum insgesamt 64,46% des gesamten Wortschatzes entspricht. Die drei Lexeme *radyasyon*, *atom* und *laboratuvar* sind französischer Herkunft. Diese drei Lexeme kommen insgesamt 6-mal vor, das 4,96% des gesamten Gesetzestextes ausmacht. Aus der persischen Sprache ist dagegen kein Lexem vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz mit 64,46% wesentlich höher liegt als der aus dem Arabischen (23,97%).

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 172	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	121 Lexeme	100%
Ableitung	63	52,07%
Kompositum	5	4,13%
Mehrwortbenennung	4	3,31%

Anhand der sprachwissenschaftlichen Analyse des Artikels 172 des YTCK wird ersichtlich, dass im ersten Absatz viele Ableitungen gebraucht wurden. Von dem 25 Lexemen des ersten Absatzes sind 11 Lexeme Ableitungen: *başka+sını*, *sağlı(k)+ğını*,

ama(ç)ciyla, ama(ç)+cı, gerçek+leştirmeye, ol+acak, suret+te, tut+an, yıl+dan, ceza+sı und ceza+landırılır.

Im zweiten Absatz sind die Lexeme *bir+inci, fıkra+daki, fiil+in, sayı+da, kişi+lere, işle+nmiş, ol+ması, hâl+inde, yıl+dan, ol+mamak* und *ceza+sına* als Ableitungen vorzufinden.

Der dritte Absatz beinhaltet auch Ableitungen: *başka+sının, hayat+ı, sağlı(k)+ğı, ölçü+de, ver+meye, ol+acak, biçim+de, yay+an, çekirdek+lerinin, parça+lanması, süre+cine, etki+de, bul+unan, yıl+dan, yıl+a, ceza+sı und ceza+landırılır* als Ableitungen.

Im letzten Absatz sind weitere Lexeme vorhanden, die Ableitungen sind: *yay+ılması, çekirdek+lerinin, parça+lanması, süre(ç)+cine, tesis+in, işle+tilmesi, sıra+sında, gerek+li, yük+ümlülüğüne, ol+arak, ol+an, fiil+in, başka+sının, hayat+ı, sağlı(k)+ğı, önem+li, ölçü+de, ver+meye, ol+ması, hâl+inde, ay+dan, yıl+a, ceza+sı und ceza+landırılır.*

Insgesamt sind von den 121 Lexemen 63 Lexeme vorhanden, die zur lexikalischen Kategorie der Derivation gezählt werden können. Im selben Artikel sind folgende Lexeme vorzufinden, die zur lexikalischen Einheit des Kompositums gezählt werden können:

amacıyla (amaç+ ile), onbeş (on+beş), hükmolunur (hüküm+ olunur), veya (ve+ya) und malvarlığı (mal+ varlık).

Desweiteren sind Mehrwortbenennungen wie *hapis cezası, radyasyon yayma, atom çekirdekleri* und *laboratuar veya tesisin işletilmesi*, aufzuführen. Bei der letztgenannten Mehrwortbenennung übernimmt das Kompositum *veya* die Funktion des Bindestrichs im Gesetzestext.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Madde 172			
1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.
1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
Lehnübersetzung Direktentlehnung	Lehnüberstzung	Lehnübersetzung Direktentlehnung	Direktentlehnung traduction littérale

Bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse lässt sich ablesen, dass vor allem der dritte Absatz des Artikels 172 des YTCK eine handfeste Entsprechung des Artikels 311

Absatz (1) und (2) des StGB ist. Die Lehnübersetzung der lexikalischen Einheiten *ionisierende Strahlen freisetzt- radyasyon yayma*, *Kernspaltungsvorgänge-atom çekirdeklerinin parçalanması sürecinde* und *Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen-bir başkasının hayatı, sağlığı, veya malvarlığını önemli ölçüde zarar vermeye* belegen, dass es sich auch im dritten Absatz um eine *legislative Übersetzung* des Artikels 311 Absatz (1) und (2) handelt. Ein weiterer wichtiger Punkt für die übersetzungswissenschaftliche Analyse ist das Lexem *atom*. Das Lexem *atom* in Artikel 172 Absatz (3) und (4) ist eine Direktentlehnung aus dem französischen Wortschatz *atome*. Durch die Übertragung der Bezeichnung ins Türkische ist das Lexem dem türkischen Sprachgebrauch angepasst worden, in dem bei dem Wort die –e Endung ausgelassen wurde.

Selbst im letzten Absatz des Artikels 172 des YTCK kann man von einer *legislativen Übersetzung* sprechen; jedoch mit dem Unterschied, dass die tabellarische Form des StGB im YTCK nicht übernommen worden ist. Im selben Artikel ist eine kleine Abweichung zu erblicken. Wenn man den vierten Absatz des Artikels 172 mit dem Artikel 311 des StGB vergleicht, so kann man aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht behaupten, dass es sich nicht um eine Direkt- oder Lehnübersetzung, sondern um das dritte Kriterium der *traduction littérale* handelt. Denn anhand des Kriteriums der *traduction littérale* kann man ausgangssprachlich syntaktische Strukturen durch formal entsprechende, inhaltlich sinngleiche syntaktische Strukturen in der Zielsprache ersetzen, was im letzten Absatz des Artikels 172 festzustellen ist. Als letztes soll das Lexem *laboratuvar* behandelt werden. Das Wort *laboratuvar* ist, wie die Begriffe *atom* und *radyasyon* ebenfalls aus dem Französischen übernommen worden, und zwar ist die Bezeichnung *laboratuvar* eine Direktentlehnung aus dem Wort *laboratoire*, bei der das Wort durch die Ersetzung des französischen Suffix *-toire* mit der türkischen –*tuar* Endung den türkischen phonetischen Regeln angepasst wurde.

Die Einheit *bir başkasını, sağlığını bozmak amacıyla* kann als eine Lehnübersetzung des Satzteils *die Gesundheit eines anderen zu schädigen* bestätigt werden; eine unverkennbare Übereinstimmung des ersten Paragraphen des Artikels 172 des YTCK ist mit dem Artikel 309 Absatz 1 festzustellen. Anhand des Wörterbuchs kann ausgesagt werden, dass das Lexem *radyasyon* im türkischen Gesetzestext eine Lehnübersetzung

des deutschen Lexems *ionisierende Strahlung* ist, im türkischen Absatz wurde das Lexem *ionisierende* ausgelassen. Die Ersetzung der Lexeme *Gesundheit-sağlık Absicht-amaç, wird...bestraft- cezalandırılır* bestätigt noch einmal die Feststellung, dass es sich in diesem Absatz um eine Lehnübersetzung des Artikels 309 Absatz 1 handelt. Da es sich bei den beiden Gesetzestexten um eine genaue Entsprechung auf der lexikalischen Ebene handelt, ist in diesem Absatz ebenfalls eine *legislative Übersetzung* des Artikels 309 Absatz 1 des StGB wahrzunehmen. Im selben Absatz sind Direktentlehnungen vorhanden: Bei dem Wort *radasyon* handelt es sich um ein Lexem aus dem Französischem *radiation*, bei dem die Ersetzung der *-tion Endung* durch die Anpassung an die türkische Aussprache mit *-syon* Endung ersetzt wird.

Beim zweiten Absatz des Artikels 172 des YTCK erkennt man eine übereinstimmende Entsprechung des Artikels 309 (2) des StGB. Die Deckung der Entsprechung der lexikalischen Einheiten bei einer Lehnübersetzung *unübersehbare Zahl- belirsiz sayıda, Menschen-kişiler* und *unternimmt-işlemek* verstärkt die Feststellung, dass es sich auch im zweiten Absatz des Artikels 172 Absatz 2 um eine *legislative Übersetzung* des Artikels 309 Absatz 2 des StGB handelt.

Beispiel- B3:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 173	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	46	100%
Arabisch	15	32,61%
Persisch	1	2,17%
Türkisch	25	54,35%
Französisch	2	4,35%
Mischformen	3	6,52%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: ve, suretle, hayat, tehlike, sebeb, hapis, ceza (2), hakkında fıkra, fiil, taksir, hal, kadar, ceza

Persisch: serbest

Türkisch: bırakmak, bir, patlama, bu, bir, başka, sağlık, önemli, ölçü, vermek, kişi, beş (2), yıl (3), az, olmak, üzere, ile, yukarı, tanımlamak, işlemek, iki

Französisch: atom, enerji

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)], malvarlığı [mal [arab.] varlık [türk.], hükmolmak [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)]

Das dritte Beispielgesetz befasst sich mit dem Artikel 173 des YTCK, welcher eine Entsprechung des Artikels 307 des StGB ist. Der Artikel 173 besteht aus zwei Absätzen und enthält insgesamt 121 Lexeme. Durch die lexikalische Auflistung und deren Aufteilung wird offenkundig, dass der lexikalische Anteil des Artikels 173 aus vier Sprachen besteht: Arabisch, Türkisch Persisch und Französisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 15; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von 32,61%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt 25, das wiederum entspricht einem Anteil von insgesamt 54,35%. Ferner ist das Lexem *serbest* das einzige aus dem Persischen übernommene Lexem, welches 2,17% des gesamten Gesetzestextes gleichkommt. Die zwei Lexeme *atom* und *enerji*, die aus dem französischen Wortgut übernommen sind, bilden 4,35% des gesamten Wortschatzes. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz mit 54,35% wesentlich höher liegt als der aus dem Arabischen (32,61%).

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 173	
	46 Lexeme	100%
Ableitung	27	58,70%
Kompositum	5	10,87%
Mehrwortbenennung	2	4,35%
Terminologisierung	1	2,17%

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse des Artikels 173 des YTCK wird ersichtlich, dass im ersten Absatz des Artikels 173 des YTCK die Anzahl der Ableitungen bei weitem sehr hoch ist. Von den 27 Lexemen des ersten Absatzes sind 17 Lexeme Ableitungen: *enerji+sini*, *bırak+arak*, *patlama+ya*, *sure+tle*, *başka+sının*, *hayat+ı*, *sağlı(k)+ğı*, *hâk+kında*, *önlem+li*, *ölçü+de*, *tehlike+ye*, *sebe(p)biyet*, *ver+en*, *yıl+dan*, *ol+mamak*, *ceza+sı* und *ceza+landırılır*.

Im zweiten Absatz sind die Lexeme *yukarı+daki*, *fıkra+da*, *tanım+lanan*, *fîl+in*, *taksir+le*, *işle+nmesi*, *hâl+inde*, *yıl+dan*, *yıl+a* und *ceza+sına* abgeleitet.

Von den 46 Lexemen sind insgesamt 27 Lexeme durch die Ableitung gebildet worden. Der Artikel 173 enthält auch Lexeme, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden können: *suretle* (*suret+ ile*), *veya* (*ve+ya*) und *malvarlığı* (*mal+ varlık*). Ferner

sind auch Mehrwortbenennungen wie *atom enerjisi* und *hapis cezası* in demselben Artikel festzustellen.

Im zweiten Absatz sind zwei Lexeme vorhanden, die der lexikalischen Einheit Kompositum zugeordnet werden können: *taksirle*, welches sich aus den Lexemen *taksir*, das ein arabisch-stämmiges Lexem ist + *ile*, das ein türkisch-abstämmiges Lexem ist, zusammensetzt, und das Lexem *hük(ü)m+ olmak*, welches ebenfalls einen türkisch-arabischen Hintergrund hat. Die Bezeichnung *taksir* kann in dem Rahmen des Gesetzestextes als eine terminologische, juristische Einheit betrachtet werden, da sie nur im juristischen Rahmen die Bedeutungen *dikkatsizlik*, *tedbirsizlik*, *meslekte acemilik* veya *düzene*, *buyruklara ve talimata uymazlıktan doğan kusurlu olma durumu* trägt.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Madde 173	
1. Abs.	2. Abs.
1 S.	1 S.
Lehnübersetzung Direktentlehnung	traduction littérale

Bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse des dritten Beispielartikels der zweiten Kategorie kann man auf dem ersten Blick die Entsprechung im Artikel 307 Absatz 1 sehen. Mithilfe des Wörterbuchs kann festgehalten werden, dass die Lexeme *Kernenergie- atom enerjisi*, *Freilassung- serbest bırakma*, *Explosion-patlama*, *herbeiführen-sebebiyet verme*, *Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden- bir başkasının hayatı, sağlığı veya malvarlığı hakkında önemli ölçüde tehlikeye* eine Lehnübersetzung aus dem StGB Artikel 307 Absatz 1 ist. Daher kann man aufgrund der Entsprechung auf der lexikalischen Ebene beim Artikel 173 Absatz 1 von einer *legislativen Übersetzung* des Artikels 307 Absatz 1 des StGB sprechen. Das Lexem *atom* ist, wie oben erwähnt, eine Direktentlehnung aus dem Französischen *atome*. Durch die Übertragung der Bezeichnung ins Türkische und der Anpassung an die türkische Aussprache ist die *Endung-e* dem französischen Wort entfallen.

Im zweiten Absatz kann man ebenfalls eine *legislative Übersetzung* vorfinden; mit dem Unterschied, dass das türkische YTCK den Gesetzestext kürzer gefasst hat. Aus übersetzungswissenschaftlicher Perspektive kann gesagt werden, dass es sich hierbei

um das Kriterium *traduction littérale* der *Stylistique comparée* handelt. Im Absatz 4 des Artikels 307 des StGB ist festzustellen, dass die Phrase *fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht* im Artikel 173 im Absatz 2 durch *füilin taksirle işlenmesi halinde* wiedergegeben wird.

Beispiel- B4:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 182	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	85	100%
Arabisch	23	27,06%
Persisch	3	3,53%
Türkisch	50	58,82%
Mischformen	9	10,59%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: zarar, şekil, hava (3), taksir (2), adli, ceza (2), hal, kadar (2), hapis (2), ceza (3), insan, hayvan (2), tedavi, sahip

Persisch: para, zor, hastalık

Türkisch: çevre, verecek, atık (3), körelmesine, artık (3), toprak (3), su (3), vermek (2), neden (3), olmak (3), kişi (2), ile (2), bu, kalıcı, etki, bırakmak, iki, ay, bir (2), yıl (3) aç, ortaya çıkmasına, üreme, yetenek, bitki, doğal, özelliklerini, değiştirmeye, niteliklere, beş

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (8), hükümlenir [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)]

Beim vierten Beispielttext geht es um den Artikel 182 des YTCK, welcher mit dem Artikel 325 und dem Artikel 330 Absatz 1 des StGB eine Entsprechung aufweist. Der Artikel 182 besteht aus zwei Absätzen und enthält insgesamt 85 Lexeme. Anhand der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung ist zu verzeichnen, dass die in dem Gesetzestext vorhandenen lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 23; diese Anzahl entspricht einem prozentualen Anteil von insgesamt 27,06%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 50, das wiederum insgesamt 58,82% entspricht. Die Lexeme *para*, *zor* und *hastalık* sind aus dem Persischen übernommen worden. Der persische Wortanteil macht 3,53% des gesamten Gesetzestextes aus. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme überwiegend dem türkischen Wortschatz entstammten und

mit 58,82% wesentlich höher ist als der Anteil aus dem arabischen Wortschatz mit 27,06%.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 182	
	85 Lexeme	100%
Ableitung	50	58,82%
Kompositum	3	3,53%
Mehrwortbenennung	4	4,71%
Terminologisierung	2	2,35%
Neubildung	1	1,18%

Anhand der sprachwissenschaftlichen Analyse des Artikels 182 des YTCK wird deutlich, dass im ersten Absatz sich eine große Anzahl der Ableitungen vorfinden. Von den 40 Lexemen des ersten Absatzes sind 23 Ableitungen: *çevre+ye*, *ver+ecek*, *şekil+de*, *artık+lar*, *topra(k)+ğa*, *su+ya*, *hava+ya*, *ver+ilmesine*, *taksir+(i)le*, *ol+an*, *ad(i)l+i*, *ceza+sı*, *ceza+landırılır*, *artık+ların*, *toprak+ta*, *su+da*, *hava+da*, *kal+ıcı*, *bırak+ması*, *hâl+inde*, *ay+dan*, *yıl+a* ve *ceza+sına*.

Im zweiten Absatz sind die Lexeme: *hayvan+lar*, *açı+sından*, *tedavi+si*, *hasta+lıkların*, *orta+ya*, *çık+masına*, *üre+me*, *yetene(k)+ğinin*, *körel+mesine*, *hayvan+ların*, *bitki+lerin*, *özellik+lerinin*, *değiştir+meye*, *ol+abilecek*, *niteklik+lere*, *ol+an*, *artık+ların*, *topra(k)+ğa*, *su+ya*, *hava+ya*, *taksir+(i)le*, *ver+ilmesine*, *ol+an*, *yıl+dan*, *yıl+a*, *ceza+sı* und *ceza+landırılır* auch Ableitungen. Von den 85 Lexemen im Artikel 182 des YTCK sind 50 Lexeme durch die Ableitung gebildet. Der betreffende Artikel enthält auch Lexeme, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden können: *veya* (*ve+ya*), *hükmolunur* (*hük(ü)m+ olmak*) und *taksirle* (*taksir+ ile*). Mehrwortbenennungen wie *para cezası*, *üreme yeteneğinin*, *doğal özelliklerini* und *hapis cezası*. Der Ausdruck *taksir* kann, wie an mehreren Stellen dieses Kapitels zu sehen, im Rahmen des Gesetzestextes als eine terminologisch juristische Einheit betrachtet werden. Durch das +ık Suffix, erweist sich das Wort *atık* als eine Derivation. Es handelt sich bei dem Lexem *atık* sowohl um eine Derivation als auch um eine Neubildung *at*. Das Wort *adli*, das ursprünglich von dem Lexem *adil*, das laut TDK die Bedeutung *adaletle iş gören*, *adaletten*, *doğruluktan ayrılmayan*, *hakkı yerine getiren*, *adaletli* trägt, kann im Rahmen des Gesetzestextes als eine terminologisch juristische

Einheit betrachtet werden, da sie nur im juristischen Rahmen die Bedeutungen *adaletle ilgili* trägt.

Laut der Entsprechungstabelle im Anhang ist der entsprechende Paragraph für den türkischen Artikel 182 der Artikel 325 und Artikel 330 Absatz 1 des StGB. Die Gegenüberstellung der Paragraphen zeigt deutlich, dass die Überschrift des Artikels 325 des StGB im Türkischen erweitert wurde: *çevrenin taksirle kirletilmesi*.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Madde 182		
1. Abs.		2. Abs.
1. S.	2. S.	1. S.
Lehnübersetzungen	Lehnübersetzungen traduction littérale	Direktentlehnung Lehnübersetzungen traduction littérale

Bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse des ersten Absatzes des Artikels 182 des YTCK kann man vorab den entsprechenden Absatz im Artikel 325 des StGB nicht ableiten, denn der vorliegende Gesetzestext des Artikels 182 Absatz 1 des YTCK weist eine große Ähnlichkeit mit dem Artikel 330 Absatz 1 des StGB. Beim Nachschlagen im Wörterbuch kann festgestellt werden, dass die Lexeme *Umweltstraftat- çevreye zarar verme*, *Gewässer-suya*, *Boden- toprağa* und *Luft- havaya* Lehnübersetzungen aus dem StGB Artikel 330 Absatz 1 und Artikel 325 sind. Aus diesem Grund kann man aufgrund der ähnlichen Entsprechung auf der lexikalischen Ebene beim Artikel 182 Absatz 1 des YTCK von einer *legislativen Übersetzung* des Artikels 330 Absatz 1 und Artikel 325 des StGB sprechen. Bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse ist zu sehen, dass die lexikalische Einheit *mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann* im Artikel 330 (1) des StGB mit dem 1. Absatz des Artikels 182 des YTCK mit der Phrase *kalıcı etki bırakması halinde* eine inhaltliche Übereinstimmung aufweist. An dieser Stelle kann behauptet werden, dass es sich hierbei nicht um die Lehnübersetzung, sondern um das Kriterium *traduction littérale* der *Stylistique comparée* handelt. Im Absatz 1 des Artikels 182 des YTCK ist zu erkennen, dass die Phrase *mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann* des StGB durch den Eingriff der Verfasser umstrukturiert und ins Türkische übertragen wurde.

Im zweiten Absatz des 182 des YTCK lässt sich eine annähernde Entsprechung der Absätze 3 und 4 des Artikels 325 des StGB vermerken. Dennoch kann nicht behauptet werden, dass eine Direktentlehnung aus dem französischen Wortschatz vorliegt. Die Gegenüberstellung der Gesetzestexte legt dar, dass die Lexeme *Boden-toprağa*, *Gewässer- suya* und *Luft-havaya*, *fahrlässig- taksirle*, *Tiere- hayvanlar*, *Pflanzen-bitkilerin* durch die Lehnübersetzung aus dem Deutschen ins Türkische übertragen worden sind. In dem türkischen Gesetzestext wird der Inhalt des Gesetzestextes durch die Verwendung des Lexems *insan- Person* im Gegensatz zum 4. Absatz des Artikels 325, wo in der Phrase *Gesundheit eines* anderen nicht bekannt ist, dass es sich um einen *Menschen* handelt, genauer bestimmt, was mit dem Ausdruck *anderen* gemeint ist. Selbstverständlich sind im Text kleine Abweichungen zu sehen. Aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht kann behauptet werden, dass es sich in diesem Absatz auch um das Kriterium *traduction littérale* handelt.

Beispiel- B5:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 285	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	113	100%
Arabisch	30	26,55%
Türkisch	80	70,80%
Mischformen	3	2,65%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: alenen (2), ihlal (3), kadar (2), hapis (2), ceza (4), ve (4), kanun (2), hüküm, karar (3), fıkra, hükmüne, cezalandırılır, aleniyetin, halinde (2), şekilde

Türkisch: soruşturma (3), gizlilik, eden (2), kişi (2), bir, yıl (2), üç, ile, ancak, aşama, almak, gereğince (2), gizli (2), tutulması, gereken, bunların, olmak, yapmak, işlem, aç, gerçekleşme, aranmaz, göre (2), kapalı (2), yapılması (2), gereken, verilen, duruşmadaki, açıklama, görüntü, gizliliğini, birinci, ancak, bu (2), suçun, oluşması, için, tanığın, korunmasına, ilişkin, olarak, alınan, gizlilik, aykırılık, açısından, gerçekleşmesi, aranmaz, suçların, basın, yayın, yoluyla, işlenmesi, yarı, oranında, artırılır, kovuşturma, evresinde, kişilerin, suçlu, olarak, damgalanmalarını, sağlayacak, görüntülerinin, yayınlanması, altı, aydan, iki, yıl

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (2), hükmolunur [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)]

Das letzte Beispiel dieser Kategorie beschäftigt sich mit dem Artikel 285 des YTCK, welcher seine Entsprechung im Artikel 353d des StGB findet. Der Artikel 285 besteht aus vier Absätzen und insgesamt 113 Lexemen. Mittels der lexikalischen Auflistung

und deren Aufteilung lässt sich sagen, dass die in dem Gesetzestext enthaltenen lexikalischen Anteile aus zwei Sprachen bestehen: Arabisch und Türkisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 30, diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 26,55%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 80, das wiederum insgesamt 70,80% entspricht. Sowohl aus dem Persischen als auch aus den europäischen Sprachen sind Lexeme vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich türkischer Herkunft ist und mit 70,80% wesentlich höher liegt als der Anteil aus dem Arabischen mit 26,55%.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 285	
	113 Lexeme	100 %
Ableitung	76	67,26%
Kompositum	3	2,65%
Mehrwortbenennung	7	6,19%
Terminologisierung	1	0,88%

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse des Artikels 285 des YTCK wird deutlich, dass parallel zur Länge des ersten Absatzes die Anzahl der Ableitungen sehr hoch ist. Von den 39 Lexemen des ersten Absatz sind 26 Lexeme Ableitungen: *soruştur+manın, gizli+liğini, e(t)+den, yıl+dan, yıl+a, ceza+sı, ceza+landırılır, soruştur+ma, aşama+sında, al+ınan, hük(ü)m+ü, gere(k)+ğince, tut+ulması, gerek+en, karar+ların, bu+nların, gere(k)+ği, ol+arak, yap+ılan, iş+lemlerin, gizli+liğinin, ihlâl+i, aç+ı+sından, aleni+yetin, gerçek+leşmesi* und *ara+nmaz*.

Im zweiten Absatz sind die folgenden Lexeme als Ableitungen zu betrachten: *kanun+a, yap+ılması, gerek+en, yap+ılmasına, ver+ilen, duruşma+daki, açıkla+ma, gör+üntülerin, gizli+liğini, alen(i)+en, e(t)+den, bir+inci, hük(ü)m+üne, ceza+landırılır, suç+un, ol+uşması, tanı(k)+ğın, koru+nmasına, ol+arak, al+ınan, gizli+lik, karar+ına, aykırı+lık, aç+ı+sından, aleni+yetin, gerçek+leşmesi* und *ara+nmaz* abgeleitet.

In dem kurzen dritten Absatz kann man die Lexeme *suç+ların, bas+ın, yay+ın, yol+uyla, işle+nmesi, hâl+inde, oran+ında* und im letzten Absatz die Lexeme *soruştur+ma, kovuştur+ma, evre+sinde, kişi+lerin, suç+lu, ol+arak,*

damga+lanmalarını, sağla+yacak, şekil+de, gör+üntülerinin, yay+ınlanması, hâl+inde, ay+dan, yıl+a und ceza+sına.

Der Artikel 285 des YTCK enthält insgesamt 113 Lexeme, von denen 76 Lexeme Ableitung sind. Der selbe Artikel enthält auch Lexeme, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden können: *veya (ve+ya), yoluyla (yolu+ile)* und *hükmolunur (hük(ü)m+ olmak)*. Mehrwortbenennungen wie *soruşturma aşaması, kanunun hükmü, hapis cezası, işlemlerin gizliliğinin ihlali, görüntülerin gizliliğini, tanığın korunması* und *soruşturma ve kovuşturma evresinde*. Beim Lexem *damgalanmalarını* im Absatz 4 des Artikels 285 handelt es sich um das Lexem *damga*, welches als ein gemeinsprachliches Lexem kategorisiert werden kann und im Gesetzestext eine Terminologisierung erfährt. Nach TDK hat das Lexem *damgalanması* die Erklärungen: *bir şeyin üzerine damga ile işaret yapmak, damga vurmak, bir kimseye, gerçeğe dayanmadan herhangi bir özellik veya nitelik yüklemek* und *birine yüz kızartıcı bir suç yüklemek*. Erst nach den Erklärungen des TDK und dem Kontext wird dem Leser klar, in welchem Zusammenhang das Wort *damgalanması* in dem Artikel verwendet wird.

Der Entsprechungstabelle nach steht dem Artikel 285 des YTCK der Artikel 353d des StGB gegenüber. Die Gegenüberstellung der beiden Paragraphen zeigt aber, dass die Überschrift des Artikels 353d des StGB *Verletzung der Vertraulichkeit* im Türkischen kaum mit der Überschrift *gizliliğin ihlali* übereinstimmt.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 285					
1. Abs.		2. Abs.		3. Abs.	4. Abs.
1. S.	2. S.	1. S.	2. S.	1.S.	1.S.
Lehnübersetzung	Lehnübersetzung	Lehnübersetzung	Lehnübersetzung	keine Entsprechung	keine Entsprechung

Bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse des ersten Absatzes des Artikels 285 des YTCK auf der lexikalischen Ebene können auf dem ersten Blick keine Direktentlehnungskennzeichen aus dem StGB erkannt werden, es können nur einige Lehnübersetzungen festgestellt werden: *entgegen- ihlal eden*, wogegen eine sinnliche Parellele zwischen dem ersten und zweiten Absatz des Artikels 285 des YTCK und Artikel 353d des StGB zu sehen ist.

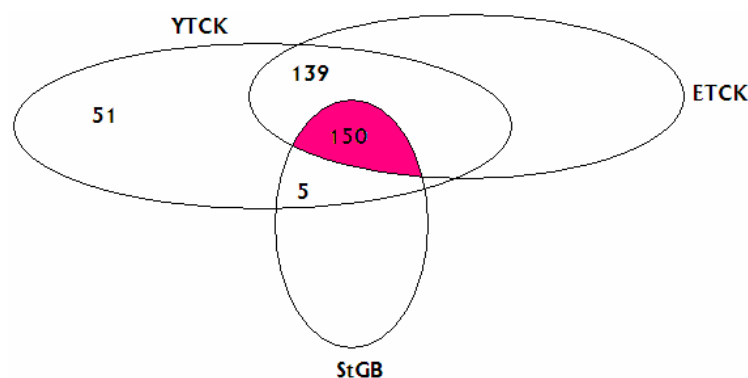
Im zweiten Absatz des Artikels 285 des YTCK sind folgende Lehnübersetzungen aus dem ersten Absatz des Artikels 353d des StGB vorzufinden: *nichtöffentlich- kapalı yapılması gereken* und *Gerichtsverhandlung- duruşma*.

Der dritte und vierte Absatz des Artikels 285 des YTCK haben im Artikel 353d des StGB keine Entsprechung.

3.5.3 Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden

Bei der dritten Kategorie handelt es sich um Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden. Von den 345 Artikeln des YTCK sind 150 Artikel vorhanden, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden. Um diese Angaben graphisch darzustellen:

Abb. 8:



Die 150 Artikel bilden etwa 43,48% des gesamten YTCK. Bezüglich der Aufteilung der Entsprechungsquote auf die einzelnen Teile übertragen, ist festzustellen, dass im ersten Teil von den 75 Artikeln 42 Artikel sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden. Dieser Anteil zeigt, dass ca. 56% der Artikel des ersten Teils eine Entsprechung sowohl im ETCK als auch im StGB finden. Im zweiten Teil des YTCK sieht es jedoch anders aus: 108 Artikel von dem insgesamt 270 finden sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung, das wiederum 40% der Artikel des zweiten Teils ausmacht.

Obwohl die Auswahl der Beispiele für die dritte Kategorie nicht allzu einfach war, wird hier auch versucht, den Status des Stichprobenwerts zu bewahren. Um genaue und

zutreffende Auslegungen vornehmen zu können, fiel die Auswahl der Beispiele auf sehr zur Diskussion stehende Artikel. Zur Untersuchung stehen folgende Artikel:

Beispiele:

Beispiele	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- C1	Madde 2	Artikel 1	Madde 1
Beispiel- C2	Madde 68	Artikel 79	Madde 112, 113, 118
Beispiel- C3	Madde 106	Artikel 126, 240, 241	Madde 191,466
Beispiel- C4	Madde 125	Artikel 164,166,185-187	Madde 266, 482
Beispiel- C5	Madde 130	Artikel 168,189	Madde 178

Bei der Auswahl der Beispielsätze des YTCK wurde auf die Anzahl der entsprechenden Artikel aus dem ETCK und StGB geachtet, um somit auch den Stichprobenwert im Auge zu behalten.

Beispiel- C1:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 2		ETCK- Madde 1	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	54	100%	25	100%
Arabisch	25	46,30%	10	40,00%
Türkisch	28	51,85%	14	56,00%
Mischformen	1	1,85%	1	4,00%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Madde 2

Arabisch: Kanunun, fiil, ceza (5), ve (7), tedbiri, kanunda, cezalardan, tedbirlerinden, tedbirine, İdarenin, Kanunların, hükümlerinin, kıyas,hükümler, kıyasa

Türkisch: suç (5), saymadığı, bir, için, kimseye, verilemez, güvenlik (3), uygulanamaz, yazılı, başka, bir, düzenleyici, işlemleriyle, konulamaz, içeren, uygulanmasında, yapılamaz, içeren, yol, açacak, biçimde, geniş, yorumlanamaz

Mischformen: hükmolunamaz [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)]

ETCK- Madde 1

Arabisch: kanunun, sarıh, fiil, ceza (2), kanunda, cezalardan, cezalandırılmaz, cürüm, kabahattir

Türkisch: olarak, suç, saymadığı, bir (2), için, kimseye, verilmez, yazılı, başka, ile, de, kimse, suçlar

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)]

Das erste Beispiel der dritten Kategorie befasst sich mit dem Artikel 2 des YTCK. Artikel 2 stellt den Entsprechungsparagrafen des Artikels 1 des ETCK und des Artikels 1 des StGB dar und besteht aus drei Absätzen, bei denen die ersten beiden

Absätze sich inhaltlich mit den beiden Absätzen des Artikels 1 des ETCK decken und der 3. Absatz aber ganz neu verfasst worden ist. Die Anzahl der Lexeme des Artikels 2 des YTCK beträgt 54 Lexeme, welches ein Zeichen dafür ist, dass es sich um einen umfassenderen Gesetzestext handelt als der Artikel 1 des ETCK, der nur aus 25 Lexemen besteht. Die lexikalische Auflistung und deren Aufteilung zeigen, dass die in dem Gesetzestext verfügbaren lexikalischen Anteile des Artikels 2, sowie die des Gesetzestextes des ETCK aus zwei Sprachen bestehen: Arabisch und Türkisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme des Artikels 2 des YTCK 25 Lexeme; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von 46,30%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt aber 28, das wiederum insgesamt 51,85% entspricht. Weder aus dem Persischen noch aus den europäischen Sprachen sind Lexeme vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass die prozentualen Anteile der vorhandenen Lexeme auf der quantitativen Ebene sowohl aus dem Arabischen wie auch aus dem Türkischen sehr eng beieinander liegen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 2	
	54 Lexeme	100%
Ableitung	41	75,93%
Kompositum	2	3,70%
Mehrwortbenennung	2	3,70%
Terminologisierung	1	1,85%

Die sprachwissenschaftliche Analyse des Artikels 2 des YTCK verdeutlicht, dass bereits der erste Absatz aus zwei Sätzen besteht, die insgesamt 27 Lexeme haben. Von den 27 Lexemen des ersten Absatzes sind 15 Lexeme Ableitungen: *kanun+un*, *açık+ça*, *say+madiğı*, *kimse+ye*, *ver+ilemez*, *güven+lik*, *tedbir+i*, *uygula+namaz*, *kanun+da*, *yazı+lı*, *ceza+lardan*, *güven+lik*, *tedbir+lerinden*, *güven+lik* , *tedbir+ine* und *hükm+olunamaz*.

In dem kurzen zweiten Absatz sind die Lexeme *idare+nin*, *düzen+leyici*, *işlem+leriyle* und *kon+ulamaz* Ableitungen.

Im dritten Absatz kann man die Lexeme *kanun+ların*, *içer+en*, *hüküm+lerinin*, *uygula+nmasında*, *yap+ılamaz*, *içer+en*, *hüküm+ler*, *kıyas+a*, *aç+acak*, *biçim+de* und

yorum+lanamaz als Ableitungen betrachten. Von den 54 Lexemen sind insgesamt 41 durch die Ableitung gebildet.

Der Artikel 2 enthält auch Lexeme, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden können: *işlemleriyle* (*işlemleri+ ile*) und *hükmolunamaz* (*hük(ü)m+ olmak*). Ferner enthält der betreffende Artikel Mehrwortbenennungen wie *güvenlik tedbiri*, *hükümlerin uygulamasında*. Der Ausdruck *kıyas* kommt in dem neu verfassten Absatz des Artikels 2 des YTCK vor. Der Lexem ist arabischer Herkunft und wird in der Gemeinsprache immer weniger verwendet, doch für die Fachsprache besitzt sie einen wesentlichen Wert, daher wurde er im 3. Absatz verwendet. Im TDK steht als Erklärung für *kıyas*: *bir tutma, denk sayma, karşılaştırma, oranlama, mukayese, tasım und örnekseme*. Man hätte im selben Fall auch die gängigere Bezeichnung *karşılaştırma* verwenden können. Da die Bezeichnung *kıyas* in dem Gesetzestext verwendet wird, wird ihm eine fachspezifische Bedeutung zugewiesen, die diesen Begriff zu einem Terminus ausmacht.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 2				
1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.	
1 S.	2 S.	1 S.	1 S.	2 S.
Lehnübersetzung	Lehnübersetzung	keine Entsprechung	keine Entsprechung	keine Entsprechung

Artikel 2 des YTCK findet, wie bereits erwähnt, seine Entsprechungen im Artikel 1 des ETCK und Artikel 1 des StGB. Der Artikel 2 des YTCK besteht aus drei Absätzen. In dem ersten Absatz des Artikels 2 des YTCK ist eine Ähnlichkeit mit dem ersten Absatz des Artikels 1 des ETCK und dem ersten Absatz des Artikels 1 des StGB zu finden. Ausgehend von der Gegenüberstellung kann gesagt werden, dass es sich bei der Niederschrift des ersten Absatzes des Artikels 2 des YTCK um eine direkte Übernahme des ersten Absatzes des Artikels 1 des ETCK handelt. Es herrscht eine grosse Affinität zwischen den beiden Absätzen bis auf die *kleine* Änderung: das arabische Lexem *sarih olarak* wird im YTCK durch die Lehnübersetzung *açıkça* wiedergegeben. Neu in dem ersten Absatz ist die Mehrwortbenennung *güvenlik tedbirleri*. Tellenbach übersetzt diese Bezeichnung als *Sicherungsmaßnahmen*. Im Artikel 2 des StGB steht dafür die Verwendung *Maßregeln der Sicherung*. Man kann dementsprechend behaupten, dass

die Mehrwortbenennung *güvenlik tedbirleri- Sicherungsmaßnahmen* eine Lehnübersetzung der deutschen Bezeichnung *Maßregeln der Sicherung* ist. Zuletzt ist in dem Absatz das finite Verb des Absatzes des ETCK geändert worden; man hat statt der radikalen Bedeutung des Lexems *cezalandırılmaz hükmolunamaz* verwendet, was einen ausgeglichenen Wortinhalt besitzt. Aufgrund der treuen Entsprechung auf der lexikalischen Ebene zwischen den beiden Gesetztestexten kann man den ersten Absatz des Artikels 1 des YTCK als eine *legislative Übersetzung* des Absatzes 1 des Artikels 1 des ETCK ansehen. Obwohl der Artikel 1 des YTCK einen zweiten und dritten Absatz hat, gibt es sowohl im ETCK als auch im StGB keinen zweiten und dritten Absatz. Inhaltlich betrachtet, weisen die Absätze 2 und 3 des Artikels 2 des YTCK auch keine Ähnlichkeiten zu den Artikeln 1 des ETCK und Artikel 1 des StGB auf. Es kann also behauptet werden, dass es sich bei der Niederschrift der zweiten und dritten Absätze des Artikels 2 des YTCK um eigenständige Absätze handelt.

Beispiel- C2:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 68		ETCK- Madde 112,113 und 118	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	146	100%	175	100%
Arabisch	52	35,62%	92	52,57%
Persisch	1	0,68%	4	2,29%
Türkisch	88	60,27%	70	40%
Italienisch	---	---	1	0,57%
Mischformen	5	3,42%	8	4,57%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Madde 68

Arabisch: maddede, cezalar, infaz (3), müebbet (5), hapis (9), cezalarında (7), ve (3), fazla (3), kadar, adli, fiili, ceza (4), Kanunun, Kitabının, Kısımında, cezaları, hükümler, hükmün, infazın, suretle, itibaren, miktarı, esas, hesaplanır, hakkında

Persisch: para

Türkisch: bu (3), yazılı, aşağıdaki, sürelerin (2), geçmesiyle, edilmez, ağırlaştırılmış (2), kırk, yıl (6), otuz, Yirmi (2), daha, süreli, yirmidört, Beş (2), yıldan, yıla, on, işlediği, sırada, oniki, yaş, doldurmuş (2), olup (2), da (2), onbeş (2), yaşını (3), doldurmamış (2), olanlar, hakkında, yarısının, onsekiz, olan, kişiler, ise, üçte, ikisinin, geçmesiyle, edilmez, İkinci, Dördüncü, yazılı, yurt, dışında, işlenmiş, suçlar, dolayısıyla, verilmiş, on, yıldan, uygulanmaz, Türleri, başka (2), içeren, en, ağır, için, konulan, sürenin, geçmesiyle, edilmez, kesinleştiği, herhangi, bir, kesintiye, uğradığı, günden, işlemeye, başlar, kalan, alınarak, süre

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (3), zamanaşımı (2) (zaman(arab.) + aşımı (türk.))

ETCK- Madde 112,113 und 118

Arabisch: maddede, cezalar, müddetlerin, müruriyle, ve(3), müebbet(3), hapis(8), cezaları(3), sene(6), fazla, müddetle, cezası(2), seneden, ziyade(3), seneye, kadar, muvakkat, muvakkaten, hidematı, ammeden, memnuiyet, cezayı(2), nakdi(2), hükümleri(3), hafif, meslek, sanatın, tatili, icrası,hafif, Cezanın, beyan, miktardan, ceza(3), havi, hükümler, müddetin, müruru(3), zaman(2), emniyeti, umumiye, nezareti, cezasının, hükmü, cezalarını, Hükümlerde hükmün, zamanı, suretle, itibaren, kanunun, infazın, muvakkat, ağır, müstelzim, cürümlerin, Babında, İnkıtaa , halinde, idam, evvelki, kat`ileştiği

Persisch: yahut(2), bentte, nevileri

Türkisch: Bu(2), yazılı, aşağıdaki, ortadan(4), kalkar(3), ağır(6), otuz(2), Yirmi(2), daha, yirmi dört, Beş(2), sürgün(2), ile(2),on, Bir(3), aydan, dört, Bundan, olunan ,aşağı , on sekiz, ay, geçmesiyle, başka(2), en, için, konulan, geçmesiyle, kalkmasından, sonra, altında, bulunmak, da, kalmaz, her hangi,uğradığı, günden, işlemeğe, başlar, ikinci, birinci , yazılı , ölüm, yurd, dışında, işlenmesi, yoktur

İtalienisch: liradan

Mischformen: veyahut [ve (ar.)+ yahut(fa.)] (3), veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (5)

Im zweiten Beispiel steht der Artikel 68 des YTCK im Vordergrund. Der Artikel 68 hat im StGB nur den Artikel 79 als Entsprechung, dagegen lassen sich im ETCK als drei Entsprechungsgesetze die Artikel 112, 113 und 118 feststellen. Der neue Gesetzestext besteht aus fünf Absätzen und hat insgesamt 146 Lexeme. Die Anzahl der Lexeme des Artikels 68 des YTCK zeigt, dass es zu einer Kürzung gekommen ist, zugunsten der Übersicht des neuen Gesetzestextes. Anhand der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung ist zu erkennen, dass die in dem Gesetzestext enthaltenen lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 52, diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 35,62%, wobei der Gesamtanteil der arabischen Lexeme der drei Artikel des ETCK 92 ist und somit 52,57% des Wortschatzes ausmacht. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 88, das wiederum insgesamt 60,27% entspricht. In den drei Artikeln des ETCK liegt die Anzahl der türkischen Wörter bei 70, das 40% des gesamten Wortguts der drei Paragraphen entspricht. Ferner ist zu beobachten, dass die Anzahl der persischen Lexeme vermindert worden ist. Im ETCK waren es 4 Lexeme, die 2,29% des Begriffsguts bildete; im YTCK es nur noch ein Lexem vorhanden, das 0,68% des gesamten Wortschatzes darstellt. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme des YTCK hauptsächlich aus dem türkischen

Wortschatz stammt und sich mit 60,27% wesentlich erweitert hat und höher liegt als der Anteil aus dem Arabischen mit 35,62%.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Madde 68	
	146 Lexeme	100%
Ableitung	76	52,05%
Kompositum	16	10,96%
Mehrwortbenennung	12	8,22%
Terminologisierung	3	3,42%

Die sprachwissenschaftliche Analyse des Artikels 68 des YTCK zeigt, dass der erste Absatz aus einem Satz und fünf Teilsätzen besteht, die insgesamt 47 Lexeme haben. Von den 47 Lexemen des ersten Absatzes sind 17 Lexeme Ableitungen: *madde+de*, *yazı+lı*, *ceza+lar*, *aşağı+daki*, *süre+lerin*, *geç+mesiyle*, *e(t)+dilmez*, *ağır+laştırılmış*, *ceza+larında*, *ceza+larında*, *süre+li*, *ceza+larında*, *yıl+dan*, *ceza+larında*, *yıl+a*, *ad(i)l+î*, *ceza+larında*.

Auch im zweiten Absatz gibt es Lexeme, die Ableitungen sind: *fîil+i*, *işle+diği*, *sıra+da*, *yaş+ını*, *doldur+muş*, *ol+up*, *yaş+ını*, *doldur+mamış*, *ol+anlar*, *hak+kında*, *süre+lerin*, *yarı+sinin*, *yaş+ını*, *doldur+muş*, *ol+up*, *yaş+ını*, *doldur+mamış*, *ol+an*, *kişi+ler*, *hak+kında*, *üç+te*, *iki+sinin*, *geç+mesiyle* und *e(t)+dilmez*.

Im dritten Absatz kann man die Lexeme: *kanun+un*, *iki+nci*, *kita(p)+bının*, *dör(t)+düncü*, *kıs(ı)m+ında*, *yaz+ılı*, *dış+ında*, *iş+lenmiş*, *suç+lar*, *ver+ilmiş*, *ağır+laştırılmış*, *yıl+dan*, *ceza+larında* und *uygula+nmaz* ebenso zu der Kategorie der Ableitung einbeziehen.

Der vierte Absatz beinhaltet folgende Derivationen: *tür+leri*, *ceza+ları*, *içer+en*, *hüküm+ler*, *kon+ulan*, *süre+nin*, *geç+mesiyle* und *e(t)+dilmez*.

Im letzten Absatz können die Lexeme *hük(ü)m+ün*, *kesin+leştigi*, *infaz+ın*, *suret+le*, *kesin+tiye*, *uğra+dığı*, *gün+den*, *iş+lemeye*, *baş+lar*, *kal+an*, *miktar+ı*, *al+ınarak* und *hesap+lanır* zur lexikalischen Einheit der Derivation gezählt werden. Von den 146 Lexemen sind insgesamt 76 Lexeme durch die Ableitung gebildet worden.

Der Artikel 68 enthält auch weitere Lexeme, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden können: *geçmesiyle* (*geçmesi+ ile*), *yirmidört* (*yirmi+ dört*), *oniki* (*on+iki*), *onbeş* (*on beş*) (2), *onsekiz* (*on+ sekiz*), *geçmesiyle* (*geçme+s+ile*), *dolayısıyla* (*dolayı+s+ile*), *veya* (*ve+ya*) (2), *zamanaşımı* (*zaman+ aşımı*), *geçmesiyle* (*geçme+s+ile*), *zamanaşımı* (*zaman+ aşımı*), *veya* (*ve+ya*), *herhangi* (*her+ hangi*) und *suretle* (*suret+ ile*).

Ferner sind in dem Artikel 68 des YTCK auch Mehrwortbenennungen wie *ceza zamanaşımı* (2), *yazılı ceza*, *hapis cezaları* (5), *para ceza*, *Kanunun İkinci Kibabının Dördüncü Kısımında*, *yurt dışı* und *ceza miktarı*.

Die Bezeichnung *müebbet* kann in dem Rahmen des Gesetzestextes als eine terminologisch juristische Einheit betrachtet werden, da sie nur im juristischen Rahmen die Bedeutungen *sonu olmayan* und *yaşadıkça süren, ömür boyunca olan* trägt. Der Ausdruck *adlî*, der ursprünglich von der Bezeichnung *adil*, die laut TDK die Bedeutung *adaletle iş gören, adaletten, doğruluktan ayrılmayan, hakkı yerine getiren, adaletli* trägt, kann in dem Rahmen des Gesetzestextes ebenso als eine terminologisch juristische Einheit gesehen werden, da sie nur im juristischen Rahmen die Bedeutungen *adaletle ilgili* besitzt. In dem letzten Absatz des Artikels 68 des YTCK ist unter anderem das Kompositum *zamanaşımı* hervorzuheben, da dieser Ausdruck eine von der Gemeinsprache abweichende Bedeutung im Türkischen trägt. Obwohl die beiden Lexeme des Kompositums *zaman+aşımı* dem gemeinsprachlichen Vokabular angehören und die Bedeutung: *süre geçmek, bitmek, sona ermek* tragen, gewinnen sie im Rechtswörterbuch durch die Zusammensetzung eine neue und fachsprachliche Bedeutung: *Verjährung*.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 68				
1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.
1 S.	1 S.	1 S.	1 S.	1 S.
Lehnübersetzung	keine Entsprchung	Lehnübersetzung	Lehnübersetzung	Lehnübersetzung

Artikel 68 des YTCK findet seine Entsprechungen im Artikel 112, 113 und 118 des ETCK und im Artikel 79 des StGB. Der Artikel 68 des YTCK besteht aus fünf Absätzen, wobei in dem ersten Absatz des YTCK eine Ähnlichkeit mit dem 1. Absatz

des Artikels 112 des ETCK und dem 3. Absatz des Artikels 79 des StGB zu sehen ist. Aus der Gegenüberstellung der drei Artikel resultiert, dass es sich bei der Verfassung des ersten Absatzes des Artikels 68 des YTCK um eine Kombination von ETCK und dem StGB handelt.

Im einleitenden Teil des ersten Absatzes des Artikels 68 des YTCK ist eine große Ähnlichkeit mit dem einleitenden Teil des Artikels 112 des ETCK bis auf das finite Verb: statt *ortadan kalkar* wird im YTCK *infaz edilemez* verwendet, welches eine Lehnübersetzung der Bezeichnung *nicht vollstreckt werden* darstellt. Es muss an dieser Stelle vermerkt werden, dass die Straffarten im YTCK im Vergleich zu den Straffarten des ETCK sich geändert haben. Aus diesem Grund könnte der Leser auf dem ersten Blick keine Ähnlichkeit erkennen. Der Vergleich der einzelnen Lexeme in ersten Absätzen der Artikeln 68 (YTCK) und 112 (ETCK) zeigt eine deutliche Neigung zum ETCK. Die arabischen Lexeme *müebbet*, *hapis* und *ceza* sind auch im YTCK vorzufinden. Als eine weitere Lehnübersetzung aus dem Arabischen begegnet man dem Lexem *ziyade*, die im YTCK mit dem türkischen Ausdruck *fazla* wiedergegeben ist. Aus dem Artikel 79 des StGB wird das Lexem *Tagessatz* dagegen durch die Einheiten der *traduction littérale* mit *adli para cezası* wiedergegeben.

Der neu eingeführte zweite Absatz des Artikels 68 des YTCK zeigt keinerlei Entsprechungen in den Paragraphen des StGB und ETCK.

Beim dritten Absatz des Artikels 68 des YTCK ist nur eine inhaltliche Entsprechung zum Artikel 118 des YTCK zu beobachten. Die Gegenüberstellung des 3. Absatzes des Artikels 68 mit dem Artikel 118 des ETCK verdeutlicht diese Behauptung, denn die Lexeme *babında*, *yahut*, *müruru*, *cürüm* und *müstelzim* des ETCK sind im YTCK nicht mehr vorhanden. Die arabische Bezeichnung *babında* wurde durch das Arabische, allerdings durch die gängige Bezeichnung *kısım* wiedergegeben. Der persische Ausdruck *yahut* wurde durch das arabisch-persische Lexem *veya* im YTCK wiedergegeben. Wie im Beispiel C1 bereits erwähnt, wurde für die arabische Bezeichnung *cürüm* die türkische Entsprechung *suç* bevorzugt. Der Ausdruck *müstelzim* (ar.)- *gerektilen* (tr.) wurde im YTCK nicht berücksichtigt. Aufgrund der großen Entsprechung auf der lexikalischen Ebene zwischen den beiden Absätzen, kann man den

dritten Absatz des Artikels 68 des YTCK als eine *legislative Übersetzung* des Artikels 118 des ETCK betrachten.

Der vierte Absatz des Artikels 68 des YTCK kann als eine legislative Übersetzung des vorletzten Satzes des Artikels 112 des ETCK angesehen werden. Der Vergleich beider Absätze legt dar, dass von arabischen Wörtern im Artikel 118 des ETCK in den Artikel 68 des YTCK übertragen worden sind. Das arabische Wort *nev* wurde im YTCK mit dem türkischen Ausdruck *tür* wiedergegeben. Auch die veraltete Bezeichnung *havi* wird mit der Lehnübersetzung *içeren* übertragen. Desweiteren kann man sehen, dass die arabische Bezeichnung *müddet* im YTCK vom Lexem *süre* vertreten wird. Das finite Verb des Absatzes *infaz olunur* kann allerdings als eine Lehnübersetzung des Ausdrucks *vollstreckt* betrachtet werden.

Obwohl eine große Entsprechung zwischen dem letzten Absatz des Artikels 68 des YTCK und des Artikels 113 des ETCK beobachtet werden kann, kann man nicht von einer *legislativen Übersetzung* reden. Gleich zu Beginn des 5. Absatzes des Artikels 68 des YTCK ist die Bezeichnung *ceza zamanası*, das, wie oben erwähnt, eine Lehnübersetzung aus dem StGB ist, zu vermerken. Ferner stellt der letzte Teil des 5. Absatzes *ve kalan ceza miktarı esas alınarak süre hesaplanır* einen neu hinzugefügten Teilsatz dar. Der Ausdruck *kat'ileştiği* im Artikel 113 des ETCK wird im YTCK anhand der Lehnübersetzung durch das türkische Lexem *kesinleştiği* wiedergegeben. Auch der arabische Ausdruck *inkita* wird im YTCK durch das türkische Lexem *kesinti* wiedergegeben.

Beispiel- C3:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 106		ETCK- Madde 191 und 466	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	114	100%	85	100%
Arabisch	39	34,21%	34	40,00%
Persisch	1	0,88%	2	2,35%
Türkisch	63	55,26%	48	56,47%
Italienisch	---	---	1	1,18%
Mischformen	11	9,65%	---	---

Lexikalische Auflistung

YTCK- Madde 106

Arabisch: hapis(3), cezası, cezasına, hâlinde, ceza, cezalandırılır, hâle, hayatına, vücut, bahisle(2), tehdit, kadar, zarara, sair, tehditte, mağdurun, şikâyeti, kadar, adlî, itibarıyla, tehdidin, suretiyle , silâhla, imzasız, mektupla, işaretlerle, fazla, tarafından, fail, cezasına, kadar, tehdit, kasten(2), zarar, cinsel, hâlinde

Persisch: para

Türkisch: bir (3), birden, beş, bu, altı (2), iki (2), başkasını, kendisinin, yakınının, dokunulmazlığına, yönelik, bir, saldırı, gerçekleştireceğinden, eden, kişi, aydan, yıla (2), ile, büyük, bir, uğratacağından, kötülük, edeceğinden, ise, üzerine, aya, Kişinin, kendisini, tanınmayacak, koyması, özel, kişi, birlikte, var(2), olan, sayılan, suç, örgütlerinin, oluşturdukları, korkutucu, güçten, yararlanılarak, İşlenmesi, hakkında, yıldan, amacıyla, öldürme, yaralama, verme, suçunun, işlenmesi, ayrıca, suçlardan, dolayı, verilir

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (7), malvarlığı [mal(ar.)+ varlık(tr.)] (2), hükmolunur [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)] (2)

ETCK- Madde 191 und 466

Arabisch: seneye(2), kanunda, hallerin, haricinde, ve (2), cezası (2) cezalandırılır, cezayı, zarara, tehdit (2), kadar(2), hapis(3), fiili, maddenin, fıkrasında, suretlerden, failin, kadardır , Sair, silah (2), tehdidat, nakdi, bapta, mutazarrır, şahıs, Şikayetname, takibat, suretiyle

Persisch: eğer, kavgada

Türkisch: bir (4), yüz, seksen ,sekizinci, iki (2), otuz, altı (3), aydan (3) ,aya (2), kimse, yazılı, üçüncü, olunur, ise, ile, biriyle, için (2), başkasına, ağır (2), uğratacağını, bildirerek, ederse, yapılır gösterilen, göreceği, çeken, olan, alınacak, ancak, bu, boşaltan, korkutmak, verilmedikçe, yapılmaz, tarafından

İtalienisch: liradır

Das dritte Beispiel der dritten Kategorie nimmt sich den Artikel 106 des YTCK zum Gegenstand. Der Artikel 106 hat im StGB die Artikel 126, 240 und 241 als Entsprechung; dagegen lassen sich zwei Entsprechungsgesetze im ETCK feststellen: Artikel 191 und 466. Der neue Gesetzestext besteht aus drei Absätzen und enthält insgesamt 114 Lexeme. Die Anzahl der Lexeme des Artikels 106 des YTCK zeigt, dass es sich um einen umfassenderen Gesetzestext handelt als die Artikel 191 und 466 des ETCK, welche zusammen insgesamt nur 85 Lexeme haben. Die lexikalische Auflistung und deren Aufteilung zeigt, dass die lexikalischen Anteile im Artikel 106 des YTCK aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 39; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 34,21%, wobei der Gesamtanteil der arabischen Lexeme der zwei Artikel des ETCK 34 betrug und somit 40,00% des Wortschatzes darstellte. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 63, das wiederum

insgesamt 55,26% entspricht. In den zwei Artikeln des ETCK ist die Anzahl der türkischen Wörter 48, das 56,47% des gesamten Wortguts der zwei Paragraphen ausmacht. Ferner ist zu beobachten, dass die Anzahl der persischen Lexeme verringert wurde. In den beiden Artikeln des ETCK waren es 2 Lexeme, die 2,35% des Begriffsguts bilden; im YTCK ist es nur noch ein Lexem, dass 0,88% des gesamten Wortschatzes darstellt. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme auf der quantitativen Ebene sowohl aus dem Arabischen als auch aus dem Türkischen sich gar nicht verändert hat.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Madde 106	
	114 Lexeme	100%
Ableitung	60	52,63%
Kompositum	10	8,77%
Mehrwortbenennung	5	4,39%
Terminologisierung	4	3,51%
Neubildung	1	0,88%

Die sprachwissenschaftliche Analyse des Artikels 106 des YTCK zeigt, dass der erste Absatz aus zwei Sätzen besteht, die insgesamt 53 Lexeme haben. Von den 53 Lexemen des ersten Absatzes sind 26 Lexeme Ableitungen: *başka+sını, kendi+sinin, yakın+ının, hayat+ına, dokun+ulmazlığına, yön+elik, saldır+ı, gerçek+leştireceğinden, bahis+le, e(t)+den, ay+dan, yıl+a, ceza+sı ceza+landırılır, zarar+a, uğrat+acağından, kötü+lük, e(t)+deceğinden bahis+le, tehdit+te, mağdur+un, şikâyet+i, üzer+ine, ay+a, ad(i)l+î und ceza+sına.*

Die meisten Lexeme, die im zweiten Absatz vorkommen sind ebenso Ableitungen: *tehdit(t)+din, kişi+nin, kendi+sini, tan+ınmayacak, hâl+e, koy+ması, imza+sız, bir+den, taraf+ından, bir+likte, ol+an, say+ılan, örgüt+lerinin, oluştur+dukları, korku+tucu, güç+ten, yarar+lanılarak, işle+nmesi, hâl+inde, hak+kında, yıl+dan, yıl+a und ceza+sına.*

Im dritten Absatz kann man die Lexeme *kas(t)t+en, öl+dürme, kas(t)t+en, yara+lama, ver+me, suç+unun, işle+nmesi, hâl+inde, ayrı+ca, suç+lardan* und *ver+ilir* als Ableitungen betrachten. Insgesamt 60 Lexeme von den 114 Lexemen sind durch die Ableitung gebildet worden.

Der Artikel 68 des YTCK enthält ferner Lexeme, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden können: *veya* (ve+ ya) *bahisle* (bahis+ ile), *malvarlığı* (mal+varlık), *itibarıyla* (itibar+ ile), *hükmolunur* (hük(ü)m+olunur), *silahla* (silah+ile), *suretiyle* (sureti+ ile), *amacıyla* (amacı+ ile), *mektupla* (mektup+ ile) und *işaretlerle* (işaretler+ ile). Es lassen sich auch Mehrwortbenennungen wie *kendisinin veya yakınının hayatı*, *vucüt veya cinsel dokunulmazlığına*, *hapis cezası*, *para cezası* und *suç örgütlerinin* im Artikel 106 des YTCK feststellen. Beim Lexem *kast* handelt es sich sowohl um eine Derivation wie auch um Terminologisierung, allerdings erscheint in Gesetzestexten das Lexem *kast* als eine Neubildung des Lexems *kas(i)t*, dem im TDK die folgenden Bedeutungen entsprechen: *amaç*, *istek*, *maksat* und *öldürme*, *yaralama* veya *zarar vermek isteme*, *kötü niyet*. Die Bezeichnung *adlî*, die ursprünglich von dem Ausdruck *adil*, der laut TDK die Bedeutung *adaletle iş gören*, *adaletten*, *doğruluktan ayrılmayan*, *haklı yerine getiren*, *adaletli* besitzt, kann in dem Rahmen des Gesetzestextes als eine terminologisch juristische Einheit betrachtet werden. Das Kompositum *bahisle*, der aus den Begriffen *bahis*(ar.) und *ile*(tr.) besteht, erfährt in dem obigen Artikel eine Terminologisierung. In der Gemeinsprache wird es entweder als *bahse girmek*, *bahis*, in der Bedeutung *görüşünde veya iddiasında haklı çıkacak tarafa bir şey verilmesini kabul eden sözlü anlaşma*; oder *bahsi geçen konu*, in der Bedeutung *üzerinde konuşulan şey* verstanden. Obwohl der Terminus *sair*, das aus dem arabischen Wortschatz stammt und die Bedeutung *başka*, *öteki*, *diğer* hat, in der Gemeinsprache nicht mehr verwendet wird, findet es in diesem Gesetzestext stets noch seine Verwendung. In einigen Gesetzestexten wird statt des Gebrauchs des Terminus *sair* entweder das Lexem *diğer*, welches aus dem Persischen stammt oder das türkische Wort *başka* verwendet.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 106			
1. Abs.		2.Abs.	3.Abs.
1 S.	2 S.	1 S.	1 S.
Lehnübersetzung	traduction littérale	Lehnübersetzung	keine Entsprechung

Der Artikel 106 des YTCK besteht aus drei Absätzen, in dem ersten Absatz des Artikels 106 des YTCK ist eine direkte Entsprechung weder im ETCK noch im StGB

vorhanden. Aus der Gegenüberstellung der Entspregetexten kann gesagt werden, dass es sich bei der Verfassung des ersten Absatzes des YTCK um eine Neuschrift des YTCK und an einigen Stellen um eine Kombination des ETCK und des StGB handelt. Zwischen dem Artikel 191 des ETCK und dem ersten Absatz des Artikels 106 des YTCK herrscht eine geringe Ähnlichkeit. Das Wort *şikayetname* aus dem Artikel 191 des ETCK wird als *şikayet* im Artikel 191 des YTCK wiedergegeben. Der letzte Teil des Artikels 191 des ETCK *Ancak bu bapda mutazarrır olan şahıs tarafından şikayetname verilmedikçe takibat yapılamaz* wird durch das dritte Kriterium der Einheiten der *traduction littérale* als *mağdurun şikayeti üzerine* übertragen. Von einer Übertragung des ganzen Textes des Artikels 126 des StGB kann nicht die Rede sein. Die Teilsätze *eine schwere Körperverletzung* aus dem Artikel 126 des StGB und Absatz 4 aus dem Artikel 240 des StGB zu *einer sexuellen Handlung nötigt* werden durch das dritte Kriterium *traduction littérale* als *vücut veya cinsel dokunulmazlığa yönelik bir saldırı* im neuen Gesetzestext angegeben. Im Allgemeinen wäre es allerdings richtig zu sagen, dass der erste Absatz ein ziemlich neu-verfasster Absatz ist.

Im zweiten Absatz ist nur im Satz (a) eine Übereinstimmung (Lehnübersetzung) mit dem Artikel 466 des ETCK vorhanden. Auch dieser Satz kann allerdings als ein neu im YTCK niedergeschriebener Absatz betrachtet werden.

Im dritten Absatz ist jedoch gar keine Entsprechungsstelle zu finden, weder im ETCK noch im StGB. Auch dieser Absatz ist ein neu-verfasster Absatz. Im Allgemeinen wäre es treffend zu behaupten, dass der Artikel 106, bis auf einige Lehnübersetzungen aus dem ETCK, und wenn auch sehr wenig aus dem StGB, ein neu formulierter Text ist.

Beispiel- C4:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 125		ETCK- Madde 266 und 482	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	154	100%	144	100%
Arabisch	47	30,52%	55	38,19%
Persisch	2	1,30%	7	4,86%
Türkisch	96	62,34%	61	42,36%
Griechisch	1	0,65%	---	---
Französisch	3	1,95%	3	2,08%
Italienisch	---	---	5	3,47%
Mischformen	5	3,25%	13	9,03%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Madde 125

Arabisch: şeref (2), ve (2), fiil, isnat, kadar, hapis, adlî, cezası, cezalandırılır, Mağdurun, gıyabında, hakaretin (2), cezalandırılabilmesi, filin (2), ihtilât, mağduru, muhatap, hâlinde, fıkrada, cezaya, Hakaret, Dinî, siyasî, felsefî, ve (3), kanaatlerini, mensup (2), dinin, emir, dine, bahisle, hâlinde (5), cezanın, ceza, alenen, hakaret

Persisch: rencide, para

Türkisch: bir (3), kimseye, saygınlığını, edebilecek, nitelikte, somut, olgu, eden, ya da, yakıştırmalarda, bulunmak, sövmek, kimsenin, saygınlığına, saldıran, kişi, üç (2), aydan, iki, yıla, ile, için, en, az (2), kişiyle, ederek, işlenmesi, gerekir, alan, sesli, yazılı, görüntülü, bir, iletiyle, işlenmesi (4), yukarıdaki, belirtilen, suçunun, Kamu (2), görevlisine, karşı, görevinden, dolayı (2), inanç, düşünce, açıklamasından, değiştirmesinden, yaymaya, çalışmasından, olduğu, yasaklarına, uygun, davranmasından, Kişinin, bulunduğu, göre, kutsal, sayılan, değerlerden, alt, bir, yıldan, olamaz, altıda, biri, basın, yayın, yoluyla, üçte, biri, oranında, artırılır, Kurul, çalışan, görevlilerine, görevlerinden, dolayı, edilmesi, suç, kurulu, oluşturan, üyelere, karşı, işlenmiş, sayılır

Griechisch: sınırı

Französisch: onur (2), sosyal

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (4), hükmolunur [hük(ü)m(ar.)+ olmak(tr.)]

ETCK- Madde 266 und 482

Arabisch: resmi, sıfatı, haiz, memurun, huzurunda, ve, ifa, şeref, şöhretine, vakar, ve, haysiyetine, kavlen, fiilen, taarruz, ve, hakarete, suretlerle, cezalandırılır, ziyade, ihtilat, suretle, namus, şöhrat, vakar, ve, haysiyetine, taarruz, kadar, hapis, ve, kadar, mahkûm, fiil, tecavüz, huzurunda, hitap, hitap, mektup, resim, failin, ceza, kadar, hapis, kadar, cezasıdır, tecavüz, alenen, vaki, ceza, kadar, hapis, ve, kadar, cezasıdır

Persisch: her, her, para, yahut, para, beraber, para

Türkisch: bir, kimse, olan, bir, ettiği, dolayı, bulunursa, aşağıda, gösterilen, kim, toplu, dağınık, ikiden, kimse, ile, ederek, ne, olursa, olsun, bir, kimsenin, eylerse, üç, aya, ellibin, beşyüzbin, ağır, olur, bu, kendisine, olunan, kimse, yalnız, olsa, bile, kendisine, edilen, edildiği, anlaşılan, herhangi, bir, yazı, işlenirse, göreceği, onbeş, günden, dört, aya, yüzbin, bir, ağır, kendisine, olunan, kimsenin, olursa, bir, aydan, altı, aya, yüzellibin, ağır

Französisch: telgraf, telefon, milyon

İtalienisch: liradan (2), liraya (3)

Mischformen: vazifeden[vazife(ar.)+ etmek(tr.)], veya (8), cezasiyle, vasıtasıyla, huzuriyle, birmilyonbeşyüzbin

Im vierten Beispiel geht es um den Artikel 125 des YTCK. Der Artikel 125 des YTCK hat im StGB die Artikel 164, 166 und 185-187 als Entsprechung, dagegen lassen sich im ETCK neun Artikel als Entsprechungsgesetze (266-268, 480, 482, 483, 487 und 490) feststellen. Obwohl in dem Gesetzesbuch von Adalet Bakanlığı (Justizministerium) die neuen Artikel als Entsprechungsgesetze angegeben sind, werden in der vorliegenden Arbeit für die Analyse nur die beiden Artikel 266 und 482 des ETCK ausgewählt, da die Übereinstimmungen dieser beiden Gesetzestexte sich im Ganzen auf die Artikel 266

und 482 des ETCK konzentrieren. Daran erkennt man im Grunde, welche eine übersichtliche Gestaltung das neue türkische Gesetzbuch hat, bzw. welche eine unübersichtlichen Aufbau des ETCK hatte. Mittels der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung lässt sich erkennen, dass die in dem Gesetzestext vorhandenen lexikalischen Anteile des YTCK aus fünf Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch, Persisch, Französisch und Griechisch, im ETCK dagegen aus dem arabischen, türkischen, persischen, französischen und italienischen Wortschatz. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme im Artikel 125 des YTCK 47; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 30,52%, wobei der Gesamtanteil der arabischen Lexeme der zwei Artikel 266 und 482 des ETCK 55 beträgt und somit 38,19% des Wortschatzes ausmacht. Die Anzahl der türkischen Lexeme im Artikel 125 des YTCK liegt allerdings bei 96, das wiederum insgesamt 62,34% entspricht. Die beiden Artikel des ETCK enthalten 61 türkische Wörter und das macht 42,36% des gesamten Wortguts der beiden Paragraphen aus. Ferner ist zu beobachten, dass die Anzahl der persischen Lexeme einen kleineren Anteil besitzt. In den beiden Artikeln des ETCK sind 7 persische Lexeme vorzufinden, die 4,86% des Begriffsguts ausmachen; im Artikel 125 des YTCK sind zwei persische Lexeme enthalten, die 1,30% des gesamten Wortschatzes darstellen. Die Anzahl der französischen Lexeme ist konstant geblieben. In den beiden Artikeln des ETCK sind es drei Lexeme: *telgraf*, *telefon* und *milyon*, die 2,08% des Begriffsguts ausmachen; im Artikel 125 des YTCK sind ebenfalls drei französische Lexeme *onur* (2) und *sosyal* vorhanden, die 1,95% des gesamten Wortschatzes darstellen. Das italienische Lexem *lira* taucht im YTCK nicht mehr auf, stattdessen wird im YTCK ein griechisches Lexem *sinur* bevorzugt. Allgemein lässt sich behaupten, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme auf der quantitativen Ebene sowohl aus dem Arabischen als auch aus dem Türkischen sich sehr verändert hat.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Madde 125	
	154 Lexeme	100%
Ableitung	91	59,09%
Kompositum	7	4,55%
Mehrwortbenennung	3	1,95%
Terminologisierung	1	0,65%

Die sprachwissenschaftliche Analyse des Artikels 125 des YTCK stellt dar, dass der erste Absatz aus zwei Sätzen besteht, die insgesamt 57 Lexeme haben. Von den 57 Lexemen des ersten Absatzes sind 24 Ableitungen: *kimse+ye*, *saygı+nlığını*, *e(t)+debilecek*, *nitelik+te*, *e(t)+den*, *yakıştır+malarda*, *bul+unmak*, *söv+mek*, *kimse+nin*, *saygı+nlığına*, *saldır+an*, *ay+dan*, *yıl+a*, *ad(i)l+î*, *ceza+sı*, *ceza+landırılır*, *mağdur+un*, *gıyab(i)+ında*, *hakaret+in*, *ceza+landırılabilmesi*, *fîil+in*, *e(t)+derek*, *işle+nmesi* und *gerek+ir*. Im zweiten Satz des ersten Absatzes des Artikels 125 des YTCK sind 9 Ableitungen: *mağdur+un*, *hakaret+in*, *ceza+landırılması*, *fîil+in*, *kişi+yle*, *e(t)+derek*, *işle+nmesi* und *gerek+ir*.

Im zweiten Absatz sind die Lexeme *fîil+in*, *mağdur+u*, *al+an*, *ses+li*, *yaz+ılı*, *gör+üntülü*, *işle+nmesi*, *hâl+inde*, *yukarı+daki*, *fıkra+da*, *belirt+ilen* und *ceza+ya* Ableitungen.

Auch im dritten Absatz sind Lexeme vorhanden, die aus Ableitungen bestehen: *suç+unun*, *görev+lisine*, *görev+inden*, *din+î*, *siyas+î*, *felsef+i*, *inan+ç*, *düşün+ce*, *kanaat+lerini*, *açık+lamasından*, *değiş+tirmesinden*, *yay+maya*, *çalış+masından*, *ol+duğu*, *din+in*; *yasak+larına uy+gun*, *davran+masından*, *kişi+nin*, *bulun+duğu*, *din+e*, *say+ılan*, *değer+lerden*, *bahis+le*, *işle+nmesi*, *hâl+inde*, *ceza+nı*, *sınır+ı*, *yıl+dan* und *ol+amaz*.

Der vierte Absatz beinhaltet folgende Derivationen: *hakaret+in*, *alen(i)+e*, *işle+nmesi*, *hâl+inde*, *altı+da*, *bir+i*, *bas+ın*, *yay+ın*, *işle+nmesi*, *hâl+inde*, *üç+te*, *bir+i*, *oran+ında* und *artır+ılır*.

Im letzten Absatz sind die folgenden Lexeme Ableitungen: *hâl+inde*, *çalış+an*, *görev+lilerine*, *görev+lerinden*, *e(t)+dilmesi*, *hâl+inde*, *kurul+u*, *ol+uşturan*, *üye+lere*, *işle+nmiş* und *say+ılır*. Von den 154 Lexemen sind insgesamt 91 Lexeme Ableitungen.

Der Artikel 125 (YTCK) enthält Lexeme, die zur lexikalischen Einheit *Kompositum* gezählt werden können: *veya* (*ve+ya*), *suretiyle* (*sureti+ile*), *kişiyle* (*kişi+ile*), *iletiyle* (*ileti+ile*), *hükmolunur* (*hük(ü)m+olmak*), *bahisle* (*bahis+ile*) und *yoluyla* (*yolu+ile*). Ferner sind in demselben Artikel Mehrwortbenennungen wie *para cezası*, *hakaret suçunun* und *kamu görevlisine*. Die Bezeichnung *adlî*, die ursprünglich von der Bezeichnung *adil*, die laut TDK die Bedeutung *adaletle iş gören*, *adaletten*,

doğruluktan ayrılmayan, hakkı yerine getiren, adaletli hat, kann in dem Rahmen des Gesetzestextes als eine terminologische juristische Einheit betrachtet werden, da sie nur im juristischen Rahmen die Bedeutungen *adaletle ilgili* besitzt.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 125					
1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.
1 S.	2 S.	1 S.	1 S.	1 S.	1 S.
Lehnübersetzung	Direktentlehnung traduction littérale	traduction littérale	Lehnübersetzung traduction littérale	Direktentlehnung Lehnübersetzung traduction littérale	keine Entsprechung

Artikel 125 des YTCK findet seine Entsprechungen in neun Artikeln des ETCK und vier Artikeln des StGB. Aus Platzgründen sollen hier nur die ausschlaggebenden Entsprechungstexte herangezogen werden. Der Artikel 125 des YTCK besteht aus fünf Absätzen: In dem ersten Absatz des Artikels 125 des YTCK lässt sich weder im ETCK noch im StGB eine Entsprechung feststellen. Bei der Gegenüberstellung der Entsprechungstexte kann vermerkt werden, dass es sich bei der Verfassung des ersten Absatzes des Artikels 125 des YTCK sowohl um eine Neuschrift des YTCK als auch um eine Zusammensetzung des ETCK und des StGB handelt. Zwischen dem Artikel 482 (ETCK) und dem ersten Absatz des Artikels 125 (YTCK) herrscht eine geringe Ähnlichkeit. Das Wort *ihtilat ederek* aus dem ETCK wird in der gleichen Weise durch Direktentlehnung wiedergegeben. Lexeme, die durch die Lehnübersetzung ins YTCK übernommen worden sind: *vakar-onur* und *şeref, haysiyet-saygınlık* und *taaruz eylemek-rencide edecek*. Es sind allerdings auch Wörter aus dem StGB in diesen Paragraphen durch Lehnübersetzung übertragen worden: *Tatsächlichkeit- somut bir fiil veya olgu isnat eden*, *Geldstrafe- para cezası* und *bestraft- cezalandırılır*. Der zweite Satz des ersten Absatzes des Artikels 125 (YTCK) *fiilin en az üç kişiyle* ist eine sinnliche Übertragung des Teilsatzes *ikiden ziyade kimse ile* aus dem Artikel 482 (ETCK). Es kann deutlich erkannt werden, dass das dritte Kriterium der Einheiten der *traduction littérale* angewandt wurde. Von einer Übertragung einer einheitlichen Stelle aus dem Artikel im StGB kann nicht die Rede sein. Im Allgemeinen ist es richtig zu behaupten, dass der erste Absatz des Artikels 285 (YTCK) ein neu-verfasster Absatz ist.

Im zweiten Absatz des Artikels 125 (YTCK) kann nur eine Übereinstimmung mit dem zweiten Absatz des Artikels 482 (ETCK) festgestellt werden. Auch wenn eine große Entsprechung zwischen diesen beiden Paragraphen vorliegt, ist ein Unterscheid auf der lexikalischen Ebene zu beobachten. Die Teilsätze *telgraf, telefon, mektup, resim, veya herhangi bir yazı vasıtasıyla işlenirse* des Artikels 482 (ETCK) werden im YTCK (Art. 125) durch die Einheit der *traduction littérale* als *sesli, yazılı veya görüntülü bir iletiyle işlenmesi halinde* wiedergegeben. Ein weiterer Unterschied der lexikalischen Verwendung in demselben Absatz liegt in der Phrase *kendisine tecavüz olunan kimse*. Dieser Teilsatz wird im Türkischen durch das Lexem *mağdur* übersetzt. Auch hier ist das Kriterium der *traduction littérale* angewandt worden.

Im dritten Absatz des Artikels 125 (YTCK) ist sowohl die Entsprechung des Artikels 166 (StGB) als auch die des Artikels 266 (ETCK) aufzuspüren. Der dritte Absatz besteht aus drei Unterabsätzen, die teilweise einen neu-verfassten Teil enthalten. Der Absatz 3a hat seine Entsprechung im Artikel 266 des ETCK. In diesem Absatz 3a findet das arabische Lexem *memur* durch die Lehnübersetzung im YTCK (Art. 125) seine Entsprechung in dem türkischen Lexem *kamu görevlisi*. In den Absätzen 3b und 3c sind Übereinstimmungen mit dem Artikel 166 des StGB zu beobachten. In diesen beiden Absätzen ist weder eine Direktentlehnung noch eine Lehnübersetzung zu sehen, vielmehr kann man anhand der Einheit der *traduction littérale* eine Übertragung feststellen. Trotz einiger Übereinstimmungen kann der dritte Absatz im Ganzen als ein neu im YTCK verfasster Absatz betrachtet werden.

Der vierte Absatz des Artikels 125 des YTCK kann nur mit dem dritten Absatz des Artikels 482 (ETCK) verglichen werden. Auch wenn eine große Entsprechung zwischen diesen beiden Paragraphen existiert, herrscht auf der lexikalischen Ebene ein wesentlicher Unterscheid. Der Teilsatz *kendisine tecavüz olunan kimse* wird im YTCK (Art. 125) durch das Lexem *mağdur* übertragen, was wiederum darauf hinweist, dass an dieser Stelle das Kriterium der *traduction littérale* zu beobachten ist. Ein weiterer lexikalischer Unterschied ist bei dem Lexem *vaki* festzuhalten. Durch die Lehnübersetzung wird das arabische Wort im YTCK (Art. 125) durch das türkische Lexem *işlenmesi* wiedergegeben. In diesem Absatz ist zudem eine Direktentlehnung aus dem ETCK (482) bei dem Lexem *alenen* festzustellen.

Für den fünften Absatz lässt sich in keinem der entsprechende Artikel eine Entsprechungsstelle finden. Auch dieser Absatz ist ein neu-verfasster Absatz.

Beispiel- C5:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 130		ETCK- Madde 178	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	63	100%	109	100%
Arabisch	22	34,92%	35	32,11%
Persisch	1	1,59%	9	8,26%
Türkisch	35	55,56%	53	48,62%
İtalienisch	---	---	4	3,67%
Mischformen	5	7,94%	8	7,34%

Lexikalische Auflistung

YTCK- Madde 130

Arabisch: hatırasına, ihtilât, hakaret, kadar, hapis, adlî, cezası, cezalandırılır, Ceza, hakaretin, alenen, hâlinde, kısmen, tamamen, ceset (2), tahkir, fiillerde, kadar, hapis, cezası, cezalandırılır

Persisch: para

Türkisch: bir (2), kimsenin, öldükten, sonra, en, az, üç, kişiyle, ederek, eden, kişi, üç, aydan, iki, yıla, ile, işlenmesi, altıda, biri, oranında, artırılır, ölünün, kemiklerini, alan, kemikler, hakkında, edici, bulunan, kişi, üç, aydan, iki, yıla, ile

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (5)

ETCK- Madde 178

Arabisch: naaş (2), ve (2), hakaret, tahkir, maksadıyla, meşru, maksatla, naşını, kadar (4), hapis (2), ve (2), cezasıyla, cezalandırılır, naşını, tamamen, kısmen, ruhsat, naşı, mezardan, cezası, cezalandırılır, cürüm, muhafazasına, mahsus, tevdi, tarafından, cezalar, misli

Persisch: diğer (2), yahut (3), para (2), her, eğer

Türkisch: bir (5), kimse, ölünün, kemikleri, hakkında, yapar, olmayan, birinin, kemiklerini, alırsa (2), üç, aydan, yıla, beşbin (2), yirmibeşbin (2), ağır, bunların, dışında, kim, bir, ölünün, alır, almaksızın, çıkarır, kemiklerini, iki, aydan, altı, aya, ağır, ile, bu, ölü, gömülmeye, yerlerde, görevli, olan, kendilerine, kemikler, olunan, kimseler, işlenirse, yukarıda, yazılı, bir, artırılarak

İtalienisch: liradan (2), liraya (2)

Mischformen: hükmolunur [hüküm (ar.) + olunur (tr.)]; veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (6) [ve (ar.)+ ya (fa.)], kabristanda [kab(i)r(ar.)+ istan(fa.)]

Im letzten Beispiel der dritten Kategorie wird der Artikel 130 des YTCK behandelt. Dieser hat im StGB die Artikel 168 und 189 als Entsprechungen; dagegen lässt sich im ETCK der Artikel 178 als Entsprechungsgesetz feststellen. Der neue Gesetzestext des Artikels 130 besteht aus zwei Absätzen und besitzt insgesamt 63 Lexeme, wobei die

Lexemanzahl des Artikels 178 (ETCK) 109 beträgt. Die Anzahl der Lexeme des Artikels 68 des YTCK zeigt, dass es zu einer Verkürzung gekommen ist, zum Vorteil der Übersicht des neuen Gesetzestextes. Angesichts der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung wird erfahren, dass in dem Gesetzestext die verfügbaren lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Im Gesetzestext des Artikels 178 (ETCK) besteht der Wortschatz aus arabischen, türkischen, persischen und italienischen Sprachen. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 22; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von 34,92%, wobei die Gesamtzahl der arabischen Lexeme des Artikels 178 (ETCK) 35 ist und somit 32,11% des Wortschatzes ausmacht. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 35, das wiederum insgesamt 55,56% entspricht. In dem Artikel 178 (ETCK) ist die Anzahl der türkischen Wörter 53, diese Anzahl stellt 48,62% des gesamten Wortguts dar. Ferner ist zu beobachten, dass die Anzahl der persischen Lexeme im ETCK (Art. 178) einen größeren Anteil hat. Im ETCK (Art. 178) sind 9 persische Lexeme vorzufinden, die 8,26% des Begriffsguts bilden; im YTCK (Art. 130) ist ein persisches Lexem vorhanden, das 1,59% des gesamten Wortschatzes darstellt. Obwohl italienische Lexeme im ETCK (Art. 178) auftauchen, werden sie im YTCK (Art. 130) nicht bevorzugt. Allgemein lässt sich behaupten, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme auf der quantitativen Ebene aus dem Arabischen sich wenig verändert hat. Dagegen hat sich der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme aus dem türkischen Wortschatz im Artikel 130 (YTCK) gegenüber dem Artikel 178 des ETCK um ca. 10% vermehrt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 130	
	63 Lexeme	100%
Ableitung	32	50,79%
Kompositum	2	3,17%
Mehrwortbenennung	4	6,35%

Die sprachwissenschaftliche Analyse weist darauf hin, dass der erste Absatz dieses Artikels aus zwei Sätzen besteht, die insgesamt 35 Lexeme aufweisen. Von den 35

Lexemen des ersten Absatzes sind 18 Lexeme Ableitungen: *kimse+nin*, *öl+dükten*, *hatıra+sına*, *e(t)+derek*, *e(t)+ den*, *ay+dan*, *yıl+a*, *ad(i)l+î*, *ceza+sı*, *ceza+landırılır*, *hakaret+in*, *alen(i)+en*, *işle+nmesi*, *hâl+inde*, *altı+da*, *bir+i*, *oran+ında* und *artı+rılır*. Im zweiten Absatz können die Lexeme *öl+ünün*, *kıs(i)m+en*, *tam+amen*, *kemik+lerini*, *al+an*, *kemik+ler*, *hak+kında*, *e(t)+dici*, *fiil+lerde*, *bul+unan*, *ay+dan*, *yıl+a*, *ceza+sı* und *ceza+landırılır* zur lexikalischen Einheit der Derivation gezählt werden. Von den 63 Lexemen sind in dem Artikel 130 des YTCK insgesamt 32 Lexeme durch die Ableitung gebildet worden.

Ferner sind im Artikel 130 Lexeme enthalten, die zur lexikalischen Einheit Kompositum gezählt werden können: *kişiyle* (*kişi+ ile*) und *veya* (*ve+ ya*). Im selben Artikel sind gleichzeitig auch Mehrwortbenennungen wie *ihtilat ederek*, *para cezası*, *tahkir edici* und *hapis cezası* festzustellen.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 130		
1. Abs.		2. Abs.
1.S.	2.S.	1.S.
Lehnübersetzung	keine Entsprechung	Direktentlehnung Lehnübersetzung

Der erste Absatz des Artikels 130 (YTCK) zeigt eine gewisse Entsprechung mit dem Artikel 189 (StGB). Eine Gegenüberstellung der betreffenden Artikel zeigt, dass es sich bei der Abfassung des ersten Absatzes des Artikels 130 (YTCK) um eine Kombination von dem Artikel 189 (StGB) und der Neufassung des Artikels 178 (ETCK) handelt. Im ersten Satz des Artikels 130 (YTCK) herrscht, außer dem eingefügten Teil *en az üç kişiyle ihtilât ederek*, eine große Entsprechung. Die Entsprechung kann durch die Lehnübersetzung der folgenden Lexeme bestätigt werden: *Verunglimpfung- hakaret etmek*, *Verstorbener- öldükten sonra*, *Geldstrafe- adlî para cezası*, *Freiheitsstrafe-hapis cezası* und *bestraft- cezalandırılır*. Die Entsprechung des zweiten Satzes desselben Absatzes ist weder im StGB noch im ETCK vorzufinden.

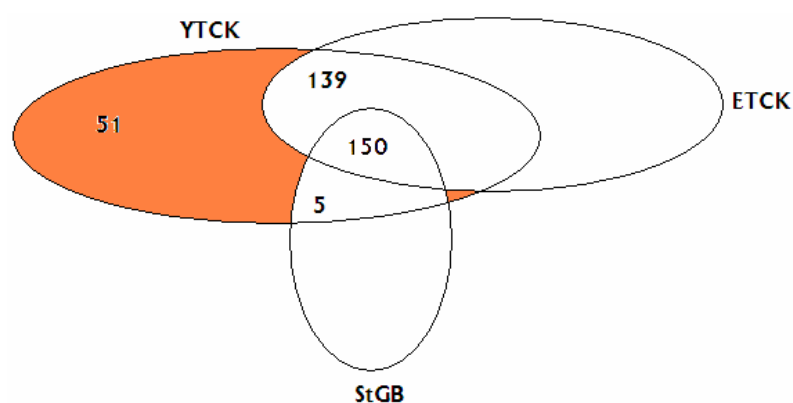
Der zweite Absatz des Artikels 130 (YTCK) zeigt trotz der Umsetzungen der Bestimmungen im Paragraphen sowohl zum ersten Satz des Artikels 178 des ETCK wie auch zum ersten Absatz des Artikels 168 des StGB eine Ähnlichkeit. Bei näherer Betrachtung kann sogar behauptet werden, dass es sich im zweiten Absatz des Artikels

130 (YTCK) um eine Zusammensetzung der Paragraphen 178 des ETCK und 168 des StGB handelt. Obwohl auf der lexikalischen Ebene eine Direktentlehnung des Artikels 178 des ETCK *ölünün, kemikleri, tahkir edici* und *hapis cezası* zu beobachten ist, sind dennoch einige Lexeme aus dem ETCK (Art. 178) durch Lehnübersetzung ins YTCK (Art. 130) übertragen: Die Ausdrücke *naaş* und *yahut*. Das arabische Wort *naaş* wird durch das arabische, allerdings in der Gemeinsprache gängige, Lexem *ceset* übertragen und die persische Bezeichnung *yahut* erhält durch das arabisch-persische Lexem *veya* eine neue Form. Es sind aber auch Lexeme bzw. Phrasen aus dem StGB übernommen worden, wie z.B. der Teilsatz: *den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen* wird im YTCK durch die Lehnübersetzung *bir ölünün kismen veya tamamen ceset veya kemiklerini alan* übertragen.

3.5.4 Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden

Die vierte Kategorie widmet sich den Artikeln, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden. Unter den 345 Artikeln des YTCK sind 51 Artikel vorhanden, die weder im ETCK noch im StGB eine Entsprechung finden. Um diese Angaben graphisch darzustellen:

Abb. 9:



Die 51 Artikel des YTCK stellen etwa 14,78% des gesamten YTCK dar. Die Übertragung der obigen Entsprechungsquote des gesamten YTCK auf die einzelnen Teile zeigt, dass im ersten Teil von den 75 Artikeln 10 weder im ETCK noch im StGB eine Entsprechung finden. Dieser Anteil besagt, dass etwa 13,33% der Artikel des ersten

Teils keine Entsprechung im ETCK und im StGB finden. Im zweiten Teil des YTCK sieht es dagegen anders aus: Von den insgesamt 270 Artikeln finden 41 Artikel weder im ETCK noch im StGB eine Entsprechung, was wiederum 15,19% der Artikel des zweiten Teils ausmacht.

Das Ziel dieser letzten Kategorie ist ebenfalls, den Status des Stichprobenwerts zu bewahren. Um genaue und zutreffende Kommentare vornehmen zu können, fiel die Auswahl der Beispiele auf kurze Artikel, um die lexikalische Verteilung bei kurzen Artikeln den Lesern vorzuführen. Zur Analyse stehen folgende Artikel:

Beispiele:

Beispiele	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- D1	Madde 1	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D2	Madde 3	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D3	Madde 138	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D4	Madde 286	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D5	Madde 345	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Im Gegensatz zu den ersten drei Kategorien sind in der folgenden Kategorie keine ausgangssprachlichen Texte vorhanden, mit denen eine Gegenüberstellung vorgenommen werden kann. Für diese Kategorie können daher nur die formalen und die sprachwissenschaftlichen Analysen durchgeführt werden.

Beispiel- D1:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 1	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	40	100%
Arabisch	14	35,00%
Türkisch	25	62,50%
Griechisch	1	2,50%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: ceza (3), kanununun, hak, ve (4), hukuk, devletini, kanunda, esasları, tedbirlerinin

Türkisch: amacı, kişi, özgürlüklerini, kamu (2), düzen, güvenliğini, sağlığını, çevreyi, toplum, barışını, korumak, suç, işlenmesini, önlemektir, bu, amacın, gerçekleştirilmesi, için, sorumluluğunun, ile, suçlar, güvenlik, türleri, düzenlenmiştir

Griechisch: temel

Der erste Artikel des YTCK besteht aus vierzig Lexemen. Angesichts der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung kann hier behauptet werden, dass der in dem Gesetzestext vorhandene lexikalische Anteil aus drei Sprachen besteht: Arabisch, Türkisch und Griechisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 14; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 35,00%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 25, was insgesamt 62,50% entspricht. Ferner ist das Lexem *temel* als einzigstes Lexem aus dem Griechischen übernommen, welches 2,50% des gesamten Gesetzestextes ausmacht. Aus der persischen Sprache ist dagegen in diesem Artikel des YTCK kein Lexem vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil an verfügbaren Lexemen hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz stammt. Mit 65,00% liegt der Anteil des Türkischen höher als der des Arabischen mit 35,00%. Das zeigt deutlich, dass in diesem Artikel die Verfasser bei der Niederschrift des neu eingeführten Paragraphen sich bemühten, den Wortschatz des Türkischen zu vermehren, was eindeutig anhand der prozentualen Verteilung der türkischen und arabischen Lexeme zu erkennen ist.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK Madde 1	
	40 Lexeme	100%
Ableitung	20	50,00%
Mehrwortbenennung	10	25,00%

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse wird ersichtlich, dass in dem ersten Absatz des Artikels 1 (YTCK) durch die Verwendung des Ausdrucks *Ceza Kanunlarını* sowohl eine Mehrwortbedeutung als auch eine Lehnübersetzung aus dem deutschen *Strafgesetz* zu sehen und durch das Lexem *amacı* wird die Mehrwortbenennung um ein weiteres Lexem erweitert ist. Der betreffende Artikel 1 (YTCK) enthält zahlreiche Mehrwortbenennungen:

Ceza Kanununun amacı, kişi hak ve özgürlüklerini, kamu düzen ve güvenliğini, hukuk devletini, kamu sağlığını, toplumsal barışını, suç işlemsini, ceza sorumluluğu, temel esasları und güvenlik tedbirlerinin türleri

Ferner sind in diesem Artikel 20 Ableitungen festzustellen, die 50% des gesamten Wortschatzes darstellen. Bei ausführlicher sprachwissenschaftlicher Analyse kommt man schnell zu der Schlussfolgerung, dass es sich bei den in diesem Artikel verwendeten Lexemen um unmissverständliche Lexeme der Gemeinsprache handelt, welche für das einsichtige Verstehen des gesamten Gesetzestextes sorgen.

Vielen Rechtswissenschaftlern zufolge handelt es sich bei dem ersten Artikel des YTCK um eine Übersetzung aus dem russischen Strafgesetzbuch (Centel 2008: 48). Der erste Artikel übernimmt sozusagen eine einleitende Funktion wie die Präambel im deutschen Grundgesetz. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle zwischen dem Artikel 1 des YTCK und der Präambel⁴² des Grundgesetzes eine Affinität aufgestellt werden. Denn in der Präambel sind die Ziele, Grundzüge und Prinzipien des deutschen Grundgesetzes aufgeführt, so auch im Inhalt des Artikels 1 des YTCK.

Beispiel- D2:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 3	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	51	100%
Arabisch	17	33,33%
Persisch	4	7,84%
Türkisch	23	45,10%
Französisch	2	3,92%
Mischformen	5	9,80%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: fiilin, ceza (2), ve (3), tedbirine, kanununun, ırk, din, mezhep, milliyet, cinsiyet, fikir, felsefi, millî, hakkında

Persisch: renk, diğer, yahut, diğer

Türkisch: Suç, işleyen, kişi, işlenen, ağırlığıyla, orantılı, güvenlik, uygulamasında, kişiler, arasında, dil, düşünceleri, inanç, köken, doğum, toplumsal, konumları, yönünden, ayırım, yapılamaz, kimseye, ayrıcalık, tanınamaz

Französisch: sosyal, ekonomik

Mischformen: hükmolunur [hüküm (ar.) + olmak (tr.)]; siyasal [siyaset (ar.) + (fr.-l)]; veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (2); hiçbir [hiç (fa.)+ bir (tr.)]

⁴² *Präambel des deutschen Grundgesetzes:* Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Der dritte Artikel des YTCK besitzt insgesamt 51 Lexeme. Wie der obigen lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung zu entnehmen ist, sind die verfügbaren lexikalischen Anteile vier Sprachen entnommen: Arabisch, Türkisch Persisch und Französisch; hinzu kommen noch die Lexeme, die aus einer Mischform bestehen. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 17; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 33,33%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt 23, was wiederum insgesamt 45,10% des gesamten Wortschatzes entspricht. Der Anteil der französischen Lexeme beträgt 3,92% des gesamten Gesetzestextes. In diesem Gesetzestext sind vier Lexeme aus dem Persischen vorzufinden, die 7,84% des gesamten Lexeminventars darstellen. Die Anzahl der Lexeme, die aus einer Mischform bestehen, ist 5, das 9,80% entspricht. Betrachtet man die Mischformen näher, so ist zu erkennen, dass sie bis auf eine Mischform grundsätzlich einen arabischen Anteil haben. Demzufolge lässt sich feststellen, dass der prozentuale Anteil der hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz stammenden Lexeme 49,02% beträgt, und damit weitaus höher liegt als der Wortschatz des Arabischen mit 31,37%. Das bedeutet, dass die Verfasser sich in diesem Artikel bemühten, den Wortschatz des Türkischen hervorzuheben, wobei allerdings zu betonen ist, dass der Anteil der arabischen Lexeme stets wie im Beispiel D1 ein Drittel des gesamten Wortschatzes darstellt und nicht zu unterschätzen ist.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Madde 3	
	51 Lexeme	100 %
Ableitung	24	47,06%
Kompositum	3	5,88%
Mehrwortbenennung	1	1,96%
Terminologisierung	2	3,92%

Der 3. Artikel (YTCK) besteht aus zwei Absätzen. Durch die Verwendung des Wortes *güvenlik tedbirleri* ist sowohl eine Mehrwortbedeutung als auch eine Lehnübersetzung aus dem Deutschen mit dem Lexem *Sicherungsmaßnahmen* zu beobachten.

In dem ersten Absatz sind die Lexeme: *işle+yen*, *hak+kında*, *işle+nen*, *fil+in*, *ağır+lığıyla*, *oran+tılı*, *güven+lik* und *tedbir+leri* Derivationen. Im selben Absatz sind gleichzeitig zwei Komposita festzustellen: *ağırlığı(y)+la* und *hük(ü)m+olunur*.

Im zweiten Absatz sind folgende Ableitungen zu verzeichnen: *Kanunu+nun*, *uygula+masında*, *kişi+ler*, *ara+sında*, *düşünce+leri*, *felsef+î*, *mill+î*, *kök+en*, *toplum+sal*, *konum+lari*, *yön+ünden*, *ayrı+m*, *yap+ılamaz*, *kimse+ye*, *ayrı+calık* und *tanı+namaz*

Die Anzahl der Ableitungen im Artikel 3 des YTCK beträgt 24, was wiederum 47% des gesamten Wortschatzes ausmacht. Bei dem Lexem *dil*, welches laut TDK die Bedeutung *ağız boşluğunda*, *tatmaya*, *yutkunmaya*, *sesleri boğumlamaya yarayan etli*, *uzun*, *hareketli organ*, *tat alma organı* trägt, handelt es sich um ein Lexem aus der Gemeinsprache, welches in dem Absatz terminologisiert wurde und eine andere Bedeutung, nämlich *Sprache* erhält. Auch bei dem Lexem *renk* handelt es sich nicht um eine der im TDK verzeichnetenen drei Entsprechungen⁴³. Es trägt im betreffenden Artikel durch die Terminologisierung wie Tellenbach völlig zutreffend übersetzt, die Bedeutung *Hautfarbe-renk*. Bei der Bezeichnung *hiçbir* handelt es sich im Grunde um zwei Lexeme *hiç+ bir*, die zusammengeschrieben werden. Wie in der lexikalischen Auflistung dargelegt, kommt die Bezeichnung *hiç* aus dem Persischen und die Zahlenangabe *bir* aus dem Türkischen. Nach den lexikalischen Einheiten kann man dieses Mischlexem zur Kategorie des Kompositums zählen.

Beispiel- D3:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 138	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	24	100%
Arabisch	4	16,67%
Türkisch	19	79,17%
Französisch	1	4,17%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: kanunların, kadar, hapis, cezası

Türkisch: belirlediği, sürelerin, geçmiş, olmasına, karşın, verileri, içinde, yok, etmek, yükümlü, olanlara, görevlerini, yerine, getirmediklerinde, altı, aydan, bir, yıla, verilir

Französisch: sistem

⁴³ Renk: 1. Cisimler tarafından yansıl原因en ışığın gözde oluşturduğu duyum; 2. *mecaz* Nitelik; 3. *mecaz* Çeşitlilik. (Farbe: 1 Der Sinn, der durch das Licht von reflektierten Objekten im Auge erstellt wird; 2. *Metaphorisch* Eigenschaft; 3. *Metaphorisch* Vielfalt)

Wie anhand der oben aufgestellten lexikalischen Auflistung und der Aufteilung der Lexeme zu entnehmen ist, besteht die Anzahl der Lexeme des Artikels 138 (YTCK) aus 24 Lexemen. Die verfügbaren lexikalischen Anteile setzen sich aus drei Sprachen zusammen: Arabisch, Türkisch und Französisch. Der lexikalischen Aufteilung zufolge beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 4; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 16,67%. Die Anzahl der türkischen Lexeme ist allerdings 19, was wiederum insgesamt 79,17% entspricht. Das Lexem *sistem* ist als das Einzige aus dem Französischen zu erkennen, welches 4,17% des gesamten Gesetzestextes ausmacht. Aus der persischen Sprache ist dagegen kein Lexem vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme aus dem türkischen Wortschatz mit 79,17% weitaus höher liegt als der aus dem Arabischen mit 16,67%. Das zeigt indes, dass in diesem Artikel die Verfasser weitaus bestrebt waren, den Wortschatz des Türkischen hervorzuheben, um somit einen erheblichen Teil des Arabischen zu verdrängen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Madde 138	
	24 Lexeme	100%
Ableitung	15	62,5%
Kompositum	1	4,17%
Mehrwortbenennung	1	4,17%

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse wird ersichtlich, dass im Gesetzestext die Wörter *kanun+ların*, *belirle+diği*, *süre+lerin*, *ol+masına*, *ver+ileri*, *iç+inde*, *yük+ümlü*, *ol+anlara*, *görev+lerini*, *yer+ine*, *getir+mediklerinde*, *ay+dan*, *yıl+a*, *ceza+ı* und *ver+ilir* Ableitungen sind. Die Anzahl der Ableitungen in diesem Artikel beträgt 15, das wiederum macht 62,5% des gesamten Wortschatzes aus. Bei dem Lexem *yok etmekle* handelt es sich sowohl um ein Kompositum als auch um eine Mehrwortbenennung. Die Bezeichnung *yok etmek* kann als Mehrwortbenennung betrachtet. Das Lexem *etmekle* besteht aus den zwei Lexemen *etmek+ (i)le* und stellt somit ein Kompositum dar. Die Lexeme, die in diesem neuen Gesetzestext verwendet werden, stammen hauptsächlich aus der Gemeinsprache und wurden in ihrer ersten Bedeutung verwendet.

Beispiel- D4:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 286	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	22	100%
Arabisch	6	27,27%
Türkisch	13	59,09%
Mischformen	3	13,64%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: ve, kayda, kadar, hapis, ceza, cezalandırılır

Türkisch: soruşturma, kovuşturma, işlemleri, sırasındaki, ses, görüntüleri, yetkisiz, olarak, alan, kişi, altı, ay, ile

Mischformen: veya [ve (ar.)+ ya (fa.)] (2), nakleden (nakil (ar.) + etmek (tr.))

Artikel 286 des YTCK besteht aus insgesamt 22 Lexemen. Angesichts der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung kann festgestellt werden, dass die in dem Gesetzestext verfügbaren lexikalischen Anteile aus zwei Sprachen bestehen: Arabisch und Türkisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 6; diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 27,27%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 13, was wiederum insgesamt 59,09% entspricht. In diesem Artikel sind weder Lexeme aus dem europäischen noch aus dem persischen Sprachgut vorzufinden. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme mit 59,09% aus dem türkischen Wortschatz wesentlich höher liegt als der aus dem Arabischen mit 27,27%. Das zeigt genau, dass die Anzahl der türkischen Wörter doppelt so groß ist wie die der arabischen Wörter, was die Verwendung des Türkischen in den Vordergrund stellt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Madde 286	
	22 Lexeme	100 %
Ableitung	12	54,55%
Kompositum	2	9,09%

Die sprachwissenschaftliche Analyse zeigt ausdrücklich, dass in diesem Artikel folgende Ableitungen vorzufinden sind: *sor+uşturma*, *kov+uşturma*, *iş+lemleri*,

sıra+sında, gör+üntüleri, yetki+siz, ol+arak, kay(it)+da, al+an, ay+a, ceza+sı und ceza+landırılır.

Die Anzahl der Ableitungen im Artikel 286 des YTCK beträgt 12, was 54,55% des gesamten Wortschatzes ausmacht. Bei dem Lexem *nakleden* handelt es sich um ein Kompositum, welches sich aus den Lexemen *nakil+ etmek* zusammensetzt. Ein weiteres Kompositum bildet das Lexem *veya*, das wie in den vorherigen Artikeln vorkam.

Beispiel- D5:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 345	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	6	100%
Arabisch	2	33,33%
Türkisch	4	66,67%

Lexikalische Auflistung

Arabisch: kanun, hükümlerini

Türkisch: bu, Bakanlar, Kurul, yürütür

Der letzte Artikel des YTCK enthält 6 Lexeme. Die lexikalische Auflistung und deren Aufteilung zeigt, dass in diesem Gesetzestext die verfügbaren lexikalischen Anteile aus zwei Sprachen bestehen: Arabisch und Türkisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtanzahl der arabischen Lexeme 2, diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 33,33%. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 4, was wiederum insgesamt 66,67% entspricht. Es sind keine Lexeme aus dem europäischen und persischen Wortgut vorzufinden. Es ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz stammt und mit 66,67% zwei Drittel des gesamten Lexemguts darstellt. Die arabischen Lexeme stellen mit 33,33% ein Drittel des gesamten Wortschatzes dar.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Madde 345	
	6 Lexeme	100 %
Ableitung	4	66,67%
Mehrwortbenennung	1	16,67%

Aus der sprachwissenschaftlichen Analyse wird ersichtlich, dass schon im Gesetzestext folgende Derivationen enthalten sind: *hüküm+leri*, *Bakan+lar*, *Kurul+u* und *yürü+tür*. Die Anzahl der Ableitungen im Artikel 345 des YTCK beträgt 4, was wiederum 66,67% des gesamten Wortschatzes ausmacht. Ferner ist in dem kurzen einzigen Satz dieses Artikels die Mehrwortbenennung *Bakanlar Kurulu* zu finden.

3.6 Ergebnisse der Untersuchung der lexikalischen Besonderheiten des YTCK

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der formalen, sprachwissenschaftlichen und übersetzungswissenschaftlichen Analyse der lexikalischen Ebene der vier Kategorien dargestellt werden:

Kategorie A: Artikel, die nur im alten türkischen Strafgesetzbuch (ETCK) eine Entsprechung finden

Formale Analyse

	YTCK- Kategorie A		ETCK- Kategorie A	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	213	100%	360	100%
Arabisch	64	30,05%	183	50,83%
Persisch	6	2,82%	13	3,61%
Türkisch	135	63,38%	127	35,28%
Französisch	0	0%	2	0,56%
Italienisch	0	0%	1	0,28%
Zahlenangaben	0	0%	14	3,89%
Mischformen	8	3,76%	20	5,56%

Bei den ausgewählten Beispielparagraphen der Kategorie A zeigt die formale Analyse der lexikalischen Ebene, dass die Anzahl der Lexeme im neuen türkischen Gesetzbuch (YTCK) um ca. 40% abgenommen hat. Im ETCK hatten die betreffenden Artikel insgesamt 360 Lexeme, im YTCK dagegen nur 213. Viele der langen Umschreibungen, die ein besonderes Kennzeichen des Arabischen sind, sind durch türkische Entsprechungen ersetzt worden. Mit Hilfe der verkürzten Wörter wird erzielt, die Gesetzestexte kurz und bündig zu fassen, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Dadurch wird versucht, den Text durch die Hervorhebung der wesentlichen Informationen verständlicher zu gestalten. Die nähere Betrachtung der obigen Tabelle zeigt, dass beim Gebrauch der arabischen Lexeme sowohl prozentual als auch in absoluten Zahlen ein

massiver Rückgang zu beobachten ist. In den entsprechenden Paragraphen des ETCK wurden 183 Lexeme arabischer Herkunft gezählt, während diese Zahl im YTCK um fast 60% gesunken ist; denn in den fünf Beispielartikeln der Kategorie A des YTCK finden sich nur 64 Lexeme, die aus dem arabischen Sprachgebrauch stammen. Auch die Verwendung der persischen Lexeme hat nachgelassen, und zwar um mehr als 50%: von 13 (ETCK) auf 6 (YTCK). Aus dem Französischen sind zwei Lexeme [parti (2)] und aus dem Italienischen ist ein Lexem (lira) im ETCK vorzufinden. Selbst diese Lexeme werden im YTCK nicht übernommen. Wie an den quantitativen Angaben abzulesen ist, wurden die französischen und italienischen sowie ein Großteil der arabischen und persischen Lexeme durch Lexeme türkischen Ursprungs ersetzt oder umschrieben. Der prozentuale Anteil der in den beiden Gesetzesbüchern verwendeten türkischen Lexeme zeigt: In den Entsprechungsartikeln des ETCK stammen 35,28% der Lexeme aus dem Türkischen; im YTCK liegt der Anteil der türkischen Lexeme bei 63,38%. Die Mischformen, die sowohl aus dem Sprachenpaar Arabisch-Türkisch stammen können, können auch einen arabisch-persischen oder einen türkisch-persischen Hintergrund haben. Die betreffenden Artikel des ETCK weisen eine sehr reichhaltige Sammlung sprachlicher Mischformen auf: *şikayet-name*, *zıkr-edilmemiş*, *hükm-edilebileceği*, *hükm-olunur*, *ve-ya* und *vuku-bulan*. In das YTCK wurden die meisten Mischformen allerdings nicht übernommen. Nur die Lexeme *hükm-olunur* und *ve-ya* finden im YTCK ihren Platz. Der in der obigen Tabelle angegebene Prozentsatz zeigt, dass der größte Teil des verwendeten Wortschatzes aus dem Türkischen stammt. Das bedeutet, dass die Verfasser des YTCK bei den *Artikeln, die nur im ETCK eine Entsprechung finden*, bemüht waren, den Wortschatz des Türkischen zu betonen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Kategorie A	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	213	100%
Ableitung (Derivation)	130	61,03%
Kompositum	12	5,63%
Mehrwortbenennung	17	7,98%
Terminologisierung	5	2,35%
Neubildung	3	1,41%

Die sprachwissenschaftliche Analyse der lexikalischen Ebene der *Artikel, die nur in dem alten türkischen Strafgesetzbuch (ETCK) eine Entsprechung finden (Kategorie A)*, zeigt, dass der Anteil der Derivation in den fünf Beispielartikeln sehr hoch liegt. Von den 213 Lexemen sind 130 (61,03%) durch Ableitung gebildet. Im theoretischen Teil dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass es im Türkischen nahezu 170 Suffixe gibt, die zur Bildung von Derivationen benutzt werden. Wie die obige Tabelle verdeutlicht, ist die Derivation die produktivste Bildungsweise für lexikalische Einheiten in Gesetzestexten im Türkischen. Die Tabelle zeigt weiterhin, dass Mehrwortbenennungen zahlreicher sind als Komposita. Die Komposition hat nur einen Anteil von 5,63% (12 Lexeme) bei den fünf Artikeln. Die Mehrwortbenennung ist durch 17 Lexemeinheiten (7,98%) gekennzeichnet. Das Gesamtinventar der fünf Beispielparagraphen enthält 5 Lexeme (2,35%), die zur Wortbildungskategorie der Terminologisierung gezählt werden können: *meşru*, *hata*, *mağdur* (2) und *hatıra*. Die Neubildung ist bei den *Artikeln, die nur in dem alten türkischen Strafgesetzbuch (ETCK) eine Entsprechung finden*, am geringsten vertreten. Nur 3 Lexeme (1,41%) können als Neubildungen betrachtet werden: *cezaen*, *üstsoy* und *altsoy*. Wie oben betont, ist für die türkische Sprache die Wortableitung besonders typisch. Die Eigenheit, Wörter durch Ableitung zu bilden, zeigt sich, wie die obige Tabelle verdeutlicht, auch in den Gesetzestexten.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

traduction directe	A1	A2	A3	A4	A5	Ergebnis	
	Madde 4	Madde 131	Madde 126	Madde 128	Madde 302	Anzahl	
	2. S.	2. S.	1. S.	2. S.	3. S.	10S.	100%
emprunt (Direktentlehnung)	1S.	1S.	--	--		2 S.	20%
calque (Lehnübersetzung)	1S.	2S.	1S.	1S.	1S.	6 S.	60%
traduction littérale	--	2S.	--	1S.	1S.	4 S.	40%
keine Entsprechung	1S.	--	--	1S.	1S.	3 S.	30%

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse der ersten Kategorie, *Artikel, die nur im alten türkischen Strafgesetzbuch (ETCK) eine Entsprechung finden*, verdeutlicht, dass auf der lexikalischen Ebene alle drei übersetzungswissenschaftlichen Kriterien der *traduction directe* vertreten sind. Die neuen Gesetzestexte der fünf Beispielartikel

enthalten Sätze, die nicht über die Eigenschaften der übersetzungswissenschaftlichen Kriterien verfügen und die dementsprechend überhaupt keine Entsprechung im ETCK aufweisen. Nur 30% der zehn Sätze verfügen über keine Entsprechungsmerkmale mit dem ETCK. Die obige Tabelle belegt weiterhin, dass von den zehn Sätzen der fünf Beispielartikel sechs (60%) Kennzeichen der Lehnübersetzung (*calque*) aufweisen. Bei der Lehnübersetzung handelt es sich hauptsächlich um wortgetreue Wiedergaben aus dem ETCK, bei denen eine sprachliche Aktualisierung vorgenommen worden ist. Es wird zum Ziel gesetzt, die Lexeme arabischen Ursprungs durch Lexeme, die einen türkischen Sprachhintergrund haben, zu ersetzen. Ein ähnliches Ergebnis ist auch bei dem Kriterium der *traduction littérale* festzustellen. 40% der zehn Sätze enthalten die Besonderheiten des Kriteriums *traduction littérale*. In dieser Kategorie zeigt sich deutlich, dass die Verfasser die ausgangssprachlichen Einheiten durch formal entsprechende, inhaltlich sinngleiche Strukturen in der Zielsprache ersetzen. Als erstes Ziel setzte man sich, die langen und verschnörkelten Teileinheiten des ETCK durch kurze und eindeutige Entsprechungen wiederzugeben. Ferner bemühte man sich um die Verdrängung des arabischen Wortguts, um ein verständlicheres und in der Gemeinsprache verbreitetes und alltägliches Vokabular zu verwenden. Nur ein kleiner Anteil der vorliegenden Sätze weist die Eigenheiten der Direktentlehnung (*emprunt*) auf. Von den zehn Sätzen sind nur zwei (20%) durch die Merkmale der Direktentlehnung gekennzeichnet. Bei den Direktentlehnungen handelt es sich um vereinzelte Lexeme, die unmittelbar aus dem ETCK ins YTCK übernommen worden sind. Trotz der Direktentlehnungen lässt sich im Allgemeinen behaupten, dass in der Kategorie A, also *Artikel, die nur im alten türkischen Strafgesetzbuch (ETCK) eine Entsprechung finden*, eine Rekonstruktion des ETCK vorliegt.

Kategorie B: Artikel, die nur im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) eine Entsprechung finden

Formale Analyse

	YTCK- Kategorie B	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	409	100%
Arabisch	114	27,87%
Persisch	4	0,98%
Türkisch	255	62,35%
Griechisch	2	0,49%
Französisch	8	1,96%
Mischformen	26	6,36%

Die obige Tabelle, in der es um die formale Analyse der lexikalischen Ebene der zweiten Kategorie geht, zeigt, dass die Lexeme im neuen türkischen Gesetzbuch (YTCK) hauptsächlich aus dem Türkischen stammen. Von den 409 Lexemen, die in den fünf Beispielartikeln vorkommen, sind 255 Lexeme (62,35%) aus dem Türkischen. Ferner ist es möglich zu sagen, dass arabische Begriffe nur im beschränkten Umfang verwendet werden. Von den 409 Lexemen des Gesamtinventars der fünf Beispiele gehören 114 (27,87%) dem arabischen Sprachgebrauch an. Ebenso ist die Verwendung der persischen Lexeme sehr gering. Nur vier Lexeme, also knapp 1% des Wortschatzes, stammen aus dem persischen Sprachgut. Aus dem Griechischen sind zwei Lexeme [*sinir* (2)] und aus dem Französischen sind sechs Lexeme [*radasyon* (3), *atom* (3), *laboratuar* und *enerji*] in den fünf Beispielartikeln des YTCK zu erkennen. Auffallend ist bei der vorliegenden Kategorie, dass, obwohl es sich hier um Artikel handelt, die nur im StGB eine Entsprechung finden, es kein Lexem aus dem Deutschen gibt. Bei dem Gebrauch der Mischformen wird deutlich, dass außer den Lexemen *veya*, *malvarlığı* und *hükümlük* keine weiteren Lexeme verwendet wurden. Es wird bezweckt, Lexeme türkischen Ursprungs zu benutzen, um somit auch bei den Artikeln, die ihre Entsprechung im StGB finden, den türkischen Wortschatz zu präsentieren.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Kategorie B	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	409	100 %
Ableitung (Derivation)	243	59,41%
Kompositum	18	4,40%

Mehrwortbenennung	21	5,13%
Terminologisierung	6	1,47%
Neubildung	2	0,49%

Die sprachwissenschaftliche Analyse der lexikalischen Ebene der *Artikel, die nur im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) eine Entsprechung finden (Kategorie B)*, zeigt, dass die Anzahl der abgeleiteten Begriffe auch in dieser Kategorie sehr groß ist. Von den 409 Lexemen, die in den fünf Beispielsätzen vorkommen, weisen 243 (59,41%) Kennzeichen der Derivation auf. Die hohe Anzahl der Ableitungen ergibt sich aus den zahlreichen Suffixen, die bei der Bildung von abgeleiteten Lexemen verwendet werden. Auch in Kategorie B ist die Derivation die leistungsfähigste Bildungsweise für lexikalische Einheiten in Gesetzestexten. Ferner zeigt die Tabelle, dass der Gebrauch von Mehrwortbenennungen höher liegt als der Gebrauch von Komposita, wie es in der ersten Kategorie der Fall war. Die Eigenheiten der Kategorie der *Komposition* finden sich nur bei 4,40% (18 Lexeme). Die Mehrwortbenennung wird durch einundzwanzig Lexemeinheiten (5,13%) repräsentiert. Der gesamte Wortbestand der fünf Beispielparagraphen enthält nur sechs Lexemeinheiten (1,47%), die der Wortbildungskategorie *Terminologisierung* zugeordnet werden können: *taksir* (3), *kast*, *adli* und *damgalanmasına*. Die Neubildung ist bei den *Artikeln, die nur im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) eine Entsprechung finden*, am geringsten vertreten. Nur zwei Lexeme (1,41%) können zur Kategorie der Neubildung gezählt werden: *kast* und *atik*. Wie in der ersten Kategorie aufgezeigt wurde, ist die Wortableitung in der türkischen Sprache sehr stark vertreten.

traduction directe	B1	B2	B3	B4	B5	Ergebnis	
	Madde 27	Madde 172	Madde 173	Madde 182	Madde 285	Anzahl	
	2 S.	4 S.	2 S.	3 S.	6 S.	17 S.	100%
emprunt (Direktentlehnung)	--	3 S.	--	1 S.	--	4 S.	23,53%
calque (Lehnübersetzung)	1 S.	3 S.	1 S.	3 S.	4 S.	12 S.	70,59%
traduction littérale	---	1 S.	1 S.	2 S.	---	4 S.	23,53%
keine Entsprechung	1 S.	--	---	--	2 S.	3 S.	17,65%

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse der Kategorie B, nämlich *Artikel, die nur im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) eine Entsprechung finden*, ergibt, dass auf der lexikalischen Ebene die drei übersetzungswissenschaftlichen Kriterien der *traduction directe* festzustellen sind. Trotzdem enthalten die neuen Gesetzestexte der fünf Beispielartikel Sätze, die keine Besonderheit der übersetzungswissenschaftlichen Kriterien enthalten und die dementsprechend überhaupt keine Entsprechung zum StGB aufweisen. Nur drei (17,65%) der siebzehn Sätze weisen keine Entsprechungsmerkmale mit den entsprechenden Artikeln des StGB auf. Die obige Tabelle zeigt weiterhin, dass von den vierzehn Absätzen der fünf Beispielartikel zwölf (70,59%) Kennzeichen der Lehnübersetzung (*calque*) aufweisen. In dieser Kategorie kann man feststellen, dass ein möglichst aktueller Sprachgebrauch vorliegt. Man hat statt der Lexeme arabischen Ursprungs solche Lexeme gebraucht, die aus dem Türkischen stammen. Ganz anders sieht es bei der *traduction littérale* aus. 23,53% der siebzehn Sätze enthalten die Besonderheiten dieses Kriteriums. Mit Hilfe der *traduction littérale* möchten die Verfasser die ausgangssprachlichen Einheiten durch formal entsprechende, inhaltlich sinngleiche Strukturen in der Zielsprache ersetzen. Mit Hilfe von Lehnübersetzungen und *traduction littérale* sollen vor allem kurze und übersichtliche Sätze entstehen. Durch die Verdrängung des arabischen Wortguts wollte man ein verständlicheres und im Türkischen verbreitetes und eingebürgertes Vokabular zur Geltung bringen. Direktentlehnungen aus dem Französischen sind vor allem im Beispiel B2 zu erkennen. In der gesamten Kategorie B ist allerdings nur ein kleiner Anteil der Eigenheiten der Direktentlehnung (*emprunt*), nämlich 23,53%, vorhanden. Von den siebzehn Sätzen weisen nur vier Sätze Merkmale der Direktentlehnung auf. Bei den Direktentlehnungen handelt es sich um vereinzelte Lexemübernahmen, die unmittelbar aus dem französischen Wortschatz ins Türkische übernommen worden sind. Trotz der vereinzelten Direktentlehnungen aus dem Französischen und Griechischen lässt sich im Allgemeinen behaupten, dass es in der Kategorie B, also *Artikel, die nur im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) eine Entsprechung finden*, um eine Neugestaltung des Sprachgebrauchs der Gesetzestexte der Beispielartikel geht.

Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch StGB eine Entsprechung finden

Formale Analyse

	YTCK- Kategorie C		ETCK- Kategorie C	
	Anzahl der Lexeme	Prozent	Anzahl der Lexeme	Prozent
	531	100%	538	100%
Arabisch	185	34,84%	226	42%
Persisch	5	0,94%	22	4,09%
Türkisch	310	58,38%	246	45,72%
Griechisch	1	0,19%	0	0%
Französisch	3	0,56%	3	0,56%
Italienisch	0	0%	11	2,04%
Mischformen	27	5,08%	30	5,58%

Die formale Analyse der lexikalischen Ebene der ausgewählten Beispielparagraphen der dritten Kategorie, also der *Artikel, die sowohl im ETCK als auch StGB eine Entsprechung finden*, ergibt, dass die Summe der Lexeme im neuen türkischen Gesetzbuch (YTCK) nahezu konstant geblieben ist. Im ETCK hatten die Entsprechungsartikel insgesamt 538 Lexeme, im YTCK sind es 531 Lexeme. Eine genaue Betrachtung der oben stehenden Tabelle macht deutlich, dass die Zahl der arabischen Lexeme erheblich sinkt, nämlich von 226 (ETCK) auf 185 (YTCK). Ein drastischer Rückgang zeigt sich bei der Verwendung der persischen Lexemeinheiten, und zwar von 22 (ETCK) auf 5 (YTCK), also ein Rückgang um mehr als 75%. Das französische Wortmaterial umfasst in den Entsprechungsartikeln des ETCK drei Lexeme [*telgraf*, *telefon* und *milyon*], das italienische elf [*lira* (11)]. Im YTCK gibt es in den fünf Beispielartikeln ein Lexem aus dem Griechischem [*sinir*] und drei Lexeme aus dem Französischen [*onur* (2) und *sosyal*]. Die französischen und italienischen sowie ein Großteil der arabischen und persischen Lexeme wurden durch türkische ersetzt oder umschrieben. Sowohl die Entsprechungsartikel des ETCK als auch die Beispielparagraphen des YTCK bieten reichhaltige Belege sprachlicher Mischformen. Im ETCK betrifft dies 30 Lexeme (5,58%), im YTCK 27 (5,08%) des Gesamtinventars. Der prozentuale Anteil der in den beiden Gesetzesbüchern verwendeten türkischen Lexeme beträgt 45,72% (ETCK) bzw. 58,38% (YTCK). Der im YTCK verwendete Wortschatz ist also zum größten Teil türkischen Ursprungs. Die Verfasser des YTCK waren also bemüht, bei den *Artikeln, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden*, den türkischen Fachwortschatz zu stärken.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Kategorie C	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	531 Lexeme	100%
Ableitung (Derivation)	300	56,50%
Kompositum	37	6,97%
Mehrwortbenennung	24	4,52%
Terminologisierung	9	1,69%
Neubildung	1	0,19%

Die obige Tabelle, die die sprachwissenschaftliche Analyse der lexikalischen Ebene der *Artikel*, die sowohl im ETCK als auch StGB eine Entsprechung finden (Kategorie C) zusammenfasst, stellt dar, dass auch die Derivation in dieser Kategorie stark vertreten ist. Von den 531 Lexemen, die in den fünf Beispielsätzen auftauchen, sind 300 (56,50%) durch Ableitung gebildet worden. Die Ableitung ist also auch in dieser Kategorie die häufigste Bildungsweise lexikalischer Einheiten. Überraschend ist, dass im Gegensatz zu den ersten beiden Kategorien die Benutzung von Komposita weitaus höher liegt als der Gebrauch von Mehrwortbenennungen. Die Komposition ist nur bei 6,97% (37 Lexeme) der fünf Beispielartikel feststellbar. Die Mehrwortbenennung ist mit 24 Lexemeinheiten (4,52%) vertreten. Im gesamten Wortbestand der fünf Beispielparagraphen finden sich nur neun Lexemeinheiten (1,69%), die der Wortbildungskategorie *Terminologisierung* zugeordnet werden können: *kıyas*, *müebbet*, *adlî* (3), *zamanaşımı*, *sair*, *kast*, *bahisle*. Die Neubildung ist bei den *Artikeln*, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden, am wenigsten vertreten. Nur ein Lexem (0,19%) kann als Neubildung betrachtet werden: *kast*. Wie in der ersten und zweiten Kategorie ist auch in dieser die Wortableitung am häufigsten vertreten.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

traduction directe	C1	C2	C3	C4	C5	Ergebnis	
	Madde 2	Madde 68	Madde 106	Madde 125	Madde 130	Anzahl	
	5 S.	5 S.	4 S.	6 S.	3 S.	23 S.	100%
emprunt	---	---	---	2 S.	1 S.	3 S.	13,04%
calque	2 S.	4 S.	2 S.	3 S.	2 S.	13 S.	56,52%
traduction littérale	---	---	1 S.	3 S.	---	4 S.	17,39%
keine Entsprechung	3 S.	1 S.	1 S.	1 S.	1 S.	7 S.	30,43%

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse der *Artikel, die sowohl im ETCK als auch StGB eine Entsprechung finden*, ergibt, dass auf der lexikalischen Ebene die Kennzeichen aller drei übersetzungswissenschaftliche Kriterien der *traduction directe* vorliegen. In den fünf Beispielartikeln des YTCK sind auch Einheiten vorhanden, die keine Entsprechung zum ETCK und zum StGB aufweisen. 30,43% der dreiundzwanzig Sätze zeigen keine Entsprechungsmerkmale weder mit dem ETCK noch mit dem StGB auf. Die obige Tabelle zeigt außerdem, dass von den dreiundzwanzig Sätzen der fünf Beispielartikel dreizehn Sätze (56,52%) Lehnübersetzungen (*calque*) aufweisen. Bei der Lehnübersetzung handelt es sich hauptsächlich um wortgetreue Übernahmen, bei denen eine sprachliche Modernisierung vorgenommen wurde. Die meisten Lehnübersetzungen sind aus dem ETCK. Diese hat man durch den türkischen Wortgebrauch modernisiert. Man hat versucht, die Lexeme aus dem arabischen Wortschatz durch Lexeme, die einen türkischen Hintergrund haben, zu ersetzen. Es wurden auch Lehnübersetzungen aus dem deutschen Strafgesetzbuch festgestellt, jedoch nur in sehr begrenzter Anzahl. Dass es sich dabei um eine Lehnübersetzung aus dem StGB handelt, bestätigen Informationsangaben im Wörterbuch. Zum Kriterium *traduction littérale* lässt sich feststellen, dass es für 17,39% der dreiundzwanzig Sätze gilt. Man hat also versucht, die ausgangssprachlichen Einheiten durch formal entsprechende, inhaltlich sinngleiche Strukturen in der Zielsprache zu ersetzen. Damit wollte man die langen und verschnörkelten Sätze des ETCK durch stilistisch kurze und sprachlich eindeutige Entsprechungen im YTCK wiedergeben. Zudem ging es um die Ersetzung des arabischen Wortguts durch ein verständlicheres und in der Gemeinsprache verbreitetes und alltägliches Vokabular. Bei den Lehnübersetzungen aus dem StGB hat man allerdings nicht die deutsche Bezeichnung übernommen. Entweder waren es Wörter aus dem Französischen oder aus dem Türkischen. Nur bei einem kleinen Teil der vorliegenden Sätze geht es um Direktentlehnungen (*emprunt*). Von den dreiundzwanzig Sätzen gilt dies nur für drei Sätze (13,04%). Bei den Direktentlehnungen handelt es sich um vereinzelte Übernahmen von Lexemen unmittelbar aus dem ETCK in das YTCK. Trotz der Direktentlehnungen kann man allgemein behaupten, dass es in der Kategorie C, also bei den *Artikeln, die sowohl im ETCK als auch StGB eine Entsprechung finden*,

eine stilistische Rekonstruktion und Erneuerung sowie eine sprachliche Schlichtheit und Klarheit der Gesetzestexte vorliegt.

Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden

Wie bei der übersetzungswissenschaftlichen Analyse der lexikalischen Ebene (3.5.4) erwähnt, liegen in dieser Kategorie keine ausgangssprachlichen Texte vor, mit denen eine Gegenüberstellung vorgenommen werden kann. Für die vierte Kategorie kann daher nur die formale und die sprachwissenschaftliche Analyse ausschlaggebend sein.

Formale Analyse

	Kategorie D	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	143	100%
Arabisch	43	30,07%
Persisch	4	2,80%
Türkisch	84	58,74%
Französisch	3	2,10%
Griechisch	1	0,70%
Mischformen	8	5,59%

Bei den ausgewählten Beispielparagraphen der vierten Kategorie *Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden*, veranschaulicht die formale Analyse der lexikalischen Ebene, dass die Lexeme im neuen türkischen Gesetzbuch (YTCK) hauptsächlich aus dem Türkischen stammen. Von den 143 Lexemen, die in den fünf Beispielartikeln vorkommen, sind 84 (58,74%) türkischen Ursprungs. Die arabischen Lexeme stellen dagegen nur ein Drittel des gesamten Wortschatzes dar. Von den 143 Lexemen haben nur 43 (30,07%) einen arabischen Hintergrund. Ebenso ist die Zahl der persischen Lexeme sehr gering. Nur vier Lexeme (2,80%) des Wortschatzes stammen aus dem persischen Sprachgut. Aus dem Griechischen ist ein Lexem [*temel*] und aus dem Französischen sind drei Lexeme [*sosyal*, *ekonomik* und *sistem*] in den fünf Beispielartikeln des YTCK zu verzeichnen. Bei der Verwendung der Mischformen geht es nur um Lexeme *hükm-olunur*, *siyasa-l*, *ve-ya*, *hiç-bir* und *nakl-eden*. Die verfügbaren Lexeme sind also hauptsächlich türkischen Ursprungs. Mit knapp 60% liegt der türkische Sprachanteil höher als der des arabischen mit 30,07%. Das zeigt deutlich, dass

in dieser Kategorie die Verfasser bei der Formulierung der neu eingeführten Paragraphen sich auch bemühten, den Wortschatz des Türkischen zu verstärken, wie die prozentuale Verteilung der türkischen und arabischen Lexeme deutlich zeigt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

	YTCK- Kategorie D	
	Anzahl der Lexeme	Prozent
	143 Lexeme	100 %
Ableitung (Derivation)	75	52,45%
Kompositum	7	4,90%
Mehrwortbenennung	13	9,09%
Terminologisierung	2	1,40%
Neubildung	----	----

Anhand der sprachwissenschaftlichen Analyse der lexikalischen Ebene der *Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden (Kategorie D)*, erkennt man, dass die Ableitung mehr als die Hälfte des gesamten Wortbestands umfasst. Von den 143 Lexemen, die in den fünf Beispielsätzen zu verzeichnen sind, sind 75 (52,45%) abgeleitete Wortbestände. Wie die obige Tabelle verdeutlicht, ist die Derivation, wie in den vorherigen drei Kategorien, die meist angewandte Bildungsweise für lexikalische Einheiten in Gesetzestexten der vierten Kategorie. Aus der Tabelle geht außerdem hervor, dass der Gebrauch von Mehrwortbenennungen, wie in den ersten beiden Kategorien, höher liegt als der von Komposita. Die Komposition ist nur bei 4,90% (7 Lexeme) der fünf Artikel festzustellen. Die Mehrwortbenennung ist an dreizehn Lexemeinheiten (9,09%) zu beobachten. In dem Gesamtinventar der fünf Beispielparagraphen finden sich nur zwei Lexeme (1,40%), die der Wortbildungskategorie *Terminologisierung* zugeordnet werden können: *dil* und *renk*. Die Neubildung ist bei den *Artikeln, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden*, nicht vertreten. Wie in den vorhergehenden drei Kategorien zu sehen ist, ist die Wortableitung die am meist gebrauchte Wortbildungsmethode der letzten Kategorie.

4 Syntaktische Besonderheiten des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

4.1 Was ist *Syntax*?

Auf die Frage ‚*Was ist Syntax?*‘ kann eine schlichte Antwort folgen: *Syntax ist eine Menge von Generalisierungen, Prinzipien und Regeln, mit Hilfe derer Strukturen beschrieben werden, die bestimmte Ausdrücke der natürlichen Sprache beinhalten* (Clement 2005: 32). Für die Syntax sind die Leistungen der einzelnen Wortformen und Wortarten beim Aufbau des Satzes, ihre Beziehungen zum Satzganzen und ihre wechselseitigen Beziehungen wichtig. Aus diesem Grund wird die Syntax gemeinhin als eine linguistische Teiltheorie angesehen, deren Aufgabe es ist, die Struktur und die Konstituenten von Sätzen einer Sprache zu beschreiben. Auch in der vorliegenden Arbeit soll die Syntax im Sinne der traditionellen Grammatik verstanden werden.

Etymologisch betrachtet, kommt das Wort *Syntax* aus dem Griechischen *syntaxis*, und bedeutet *Zusammenordnung, Organisation* sowie *Verhältnis*, und wird als *die Lehre vom Bau der Sätze* verstanden. Üblicherweise wird in der Grammatik darunter die Lehre von der Anordnung der Wörter zu Sätzen verstanden. Gegenstand der Syntax ist der Satz und dessen Gestaltung. Sie bezeichnet allgemein (a) die Beschreibung der Struktur von Sätzen und (b) diese Struktur selbst (Lewandowski 1994: 1134). Wenn es hier auch nicht darum geht, die Syntaxdiskussion der vergangenen Jahre darzulegen, so soll der Begriff *Syntax* doch im Folgenden hinsichtlich des Verständnisses, mit dem er hier verwendet wird, näher erläutert werden:

Nach Admoni beschäftigt sich die *Syntax*:

mit dem Aufbau der zusammenhängenden Rede, wie sie im Kommunikationsprozess auftritt, also mit dem Satz, der Haupteinheit dieses Prozesses, mit den Wortgruppen und mit den Formmitteln, die zur Bildung der Sätze-und Wortgruppen dienen. (1970: 211)

Lewandowski (1994: 1134) formuliert diesen Sachverhalt wie folgt:

In funktionaler Sicht (...) ist Syntax ein Verfahren zur kommunikativ angemessenen Organisation komplexer Sachverhalte. Für die Syntax sind die Leistungen der einzelnen Wortformen und Wortarten beim Aufbau des Satzes, ihre Beziehungen zum Satzganzen und ihre wechselseitigen Beziehungen von Interesse. Sieht man den Satz nicht nur als formale Struktur, sondern auch seine kommunikative und kognitiv-operative Leistung, so verlangt das komplexe Verhältnis zwischen morphologisch-syntaktischen, lexikalisch-semantischen und intonatorischen Faktoren einschließlich der Wortstellung Berücksichtigung.

Weinrich (1966: 48) bezeichnet die *Syntax* als:

die Satzlehre, insofern sie alles zum Gegenstand hat, was eine sprachliche Äußerung zum Satz macht.

Aus den oben angeführten Zitaten geht die Notwendigkeit der Syntax deutlich hervor, weil die Kommunikation mittels Sprache eine *systematische wechselseitige Zuordnung von semantischen Strukturen und unmittelbar physisch realisierbaren Strukturen* ist; und das, was wir denken und uns gegenseitig mitteilen möchten, in systematisch geordneten Lautketten auf einer linearen Achse ausgedrückt werden muss (van der Elst 1992: 9).

Wenn die *Syntax* die Kombination sprachlicher Zeichen ist, so gibt es syntaktische Beziehungen auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen und zwar von der Wort- bis zur Textebene. Tatsächlich sind Wörter die atomaren Einheiten, mit denen eine Syntax operiert. Einheiten unterhalb der Satzebene sind nicht Gegenstand einer Syntax, sondern, wie im 3. Kapitel geschildert, Gegenstand der *Lexik*. Einheiten oberhalb der Satzebene sind ebenso nicht Forschungsgegenstand der Syntax, sondern der *Textlinguistik* (Ramers 2007: 13). Mit dieser These wird zugleich zweierlei impliziert:

- a) Größere sprachliche Ausdrücke z.B. Absätze, oder Texte sind Forschungsgegenstand der Textlinguistik.
- b) Die Kombination von Morphemen und Wörtern zu komplexen Wörtern bildet den Forschungsgegenstand der Lexik (siehe 3. Kapitel)

Wenn die Syntax im engeren Sinne sich damit beschäftigt, wie aus Wörtern Sätze werden, dann sollte die Syntax versuchen, auf die folgenden Fragen Antwort zu geben: Was ist ein Satz? Nach welchen Regeln werden aus Wörtern Sätze gebildet?

Auf den ersten Blick scheint es einleuchtend zu sein, Antworten auf die obigen Fragen zu finden. Aus sprachwissenschaftlicher Perspektive liegen jedoch einige Meinungsverschiedenheiten über dieses Thema ‚*Was ist ein Satz?*‘ vor. Die Uneinigkeit sorgt dafür, dass bis heute keine allgemeingültige und allgemein akzeptierte Begriffsbestimmung vorliegt. Die Definition des Begriffs *Satz* gilt sozusagen als eines der Hauptprobleme der Syntax. Um die Frage ‚*Was ist ein Satz?*‘ zu beantworten, sind nahezu 300 verschiedene Satzdefinitionen in der Literatur vorzufinden (Savaşçı 1998:

10). Dass bedeutet, dass das Problem der Definition des Begriffs *Satz* verworrener und vertrackter ist, als man es sich vorstellen kann. Um diese Definitionsproblematik zu verdeutlichen, sollen hier nur einige exakte und funktionale Begriffsbestimmungen der Bezeichnung *Satz* vorgestellt werden. In der Satzdefinition des Dudens heißt es:

Sätze sind sprachliche Einheiten, die relativ selbstständig und abgeschlossen sind. Sie bauen sich aus kleineren sprachlichen Einheiten auf, die ihrerseits schon einen gewissen Selbstständigkeitsgrad haben, aus Wörtern und gegliederten Wortgruppen; und sie erscheinen normalerweise in größeren selbstständigen und abgeschlossenen, sprachlichen Einheiten, in Texten (Duden 1998: 609).

Im Sinne der traditionellen Grammatik wird der Satz als:

eine grammatische Einheit verstanden, die relativ selbstständig und abgeschlossen ist, allein stehen kann und distributionell unabhängig ist (vgl. Lyons 1984: 175f).

Trotz des Fehlens einer allgemeingültigen Definition des Begriffs *Satz* herrscht unter den Sprachwissenschaftlern allerdings so gut wie keine Meinungsverschiedenheit darüber, welche sprachlichen Einheiten als Sätze zu betrachten sind und welche nicht. Ein Satz kann *einfach* oder *zusammengesetzt* sein, wobei ein zusammengesetzter Satz aus miteinander koordinierten Sätzen, so genannten Nebensätzen oder aus einem regierenden Satz und den untergeordneten Teilsätzen besteht. Grundsätzlich beinhaltet *der Satz* zwei verbindliche Satzglieder: *Subjekt und Prädikat*. Die Zweigliedrigkeit des Satzes bildet nach Admoni das *Hauptgerüst des vollständigen Satzes* (1970: 230).

Ungeachtet dessen, was die Syntaktiker als *Satz* beschreiben, handelt es sich bei der Bezeichnung *Satz* um eine Kombination von Wörtern, die miteinander verbunden sind. Anders gesagt, es gibt Einheiten und Beziehungen zwischen ihnen. Eine Einheit, die mit keiner der anderen des fraglichen Ausdrucks syntaktisch verbunden ist, ist ein Teil des syntaktischen Satzes. Wenn man nach den Regeln eines Satzes fragt, erhält man oft Antworten, wie sie von Clement gegeben werden:

**Das attributive Adjektiv steht zwischen Artikel und Nomen, auf jedem Fall vor dem Nomen.*

**Das finite Verb steht im Nebensatz am Ende, im Aussagesatz an zweiter Stelle.*

**Das Subjekt kongruiert in Numerus und Person mit dem dazugehörigen Verb. (2005: 20)*

Es handelt sich hier jedoch um Regeln, die für die deutsche Sprache gelten. Da es in der vorliegenden Arbeit um die türkische Satzstruktur und Syntax geht, sind die folgenden Fragen relevant: Welche syntaktischen Regeln besitzt das Türkische? Nach welchen Regeln werden die einzelnen Satzglieder im Türkischen konstruiert? Welche Satzarten sind im Türkischen vorhanden?

Im Folgenden sollen die syntaktischen Grundlagen des türkischen Satzes und die türkische Syntax kurz angerissen werden, um das Verstehen der türkischen Gesetzestexte aus den beiden Büchern (YTCK und ETCK) zu erleichtern.

4.2 Syntaktische Grundlagen des Türkischen

Die Hauptelemente eines türkischen Satzes sind wie beim deutschen das Subjekt und das Prädikat. Im Gegensatz zum Deutschen kann das Prädikat im Türkischen alle personalen und temporalen Angaben durch das Anfügen entsprechender Suffixe verwirklichen. Die Funktion der Hilfsverben wie bei einigen Formbildungen im Deutschen, z.B. Perfekt, Futur, übernehmen im Türkischen die Suffixe. Auch Kategorien wie Modalität, Reflexivität, Passiv, Kausativ, Verneinung usw., die im Deutschen Modalverben, Pronomen⁴⁴ und andere Zusätze verlangen, erzeugt das Türkische mittels Suffixe am Verb (Witzel 1990: 8).

Im Gebrauch der Attribute herrscht eine partielle Übereinstimmung mit der deutschen Sprache. Die Attribute im Türkischen werden ihrem Bezugswort, das sie näher bestimmen, vorangestellt. Die attributive Voranstellung, die im Deutschen nur in wenigen Fällen, wie z.B. beim Gebrauch des Adjektivs, existiert, ist typisch für das Türkische. Mit Hilfe von Partizipial-Konstruktionen können im Türkischen auch ganze Wortgruppen ihrem Bezugswort vorangestellt werden, wo im Deutschen in der Regel ein Relativsatz erforderlich ist. Der Gebrauch von Relativkonstruktionen beider Sprachen macht die sprachstrukturellen Unterschiede zwischen ihnen sehr deutlich (Ozil 1994: 55):

Bsp. (19):

StGB § 3- Geltung für Inlandstaaten

Das deutsche Strafrecht gilt für **Taten, die** im Inland begangen werden.

⁴⁴ Zur Bedeutung von Pronomen, insbesondere anaphorischen, kataphorischen und deiktischen Pronomen, für Übersetzungen siehe Egit (1996: 354ff.)

Übersetzung⁴⁵:

Madde 3 – Ülke içi fiiller bakımından uygulanma

Ülke içinde işlenen fiiller hakkında Alman Ceza Hukuku uygulanır.

Eine Vergleichbarkeit vom präpositionalen Gebrauch eines Attributs im Türkischen kann mit der Verwendung des Partizip I im Deutschen festgestellt werden:

Bsp. (20):

StGB § 23- Strafbarkeit des Versuchs

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die **vollendete Tat**.

Übersetzung:

Madde 23- Teşebbüsün cezalandırabilirliği

(2) Teşebbüs, **tamamlanmış olan suçtan** daha hafif cezalandırılabilir.

Die Verschiedenheit beim Gebrauch von Relativsätzen beider Sprachen herrscht auch beim Aufbau des Nebensatzes. Im Türkischen stehen Nebenaussagen (Yan önerme) als Ergänzungen von Hauptaussagen (Temel önerme) und werden ihnen attributiv vorangestellt bzw. in diese eingebettet. Als Bildungsmittel dieser Satzkonstruktionen dienen die reichhaltigen nominalen Verbformen bzw. Verbalnomina des Türkischen. Die Nominalisierungen werden wie Substantive behandelt, sie können sowohl in der Funktion von Subjekten als auch Objekten vorliegen und fügen die entsprechenden Suffixe an. Der mit einem attributiven Satzgefüge versehene Satzbau ist mit dem deutschen Satzbau kaum zu vergleichen (Witzel 1990: 9). Aus diesem Grund haben viele deutsche Konjunktionen wie z.B. *dass, ob, obwohl, nachdem, wenn, weil usw.* im Türkischen keine Entsprechung, oder die entsprechende Form wird als Postposition ihrem Bezugswort nachgestellt:

Bsp. (21):

StGB § 67e- Überprüfung

(1) Das Gericht kann jederzeit prüfen, **ob** die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist.

Übersetzung:

Madde 67e – Denetim

⁴⁵ Die Übersetzungen der Beispiele sind aus der Übersetzung von S. Tellenbach (2008) entnommen.

(1) Mahkeme, infaz edilmekte olan kuruma yerleştirilme tedbirinin geri kalan kısmının ertelenmesine gerek **olup olmadığını** veya tedbirin gereksiz **olup olmadığını**, her zaman denetleyebilir. Mahkeme bu denetim işlemini belli süreler dolmadan yapar.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen dem Deutschen und dem Türkischen ist beim Gebrauch von Präpositionen zu beobachten. Präpositionen werden im Deutschen meistens in der Voranstellung verwendet, es gibt aber auch die Verwendung in der Postposition. Im Türkischen stehen die Verhältniswörter allerdings ausschließlich hinter dem Bezugswort (Witzel 1990: 9):

Bsp. (22):

StGB § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde **wegen** des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten **von Amts wegen** für geboten hält.

Übersetzung:

Madde 182- Gençlerin cinsel istismarı

(3) Fiil, 2'nci fıkraya giren hallerde, sadece şikayet üzerine soruşturulur veya kovuşturulur; ancak soruşturma veya kovuşturma makamları, ceza takibindeki özel kamu yararından dolayı resen harekete geçmeyi gerekli görürlerse, kendiliğinden kovuşturma hakkı saklıdır.

Nachdem die auffälligsten Unterschiede zwischen dem Deutschen und dem Türkischen aufgezeigt wurden, sollen im Folgenden die ausschlaggebenden Charakteristika der Satzgliedstellung des Türkischen dargelegt werden.

4.2.1 Satzgliedstellung im Türkischen

Eines der wichtigsten Mittel, Wörter eines Satzes sinnvoll miteinander zu verknüpfen, ist die Satzgliedstellung. Die Satzgliedstellung wird heute zunehmend als einer der wichtigsten Faktoren einer Sprache angesehen, um die wesentlichen Unterschiede zwischen zwei Sprachen zu beschreiben.

Joseph Greenberg hat im 20. Jahrhunderts versucht, die Sprachen nach der Stellung von Satzgliedern Subjekt, Objekt und Prädikat im *einfachen Satz*, nämlich nach der „Basic Word Order“ (Grundwortstellung) zu klassifizieren und ihre relevanten Implikationen zu kennzeichnen (1966: 77). Es handelt sich hier zum einen um die Reihenfolge der Hauptfunktionsträger im Satz, zum anderen um die Verwendung von Präpositionen

bzw. Postpositionen, sowie um die Stellung des Genitivs oder des Adjektivs als Attribut entweder vor oder nach dem dazugehörigen Nomen. Bei der Grundwortstellung geht man davon aus, dass es in allen Sprachen eine dominante Satzgliedstellung gibt, und dass Kategorien wie Subjekt, Objekt und Prädikat in der syntaktischen Struktur des Satzes eine besondere Stellung einnehmen.

Nach Greenberg kann die Satzgliedstellung der meisten Sprachen in den drei Arten: *SOP*, *SPO* und *PSO* stehen. Der Unterschied zwischen den drei Satzgliedstellungstypen liegt hauptsächlich in der Stellung des Prädikats im Satz: *verb-initiale* Stellung bei *PSO*, *verb- zweite* Stellung bei *SPO* und *verb- finale* Stellung bei *SOP* (ebd.)

Wenn man im Folgenden versucht, das Deutsche und Türkische den oben genannten Typen zuzuordnen, dann kann das Deutsche eindeutig dem Typ *SPO-Schema* und das Türkische dem Typ *SOP-Schema* zugeordnet werden.

Bsp. (23):

StGB § 355- Verletzung des Steuergeheimnisses

(3) Die Tat (**S**) wird (**p1**) nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten (**O**) verfolgt(**p2**).

Übersetzung:

Madde 355 – Vergi sırrının ihlali

(3) Bu fiil (**S**) sadece amirin veya mağdurun şikayeti üzerine (**O**) soruşturulur veya kovuşturulur (**P**).

Sollte man weitere Komponenten zufügen, so kommt es zu folgender Stellung:

Bsp. (24):

StGB § 129- Bildung krimineller Vereinigungen

(6) Das Gericht (**S**) kann (**p1**) die Strafe (**x1**) nach seinem Ermessen (**x2**) mildern (**p2**).

Übersetzung:

Madde 129 – Suç işlemek üzere örgüt kurma:

(6) Mahkeme (**S**), cezayı (**x1**) takdiren (**x2**) indirebilir (**P**).

Der deutsche Beispielsatz weist die Satzgliedstellung *SPO* auf, wobei die anderen Elemente (X1 und X2) wie das Objekt nach dem Prädikat stehen. Hier kommt das Prädikat, welches in dem obigen Beispiel durch ein Hilfsverb gekennzeichnet ist, konsistent in der zweiten Stellung vor. Im Türkischen ist die Reihenfolge der

Hauptfunktionsträger **SOP**; die anderen Elemente stehen wie das Objekt vor dem Prädikat. Das Prädikat bleibt also in Satzendstellung.

Zuletzt soll auf die Satzarten des Türkischen eingegangen werden, um die Grundlagen des Türkischen für die vorliegende Arbeit abzudecken. Die Kriterien, nach denen im Türkischen Sätze eingeordnet werden, sollen zugleich die Hauptelemente in der anschließenden sprachwissenschaftlichen Analyse der Beispielparagraphen, die unter 4.3 aufgelistet werden, bilden.

4.2.2 Satzarten des Türkischen

In der traditionellen Grammatik des Türkischen wird die Einteilung der Satzarten im Allgemeinen einheitlich vorgenommen. Die Einteilung erfolgt nach fünf Gesichtspunkten (Banguoğlu 2007: 249ff.; Gencan 1979: 111ff.; Ediskun 1985: 337ff.; Dizdaroğlu 1976: 164ff.; Çobanoğlu 1993: 61ff.; Sarı 1995: 65ff.):

Satzarten nach der Wortart des Prädikats (S.A.n.d.Wa.d.P.)

Satzarten nach der Verbindung (S.A.n.d.V.)

Satzarten nach der Konstruktion (S.A.n.d.K.)

Satzarten nach der Bedeutung (S.A.n.d.B.)

Satzarten nach der syntaktischen Struktur (S.A.n.d.s.S.)

Die Satzarten nach der Wortart des Prädikats (Yüklemelerine göre cümle türleri) treten als nominaler und verbaler Satz auf:

a. **Nominaler Satz** (Ad Cümlesi) (Çobanoğlu 1993: 79) (Abkürzung: N.S.)

Bsp. (25):

YTCK Madde 20- Ceza sorumluluğunun şahsiliği

(1) Ceza sorumluluğu **sahsî-dir**.

Übersetzung:

YTCK Artikel 20- Personengebundenheit der strafrechtlichen Verantwortung

Die strafrechtliche Verantwortung ist personengebunden.

b. **Verbaler Satz** (Fiil cümlesi) (Abkürzung: V.S.)

Bsp. (26):

YTCK Madde 4- Kanunun bağlayıcılığı

(1) Ceza kanunlarını bilmemek mazeret **say-ıl-maz**.

Übersetzung:

YTCK Artikel 4- Die Verbindlichkeit des Gesetzes

(1) Unkenntnis der Strafgesetze wird nicht als Entschuldigung anerkannt.

Das Türkische unterscheidet zwischen *Zustand* und *Aktion* und drückt sich dementsprechend in Nominalsätzen und Verbalsätzen aus. Bei einem Nominalsatz erhält das Nomen am Satzende die Endung (-dır) (Buri-Gütermann 1972: 17) und einem Verbalsatz handelt es sich um ein finites Verb, das als Prädikat verwendet wird.

Die Satzarten nach der Verbindung (Bağlanışlarına Göre Cümle Türleri) (Sıralı Cümle) (Çobanoğlu 1993: 81) weisen unkoordinierten, koordinierten, interpretiert koordinierten sowie gemischt koordinierten Satzbau auf:

a- Unkoordinierter Satz (Bağımsız Sıralı Cümle) (Abkürzung: Unkoo.S.):

Bei dem *unkoordinierten Satzbau* ist jeder einzelne Satzteil unabhängig. Zwischen den einzelnen Satzteilen steht entweder ein Komma, Semikolon oder ein Doppelpunkt.

Bsp. (27):

YTCK Madde 51- Hapis cezasının ertelenmesi

(5) Mahkeme, denetim süresi içinde hükümlüye rehberlik edecek bir uzman kişiyi görevlendirebilir. Bu kişi, kötü alışkanlıklardan kurtulmasını ve sorumluluk bilinciyle iyi bir hayat sürmesini temin hususunda hükümlüye öğütte bulunur; eğitim gördüğü kurum yetkilileri veya nezdinde çalıştığı kişilerle görüşerek, istişarelerde bulunur; hükümlünün davranışları, sosyal uyumu ve sorumluluk bilincindeki gelişme hakkında üçer aylık sürelerle rapor düzenleyerek hâkime verir.

Übersetzung:

YTCK Artikel 51- Aussetzung der Gefängnisstrafe zur Bewährung

Das Gericht kann dem Verurteilten während der Bewährungszeit einen Bewährungshelfer zur Seite stellen. Dieser unterstützt den Verurteilten mit seinem Rat, um ihn vor schlechten Gewohnheiten zu bewahren, und zu erreichen, dass er ein ordentliches und verantwortungsbewusstes Leben führt; er trifft sich mit den Verantwortlichen der Erziehungseinrichtung und den Personen, die dort arbeiten, und berät sich mit ihnen; in Abständen von drei Monaten leitet er dem Richter einen Bericht über das Verhalten des Verurteilten und die Entwicklung seiner sozialen Anpassung und seines Verantwortungsbewusstseins zu.

b-Koordinierter Satz (Bağımlı sıralı cümle) (Abkürzung: Koo.S.):

Im *koordinierten Satzbau* werden als Verbindungselemente zwischen den einzelnen Satzteilen Konjunktionen verwendet: *ve/und*; *veya/ oder* und *ama/aber* usw.

Bsp. (28):

YTCK Madde 185- Zehirli madde katma

(1) İçilecek sulara **veya** yenilecek **veya** içilecek **veya** kullanılacak **veya** tüketilecek her çeşit besin **veya** şeylere zehir katarak **veya** başka suretlerle bunları bozarak kişilerin hayatını **ve** sağlığını tehlikeye düşüren kimseye iki yıldan onbeş yıla kadar hapis cezası verilir.

Übersetzung:

YTCK Artikel 185 Vergiftung

(1) Wer Trinkwasser **oder** irgendeine Art von essbaren, trinkbaren, benutzbaren **oder** verbrauchbaren Nahrungsmitteln **oder** Gegenständen vergiftet **oder** in anderer Weise verunreinigt **und** dadurch eine Gefahr für Leben **und** Gesundheit der Allgemeinheit herbeiführt, wird mit zwei bis zu 15 Jahren Gefängnis bestraft.

c- Interpretiert koordinierter Satz (Açıklamalı sıralı cümle) (Çobanoğlu 1993: 82)
(Abkürzung: int. Koo.S.):

Der *interpretiert koordinierte Satz* erhält nach dem ersten Satz einen Doppelpunkt, worauf sodann eine Erklärung folgt.

Bsp. (29):

YTCK Madde 235 İhaleye fesat karıştırma

(2) *Aşağıdaki hâllerde ihaleye fesat karıştırılmış sayılır:*

a) Hileli davranışlarla;

1. İhaleye katılma yeterliğine veya koşullarına sahip olan kişilerin ihaleye veya ihale sürecindeki işlemlere katılmalarını engellemek,
2. İhaleye katılma yeterliğine veya koşullarına sahip olmayan kişilerin ihaleye katılmasını sağlamak,

Übersetzung:

YTCK Artikel 235- Ausschreibungsbetrug

(2) *Folgende Fälle gelten als Ausschreibungsbetrug:*

a) Durch betrügerische Machenschaften

1. Personen, welche die Fähigkeit zu Teilnahme an der Ausschreibung haben oder die Bedingungen dafür erfüllen, an der Teilnahme an der Ausschreibung oder einem Verfahrensschritt während des Ausschreibungsverfahrens zu verhindern,
2. die Teilnahme von Personen an der Ausschreibung herbeiführen, welche die Fähigkeiten dazu nicht besitzen und die Bedingungen dafür nicht erfüllen,

d- Gemischt koordinierter Satz (Karma Sıralı Cümle) (Abkürzung: G.k.S.):

Der Satzbau des *gemischt koordinierten Satzes* besteht aus *koordinierten* und *unkoordinierten* Verbindungselementen.

Bsp. (30):

YTCK- Madde 16. Cezadan mahsup

(1) Nerede işlenmiş olursa olsun bir suçtan dolayı, yabancı ülkede gözaltında, gözlem altında, tutuklulukta veya hükümlülükte geçen süre, aynı suçtan dolayı Türkiye'de verilecek cezadan mahsup edilir.

Übersetzung:

YTCK- Artikel 16- Abzug von der Strafe

(1) Ungeachtet des Begehungsorts wird die Zeit, die im Ausland wegen einer Straftat in Polizeihaft, Beobachtung, Untersuchungshaft oder Strafhaft verbracht wurde, von einer wegen derselben Tat in der Türkei zu verhängenden Strafe abgezogen.

Die Satzarten nach der Konstruktion (Kuruluşlarına göre cümle türleri) (Çobanoğlu 1993: 82) kommen als flacher (normaler) Satz, Inversion und elliptischer Satz vor:

a- Flacher (normaler) Satz (Düz Cümle) (Abkürzung: F.S.):

Das wichtigste Kennzeichen eines *flachen (normalen) Satzes* ist die Endstellung des Prädikats.

Bsp. (31):

YTCK Madde 26- Hakkın kullanılması ve ilgilinin rızası

(1) Hakkını kullanan kimseye ceza verilmez.

Übersetzung:

YTCK Artikel 26- Ausübung eines Rechts und Einwilligung des Berechtigten

(1) Wer sein Recht ausübt, wird nicht bestraft.

b-Inversion (Devrik Cümle):

Bei der Inversion wird das Verb vor alle anderen Satzglieder gestellt, womit die Grundstellung der türkischen Satzstruktur *S-O-P* getilgt wird. Die Inversion ist in der geschriebenen Sprache sehr selten zu beobachten, vielmehr tritt sie in der gesprochenen Sprache auf. Die türkischen Sprachwissenschaftler sprechen sich gegen den Gebrauch der Inversion aus und betrachten sie als fremd und dekadent (Şen 1984: 106). Im YTCK ist die Verwendung der Inversion nicht festzustellen.

c-Elliptischer Satz (Kesik Cümle):

Bei dem *elliptischen Satz* wird meistens das Verb, manchmal auch das Subjekt ausgelassen. Auch die *elliptische Satzform* ist in der geschriebenen Sprache sehr selten

zu beobachten, vielmehr begegnet man ihr in der gesprochenen Sprache.

Für die vorliegende Arbeit sind nur die Sätze mit *flacher Satzgliedstellung* (Subjekt-Objekt- Prädikat) relevant. Die Inversion (Devrik Cümle) und elliptische Sätze (Kesik Cümle) werden nicht berücksichtigt.

Die Satzarten nach der Bedeutung (Anlamına Göre Cümle Türleri) (Çobanoğlu 1993: 83) weisen die zwei folgenden Formen auf:

a-Positiver Satz (Olumlu Cümle) (Abkürzung: Pos.S.):

Das Verb drückt hier aus, dass eine Handlung oder ein Vorgang sich verwirklicht bzw. verwirklichen wird. Das wesentliche Merkmal des positiven Satzes ist, dass er keine Verneinungspartikel enthält.

Bsp. (32):

YTCK Madde 64- Sanığın veya hükümlünün ölümü

(1) Sanığın ölümü hâlinde kamu davasının düşürülmesine karar verilir.

Übersetzung:

YTCK Artikel 64- Tod des Angeklagten oder Verurteilten

(1) Beim Tod des Angeklagten **ergeht** Beschluss auf Erlöschen der öffentlichen Klage.

b-Negativer Satz (Olumsuz Cümle) (Abkürzung: Neg.S.):

Das Verb des negativen Satzes drückt dagegen eine Handlung oder einen Vorgang aus, der sich nicht verwirklicht bzw. nicht verwirklichen wird. Das wesentliche Merkmal des negativen Satzes ist, dass er eine Verneinungspartikel, nämlich das Morphem -me/-ma enthält.

Bsp. (33):

YTCK Madde 129- Haksız fiil nedeniyle veya karşılıklı hakaret

(2) Bu suçun, kasten yaralama suçuna tepki olarak işlenmesi hâlinde, kişiye ceza verilmez.

Übersetzung:

YTCK Artikel 129- Ehrverletzung wegen einer unrechtmäßigen Handlung oder gegenseitige Ehrverletzung

(2) Wird die Tat als Reaktion auf eine vorsätzliche Körperverletzung begangen, so wird der Täter nicht bestraft.

Çobanoğlu (1993: 83f) zählt den *Fragesatz* (Soru Cümlesi), *Ausrufesatz* (Ünlem Cümlesi), *Imperativsatz* (Buyruk Cümlesi) und den *Wunschsatz* (Dilek Cümlesi)

ebenso zu den *Satzarten nach der Bedeutung*. Da aber die genannten Satzarten im YTCK nicht vorkommen, werden sie im Folgenden nicht besprochen.

Die Satzarten nach der syntaktischen Struktur (Yapılarına Göre Cümle Türleri) (Çobanoğlu 1993: 79ff) wird durch die Unterscheidung zwischen dem einfachen und dem zusammengesetzten Satzglied bestimmt. Die syntaktische Struktur des Türkischen weicht vor allem im Nebensatz von der des Deutschen ab; das Türkische kennt keine Nebensätze. Was im Deutschen durch Nebensätze ausgedrückt wird, erscheint im Türkischen meist durch die verschiedenen Arten des *erweiterten* und *zusammengesetzten Satzes* (*Bileşik Cümle*). So wird im Türkischen zwischen zwei Typen von Satzarten nach der syntaktischen Struktur unterschieden: Der einfache Satz (Yalın Cümle) und der zusammengesetzte (erweiterte) Satz (Bileşik Cümle).

Der einfache Satz (Yalın Cümle) (Abkürzung: e.S.):

Die Anordnung einzelner Satzglieder innerhalb eines einfachen Satzes geschieht nach der Reihenfolge: *Subjekt- Objekt- Prädikat* (*SOP-Schema*) (Çobanoğlu 1993: 79). Der einfache Satz tritt, wie bereits erwähnt, in zwei Formen auf:

Einfacher nominaler Satz (Abkürzung: e.n.S.):

Bsp. (34):

YTCK Madde 46- Hapis cezaları

(1) Hapis cezaları su-nlardır:

Übersetzung:

YTCK Artikel 46- Gefängnisstrafen

(1) Gefängnisstrafen sind folgende:

Einfacher verbaler Satz (Abkürzung: e.v.S.):

Bsp. (35):

YTCK Madde 2- Suçta ve Cezada Kanunilik İlkesi

(2) İdarenin düzenleyici işlemleriyle suç ve ceza kon-ulamaz.

Übersetzung:

YTCK Artikel 2- Gesetzlichkeitsprinzip bei Straftaten und Strafen

(2) Durch Verwaltungsanordnung können weder Straftaten noch Strafen bestimmt werden.

Einfache Sätze enthalten keine Neben- und/oder Innensätze, keine Einbettungen und keine weiteren Satzgefüge. Dieser Satztyp besteht aus mindestens zwei Gliedern: aus

Subjekt und Prädikat. Das Subjekt steht am Anfang, und das Prädikat am Ende des Satzes.

b. Der zusammengesetzte Satz (Bileşik Cümle) (Abkürzung: zg.S.):

Neben dem einfachen Satz erfährt im Türkischen auch der zusammengesetzte Satz eine breite Verwendung. In einem Satz befinden sich mehrere Satzteile, die auf verschiedene Weise miteinander gekoppelt oder in Beziehung gebracht werden. Der *zusammengesetzte Satz* drückt mehrere Meinungen bzw. Gefühle aus. Er besteht aus einem Hauptsatz (Hauptaussage) und mindestens einem oder mehreren Satzteilen, die die Bedeutung des Hauptsatzes ergänzen, erläutern oder dazu beitragen, dessen Sinn verständlicher zu machen (Nebenaussage). Die Hauptaussage (Temel önerme) befindet sich als Träger der Hauptaussage am Ende des zusammengesetzten Satzes, er hat in der Regel die Form eines einfachen Satzes. Die Nebenaussage (Yan önerme) ist in der Regel kein selbstständiger Satz, er ergänzt die Bedeutung der Hauptaussage und bildet damit einen zusammengesetzten Satz (Çobanoğlu 1993: 87f).

Wie in den noch anzuführenden Beispielen ausführlicher dargestellt werden soll, haben deutsche und türkische Satzstrukturen kaum eine Ähnlichkeit miteinander. Zum größten Teil weisen türkische Entsprechungen der deutschen Nebensätze keinen Satzcharakter auf, sondern eher die Form eines Satzgefüges. Aus diesem Grund kann man die zusammengesetzten Sätze im Türkischen nicht wie im Deutschen in Hauptsätze und Nebensätze einteilen. Die Gruppe der zusammengesetzten Sätze, die für die vorliegende Arbeit ausschlaggebend sind, sind folgende:

- 1) **Zusammengesetzter Satz mit Satzgefüge** (Girişik Cümle) (ZS mit Sg.)
- 2) **Konditionalsatz** (Koşul Cümlesi) (Kon.S.)
- 3) **Zusammengesetzter Satz mit der Konjunktion *ki*** (İlgi Cümlesi) (ZS mit ki)
- 4) **Mehrfach zusammengesetzter Satz** (Katmerli Bileşik Cümle) (M.ZS.)

1) Zusammengesetzte Sätze mit Satzgefüge (Girişik Cümle) (Abkürzung: ZS mit Sg.):

Wie in Kapitel 3.4.3. festgestellt wurde, können Verben im Türkischen durch den Gebrauch bestimmter Suffixe in Substantive, Adjektive und Adverbien umgewandelt werden. Solche Formen der Verben, die aufgrund ihrer Endung eine andere Funktion im Satz übernehmen, werden im Türkischen als *eylemsi* (verbähnliches) bezeichnet. Die

meisten deutschen Nebensätze entsprechen im Türkischen Satzgefügen (Wortgruppen), deren Funktion verbähnliches (*eylemsi*) ist. Im Türkischen werden solche verbähnliche Formen in drei Gruppen eingeteilt (Çobanoğlu 1993:89):

- a- Verbalnomina (Adfiil)
- b- Partizipien (Sıfatfiil)
- c- Gerundien (Ulaç/ Bağelyem)

a- Verbalnomina (Adfiil)

Verbalnomina bzw. Verbalnomen werden im Türkischen mit Hilfe der *-mek/-mak*; *-me/-ma* und *-ış/-iş* Suffixe von Verbstämmen abgeleitet⁴⁶ (Çobanoğlu 1993: 90):

-mak/ -mek-Suffix

Bsp. (36):

YTCK Madde 191. - Kullanmak için uyuşturucu veya uyarıcı madde satın almak, kabul etmek veya bulundurmak

(1) **Kullanmak** için uyuşturucu veya uyarıcı madde satın alan, kabul eden veya bulunduran kişi, bir yıldan iki yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 191- Kauf, Annahme oder Vorrätighalten von Betäubungs- oder Aufputschmitteln zum Verbrauch

(1) Wer Betäubungs- oder Aufputschmittel zum Verbrauch kauft, annimmt oder vorrätig hält, wird mit einem Jahr bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

-ma/ -me- Suffix

Bsp. (37):

YTCK Madde 252- Rüşvet

(3) Rüşvet, bir kamu görevlisinin, görevinin gereklerine aykırı olarak bir işi **yapması** veya **yapmaması** için kişiyle vardığı **anlaşma** çerçevesinde bir yarar sağlamasıdır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 252- Bestechlichkeit

(3) Bestechung ist ein Vorteil, den sich ein Amtsträger im Rahmen einer Vereinbarung mit einem anderen für das pflichtwidrige Tun oder Unterlassen einer Handlung verschafft.

⁴⁶ Aus Platzgründen wird nur die eine Suffixform mit Beispielparagraphen aus dem YTCK dargelegt, doch je nach den Vokalen des Stammworts können hinsichtlich der Vokalharmonie weitere Suffixformen gebildet werden.

-ış/-iş- Suffix

Bsp. (38):

YTCK Madde 40-Bağlılık kuralı

(1) Suça iştirak için kasten ve hukuka aykırı işlenmiş bir fiilin varlığı yeterlidir. Suçun **işlenişine** iştirak eden her kişi, diğerinin cezalandırılmasını önleyen kişisel nedenler göz önünde bulundurulmaksızın kendi kusurlu fiiline göre cezalandırılır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 40- Akzessorietät

(1) Für die Teilnahme an einer Straftat ist das Vorliegen einer vorsätzlich und rechtswidrig begangenen Tat ausreichend. Jeder, der an der Begehung einer Straftat beteiligt ist, wird ungeachtet der persönlichen Gründe, welche die Bestrafung eines anderen hindern, nach seiner eigenen schuldhaften Tat bestraft.

b- Partizipien (Sıfatfiil)

Partizipien bzw. Verbaladjektive regieren im Türkischen ihrem verbalen Charakter entsprechend Objekte und bezeichnen temporale und aktionale Aspekte. Die Partizipien haben nominale Eigenschaften und sind sowohl attributiv als auch prädikativ verwendbar. Die attributive Verwendung von Partizipien wird im Deutschen durch Relativsätze mit Relativpronomen wiedergegeben. Das Türkische kennt folgende Formen von Partizipien (Çobanoğlu 1993: 98):

Das Partizip auf –an/ -en

Bsp. (39):

YTCK Madde 45- Cezalar

(1) Suç karşılığında **uygulan~~an~~** yaptırım olarak cezalar, hapis ve adli para cezalarıdır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 45- Strafen

(1) Die Strafen, die als Sanktionen für Straftaten angewendet werden, sind Gefängnis- und Geldstrafen.

Wie das Beispiel zeigt, werden Partizipien auf **–an/-en, die** im Türkischen als Satzgefüge vorkommen, im Deutschen mit einem Relativsatz wiedergegeben.

Das Partizip auf –dık/-duk:

Bsp. (40):

YTCK- Madde 15- Soruşturma koşulu olan cezanın hesaplanması

(1) Miktarının soruşturma koşulu **oluşturduğu** hâllerde ceza, soruşturma evresinde ileri sürülen kanunî ağırlaştırıcı nedenlerin aşağı sınırı ve kanunî hafifletici nedenlerin yukarı sınırı göz önünde bulundurularak hesaplanır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 15- Berechnung der für ein Ermittlungsverfahren maßgeblichen Strafen

(1) In den Fällen, in denen das Maß der Strafe eine Verfolgungsvoraussetzung ist, wird die Strafe berechnet, indem bei den im Ermittlungsverfahren geltend gemachten gesetzlichen Strafschärfungsgründen das Mindestmaß und bei den gesetzlichen Strafmilderungsgründen das Höchstmaß berücksichtigt wird.

Das Partizip auf –ecek/ -acak

Bsp. (41):

YTCK Madde 88- Daha az cezayı gerektiren hâller

(1) Kasten yaralamanın ihmali davranışla işlenmesi hâlinde, **verilecek** ceza üçte ikisine kadar indirilebilir.

Übersetzung:

YTCK Artikel 88- Körperverletzung durch Unterlassen

(1) Wird die vorsätzliche Körperverletzung durch Unterlassen begangen, so kann die Strafe bis auf zwei Drittel herabgesetzt werden.

Das Partizip auf –mış/–miş

Bsp. (42):

YTCK 68- Ceza zamanaşımı

(3) Bu Kanunun İkinci Kitabının Dördüncü Kısımında yazılı yurt dışında **işlenmiş** suçlar dolayısıyla verilmiş **ağırlaştırılmış** müebbet hapis veya müebbet hapis veya on yıldan fazla hapis cezalarında zamanaşımı uygulanmaz.

Übersetzung:

YTCK Artikel 68- Vollstreckungsverjährung

(3) Bei erschwerten lebenslangem Gefängnis, lebenslangem Gefängnis und Gefängnisstrafen über zehn Jahren, die wegen im Ausland begangener Straftaten aus dem Vierten Teil des Zweiten Buchs dieses Gesetzes verhängt wurden, gibt es keine Verjährung.

c- Gerundium (Ulaç/ Bağelyem)

Gerundien bzw. Verbaladverbien sind ein wichtiger Bestandteil der türkischen Sprache. Während das Deutsche meistens verschiedene Konjunktionen verwendet, um den Nebensatz mit dem Hauptsatz zu verbinden, bedient sich das Türkische der Gerundien, die aus Verben abgeleitet sind (Çobanoğlu 1993: 109ff):

Das –ip/-ip-Gerundium

Bsp. (43):

YTCK Madde 146- Kullanma hırsızlığı

(1) Hırsızlık suçunun, malın geçici bir süre **kullanılıp** zilyedine iade edilmek üzere işlenmesi hâlinde, şikâyet üzerine, verilecek ceza yarı oranına kadar indirilir.

Übersetzung:

YTCK Artikel 146- Gebrauchsdiebstahl

(1) Wird ein Diebstahl in der Absicht begangen, den Gegenstand nach kurzem Gebrauch seinem Besitzer zurückzugeben, so wird die auf Antrag verhängte Strafe bis um die Hälfte herabgesetzt.

Das -arak/-erek- Gerundium

Bsp. (44):

YTCK Madde 199- Kıymetli damgada sahtecilik

(2) Sahte olarak üretilmiş kıymetli damgayı **bilerek** kabul eden kişi, üç aydan bir yıla kadar hapis ve adli para cezası ile cezalandırılır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 199- Fälschung von Wertsachen

(2) Wer wissentlich ein gefälschtes Wertzeichen annimmt, wird mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis und Geldstrafe bestraft.

Das –ken-Gerundium

Bsp. (45):

YTCK Madde 19- Yabancı kanunun göz önünde bulundurulması

(1) Türkiye'nin egemenlik alanı dışında işlenen suçlar dolayısıyla Türkiye'de yargılama **yapılırken**, Türk kanununa göre verilecek olan ceza, suçun işlendiği ülke kanununda öngörülen cezanın üst sınırından fazla olamaz.

Übersetzung:

YTCK Artikel 19- Berücksichtigung des ausländischen Gesetzes

(1) Wird in der Türkei ein Strafverfahren wegen Straftaten durchgeführt, die außerhalb des türkischen Hoheitsgebiets begangen worden sind, so darf die nach türkischem Gesetz zu verhängende Strafe nicht höher sein als die Höchststrafe, die im Gesetz des Landes vorgesehen ist, in dem die Tat begangen worden ist.

Das –ınca/-ince- Gerundium

Bsp. (46):

YTCK Madde 191- Kullanmak için uyuşturucu veya uyarıcı madde satın almak, kabul etmek veya bulundurmak

(4) Tedavi süresince devam eden denetimli serbestlik tedbirine, tedavinin sona erdiği tarihten itibaren bir yıl süreyle devam olunur.

Übersetzung:

YTCK Artikel 191- Kauf, Annahme oder Vorrätighalten von Betäubungs- oder Aufputschmitteln zum Verbrauch

(4) Die während der Behandlung andauernde Maßregel der kontrollierten Freiheit wird nach dem Ende der Behandlung ein Jahr lang fortgesetzt. Die Dauer der Anwendung der kontrollierten Freiheit kann durch Beschluss verlängert werden. Jedoch kann sie in diesem Fall nicht länger als drei Jahre dauern.

Das –dıkça/-dikçe- Gerundium

Bsp. (47):

YTCK Madde 61- Cezanın belirlenmesi

(10) Kanunda açıkça yazılmış olmadıkça cezalar ne artırılabilir, ne eksiltilebilir, ne de değiştirilebilir.

Übersetzung:

YTCK Artikel 61- Bestimmung der Strafen

(10) Sofern es nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, können Strafen weder verschärft noch gemildert noch geändert werden.

Weitere Gerundien:

-casına/-cesine	-dığ/-acağı gibi	-a...-a/-e...-e	-makla/-mekle
-madan/-meden	-dığ/-acağı sürece	-alı/-eli	-dığ/-acağı gibi
-dıktan sonra	-dığ/-acağı halde	-...r...-maz/-mez	-ıp...madığ/-mayacağı
-madan/-meden önce	-dığ/-acağı göre/ ilişkin/ dair	-dığ/-acağı zaman	-maktansa/-mektense
-dığından beri	-dığ/-acağı kadar/ için	-mak/-mek üzere	-acağına/-eceğine

2) Konditionalsatz (Koşul Cümlesi) (Abkürzung: Kon.S.):

Die zusammengesetzten Sätze, die auf verschiedene Formen des Konditionals beruhen, stellen bezüglich der *Satzgefügegruppen* die größte Gruppe der Nebensätze im Türkischen dar und werden als die einzige Gruppe betrachtet, die von allen Turkologen einheitlich als Nebensätze anerkannt werden. Der Konditional umfasst eine Gruppe von Verbformen, die alle durch die Verwendung der Endung –se/-sa gekennzeichnet sind, ganz gleich ob diese Endung direkt dem Verbstamm angefügt wird, oder als Kopulaform *ise* einem Temporalstamm des Verbs folgt (Peters 1947: 159):

Bsp. (48):

YTCK- Madde 323. - Savaşta yalan haber yayma

(5) Dördüncü fıkrada yazılı fiil, bir yabancı ile anlaşma sonucu işlenmişse ceza yarısı; düşmanla anlaşma sonucu işlenmiş ise bir katı oranında artırılır.

Übersetzung:

YTCK- Artikel 323- Verbreitung falscher Nachrichten in Kriegszeiten

Wird die Tat des Abs. 4 in Absprache mit einem Ausländer begangen, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht, wird sie in Absprache mit dem Feind begangen, so wird die Strafe verdoppelt

Der persische Einfluss macht sich bei den Nebensätzen dieser Gruppe bemerkbar, und zwar dann, wenn neben der *-se/-sa* Endung oder der Kopulaform *ise* die Konjunktionen *eğer/ wenn* oder *şayet/ wenn möglicherweise* vorangestellt wird. Die Konjunktion *şayet* kann Konditionalsätzen vorangestellt werden, die eine reale oder mögliche Bedingung ausdrücken. Sie ändert in diesem Fall den Sinn des Nebensatzes in keiner Weise (Sarı 1995: 104). Allerdings kommt die Konjunktion *şayet* sowohl im YTCK als auch im ETCK kein einziges Mal vor, vielmehr wird ihr Synonym *eğer* verwendet. Wenn man nach Beispielen im türkischen Strafgesetzbuch forscht, so stellt man fest, dass der Gebrauch von *eğer* im ETCK bei 145 Artikeln, im YTCK allerdings nur bei zwei Artikeln vorkommt. Das geringe Vorkommen der *eğer*- Partikel im YTCK beruht darauf, dass man den Einfluss des Persischen einschränken wollte. Die besagten zwei Beispiele aus dem YTCK lauten wie folgt:

Bsp. (49):

YTCK- Madde 126- Mağdurun belirlenmesi

(1) Hakaret suçunun işlenmesinde mağdurun ismi açıkça belirtilmemiş veya isnat üstü kapalı geçirilmiş olsa bile, eğer niteliğinde ve mağdurun şahsına yönelik bulunduğu duraksanmayacak bir durum varsa, hem ismi belirtilmiş ve hem de hakaret açıklanmış sayılır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 126- Bestimmung des Opfers

(1) Auch wenn bei der Begehung der Ehrverletzung der Name des Opfers nicht ausdrücklich genannt oder die behauptete Tatsache nur angedeutet wird, so wird der Name als genannt und die Ehrverletzung als geäußert betrachtet, wenn über ihren Bedeutungsgehalt und die Tatsache, dass sie gegen diese Person gerichtet ist, kein Zweifel aufkommen kann.

Das zweite Beispiel aus dem YTCK ist folgende:

Bsp. (50):

YTCK- Madde 323

Savaşta yalan haber yayma

(2) Eğer fiil;

- a) Propagandayla,
- b) Askerlere yönelik olarak,

- c) Bir yabancı ile anlaşma neticesi,
İşlenmişse, verilecek ceza on yıldan yirmi yıla kadar haptir.

Übersetzung

YTCK- Artikel 323

Verbreitung falscher Nachrichten in Kriegszeiten

- (2) Wurde die Tat
a) durch Propaganda
b) gegen Soldaten
c) aufgrund einer Absprache mit einem Ausländer
begangen, so beträgt die zu verhängende Strafe zehn bis zu 20 Jahre Gefängnis.

3) Zusammengesetzter Satz mit der Konjunktion *ki*

(İlgi Cümlesi) (Abkürzung: ZS mit *ki*):

Eine heute fast ganz verloren gegangene Möglichkeit im Türkei-türkischen ist die Verbindung zweier Sätze mittels der Konjunktion *ki*. Die Syntax der *ki*-Sätze entspricht oft nicht den Syntaxregeln des türkischen Satzes, weil der Hauptsatz vor *ki* bzw. die Nebenaussage nach *ki* steht (Sarı 1995: 115). Auch bei der *ki*- Konstruktion ist der Einfluss des Persischen festzustellen. Die *ki*- Konstruktion kommt immer weniger in der Schriftsprache vor. Die Anzahl der Sätze im türkischen Strafgesetzbuch sollen dies verdeutlichen: Der Gebrauch der Konjunktion *ki* im ETCK ist zehn-Mal festzustellen; wobei diese Anzahl im YTCK auf das eine Mal sinkt. Die Verminderung der *ki*-Partikel im YTCK zeigt, dass man den Einfluss des Persischen konsequent einschränken wollte.

Bsp. (51):

YTCK Madde 219- Görev sırasında din hizmetlerini kötüye kullanma

- (5) Şu kadar ki kanun işbu sıfatı esasen nazariyibara almış ise cezayı çoğaltmaya mahal yoktur.

Übersetzung:

YTCK Artikel 219- Missbrauch von religiösen Ämtern bei der Amtsausübung

- (5) Die Erhöhung tritt jedoch nicht ein, wenn diese Eigenschaft schon vom Gesetz berücksichtigt wird.

4) Mehrfach zusammengesetzter Satz (Katmerli Bileşik Cümle) (Abkürzung: M.ZS.):

Bei dem mehrfach zusammengesetzten Satz handelt es sich um eine syntaktische Struktur, die aus mehreren Satzgefügen und/ oder mehreren Nebenaussagen besteht (Çobanoğlu 1993: 81), wie es am Beispiel 52 des YTCK deutlich wird:

Bsp. (52):

YTCK Madde 245- Banka veya kredi kartlarının kötüye kullanılması

(1) Başkasına ait bir banka veya kredi kartını, her ne suretle olursa olsun ele geçiren veya elinde bulunduran kimse, kart sahibinin veya kartın kendisine verilmesi gereken kişinin rızası olmaksızın bunu kullanarak veya kullandırarak kendisine veya başkasına yarar sağlarsa, üç yıldan altı yıla kadar hapis cezası ve adli para cezası ile cezalandırılır.

Übersetzung:

YTCK Artikel 245- Missbrauch von Bank- und Kreditkarten

(1) Wer sich, auf welche Weise auch immer, die einem anderen gehörende Bank- und Kreditkarte verschafft oder sie in Besitz hat ohne Zustimmung des Besitzers oder der Person, der die Karte auszuhändigen wäre, diese benutzt oder benutzen lässt und so sich oder einem anderen einen Vorteil verschafft, wird mit drei bis sechs Jahren Gefängnis und bis zu 5000 Tagessätzen Geldstrafe bestraft.

Im folgenden Abschnitt sollen mit Hilfe der formalen, sprachwissenschaftlichen und übersetzungswissenschaftlichen Auswahlkategorien die zwanzig Beispielparagraphen, die auch Gegenstand des dritten Kapitels sind, auf der syntaktischen Ebene untersucht werden.

4.3 Syntaktische Analysen der Beispiele des YTCK

Um den Stichprobenwert der Arbeit zu bewahren und um die Objektivität der Ergebnisse einzuhalten, werden für die syntaktische Analyse in diesem Kapitel der Arbeit die gleichen zwanzig Beispielparagraphen, die im 3. Kapitel der vorliegenden Arbeit herangezogen wurden, untersucht. Auch in diesem Kapitel werden die ausgewählten Artikel des YTCK separat durch eine Gegenüberstellung der jeweiligen entsprechenden Artikel des ETCK und StGB aneinander untersucht. Bei der Gegenüberstellung wird jeder Artikel gemäß der selektiven Methode von Reiss wie auch in Kapitel 3.5 nach formalen, sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Kriterien untersucht (1981: 317). Mithilfe dieser Kriterien wird die Nähe der Artikel des YTCK zum StGB und/ oder ETCK geprüft und es wird untersucht, inwieweit das YTCK von dem ETCK und/ oder StGB auf der syntaktischen Ebene beeinflusst wurde bzw. eine Entsprechung findet.

Die formale Analyse der syntaktischen Ebene beschränkt sich auf die quantitativen Angaben von Wortanzahl, Gesamtinventar und Durchschnittssatzlänge der einzelnen Beispielsätze. Zudem werden die im Rahmen der formalen Analyse vorgesehenen

Gesetzestexte des YTCK, ETCK und StGB nach den Anhaltspunkten von Fleiner-Gerster (1985: 38) und der Bestimmung von Grewendorf (2000: 107) die *mittlere Satzlänge* betreffend, eingehend untersucht. Die sprachwissenschaftliche Analyse untersucht die einzelnen Beispieltex te *nach der Wortart des Prädikats, nach der Verbindung, nach der Konstruktion, nach der Bedeutung und nach der syntaktischen Struktur*. Die übersetzungswissenschaftliche Analyse wird die angegebenen Beispielparagraphen aus der Sicht der Kriterien der *Stylistique comparée*, genauer gesagt nach den Kriterien *traduction oblique, transposition* (Wortartwechsel), *modulation* (inhaltliche Perspektivenverschiebungen), *équivalence* (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln bzw. einer syntaktischen Form) und *adaptation* (Kompensation soziokultureller Unterschiede) untersuchen.

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, den durchschnittlichen Satzumfang und die durchschnittliche Satzlänge der Rechtstexte des YTCK, ETCK und StGB zu untersuchen, um einen Überblick darüber zu gewinnen, wie die Satzgestaltung in den drei Gesetzesbüchern quantitativ beschaffen ist, da die Satzqualität auf die Gestaltung der Satzstruktur einen nicht unbedeutenden Einfluss hat:

Tab. 2:

	Anzahl der Sätze	Anzahl der Wörter ⁴⁷	Wortanzahl im Durchschnitt
YTCK	1.080 S.	26.451 W.	24,49 W./S.
ETCK	1.353 S.	40.512 W.	29,94 W./S.
StGB	1.605 S.	53.208 W.	33,15 W./S.

Wie sich aus der Tabelle ergibt, weisen die Gesetzesbücher recht unterschiedliche Anzahlen von Gesetzestexten auf. Das StGB bildet mit seinen 1.605 Sätzen sowie insgesamt 53.208 Wörtern das umfangreichste Gesetzbuch und weist eine gesamt durchschnittliche Satzlänge von 33,15 Wörtern pro Satz auf, welches auch die höchste Durchschnittssatzlänge ausmacht. Das ETCK hat 1.353 Sätze mit insgesamt 40.512 Wörtern. Der durchschnittliche Satzumfang beträgt im ETCK 29,94 Wörter pro Satz. Damit steht das ETCK sowohl von der durchschnittlichen Anzahl der Sätze wie auch der Anzahl der Wörter und von der Satzlänge her in der Mitte. Das YTCK weist im Vergleich zum ETCK eine beträchtlich geringere Satzquantität auf und beträgt 1.080

⁴⁷ Die Überschriften der ausgewählten Beispielparagraphen des YTCK sind von der quantitativen Angabe ausgeschlossen, da die entsprechenden Paragraphen des ETCK keine Überschriften enthalten.

Sätze, was einer Reduktion von etwa 25% entspricht. Parallel dazu ist auch eine Abnahme der Gesamtanzahl der Wörter und des durchschnittlichen Satzumfangs zu beobachten. Die Anzahl der Wörter im YTCK ist im Vergleich zu ETCK um ca. 35% geringer. Auch die Satzlänge liegt im YTCK durchschnittlich 20% unter der des ETCK. Man kann demzufolge beobachten, dass die durchschnittliche Satzlänge des YTCK weitaus geringer ist als die des ETCK. Denn die Sätze im YTCK sind kürzer und die Informationen werden in komprimierter Form übermittelt.

In Bezug auf die Satzlänge wird von Grewendorf vorgeschlagen, die lang gezogenen Sätze in der Weise in mehrere kurz gebundene Satzeinheiten zu unterteilen, so dass während des Lesens der Satzzusammenhang ganzheitlich aufgefasst werden kann (2000: 107). Hinsichtlich der Satzlänge wird eine große mittlere Satzlänge von 22 *Wörtern* als Anhaltspunkt angeboten (ebd.). Die Tab. 2 von oben macht deutlich, dass die Durchschnittssatzlänge aller drei Gesetzesbücher über die *mittlere Satzlänge* von Grewendorf hinausgeht⁴⁸.

Fleiner-Gerster versucht eine syntaktische Anleitung, wie Gesetzestexte verfasst werden sollen, zu geben. Ihm zufolge sollen die Gesetzestexte nach folgenden Kriterien strukturiert werden (1985: 38):

1. pro Artikel sollen höchstens drei Absätze vorkommen.
2. pro Absatz soll ein Satz verfasst werden.
3. pro Satz soll ein Gedanke vorliegen.

Nachdem einleitende Informationen betreffend der Gestaltung der Satzstruktur der drei Gesetzesbücher übersichtlich dargelegt wurden, sollen im Folgenden parallel zu den Analysen der lexikalischen Besonderheiten in den Beispielen aus dem YTCK in Kapitel 3.5 die selben Beispielparagraphen auf der syntaktischen Ebene unter Berücksichtigung der selben Auswahlkategorien analysiert werden.

⁴⁸ Selbstverständlich ist die Angabe der *mittleren Satzlänge* ein Bestimmungspunkt, den Grewendorf für die Durchschnittssatzlänge der deutschen Gesetzestexte angeführt hat. Da in der türkischen Rechtssprache allerdings bisher keine konkreten Forschungen auf dem Gebiet der Durchschnittssatzlänge der türkischen Gesetzestexte gemacht wurden, soll die obige Bestimmung zunächst einen Ansatzpunkt für die türkischen Gesetzestexte bilden. Am Ende der vorliegenden Untersuchung soll der Versuch unternommen werden, eine *mittlere Satzlänge* für die türkischen Gesetzestexte zu bestimmen.

4.3.1 Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden

Beispiele	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- A1	Madde 4	nicht vorhanden	Madde 44
Beispiel- A2	Madde 131	nicht vorhanden	Madde 488
Beispiel- A3	Madde 126	nicht vorhanden	Madde 484
Beispiel- A4	Madde 128	nicht vorhanden	Madde 486
Beispiel- A5	Madde 302	nicht vorhanden	Madde 125 und 127

Beispiel- A1:

Formale Analyse

	YTCK Madde 4		ETCK Madde 44
	1. Abs.	2. Abs.	1. S.
Wortanzahl	5W.	17W.	4W.
Gesamtinventar	1 Art./ 2S./ 22W.		1 Art./ 1S./ 4W.
Durchschnittssatzlänge	11W./S.		4W./S.

Beispiel A1 zeigt, dass der Artikel 44 des ETCK nur aus einem Satz und vier Wörtern besteht: *Kanunu bilmemek mazeret sayılmaz*. Im neu verfassten Paragraphen des Artikels 4 des YTCK hat man einen weiteren Absatz hinzugefügt, infolgedessen enthält der Artikel 4 des YTCK zwei Absätze und 22 Wörter. Geht man von den Anhaltspunkten Fleiner-Gerstens aus, so kann behauptet werden, dass der Artikel 4 des YTCK ganz in seinem Sinne ist, da beide Gesetzestexte die Grenze *pro Artikel drei Absätze* nicht überschreiten. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 4 des YTCK beträgt 11W./S., was unter dem Durchschnittswert des YTCK und auch unter der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt. Im entsprechenden Artikel in ETCK, Artikel 44, sieht man, dass die Durchschnittssatzlänge 4 W./S. beträgt und damit weitaus unter dem Durchschnittswert des ETCK und unter der Angabe der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 4		ETCK Madde 44
	1. Abs.	2. Abs.	----
	1.S.	1.S.	1. S.
n.d.W.a.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.
n.d.V.	----	-----	-----
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.

n.d.B.	Neg.S.	Neg.S.	Neg.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Analyse ergibt, dass beide Absätze des ersten Beispielsatzes *nach der Wortart des Prädikats verbale Sätze* sind [sayılmaz und olmaz]. Auch der Satz des Artikels 44 des ETCK ist gemäß der *Wortart des Prädikats* ein *verbaler Satz* [sayılmaz]. *Nach der Verbindung der Satzart* besitzen sowohl der Artikel 44 des ETCK als auch Artikel 4 des YTCK kein Verbindungselement; aus diesem Grund können sie nicht unter diesem Kriterium behandelt werden. Da das Verb bei allen drei Sätzen am Ende des Satzes steht, also dem *SOP- Schema* zugeordnet werden kann, können sie der *Konstruktion nach* als *flache Sätze* bestimmt werden. Dem Kriterium *Satzart nach der Bedeutung* zufolge handelt es sich sowohl bei den beiden Sätzen des YTCK wie auch bei dem Satz des ETCK um *negative Sätze* [sayılmaz, olmaz und sayılmaz]. *Nach der syntaktischen Struktur* bestehen alle drei Sätze aus Satzgefügen. Der Satz des Artikels 44 des ETCK beinhaltet in der Tatbestand-Äußerung das Verbalnomen –mek/-mak [bilmemek]. Da im ersten Absatz des Artikels 4 des YTCK aufgrund der gleichen Endung ein Verbalnomen in der Tatbestand-Äußerung vorliegt, kann eine große syntaktische Ähnlichkeit zwischen dem ersten Absatz des Artikels 4 des YTCK und des Satzes des Artikels 44 des ETCK festgestellt werden. Der zweite Absatz des Artikels 4 des YTCK sticht dadurch hervor, dass in der Tatbestand-Äußerung drei Satzgefüge vorliegen. Aufgrund der Endung –acağı kann beim Wort *sakinamayacağı* ebenfalls ein Verbalnomen erkannt werden. Desweiteren folgt der Ausdruck *bilmediği için*, der mit der Endung –diği için ein Gerundium bildet; zuletzt zeigt die –en Endung bei *işleyen kimse*, dass es sich bei der kurzen Tatbestand-Äußerung um mehrere aufeinander folgende Satzgefüge handelt. In der Rechtsfolge-Äußerung ist dem gegenüber kein Satzgefüge vorzufinden.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 4	
1. Abs.	2. Abs.
équivalence	keine Entsprechung

Von den übersetzungswissenschaftlichen Kriterien der *Stylistique comparée* ausgehend, fällt es bei dem angeführtem Beispiel äußerst schwer, eine Bewertung vorzunehmen, da der Artikel 4 des YTCK aus zwei Absätzen besteht, bei denen nur der erste Absatz eine inhaltliche Entsprechung im ETCK findet und der zweite ein völlig neuer Absatz ist. Aus diesem Grund ist die übersetzungswissenschaftliche Analyse des vorliegenden Gesetzestextes nur auf den ersten Absatz beschränkt. Bei der Gegenüberstellung des ersten Absatzes des Artikels 4 des YTCK und dem einen Satz des Artikels 44 des ETCK ist ersichtlich, dass der neu eingeführte Absatz, bis auf die Bezeichnung *Ceza*, die genaue Entsprechung des alten Gesetzesbuchs ist, welches bereits im 3. Kapitel dieser Arbeit ausführlich analysiert wurde. Da es sich also um eine Übernahme des alten Gesetzbuchs handelt, können die Merkmale der *équivalence* festgestellt werden. Die *équivalence* besagt, dass bei der Übersetzung ein *situationsabhängiges Ersetzen von Formeln* bzw. einer syntaktischen Formänderung stattfindet. In diesem Beispiel geschieht das situationsabhängige Ersetzen dadurch, indem die Bezeichnung *Kanunu*, um die Assoziation von Allgemeinheit, die bei der Bezeichnung *Kanunu* hervortritt, zu beseitigen, durch *Ceza Kanunu* ersetzt wird.

Beispiel- A2:

Formale Analyse

	YTCK Artikel 131		ETCK Artikel 488		
	1. Abs.	2. Abs.	1.S.	2.S.	3.S.
Wortanzahl	15W.	27W.	16W.	49W.	39W.
Gesamtinventar	1 Art./ 2S./ 42W.		1 Art./ 3S./ 104W.		
Durchschnittssatzlänge	21W./S.		34,67W./S.		

Wie aus der Tabelle ersichtlich, führt die Analyse der Gesetzesbücher zu recht unterschiedlichen quantitativen Ergebnissen. Der Artikel 488 des ETCK besteht aus 3 Sätzen mit insgesamt 104 Wörtern. Der Paragraph 131 des YTCK ist relativ kürzer: Er besteht aus 2 Absätzen, 2 Sätzen und 42 Wörtern. Wie man feststellen kann, ist die Wortanzahl um mehr als die Hälfte niedriger als im alten Gesetzestext. Die Analyse des Artikels 131 des YTCK unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte Fleiner-Gerstens zeigt, dass dieser Artikel den angegebenen Bestimmungen entspricht. Auch der Artikel 488 des ETCK folgt diesen Bestimmungen, weil beide Gesetzestexte nicht mehr als drei Sätze bzw. Absätze beinhalten. Allerdings enthält der Artikel 488 des ETCK im

Gegensatz zum Artikel 131, der nur aus zwei Absätzen und zwei Sätzen besteht, drei Sätze. Die Durchschnittssatzlänge im Artikel 131 des YTCK beträgt 21W./S., was unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK (24,49 W./S.) liegt und der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf entspricht. Im Entsprechungsartikel des ETCK sieht man, dass die Durchschnittssatzlänge des Artikels 488 des ETCK mit 34,67 W./S. weitaus über dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK (29,94 W./S.) liegt. Da bereits der Gesamtdurchschnittswert des ETCK über der Angabe der *mittleren Satzlänge* (22 W./S.) liegt, ist dementsprechend auch die Durchschnittssatzlänge des Artikels 488 des ETCK hoch.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Artikel 131		ETCK Artikel 488		
	1. Abs.	2. Abs.	1.S.	2.S.	3.S.
n.d.Wa.d.P.	N.S.	V.S.	N.S.	V.S.	N.S.
n.d.V.	G.k.S.	G.k.S.	----	Koo.S.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg.

Der sprachwissenschaftlichen Untersuchung zufolge kann festgestellt werden, dass der Satzbau der einzelnen Sätze in Beispiel A2 *nach der Wortart des Prädikats* sehr unterschiedlich ist: Der erste Absatz des Artikels 131 des YTCK ist ein *nominaler Satz* [*bağlıdır*] und der zweite Absatz desselben Artikels ein *verbaler Satz* [*bulunulabilir*]. Der erste Satz des Artikels 488 des ETCK ist ein *nominaler Satz* [*bağlıdır*]; der zweite Satz ein *verbaler Satz* [*verilebilir*] und der dritte Satz ein *nominaler Satz* [*bağlıdır*]. *Nach der Verbindung der Satzart* sind die Sätze folgendermaßen strukturiert: Der erste Absatz des Artikels 131 des YTCK ist aufgrund des Gebrauchs des Semikolons und der Konjunktion *ve* ein *gemischt koordinierter Satz*. Im zweiten Absatz sind neben dem Gebrauch des Semikolons und des Kommas auch Konjunktionen wie das *veya* und *ve* zu verzeichnen deshalb ist auch der zweite Absatz ein *gemischt koordinierter Satz*. Der erste Satz des Artikels 488 des ETCK beinhaltet keine Verbindungssignale, und der zweite Satz ist wegen der *ve* und *veya* Konjunktionen ein *koordinierter Satz*. Da im dritten Satz des Artikels 488 des ETCK sowohl Konjunktionen und Interpunktionen als Verbindungselemente gebraucht werden, handelt es sich hier um einen *gemischt*

koordinierten Satz. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* zeigt folgendes: Sowohl die Absätze des YTCK als auch die Sätze des ETCK haben alle das Prädikat am Ende des Satzes. Diese Besonderheit zeichnet die angegebenen Sätze als so genannte *flache Sätze* aus. Eine weitere gemeinsame Besonderheit zeigen die Sätze bei der *Satzart nach der Bedeutung*. Da keines der Prädikate eine Verneinungspartikel beinhaltet, können alle angegebenen Sätze bzw. Absätze als *positive Sätze* betrachtet werden. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt einordnen: Der erste Absatz des Artikels 131 des YTCK ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*işlenen* (Partizip); *soruşturulması* und *kovuşturulması* (Verbalnomina)]; der zweite Absatz des Artikels 131 des YTCK ist sowohl ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*etmeden önce* (Gerundium); *olan* (Partizip)] als auch ein *Konditionalsatz* [*öbürse, işlenmiş ise*]. Der erste Satz des Artikels 488 des ETCK ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*olunan* (Partizip); *verilmesine* (Verbalnomina)], der zweite Satz des Artikels 131 des YTCK ist sowohl ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*olunan* und *bulunan* (Partizip)] als auch ein *Konditionalsatz* [*Eğer....olunursa*], und der dritte Satz ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*yukubulunan* (Partizip); *yapılmasına* (Verbalnomina)].

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Artikel 131	
1. Abs.	2. Abs.
modulation équivalence	modulation équivalence

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse des zweiten Beispiels zeigt deutlich, dass sich aus der Formulierung des neuen Artikels sämtliche Besonderheiten der Kriterien der *Stylistique comparée* ableiten lassen. Der erste Absatz des Artikels 131 des YTCK ist sozusagen eine Verschmelzung des ersten und dritten Satzes des Artikels 488 des ETCK. Gleich zu Beginn des ersten Absatzes findet sich die Formulierung *Kamu görevlisine karşı görevinden dolayı işlenen hariç*. In dieser Formulierung ist eine eindeutige Übernahme des dritten Satzes des Artikels 488 des ETCK *Adlî veya siyasî veya mülkî veya askerî bir heyet veya siyasî bir parti, yahut âmme menfaatine hadim bir*

cemiyet veya müessesese aleyhinde vukubulan zu erkennen. Bei der Übernahme sind die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* festzustellen, da an dieser Stelle die lange und veraltete Einheit im dritten Satz des Artikels 488 durch eine kommunikativ vergleichbare aktuelle Wiedergabe ersetzt wurde. Bei dem Gebrauch der Bezeichnung *mağdurun* im ersten Absatz des Artikels 131 des YTCK stellt man fest, dass man durch die negativ-assozierte Formulierung *kendisine tecavüz olunan şahıs*, welche im ersten Satz des Artikels 488 des ETCK verwendet wird, mithilfe der Verwendung des Kriteriums der *modulation* einen unterschiedlichen bzw. einen anderen semantischen Eindruck bei dem Leser hinterlassen wollte.

Im zweiten Absatz des Artikels 131 des YTCK ist eine Übernahme des zweiten Satzes des Artikels 488 des ETCK festzustellen. Gleich am Anfang ist die Bezeichnung *mağdur* zu begegnen, welche, wie oben geschildert, die Ersetzung der negativ-assozierten Formulierung von *kendisine tecavüz olunan şahıs* ist; das bedeutet, dass an dieser Stelle wieder die Verwendung des Kriteriums der *modulation* vorliegt. In diesem Absatz wird auch von dem Kriterium der *équivalence* Gebrauch gemacht, und zwar wird die Bezeichnung *müteveffanın karısı ve usul ve fîruu veya kardeş ve kız kardeşleri ve usul ve fîruu derecesinde sıhri akrabası ve doğrudan doğruya veresesi bulunan kimseler tarafından* aus dem zweiten Satz des Artikels 488 des ETCK im Gesetzestext durch *ölenin ikinci dereceye kadar üstsoy ve altsoyu, eş veya kardeşleri tarafından* wiedergegeben. Bei dieser Übernahme wurde, wie es das Kennzeichen der *équivalence* ist, die unzeitgemäße Situation durch die aktuelle Situation ersetzt.

Beispiel- A3:

Formale Analyse

	YTCK Madde 126	ETCK Madde 484
	1. Abs.	1.S.
Wortanzahl	34W.	42W.
Gesamtinventar	1 Art./ 1S./ 34W.	1 Art./ 1S./ 42W.
Durchschnittssatzlänge	34W./S.	42W./S.

Die formale Analyse des Beispiels A3 zeigt, dass es bei der Abfassung des neuen Gesetzestexts zu einer Verkürzung des Wortschatzes gekommen ist. Der Artikel 484 des ETCK besteht aus einem Satz mit insgesamt 42 Wörtern. Der Artikel 126 des YTCK

enthält einen Absatz und 34 Wörter. Wie man feststellen kann, hat sich die Wortanzahl um etwa 20% verkürzt. Die Analyse des Artikels 126 des YTCK unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte Fleiner-Gerstens verdeutlicht, dass dieser Artikel den angegebenen Empfehlungen entspricht. Auch der Artikel 484 des ETCK lässt sich diesen Bestimmungen zuordnen. Die Durchschnittssatzlänge im Artikel 126 des YTCK beträgt 34 W./S., welche über dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK (24,49 W./S.) und der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt. Im Entsprechungsartikel des ETCK sieht man, dass die Durchschnittssatzlänge des Artikels 484 des ETCK (42 W./S.) weit über dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK (29,94 W./S.) liegt. Da bereits der Gesamtdurchschnittswert des ETCK (29,94 W./S.) über der Angabe der *mittleren Satzlänge* liegt, ist auch die Durchschnittssatzlänge dieses Artikels des ETCK entsprechend hoch.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 126	ETCK Madde 484
	1. Abs.	1.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	Koo.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg. Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung lässt erkennen, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* gleich ist: Der erste Absatz des Artikels 126 des YTCK ist ein *verbaler Satz* [sayılır]. Der erste Satz des Artikels 484 des ETCK ist ebenso ein *verbaler Satz* [olunur]. *Nach der Verbindung der Satzart* sind die Sätze folgendermaßen strukturiert: Der erste Absatz des Artikels 126 des YTCK ist ein *gemischt koordinierter Satz*, der sowohl Konjunktionen wie *ve* und *veya* als auch Interpunktionen wie das Komma enthält. Der erste Satz des Artikels 484 des ETCK ist ein *koordinierter Satz*, bei dem die Verbindung der einzelnen Satzteile durch die Konjunktionen *ve* und *veya* hergestellt wird. Die Analyse der Satzarten *nach der Konstruktion* ergibt, dass sich sowohl das Prädikat des ersten Absatzes des Artikels 126 des YTCK als auch des ersten Satzes des Artikels 484 des ETCK am Ende des Satzes befindet. Diese Eigenheit zeichnet die angegebenen Sätze als so genannte *flache Sätze*.

aus. Eine weitere gemeinsame Besonderheit zeigen die Sätze bei der *Satzart nach der Bedeutung*. Da keines der Prädikate eine Verneinungspartikel beinhaltet, können alle angegebenen Sätze bzw. Absätze als *positive Sätze* betrachtet werden. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt gruppieren: Der erste Absatz des Artikels 126 des YTCK ist ein *zusammengesetzter Satz mit einigen Satzgefügen* [*işlenmesinde*, *belirtilmemiş* (*Verbalnomina*), *duraksanmayacak* (*Partizip*)]; zugleich ist er aber auch ein *Konditionalsatz* [*eğer...varsā*]. Der Satz des Artikels 484 des ETCK ist wie der Artikel des neuen Gesetzes sowohl ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*olunan*, *edilmeyecek*, (*Partizip*)] als auch ein *Konditionalsatz* [*eğer...varsā*].

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 126
1. Abs.
modulation
équivalence

Die übersetzungswissenschaftliche Untersuchung des dritten Beispiels zeigt deutlich, dass in der Formulierung des Artikels 126 des YTCK Merkmale der *traduction oblique* festzustellen sind. Artikel 126 hat einen Absatz, der sozusagen die sprachliche Modernisierung des Artikels 484 des ETCK ist. Beim dem Gebrauch der Bezeichnung *mağdurun* hat man auch in diesem Artikel versucht, der negativ-assoziierten Formulierung *kendisine tecavüz olunan şahıs* mithilfe der Verwendung des Kriteriums der *modulation* einen anderen semantischen Wert zu geben. Zudem ist festzustellen, dass die lange Phrase zu Beginn *geçen maddelerde beyan olunan cürümlerin irtikabında* [*Hakaret suçunun işlenmesinde*] und die alten Formulierungen wie *sarahaten* [*açıkça*], *zikredilmemiş* [*belirtilmiş*] und *mahiyetinde* [*niteliğinde*] als Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* übernommen worden sind, allerdings wurde die lange und veraltete Redeeinheit durch eine kommunikativ vergleichbare Wiedergabe komprimiert und aktualisiert.

Beispiel- A4:

Formale Analyse

	YTCK Art. 128		ETCK Art. 486		
	1. Abs.		-----		
	1. S.	2. S.	1.S.	2.S.	3.S.
Wortanzahl	28W.	16W.	34W.	23W.	35W.
Gesamtinventar	1 Art./2S./ 44W.		1 Art./ 3S./ 92W.		
Durchschnittssatzlänge	22 W./S.		30,67 W./S.		

Die Tabelle der formalen Analyse des vierten Beispiels stellt dar, dass es bei der Formulierung des Artikels 128 des YTCK ebenso zu einer Verkürzung des Wortschatzes im Vergleich zum Artikel 486 des ETCK gekommen ist, wie sie im Beispiel A3 zu beobachten ist. Der entsprechende Artikel des ETCK enthält insgesamt drei Sätze mit 92 Wörtern. Der Artikel 128 des YTCK hat dagegen nur einen Absatz, der aus zwei Sätzen und 44 Wörtern besteht. Wie zu beobachten, ist die Wortanzahl um mehr als die Hälfte gesunken. Legt man die Bestimmungspunkte von Fleiner-Gerster zugrunde, können sowohl Artikel 128 des YTCK und Artikel 486 des ETCK diesen zugeordnet werden. Die durchschnittliche Satzlänge in Artikel 128 des YTCK beträgt 22 Wörter, welche knapp unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK (24,49 W./S.) liegt und mit der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf völlig übereinstimmt. Im Entsprechungsartikel des ETCK sieht man, dass die durchschnittliche Satzlänge des Artikels 486 des ETCK bei 30,67 Wörtern liegt, was wiederum zeigt, dass die durchschnittliche Satzlänge dieses Artikels dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK (29,94 W./S.) entspricht und somit höher als die *mittlere Satzlänge* liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Art. 128		ETCK Art. 486		
	1. Abs.		1.S.	2.S.	3.S.
	1. S.	2. S.			
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	N.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	G.k.S.	Koo.S.	Koo.S.	Koo.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Neg.S.	Pos.S.	Neg.S.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Analyse illustriert, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* wechselhaft ist: Der erste Absatz des Artikels 128 des YTCK ist ein *verbaler Satz* [verilmez], der zweite Absatz besitzt ebenfalls einen

verbalen Satzausgang [gerekir]. Der erste Satz des Artikels 486 des ETCK ist ein verbaler Satz [yapılmaz], wobei der zweite Satz ein nominaler Satz [hariçtir] und der dritte ein verbaler [verilebilir] ist. Nach der Verbindung der Satzart sind die oben aufgeführten Sätze bzw. Absätze folgendermaßen aufgebaut: Der erste Absatz des Artikels 128 des YTCK ist ein *gemischt koordinierter Satz*, weil zur Verbindung der einzelnen Satzteile sowohl Konjunktionen wie *ve* und *veya* als auch das Komma mehrere Male verwendet werden. Der zweite Absatz ist ebenfalls ein *gemischt koordinierter Satz*, da bei diesem Satz neben dem Komma auch das Bindewort *ve* gebraucht wird. Da in allen Sätzen des Artikels 486 des ETCK die Konjunktionen *ve*, *veya* und *yahut* benutzt werden, sind die drei Sätze als *koordinierte Sätze* einzustufen. Die Analyse der Satzarten nach der Konstruktion ergibt, dass sowohl bei beiden Absätzen des Artikels 128 des YTCK als auch bei den drei Sätzen des Artikels 486 des ETCK das Prädikat am Ende des Satzes steht. Deshalb bezeichnet man die angegebenen Sätze als so genannte *flache Sätze* [verilmez, gerekir, yapılmaz, hariçtir und verilebilir]. Nach der Bedeutung lassen sich die Sätze wie folgt zuordnen: Der erste Absatz des Artikels 128 ist ein *negativer Satz* [verilmez], wobei der zweite ein *positiver Satz* [gerekir] ist. Bei dem Entsprechungsartikel des ETCK liegt eine ähnliche Struktur vor: Der erste Satz des Artikels 486 des ETCK ist ein *negativer Satz* [yapılmaz], der zweite und dritte Satz sind allerdings *positive Sätze* [hariçtir und verilebilir]. Nach der syntaktischen Struktur lassen sich die Sätze wie folgt bestimmen: Sowohl der erste Absatz [yapılan (Partizip); savunmalar (Verbalnomina); değerlendirmelerde (Verbalnomina); bulunulması (Verbalnomina)], als auch der zweite Absatz [değerlendirmelerin (Verbalnomina), dayanması (Verbalnomina), olması (Verbalnomina)] des Artikels 128 sind *zusammengesetzte Sätze mit mehreren Satzgefügen*. In dem Entsprechungsartikel 486 sind der erste Satz [verdikleri dilekçe (Partizip), yaptıkları iddia (Partizip)], der zweite Satz [olmayan... olduğu, ... aşan hakareti (Partizipien)] und der dritte Satz [mercilerince (Gerundium); olan (Partizip); uğrayanın (Partizip); kaldırılmasına (Verbalnomina)] jeweils *zusammengesetzte Sätze, die mit mehreren Satzgefügen gebildet sind*.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 128	
1. Abs.	
1. S.	2. S.
équivalence	modulation équivalence

Die Gegenüberstellung der oben angegebenen Artikeln 128 des YTCK und 486 des ETCK legt offenkundig dar, dass bei der Abfassung des neuen Gesetzestextes der alte Gesetzestext nicht vollkommen übernommen wurde. Der letzte Satz des Artikels 486 des ETCK wurde vollständig weggelassen. In dem neuen Gesetzestext des YTCK lassen sich allerdings deutliche Spuren der beiden Sätze des Artikels 486 des ETCK erkennen. Bewertet man die Übernahme aus der Sicht der Kriterien der *traduction oblique*, so ist zu sehen, dass im ersten Absatz des Artikels 128 des YTCK das Kriterium der *équivalence* durchleuchtet, und zwar hat man die komplizierte und unübersichtliche Fassung des ersten Satzes des Artikels 486 des ETCK durch eine zeitgemäße Formulierung ersetzt. Bei den oben genannten beiden Sätzen ist die *équivalence* im ganzen Satz zu beobachten.

Der zweite Satz des ersten Absatzes des Artikels 128 des YTCK ist eine Übernahme des zweiten Satzes des Artikels 486 des ETCK. Auch im zweiten Absatz des Artikels 128 des YTCK ist eine ähnliche Aktualisierung der Redeeinheit zu erkennen. Aufgrund der Ersetzung einer ausgangssprachlichen Situation durch eine kommunikativ vergleichbare zielsprachliche Situation enthält dieser Absatz ebenso Merkmale der *équivalence*. Ferner wird der Ausdruck *olmayan.... hariçtir* in Artikel 486 des ETCK im neuen Gesetzestext durch die Redeeinheit *olması gerekir* im neuen Gesetzestext wiedergegeben. Wie man sieht, ist es zu einem Wechsel der Blickrichtung gekommen, welches das Kennzeichen der *modulation* ist.

Beispiel- A5:

Formale Analyse

	YTCK Madde 302			ETCK Madde 125 und 172	
	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	Madde 125	Madde 172
Wortanzahl	40W.	17W.	14W.	39W.	78W.
Gesamtinventar	1Art. 3 Abs./3S./71W.			2 Art./ 2S./ 117W.	
Durchschnittssatzlänge	23,67 W./S.			58,5 W./S.	

Die obige Analyse stellt dar, dass die Anzahl der Wörter in Artikel 302 des YTCK zugleich niedriger ist als in den entsprechenden Artikeln 125 und 172 des ETCK. Artikel 125 und 172 des ETCK bestehen insgesamt aus 2 Sätzen mit insgesamt 117 Wörtern. Der neue Gesetzestext, Artikel 302 des YTCK, beinhaltet 3 Absätze, die jeweils einen Satz und insgesamt 71 Wörter beinhalten. Wie festzustellen, ist die Wortanzahl im Vergleich zu den beiden entsprechenden Artikeln des ETCK um mehr als 30% geringer. Die Analyse des Artikels 302 des YTCK, die auf die Empfehlungen Fleiner-Gerstes basiert, zeigt, dass dieser Artikel diesen am bestmöglichsten entspricht. Die beiden Artikel des ETCK lassen sich, weil sie mehrere aufeinanderfolgende Gedanken aufweisen, den Empfehlungen Fleiner-Gerstes zuordnen. Die Durchschnittssatzlänge des Artikels 302 des YTCK beträgt 23,67W./S., welche nur wenig unter dem Durchschnittswert des YTCK (24,49 W./S.) und etwas über die *mittlere Satzlänge* von Grewendorf liegt. Bei den entsprechenden ETCK-Artikeln 125 und 172 ist zu sehen, dass die Durchschnittssatzlänge der beiden Artikel 58,5 W./S. beträgt. Die Durchschnittssatzlänge der ETCK- Artikel 125 und 172 ist also fast doppelt so hoch, wie die der YTCK-Artikeln 125 und 172 und liegt somit über der Angabe der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 302			ETCK Madde 125 und 172	
	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	Madde 125	Madde 172
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	Unkoo.S.	-----	Koo.S.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Analyse verdeutlicht, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* gleich ist: Sowohl die drei Absätze des Artikels 302 des YTCK als auch die beiden Artikeln 125 und 172 des ETCK sind *verbale Sätze* [*verilir, hükmolunur, hükmolunur, cezalandırılır* und *alınır*]. *Nach der Verbindung der Satzart* sehen sie folgendermaßen aus: Der erste Absatz des Artikels 126 des YTCK ist aufgrund der Verbindungssignale wie das Komma und das Verbindungsglied *veya* ein *gemischt koordinierter Satz*, der zweite Absatz ist wegen des Gebrauchs des Kommas

als Verbindungszeichen ein *unkoordinierter Satz*. Der dritte Absatz enthält allerdings kein Verbindungszeichen und kann daher nicht in die angegebenen Kategorien eingeordnet werden. Der Artikel 125 des ETCK ist ein *koordinierter Satz*, weil es nur das Bindeglied *veya* verwendet. Der Artikel 172 des ETCK ist aufgrund der Verwendung des Kommas und der Konjunktion *ve* ein *gemischt koordinierter Satz*. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt erkennen, dass sowohl die drei Absätze des Artikels 302 des YTCK als auch die beiden Artikel 125 und 172 des ETCK alle das Prädikat am Ende des Satzes haben und deshalb die angegebenen Sätze als *flache Sätze* einzukategorisieren sind. *Nach der Bedeutung* lassen sich die Sätze wie folgt bestimmen: Sowohl der Artikel 302 des YTCK als auch die beiden Artikeln des ETCK besitzen einen *positiven Satzausgang* [*verilir*, *hükmolunur*, *hükmolunur*, *cezalandırılır* und *alınır*]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze folgendermaßen gruppieren: Der erste Absatz des Artikels 302 ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*koymak*, *bozmak*, *ayırmak*, *zayıflatmak* (Verbalnomina), *bulunan*, *işleyen* (Partizipien)]. Der zweite Absatz ist auch ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*işlenmesi*, *işlenmesi* (Verbalnomina)]. Im dritten Absatz ist auch ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* festzustellen [*tanımlanan* (Partizip), *işlenmesi* (Verbalnomina)]. Der Artikel 125 des ETCK ist wie der neu verfasste Gesetzestext ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*koymağa*, *bozmağa*, *ayırmağa* (Verbalnomina), *bulunan*, *işleyen* (Partizip)]. Auch der letzte Entsprechungsartikel 172 des ETCK besteht aus einem *zusammengesetzten Satz mit einem Satzgefüge* [*işlemeğe* (Verbalnomina)]. In Artikel 172 des ETCK ist zudem noch ein *Konditionalsatz* [*ederse*, *eğer...ise*] zu erkennen.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 302		
1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.
équivalence	keine Entsprechung	keine Entsprechung

Der Vergleich des Artikels 302 des YTCK mit den entsprechenden Paragraphen, Artikel 125 und 172 des ETCK, zeigt eindeutig, dass bei der Abfassung des neuen Paragraphen nur beim ersten Absatz des Artikels 302 des YTCK eine Übernahme aus den alten

beiden Artikeln vorzufinden ist. Die letzten beiden Absätze des Artikels 302 wurden neu eingeführt, ohne von ihren Entsprechungsartikeln auf irgendeiner Weise beeinflusst zu werden. Bei der Bestimmung der Eigenart der Übernahme beim ersten Absatz des Artikels 302 hinsichtlich der Kriterien der *traduction oblique* ist festzulegen, dass man auf den ersten Blick die Besonderheiten des Kriteriums der *équivalence* erkennt. Der Artikel 125 des ETCK wurde nahezu ganzheitlich 1:1 übernommen und dem Artikel 172 des ETCK hat man allerdings nur die zu diesem Artikel einzuordnenden Ausschnitte übernommen, so dass es im ersten Absatz des Artikels 302 des YTCK zu einer Komprimierung der beiden alten Gesetzestexte gekommen ist. Da es sich, wie oben erwähnt, bei den Absätzen zwei und drei des Artikels 302 des YTCK um eine Neufassung der Absätze handelt, können diese Absätze auf Grund des Fehlens der Vergleichstexte nicht aus übersetzungswissenschaftlicher Perspektive interpretiert werden.

4.3.2 Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden

Beispiele	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- B1	27	33	nicht vorhanden
Beispiel- B2	172	309, 311	nicht vorhanden
Beispiel- B3	173	307	nicht vorhanden
Beispiel- B4	182	325, 330(a)	nicht vorhanden
Beispiel- B5	285	353d	nicht vorhanden

Beispiel- B1:

Formale Analyse

	YTCK Madde 27		StGB § 33
	1. Abs.	2. Abs.	1. Abs.
	1. S.	1. S.	1. S.
Wortanzahl	27W.	17W.	17W.
Gesamtinventar	1 Art./ 2 Abs./ 2S./ 44W.		1 Art./ 1 Abs./ 1S./ 17W.
Durchschnittssatzlänge	22 W./S.		17W./S.

Im ersten Beispielgesetz der zweiten Kategorie geht es um den Artikel 27 des YTCK. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wird bei dem neu verfassten Artikel 27 im Vergleich zu dem entsprechenden Artikel des StGB Artikel 33 eine Vermehrung des Wortschatzes festgestellt. Der Artikel 33 des StGB besteht insgesamt aus einem Satz mit insgesamt 17 Wörtern. Der Artikel 27 des YTCK besteht aus zwei Absätzen, die jeweils einen Satz

haben und insgesamt aus 44 Wörtern bestehen. Das bedeutet, dass sich die Wortanzahl des gesamten Artikel 27 des YTCK im Vergleich zu Wortanzahl des Artikels 33 des StGB um mehr als die Hälfte vermehrt hat. Die Analyse des Artikels 27 des YTCK in Anlehnung der Bestimmungspunkte Fleiner-Gerstens ergibt, dass der Artikel 27 des YTCK den von Fleiner-Gerstenschen Angaben optimal zugeordnet werden kann. Auch der entsprechende Artikel 33 des StGB lässt sich den Bestimmungen von Fleiner-Gerstens zuordnen. Die Durchschnittssatzlänge im Artikel 27 des YTCK beträgt 22 W./S., welche ein wenig unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt, aber mit dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf völlig übereinstimmt. Bei dem Entsprechungsartikel des StGB Artikel 33 ist zu sehen, dass sich die Anzahl der Wörter bei 17W./S. befindet. Die Durchschnittssatzlänge des Artikels des StGB Artikel 33 verdeutlicht also, dass sie weit unter dem Gesamtdurchschnittswert des StGB, und somit unter der Angabe der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 27	
	1. Abs.	2. Abs.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.
n.d.V.	Unkoo.S.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Neg.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg. Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Analyse erläutert, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* gleich ist: Beide Absätze des Artikels 27 des YTCK sind *verbale Sätze* [*hükmolunur* und *verilmez*]. *Nach der Verbindung der Satzart* sehen die beiden obigen Absätze wie folgt aus: Der erste Absatz des Artikels 27 des YTCK ist ein *unkoordinierter Satz*, da die einzelnen Satzteile mit Kommata verbunden sind. Da die Satzteile des zweiten Absatzes durch die Konjunktion *ve* und durch ein Komma verbunden sind, ist er als ein *gemischt koordinierter Satz* einzuordnen. Die Analyse der Satzarten *nach der Konstruktion* lässt feststellen, dass beide Absätze des Artikels 27 des YTCK das Prädikat am Ende des Satzes haben, und daher als *flache Sätze* bezeichnet werden können. *Nach der Bedeutung* lassen sich die Absätze wie folgt zuordnen: Der erste Absatz des Artikels 27 des YTCK hat einen *positiven Ausgang* [*hükmolunur*], und

der zweite Absatz des Artikels 27 des YTCK besitzt einen *negativen Satzausgang* [verilmez]. Nach der syntaktischen Struktur lassen sich die Sätze wie folgt gruppieren: Der erste Absatz des Artikels 27 ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [aşılmaşı (Verbalnomina), kaldıran (Partizip) und indirilerek (Gerundium)]. Der zweite Absatz ist ebenfalls ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [savunmada, aşılmaşı, (Verbalnomina), görülebilecek (Partizip)]. Ferner ist im ersten Absatz des Artikels 27 des YTCK ein *Konditionalsatz* [cezalandırıyorşa] durch die –sa Endung festzustellen. Auch im zweiten Abschnitt lässt sich ein *Konditionalsatz* [gelmiş ise] beobachten, allerdings wird in diesem Absatz die Konditionalform durch die ise Kopula gebildet.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 27	
1. Abs.	2. Abs.
keine Entsprechung	modulation équivalence

Der übersetzungswissenschaftliche Vergleich des ersten Beispiels der zweiten Kategorie zeigt deutlich, dass der Artikel 27 des YTCK mit dem Artikel 33 des StGB Merkmale der Kriterien der *traduction oblique* aufweist. Der Artikel 27 des YTCK besteht aus zwei Absätzen, bei denen allerdings nur der zweite Absatz einen Vergleich mit dem Artikel 33 des StGB ermöglicht. Bei dem ersten Absatz des Artikels 27 des YTCK handelt es sich um eine Neufassung des Gesetzestextes; das bedeutet, dass diesem Absatz kein Vergleichstext zugrunde liegt, und aus diesem Grund kann dieser Absatz nicht aus übersetzungswissenschaftlicher Perspektive interpretiert werden. Der zweite Absatz zeigt allerdings eine deutliche Identität mit dem Artikel 33 des StGB, und weist damit die Kennzeichen des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* auf. Der Absatz des StGB *Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft* wird mit der selben syntaktischen Struktur im Türkischen durch *Meşru savunmada sınırın aşılması mazur görülebilecek bir heyecan, korku veya telaştan ileri gelmiş ise faile ceza verilmez* wiedergegeben, und zwar auch in der selben Reihenfolge, nämlich *Tatbestand-Rechtsfolge* wie im StGB. Bei der Gegenüberstellung dieser beiden Sätze ist auffallend,

dass im Türkischen die Bezeichnung *mazur görülecek- entschuldbar* hinzugefügt wurde. Die Beifügung dieser Bezeichnung sorgt im gesamten Absatz für eine inhaltliche Perspektivenverschiebung, die sozusagen die klare Entscheidung im deutschen Gesetzestext mildert. Durch die unterschiedlichen semantischen Inhalte, die in den verglichenen Gesetzestexten vorzufinden sind, kann man erkennen, dass die Besonderheit des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums *modulation*, nämlich die inhaltliche Perspektivenverschiebung, vorliegt.

Beispiel- B2:

Formale Analyse

	YTCK Madde 172			
	Madde 172			
	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
Wortanzahl	25W.	18W.	32W.	46W.
Gesamtinventar	1 Art./4 Abs./ 4S./ 121W.			
Durchschnittssatzlänge	30,25 W./S.			

	StGB § 309 und 311									
	§ 309							§ 311		
	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.	6. Abs.		1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.
Wortanzahl	36W.	22W.	36W.	25W.	35W.	39W.	4W.	42W.	4W.	56W.
Gesamtinventar	2 Art./ 9 Abs./ 10S./ 299W.									
Durchschnittssatzlänge	29.9 W./S.									

Wie die obige formale Analyse des Beispiels B2 zeigt, wird in Artikel 172 des YTCK im Vergleich zu den entsprechenden Artikeln des StGB Artikel 309 und 311 quantitativ eine Verminderung des Wortschatzes festgestellt. Die beiden entsprechenden Artikeln 309 und 311 des StGB bestehen insgesamt aus 9 Absätzen und 10 Sätzen mit insgesamt 299 Wörtern. Der Artikel 172 des YTCK enthält 4 Absätze, die jeweils einen Satz und insgesamt 121 Wörter besitzen. Es kann somit behauptet werden, dass sich die Wortanzahl des gesamten Artikels 172 des YTCK im Vergleich zur Wortanzahl der beiden Artikel 309 und 311 des StGB um etwa 60% vermindert hat. Die Analyse des Artikels 172 des YTCK unter Berücksichtigung der Bestimmungspunkte Fleiner-

Gersters ergibt, dass dieser Artikel, bis auf die Anzahl eines Artikels, den von Fleiner-Gerster angegebenen Angaben optimal zugeordnet werden kann. Denn Fleiner-Gerster ist der Ansicht, dass ein Gesetzestext nicht mehr als drei Absätze in einem Artikel enthalten soll. Auch der Artikel 309 des StGB lässt sich aufgrund der hohen Anzahl der Absätze nicht den Bestimmungen Fleiner-Gerstes zuordnen. Artikel 311 des StGB kann allerdings mit seinen drei Absätzen pro Artikel, ein Satz pro Absatz und ein Gedanke pro Satz recht gut den Bestimmungen Fleiner-Gerster zugeordnet werden. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 172 des YTCK beträgt 30,25 W./S., welche über dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und somit auch über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Bei den Entsprechungsartikeln des StGB Artikel 309 und 311 ist zu erkennen, dass die Anzahl der Wörter insgesamt 29,90W./S. beträgt. Die Durchschnittssatzlänge der beiden Artikel des StGB zeigt, dass sie weit über den Gesamtdurchschnittswert des StGB und somit auch über der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	Madde 172			
	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	Unkoo.S.	G.k.S.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Analyse offenbart, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* gleich ist: Alle Absätze des Artikels 172 des YTCK sind *verbale Sätze* [cezalandırılır, hükmolunur, cezalandırılır, cezalandırılır]. *Nach der Verbindung der Satzart* sehen die beiden obigen Absätze wie folgt aus: Der erste Absatz des Artikels 172 des YTCK ist ein *gemischt koordinierter Satz*, bei dem die einzelnen Satzgefüge durch Kommata und das Bindewort *ve* zusammengehalten werden. Der zweite Absatz ist ein *unkoordinierter Satz*, da die Tatbestand-Äußerung mit der Rechtsfolge durch ein Komma verbunden wird. Aufgrund der Kommata und der Bindewörter *ve* und *veya* sind die letzten beiden Absätze als *gemischt koordinierte Sätze* zu betrachten. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt feststellen, dass

bei allen Absätzen des Artikels 172 des YTCK das Prädikat am Ende des Satzes steht, d.h., dass es sich bei den vorliegenden Absätzen um *flache Sätze* handelt. Nach der Bedeutung lassen sich die Absätze alle als *positive Sätze* einordnen [*cezalandırılır, hükmolunur, cezalandırılır* und *cezalandırılır*] und nach der syntaktischen Struktur sind die Sätze wie folgt zu kategorisieren: Der erste Absatz des Artikels 172 ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*bozmak, gerçekleştirmeye, (Verbalnomina), olacak surette, tutan kişi (Partizipien)*]. Der zweite Absatz ist ebenfalls ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*olması* und *olmamak (Verbalnomina)*]. Auch der dritte Absatz enthält aufgrund der Verbalnomina [*vermeye* und *parçalanması*] und Partizipien [*olacak biçimde, yayan* und *bulunan kişi*] einen *zusammengesetzten Satz mit mehreren Satzgefügen*. Dasselbe gilt auch für den vierten Absatz, der Verbalnomina [*yayılmasına, parçalanması, işletilmesi* und *olması*] und Partizipien [*olan kişi*] enthält und somit, wie die vorherigen drei Absätze, ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* ist.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Madde 172			
1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.
1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
équivalence	modulation équivalence	équivalence	modulation équivalence

Die Gegenüberstellung des Artikels 172 des YTCK mit den beiden Entsprechungsparagraphen Artikeln 309 und 311 des StGB weist darauf hin, dass die übersetzungswissenschaftlichen Kriterien der *traduction oblique* an mehreren Stellen des neu verfassten Texten erkennbar sind. Der Artikel 172 des YTCK besteht aus vier Absätzen, die in unterschiedlicher Weise in den beiden Entsprechungsartikeln (Art. 309 und 311) des StGB vorkommen. Bei dem ersten Absatz des Artikels 172 des YTCK geht es sozusagen um die *équivalence* des ersten Absatzes des Artikels 309 des StGB, insbesondere bei der Gegenüberstellung der Tatbestand-Äußerung *Bir başkasını, sağlığını bozmak amacıyla ve bu amacı gerçekleştirmeye elverişli olacak surette, radyasyona tabi tutan kişi* und der entsprechenden Tatbestand-Äußerung des Artikel 309 des StGB: *Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen*

Gesundheit zu schädigen geeignet ist. Durch die syntaktische Änderung und den nahezu gleichen semantischen Inhalt können die Besonderheiten der *équivalence* deutlich erkannt werden.

Im zweiten Absatz des Artikels 172 ist eine eindeutige Entsprechung des zweiten Absatzes des Artikels 309 des StGB zu erblicken. Die Entsprechung zeigt sich sowohl bei der Übernahme der Tatbestand-Äußerung als auch bei der Übernahme der Rechtsfolge, was die Merkmale des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* verkündet:

YTCK- Madde 172 Abs. (2) Birinci fıkradaki fiilin belirsiz sayıda kişilere karşı işlenmiş olması hâlinde, beş yıldan az olmamak üzere hapis cezasına hükmolunur.

StGB- Artikel 309 (2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Ferner sind im türkischen Text die Kennzeichen des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *modulation* festzustellen, und zwar wird die Bezeichnung *Täter* im StGB nicht ins Türkische übertragen. Im türkischen Gesetzestext wird die Blickrichtung auf die Tat gerichtet und nicht auf den *Täter*. Die Änderung der Blickrichtung im Text führt auch zu einer unterschiedlichen Aufnahme des semantischen Inhalts.

Im dritten Absatz des Artikels 172 des YTCK können auch die Eigenheiten der *équivalence* des ersten Absatzes des Artikels 311 des StGB erkannt werden. Obwohl ein stilistischer Unterschied zwischen den beiden Absätzen herrscht, lassen sich viele inhaltliche Übereinstimmungen vorfinden. Zudem wird in diesem Absatz die Bezeichnung *Leib oder Leben eines anderen Menschen* mit *bir başkasının hayatı, sağlığı* wiedergegeben. Durch diese kleine, allerdings bedeutende Änderung im semantischen Inhalt des zielsprachlichen Segments, können die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *modulation* erkannt werden.

Der vierte Absatz des Artikels 172 des YTCK kann als eine Wiedergabe des dritten Absatzes des Artikels 311 des StGB betrachtet werden. Aus diesem Grund lassen sich bei dieser Gegenüberstellung die Eigenheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* erfassen, obwohl auf dem ersten Blick der stilistische Unterschied das Erkennen der Übereinstimmungen erschwert. Ferner werden in diesem Absatz die Bezeichnungen *beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer*

Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen und Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten im türkischen Gesetzestext durch bir laboratuar veya tesisin işletilmesi sırasında gerekli dikkat ve özen yükümlülüğüne aykırı wiedergegeben. Durch die Darstellung des ähnlichen semantischen Inhalts im zielsprachlichen Segment können die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *modulation* deutlich festgestellt werden.

Beispiel- B3:

Formale Analyse

	YTCK Madde 173		StGB § 307			
	1. Abs.	2. Abs.	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
Wortanzahl	31W.	15W.	34W.	35W.	42W.	25W.
Gesamtinventar	1 Art./2 Abs./2S./46W.		1 Art./ 4 Abs./ 4S./ 136W.			
Durchschnittssatzlänge	23 W./S.		34 W./S.			

Die formale Analyse ergibt, wie der obigen Tabelle zu entnehmen, dass bei dem Artikel 173 des YTCK im Vergleich zu dem entsprechenden Artikel des StGB Artikel 307 eine Verminderung des Wortschatzes festgestellt werden kann. Der Artikel 307 des StGB besteht insgesamt aus vier Absätzen, die jeweils einen Satz und insgesamt 136 Wörter beinhalten. Der Artikel 173 des YTCK besteht aus zwei Absätzen, die ebenfalls jeweils einen Satz und insgesamt 46 Wörter besitzen. Es ist also festzustellen, dass die Wortanzahl des gesamten Artikels 173 des YTCK im Vergleich zur Wortanzahl des Artikels 307 des StGB um etwa 65% vermindert worden ist. Die Analyse des Artikels 173 des YTCK nach den Bestimmungspunkten Fleiner-Gerstes ergibt, dass dieser Artikel den von Fleiner-Gerster angegebenen Angaben recht gut zugeordnet werden kann. Artikel 307 des StGB kann auch, allerdings bis auf die Anzahl der Wörter des dritten Absatzes, den angegebenen Angaben optimal zugeordnet werden. Denn Fleiner-Gerster zufolge soll ein Gesetzestext nicht mehr als drei Absätze in einem Artikel beinhalten. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 173 des YTCK beträgt 23 W./S., welche knapp unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und etwas über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Bei dem Entsprechungsartikel des StGB Artikel 307 ist die Anzahl der Wörter 34W./S. Die

Durchschnittssatzlänge des Artikels des StGB legt dar, dass sie weit über dem Gesamtdurchschnittswert des StGB und somit über der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 173	
	1. Abs.	2. Abs.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	Unkoo.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Analyse veranschaulicht, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* homogen ist: Die beiden Absätze des Artikels 173 des YTCK sind *verbale Sätze* [*cezalandırılır* und *hükmolunur*]. *Nach der Verbindung der Satzart* kann man die beiden obigen Absätze wie folgt erläutern: Der erste Absatz des Artikels 173 des YTCK ist ein *gemischt koordinierter Satz*, da er sowohl durch Konjunktionen als auch Kommata verbunden ist. Der zweite Absatz besitzt einen *unkoordinierten Satzbau*, bei dem der Tatbestand durch ein Komma mit der Rechtsfolge gebunden wird. Die Analyse der Satzarten *nach der Konstruktion* lässt feststellen, dass sowohl im ersten Absatz als auch im zweiten Absatz des Artikels 173 des YTCK das Prädikat am Ende der Sätze steht und diese daher als *flache Sätze* bezeichnet werden können. *Nach der Bedeutung* lassen sich beide Absätze als *positive Sätze* einordnen [*cezalandırılır* und *hükmolunur*]. *Nach der syntaktischen Struktur* sind die Sätze folgendermaßen zu kategorisieren: Im ersten Absatz des Artikels 173 des YTCK liegt aufgrund der Verbalnomina [*patlamaya* und *olmamak*], des Partizips [*veren kişi*] und des Gerundiums [*bırakarak*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* vor. Der zweite Absatz ist ebenso ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*işlenmesi* (Verbalnomina), *tanımlanan* fiil (Partizip)].

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Madde 173	
1. Abs.	2. Abs.
modulation équivalence	équivalence

Der Vergleich des Artikels 173 des YTCK mit seinem entsprechenden Artikel aus dem StGB Artikel 307 weist darauf hin, dass die übersetzungswissenschaftlichen Kriterien der *traduction oblique* auch bei diesem neu verfassten Gesetzestext an mehreren Stellen des Texten vernehmbar sind. Der Artikel 173 des YTCK hat insgesamt zwei Absätze, die auf verschiedener Weise im Entsprechungsartikel des StGB vorkommen. Bei dem ersten Absatz des Artikels 173 des YTCK ist sozusagen die *équivalence* des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 307 des StGB zu sehen. Die Tatbestand-Äußerung des Artikels 173 (1) *Atom enerjisini serbest bırakarak bir patlamaya ve bu suretle bir başkasının hayatı, sağlığı veya malvarlığı hakkında önemli ölçüde tehlikeye sebebiyet veren kişi* ist die *équivalence* der Tatbestand-Äußerung des zweiten Absatzes des Artikels 307 des StGB: *Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet*. Die Rechtsfolge-Äußerung des Artikels 173 des YTCK bildet die *équivalence* der Rechtsfolge- Äußerung des Artikels 307 (1): *wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft*. Ferner sieht man, dass in diesem Absatz ebenso die Bezeichnung *Leib oder Leben eines anderen Menschen* mit *bir başkasının hayatı, sağlığı* im ersten Absatz des Artikels 173 wiedergegeben wurde. Mittels dieser kleinen, allerdings bedeutenden Veränderung im semantischen Inhalt des türkischen Gesetzestextes können die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *modulation* erkannt werden.

Im zweiten Absatz des Artikels 173 ist eine eindeutige Entsprechung des vierten Absatzes des Artikels 307 des StGB festzustellen. Bis auf den Satzteil *und die Gefahr fahrlässig verursachen* ist der ganze Artikel im türkischen Entsprechungsparagrafen wieder zu finden. Diese Übernahme lässt die Merkmale des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* deutlich erkennen.

Beispiel- B4:

Formale Analyse

	YTCK Madde 182			StGB § 325 und 330							
	Madde 182			§ 325						§ 330 (1)	
	1. Abs.		2. Abs.	1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.	1. Abs.	
	1. S.	2. S.	1. S.	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.
Wortanzahl	21W.	20W.	44W.	52W.	4 W.	37W	15W	41 W.	13 W.	24W.	88W
Gesamtinventar	1 Art./ 2 Abs./ 3S./ 85W.			2 Art./ 6 Abs./ 8S./ 274W.							
Durchschnittssatzlänge	28,33 W./S.			34,25 W./S.							

Die obige Tabelle lässt erkennen, dass dem Artikel 182 des YTCK im Vergleich zu den beiden entsprechenden Artikeln des StGB Artikel 325 und 330 eine Abnahme im gesamten Wortschatz gesehen werden kann. Der Artikel 325 des StGB besteht insgesamt aus fünf Absätzen, sechs Sätzen und insgesamt 162 Wörtern. Der Artikel 330 des StGB enthält insgesamt einen Absatz, einen Satz mit insgesamt 112 Wörtern. Betrachtet man die beiden Artikel zusammen, so sieht man, dass die entsprechenden Artikel 325 und 330 des StGB insgesamt sechs Absätze, acht Sätze und 274 Wörter haben. Es liegt also auf der Hand, dass die Wortanzahl des gesamten Artikels 182 des YTCK mit 85 W./S. im Vergleich zur Wortanzahl der beiden Artikeln 325 und 330 des StGB um etwa 70% reduziert wurde. Die Analyse des Artikels 182 des YTCK unter Berücksichtigung der Bestimmungspunkte Fleiner-Gerstes ergibt, dass dieser Artikel den von ihm angegebenen Angaben bis auf die Satzanzahl des ersten Absatzes recht gut zugeordnet werden kann. Denn Fleiner-Gerster ist der Meinung, dass ein Satz pro Absatz ausreichend ist (1985: 38). Die Artikel 325 und 330 des StGB können aber nicht den angegebenen Angaben von Fleiner-Gerster zugeordnet werden, da die Absatzanzahl des Artikels 325 weitaus über die Angaben der Bewertung Fleiner-Gerstes liegt und das Faktum: ein Gedanke pro Satz im ersten Absatz nicht zutrifft. Die Durchschnittssatzlänge im Artikel 182 des YTCK beträgt 28,33 W./S., welche über dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und weit über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Bei den Entsprechungsartikeln des StGB Artikel

325 und 330 ist eindeutig erkennbar, dass die Durchschnittssatzlänge 34,25 W./S. beträgt und somit weit über den Gesamtdurchschnittswert des StGB und auch über die Angaben bezüglich der Bewertung der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	Madde 182		
	1. Abs.		2. Abs.
	1. S.	2. S.	1. S.
n.d.W.a.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	G.k.S.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung des Artikels 182 legt dar, dass der Satzbau der einzelnen Sätze in den beiden Absätzen *nach der Wortart des Prädikats* gleich ist: Alle Sätze des Artikels 182 des YTCK sind *verbale Sätze* [cezalandırılır, hükmolunur und cezalandırılır]. *Nach der Verbindung der Satzart* sehen die beiden obigen Absätze wie folgt aus: Alle drei Sätze des Artikels 182 des YTCK sind *gemischt koordinierter Sätze*, da sie alle durch Kommata und Bindewörter verbunden sind. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt feststellen, dass bei den Sätzen des ersten Absatzes und bei dem zweiten Absatz des Artikels 182 des YTCK das Prädikat am Ende der Sätze steht; daher können diese Sätze als *flache Sätze* bezeichnet werden. *Nach der Bedeutung* lassen sich die Absätze alle als *positive Sätze* eingliedern [cezalandırılır, hükmolunur und cezalandırılır]. *Nach der syntaktischen Struktur* sehen die Sätze wie folgt aus: Der erste Satz des ersten Absatzes des Artikels 182 des YTCK ist angesichts des Gebrauchs des Verbalnomens [verilmesine] und der Partizipien [verecek şekilde und olan kişi] als ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu bezeichnen. Auch der zweite Satz des ersten Absatzes ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [bırakması (Verbalnomina)]. Im zweiten Absatz können ebenfalls aufgrund der Verbalnomina [çıkmasına, körelmesine, değiştirmeye und verilmesine] und der Partizipien [olabilecek niteliklere, olan atık und olan kişi] die Besonderheiten des *zusammengesetzten Satzes mit mehreren Satzgefügen* erkannt werden.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Madde 182		
1. Abs.		2. Abs.
1. S.	2. S.	1. S.
modulation équivalence	équivalence	modulation équivalence

Der Vergleich des Artikels 182 des YTCK mit den entsprechenden Artikeln aus dem StGB, Artikel 325 und 330 (1)⁴⁹ zeigt, dass die übersetzungswissenschaftlichen Kriterien der *traduction oblique* auch bei diesem neu verfassten Gesetzestext an mehreren Stellen des Textes vernehmbar sind. In Artikel 182 des YTCK sind insgesamt zwei Absätze, die auf sehr unterschiedlicher Art in den entsprechenden Artikeln des StGB, 325 und 330 (1), vorkommen. Man hat bei der Niederschrift dieses Artikels sozusagen eine Komprimierung der beiden Artikel des StGB vorgenommen. Gleich zu Beginn des ersten Satzes des ersten Absatzes des Artikels 182 des YTCK hat man sich des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums *modulation* bedient. Den Ausdruck *außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs* hat man im neuen Gesetzestext des YTCK verallgemeinert und mit *Çevreye* wiedergegeben. Die Tatbestand-Äußerung des Artikels 182 trägt die Besonderheit des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence*. Man hat die Einzelheiten, die in den beiden Artikeln, 325 und 330(1), als wichtig zu betrachten sind, zusammengefasst und sie verallgemeinert. Im zweiten Satz des ersten Absatzes des Artikels 182 des YTCK ist eine eindeutige *équivalence* des Satzes mit dem vierten Absatz des Artikels 325 des StGB zu erkennen:

YTCK-Madde 182 (1) Bu atık veya artıkların, toprakta, suda veya havada kalıcı etki bırakması hâlinde, iki aydan bir yıla kadar hapis cezasına hükmolunur.

StGB- Madde 325 (4) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

Auch in dem zweiten Absatz des Artikels 182 des YTCK lässt sich eine *modulation* vorfinden. Die *modulation* wird am Anfang des Absatzes durch die Bezeichnung *insan* vollzogen, die im StGB nur Deutungsweise im Absatz 1 des Artikels 325 des StGB durch den Ausdruck *eines anderen* betont wird. Im zweiten Absatz des Artikels 182 ist

⁴⁹ Der Artikel 330 des StGB besteht sowohl aus mehreren Absätzen [330 (1), 330 (2) und 330 (3)] als auch aus mehreren Unterparagraphen, die aus mehreren Absätzen und Ziffern bestehen. So beinhaltet der Unterparagraph 330a insgesamt fünf Absätze, 330b zwei Absätze, 330c zwei Ziffern und 330d fünf Ziffern. In dem vorliegenden Beispiel wird aus Platzgründen nur der entsprechende Paragraph 330 mit dem entsprechenden Absatz 1 dargestellt.

allerdings keine eindeutige Entsprechung in den Gesetzestexten des StGB zu finden; auch hier werden die Besonderheiten der *équivalence* durch die Vermischung der Gesetzestexte 325 und 330 (1) des StGB erkennbar.

Beispiel- B5:

Formale Analyse

	YTCK Madde 285						StGB § 353 (d)
	1. Abs.		2. Abs.		3. Abs.	4. Abs.	1. Abs.
	1. S.	2. S.	1. S.	2. S.	1.S.	1.S.	1.S.
Wortanzahl	15W.	24W.	24W.	17W.	12W.	21W.	106W.
Gesamtinventar	1 Art./ 4 Abs./ 6S./ 113W.						1 Art./ 1 Abs./ 1S./ 106W.
Durchschnittssatzlänge	18,83W./S.						106W./S.

Die formale Analyse lässt deutlich werden, dass von der Wortanzahl der beiden Artikel her eine annähernde Gemeinsamkeit festzustellen ist. Der Artikel 353(d)⁵⁰ des StGB besteht insgesamt aus einem Absatz, einem Satz und insgesamt 106 Wörtern. Der Artikel 285 des YTCK enthält vier Absätze, die insgesamt sechs Sätze und 113 Wörter haben. Die Analyse des Artikels 285 des YTCK nach den Bestimmungspunkten Fleiner-Gerstes zeigt, dass dieser Artikel den angegebenen Angaben der Bewertung Fleiner-Gerstes weniger zugeordnet werden kann. Zunächst passt er von der Absatzanzahl her nicht in das vorgegebene Schema; zudem haben die ersten beiden Absätze des Artikels 285 des YTCK jeweils zwei Sätze, was auch der Vorgabe der Satzanzahl von Fleiner-Gerster nicht entspricht. Auch der Artikel 353 (d) des StGB kann den angegebenen Angaben der Fleiner-Gersteschen Bewertung schlecht zugeordnet werden. Denn Fleiner-Gerster zufolge, soll ein Gesetzestext nicht mehr als einen Gedanken in einem Satz enthalten (1985: 38). Die Durchschnittssatzlänge im Artikel 285 des YTCK beträgt 18,83 W./S., welche unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und auch unter dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Bei dem Entsprechungsartikel im StGB, Artikel 353 (d), ist sichtbar, dass der Artikel nur aus einem Satz und einem Absatz mit 106W./S. besteht. Die

⁵⁰ Der Paragraph 353 des StGB enthält sowohl mehrere Absätze [353(1) und 353 (2)] als auch mehrere Unterparagraphen, die aus mehreren Absätzen und Ziffern bestehen. So beinhaltet der Unterparagraph 353a zwei Absätze, 353b vier Absätze mit jeweils mehreren Ziffern und Buchstaben und 353d drei Ziffern. Der Unterartikel 353c ist ein weggefallener Unterparagraph. In dem vorliegenden Beispiel wird aus Platzgründen nur der entsprechende Paragraph 353d dargestellt.

Durchschnittssatzlänge des Artikels 353 (d) des StGB weist also daraufhin, dass ihre Durchschnittssatzlänge weit über dem Gesamtdurchschnittswert des StGB und auch über der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 285					
	1. Abs.		2. Abs.		3. Abs.	4. Abs.
	1. S.	2. S.	1. S.	2. S.	1.S.	1.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.
n.d.V.	Unkoo.S.	G.k.S.	G.k.S.	Unkoo.S.	----	----
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Neg.S.	Pos.S.	Neg.S.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Analyse konkretisiert, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* einheitlich ist: Alle Sätze und Absätze des Artikels 285 des YTCK sind *verbale Sätze* [cezalandırılır, aranmaz, cezalandırılır, aranmaz, artırılır und hükmolunur]. *Nach der Verbindung der Satzart* sehen die obigen Absätze folgendermaßen aus: Der erste Satz des ersten Absatzes des Artikels 285 des YTCK ist im Hinblick den Gebrauch des Kommas, der den Tatbestand mit der Rechtsfolge verbindet, ein *unkoordinierter Satz*. Der zweite Satz des ersten Absatzes ist aufgrund des Kommas und des Bindeworts *ve* ein *gemischt koordinierter Satz*. Der erste Satz des zweiten Absatzes ist wegen der Benutzung des Kommas und der Bindewörter *veya* ein *gemischt koordinierter Satz*. Im zweiten Satz des zweiten Absatzes ist ein *unkoordinierter Satz* zu sehen. Die letzten beiden Absätze sind ebenso *unkoordinierte Sätze*, bei denen das Komma den Tatbestand mit der Rechtsfolge bindet. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt feststellen, dass bei allen Absätzen des Artikels 285 des YTCK das Prädikat am Ende des Satzes steht; es liegen somit *flache Sätze* vor. *Nach der Bedeutung* lassen sich die Sätze folgendermaßen gruppieren: Der erste Satz des ersten Absatzes ist ein *positiver Satz* [cezalandırılır], der zweite Satz allerdings ein *negativer Satz* [aranmaz]; das selbe Schema gilt auch für den zweiten Absatz: Der erste Satz hat einen *positiven Satzausgang* [cezalandırılır], der zweite Satz einen *negativen* [aranmaz]. Sowohl der dritte als auch der vierte Absatz haben einen *positiven Satzausgang* [artırılır und hükmolunur]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt kategorisieren: Der erste Satz des ersten Absatzes des

Artikels 285 des YTCK ist angesichts des Gebrauchs des Verbalnomens [*soruşturmanın*] und des Partizips [*eden kişi*] als ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu charakterisieren. Der zweite Satz des ersten Absatzes ist ebenfalls ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*soruşturma, tutulması* und *gerçekleşmesi* (Verbalnomina), *alınan, gereken kararların, yapılan işlemlerin* (Partizipien)]. Im ersten Satz des zweiten Absatzes können ebenso aufgrund der Verbalnomina [*yapılması* und *açıklama*] und der Partizipien [*gereken, verilen* und *eden kişi*] die Besonderheiten des *zusammengesetzten Satzes mit mehreren Satzgefügen* erkannt werden. Der zweite Satz des zweiten Absatzes enthält ebenso Verbalnomina [*oluşması, korunmasına* und *gerçekleşmesi*] und ein Partizip [*alınan*] und kann daher auch als ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* betrachtet werden. Da im dritten Absatz nur ein Verbalnomina [*işlenmesi*] in der Tatbestand-Äußerung zu erkennen ist, kann der dritte Absatz als ein *zusammengesetzter Satz mit einem Satzgefüge* bezeichnet werden. Im letzten Absatz sind allerdings sowohl Verbalnomina [*soruşturma, kovuşturma, damgalanmalarını* und *yayınlanması*] als auch ein Partizip [*sağlayacak şekilde*] enthalten, die dem letzten Satz den Status eines *zusammengesetzten Satzes mit mehreren Satzgefügen* verleihen.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 285					
1. Abs.		2. Abs.		3. Abs.	4. Abs.
1. S.	2. S.	1. S.	2. S.	1.S.	1.S.
équivalence	équivalence	équivalence	équivalence	keine Entsprechung	keine Entsprechung

Die Gegenüberstellung der beiden zur Debatte stehenden Artikel führte zu dem Schluss, dass zwischen dem Artikel 285 des YTCK und dem Artikel 353d des StGB keine genaue Übereinstimmung vorliegt, wie es bei den vorhergehenden Artikeln der Fall war. Nur die ersten beiden Absätze des Artikels 285 des YTCK haben ihre entsprechenden Absätze im StGB.

Im ersten Absatz des Artikels 285 des YTCK sind insgesamt zwei Sätze, die auf sehr abwechselnder Art in dem entsprechenden Artikel des StGB 353 (d) vorkommen. Dieser Absatz stellt eine Zusammenfassung des ersten Satzes des Artikels 353(d) des StGB dar. Aus der Sicht der übersetzungswissenschaftlichen Kriterien handelt es sich

im Gesetzestext des Artikels 285 des YTCK um die Besonderheiten der *équivalence*, die besagt, dass eine ausgangssprachliche Situation durch eine vergleichbare zielsprachliche Situation ersetzt wird. Beim ersten Absatz des Artikels 285 des YTCK hat man die im ersten Satz des Artikels 353(d) des StGB vorgegebene Situation durch zwei ganze Sätze in einem Absatz wiedergegeben.

Im zweiten Absatz des Artikels 285 des YTCK ist eine ähnliche Situation festzustellen. Hier liegt allerdings keine eindeutige Entsprechung mit dem Gesetzestext des StGB vor. Wie im ersten Beispiel sind hier die Besonderheiten der *équivalence* nur im Einzelnen abzuleiten, wobei hinzugefügt werden muss, dass man bei dem zweiten Absatz des Artikels 285 des YTCK auch den Einfluss des dritten Satzes des Artikels 353 (d) spüren kann.

Beim dritten und vierten Absatz des Artikels 285 des YTCK handelt es sich allerdings um Gesetzestexte, die im Artikel 353 (d) keine Entsprechung finden. Da kein vergleichbarer Gesetzestext vorliegt, können beide Absätze aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht nicht interpretiert werden. Sprachlich und stilistisch gesehen handelt es sich bei beiden Absätzen um kurze und verständliche Gesetzestexte.

4.3.3 Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden

Beispiele	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- C1	Madde 2	Artikel 1	Madde 1
Beispiel- C2	Madde 68	Artikel 79	Madde 112, 113, 118
Beispiel- C3	Madde 106	Artikel 126, 240, 241	Madde 191,466
Beispiel- C4	Madde 125	Artikel 164,166,185-187	Madde 266, 482
Beispiel- C5	Madde 130	Artikel 168,189	Madde 178

Beispiel- C1:

Formale Analyse

	YTCK Madde 2					StGB § 1	ETCK Madde 1		
	1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.		1.Abs.	-----		
	1. S.	2. S.	1.S.	1.S.	2.S.	1.S.	1. S.	2.S.	3.S.
Wortanzahl	14W.	13W.	7W.	9W.	11W.	17W.	11W.	10W.	4W.
Gesamtinventar	1 Art./ 3 Abs./ 5S./ 54W.					1 Art./1Abs./ 1S./17W.	1 Art./ 3S./ 25W.		
Durchschnittssatzlänge	10,8 W./S.					17W./S.	8,33W./S.		

Die formale Analyse des ersten Beispiels der dritten Kategorie legt dar, dass zwischen dem Artikel 2 des YTCK und dem entsprechenden Paragraphen Artikel 1 des StGB und Artikel 1 des ETCK die Wortanzahl betreffend deutliche Unterschiede vorliegen. Der Artikel 2 des YTCK besteht aus drei Absätzen, fünf Sätzen und 54 Wörtern, wobei der Artikel 1 des StGB einen Absatz, einen Satz und 17 Wörter; und der Artikel 1 des ETCK drei Sätze und insgesamt 25 Wörter enthält. Die Analyse des Artikels 2 des YTCK in Anlehnung an Fleiner-Gerstes Bestimmungspunkte illustriert, dass dieser Artikel den von Fleiner-Gerster angegebenen Daten der Bewertung aufgrund der Satzanzahl nicht ganz zugeordnet werden kann. Artikel 1 des StGB kann den angegebenen Angaben von Fleiner-Gerster gut zugeordnet werden; ebenso entspricht der Artikel 1 des ETCK den Bestimmungspunkten Fleiner-Gerstes, da er aus drei Sätzen mit je einem Gedanken besteht. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 2 des YTCK beträgt 10,80 W./S., welche unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK, und auch unter dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt. Bei dem Entsprechungsartikel des StGB Artikel 1 ist zu sehen, dass der Artikel nur aus einem Absatz und einem Satz mit 17 W./S. besteht. Die Durchschnittssatzlänge des Artikel 1 des StGB legt also dar, dass die Durchschnittssatzlänge unter dem Gesamtdurchschnittswert des StGB liegt, und sich somit auch unter der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf befindet. Bei dem entsprechenden Artikel des ETCK Artikel 1 ist erkennbar, dass der Artikel mit drei Sätzen eine Durchschnittssatzlänge von 8,33 W./S. besitzt. Die Durchschnittssatzlänge des Artikels des ETCK legt offen dar, dass sie sich weit unter dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK, und auch unter der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf befindet.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 2					ETCK Madde 1		
	1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.		-----		
	1. S.	2. S.	1.S.	1.S.	2.S.	1. S.	2.S.	3.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	N.S.
n.d.V.	Koo.S.	Koo.S.	Koo.S.	Koo.S.	Koo.S.	----	----	Int.koo.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Neg.S.	Neg.S.	Neg.S.	Neg.S.	Neg.S.	Neg.S.	Neg.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	E.v.S.	E.v.S.	E.v.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	E.v.S.	E.n.S.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung lässt feststellen, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* unterschiedlich ist: Die Sätze des Artikels 2 des YTCK sind *verbale Sätze* [*uygulanamaz, hükmolunamaz, konulamaz, yapılamaz* und *yorumlanamaz*]. Die ersten beiden Sätze des Artikels 1 des ETCK sind *verbale Sätze* [*verilmez* und *cezalandırılmaz*]; der letzte Satz ist allerdings ein *nominaler Satz* [*kabahattir*]. *Nach der Verbindung* der Satzart sind sie folgendermaßen aufgebaut: Alle Sätze des Artikels 2 des YTCK sind *koordinierte Sätze*, da sie alle mit dem Bindewort *ve* verbunden sind. In den ersten beiden Sätzen des Artikels 1 des ETCK sind keine Verbindungselemente vorhanden; der letzte Satz ist allerdings ein *interpretierter koordinierter Satz*, weil hinter dem Semikolon eine Erklärung zur Bezeichnung *suç* abgegeben wird. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt folgendes feststellen: Sowohl die Absätze des YTCK als auch die Sätze des ETCK haben ihre Prädikate am Ende des Satzes und sind als *flache Sätze* zu bezeichnen. Eine weitere gemeinsame Besonderheit zeigen die Sätze bei der *Satzart nach der Bedeutung*. Die drei Absätze des Artikels 2 des YTCK haben einen Verneinungspartikel im Prädikat, und haben deshalb einen *negativen Satzausgang* [*uygulanamaz, hükmolunamaz* und *konulamaz*]. Beim Artikel 1 des ETCK haben die ersten beiden Sätze einen *negativen Satzausgang* [*verilmez* und *cezalandırılmaz*]. Der letzte Satz hat wiederum einen *positiven Ausgang* [*kabahattir*]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt ordnen: Im ersten und zweiten Satz des ersten Absatzes des Artikels 2 des YTCK ist jeweils ein *einfacher verbaler Satz* zu sehen. Auch der zweite Absatz des Artikels 2 des YTCK ist ein *einfacher verbaler Satz*. Der erste Satz des dritten Absatzes ist ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* [*uygulamasında (Verbalnomina); içeren hükümlerinin (Partizip)*]. Im zweiten Satz des dritten Absatzes können ebenfalls aufgrund des Gebrauchs der Partizipien [*içeren hükümler* und *açacak biçimde*] die Besonderheiten des *zusammengesetzten Satzes mit mehreren Satzgefügen* erkannt werden. Der erste Satz des Artikel 1 des ETCK enthält ein Partizip [*saymadığı bir fiil*], was diesen Satz als einen *zusammengesetzten Satz mit einem Satzgefüge* kennzeichnet. Weder der zweite noch der dritte Satz des betreffenden Artikels enthalten Satzgefüge und können daher als *einfache Sätze* betrachtet werden,

wobei der zweite Satz ein *einfacher verbaler Satz* und der dritte Satz ein *einfacher nominaler Satz* ist.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 2				
1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.	
1. S.	2. S.	1.S.	1.S.	2.S.
modulation équivalence	modulation équivalence	keine Entsprechung	keine Entsprechung	keine Entsprechung

Der Vergleich des Artikels 2 des YTCK und des Artikels 1 des ETCK mit dem Artikel 1 des StGB zeigt deutlich, dass alle Paragraphen ähnliche inhaltliche Bestände aufweisen. Der Artikel 2 des YTCK hat insgesamt drei Absätze, von denen allerdings nur der erste eine Entsprechung in den beiden gegenüberliegenden Absätzen findet. Die Absätze zwei und drei finden weder in Artikel 1 des ETCK noch in Artikel 1 des StGB eine Entsprechung.

Der erste Absatz des Artikels 2 des YTCK enthält zwei Absätze, die sowohl in Artikel 1 des ETCK als auch in Artikel 1 des StGB eine Entsprechung finden. Die genauere Betrachtung legt dar, dass hier die Besonderheiten der *équivalence* zu verzeichnen sind, welche zeigen, dass eine ausgangssprachliche Situation durch eine vergleichbare zielsprachliche Situation ersetzt wird, wie sie im ersten und zweiten Satz des Artikels 2 des YTCK vorliegen.

Eine weitere Eigenheit dieser beiden Sätze des ersten Absatzes des Artikels 2 des YTCK liegt darin, dass sie beide neben der Bezeichnung *ceza* auch die Zusatzinformation *güvenlik tedbirleri* beinhalten. In Artikel 1 des ETCK kommt so ein Gebrauch nicht vor, durch die inhaltliche Perspektivenverschiebung (*modulation*) hat man versucht zu zeigen, dass im Strafgesetzbuch nicht nur *die Strafen* (cezalar) vorzufinden sind.

Beim zweiten und dritten Absatz des Artikels 2 des YTCK handelt es sich jedoch um Gesetzestexte, die in Artikel 1 des ETCK und in Artikel 1 des StGB keine Entsprechung finden. Da keine vergleichbaren Gesetzestexte vorliegen, können beide Absätze aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht nicht interpretiert werden. Man kann allerdings

behaupten, dass beide Absätze sprachlich und stilistisch gut und verständlich gestaltete Texte sind.

Beispiel- C2:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 68					ETCK- Madde 112, 113 und 118				
	Madde 68					-----				
	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.	Madde 112			Madde 113	Madde 118
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.	1.S.	1.S.
Wortanzahl	47W.	34W.	27W.	15W.	23W.	102W.	15W.	16W.	17W.	25W.
Gesamtinventar	1 Art./ 5 Abs./ 5S./ 146W.					3 Art./ 5S./ 175W.				
Durchschnittssatzlänge	29,2 W./S.					35W./S.				

StGB- § 79

	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.			5. Abs.		6. Abs.
	1.S.	1.S.	1.S.	1. S.	2.S.	3.S.	1. S.	2. S.	1.S.
Wortanzahl	21W.	7W.	62W.	6W.	9W.	18W.	36W.	16W.	8W.
Gesamtinventar	1 Art./6 Abs./ 9S./ 183W.								
Durchschnittssatzlänge	20,33 W./S.								

Die formale Analyse des obigen Beispiels zeigt, dass sich die Wortanzahl in Artikel 68 des YTCK und dem entsprechenden Artikel 79 des StGB sowie Artikel 112,113 und 118 des ETCK etwas unterscheidet. Artikel 68 des YTCK enthält fünf Absätze, fünf Sätze und 146 Wörter, wobei der Artikel 79 des StGB aus sechs Absätzen, neun Sätzen und 183 Wörtern und die Artikel 112, 113 und 118 des ETCK insgesamt aus fünf Sätzen und 175 Wörtern bestehen. Die Analyse des Artikels 68 des YTCK bezüglich der Bestimmungspunkte Fleiner-Gerstes ergibt, dass dieser Artikel aufgrund der Anzahl ihrer Absätze und Sätze nicht den Angaben der Bewertung Fleiner-Gerstes zugeordnet werden kann. Artikel 79 des StGB kann den Angaben von Fleiner-Gerster ebenso nicht zugeordnet werden, da er sechs Absätze enthält, wobei der vierte Absatz drei Sätze beinhaltet. Die entsprechenden Paragraphen der ETCK-Artikel 112, 113 und 118 passen sich äußerst gut den Bestimmungspunkten von Fleiner-Gerster an. Die durchschnittliche Satzlänge in Artikel 68 des YTCK beträgt 29,20 W./S., welche über dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und auch über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Der entsprechende Artikel des StGB, Artikel

79, umfasst 20,33 W./S. Die durchschnittliche Satzlänge des Artikels des StGB liegt also unter dem Gesamtdurchschnittswert des StGB und auch unter der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Bei den entsprechenden Artikeln des ETCK, Artikel 112, 113 und 118, ist festzustellen, dass sie mit 35 Wörtern relativ über der Gesamtdurchschnittswert des ETCK und auch über der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK- Madde 68					ETCK- Madde 112, 113 und 118				
	Madde 68					-----				
	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.	Madde 112			Madde 113	Madde 118
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.	1.S.	1.S.
n.d.W.a.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	N.S.
n.d.V.	Unko o.S.	Unkoo .S.	Koo.S.	Unkoo .S.	Koo.S.	Unkoo .S.	Unkoo .S.	----	Koo.S.	Koo.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Neg.S	Neg. S.	Neg.S.	Neg.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Neg.S.	Pos.S.	Neg.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung des Beispiels C2 zeigt, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* unterschiedlich ist: Obwohl die Sätze des Artikels 68 des YTCK, Artikel 112 und 113 des ETCK einen *verbalen Satzausgang* [edilmez, edilmez, uygulanmaz, edilmez, hesaplanır, kalkar, kalkar, kalkmaz und başlar] haben, besitzt der Artikel 118 einen *nominalen Satzausgang* [yoktur]. *Nach der Verbindung der Satzart* sind sie folgendermaßen aufgebaut: Der erste, zweite und vierte Absatz des Artikels 68 des YTCK sind *unkoordinierte Sätze*, da sie sowohl Konjunktionen als auch Interpunktionen verwenden. Der dritte und der fünfte Absatz des Artikels 68 des YTCK sind allerdings *koordinierte Sätze*, da neben *ve* auch *veya* als Verbindungselement benutzt wird. Die ersten beiden Sätze des Artikels 112 des ETCK sind *unkoordinierte Sätze*, weil sie neben dem Komma auch die Verbindungspartikel *veyahut* verwenden. Der letzte Satz enthält kein Verbindungselement. Artikel 113 des ETCK kann angesichts des Gebrauchs der *veya*- Partikel als ein *koordinierter Satz* betrachtet werden. Der letzte Entsprechungsparagraph ist ebenso aufgrund des

Gebrauchs der *veya*- Partikel ein *koordinierter Satz*. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt folgendes feststellen: Sowohl die Absätze des YTCK als auch die Sätze des ETCK haben das Prädikat am Ende des Satzes und sind deshalb *flache Sätze*. *Nach der Satzart der Bedeutung* sind die obigen Sätze ebenso unterschiedlich strukturiert: Die ersten vier Absätze des Artikels 68 des YTCK sind *negative Sätze* [*edilmez, edilmez, uygulanmaz* und *edilmez*]. Der letzte Absatz enthält dagegen einen *positiven Satzausgang* [*hesaplanır*]. Bei Artikel 112 des ETCK sieht es allerdings anders aus: Die ersten beiden Sätze haben einen *positiven Ausgang* [*kalkar* und *kalkar*], der letzte aber einen *negativen* [*kalkmaz*]. Der Artikel 113 des ETCK hat einen *positiven* [*başlar*] und Artikel 118 des ETCK einen *negativen Satzausgang* [*yoktur*]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt gruppieren: Im ersten Absatz von Artikel 68 des YTCK ist aufgrund des Verbalnomens [*geçmesiyle*] und Partizips [*ağırlaştırılmış müebbet hapis*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu sehen. Auch im zweiten Absatz des Artikels 68 des YTCK liegt aufgrund des Verbalnomens [*geçmesiyle*], des Partizips [*olan kişiler*] und der Gerundien [*olup* und *olup*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* vor. Der zweite Absatz enthält zudem aufgrund der *ise*- Kopula einen Konditionalsatz. Der dritte Absatz des Artikels 68 des YTCK weist angesichts der beiden Partizipbildungen [*işlenmiş suçlar* und *ağırlaştırılmış müebbet hapis*] einen *zusammengesetzten Satz mit mehreren Satzgefügen* auf. Der vierte Absatz ist hinsichtlich des Gebrauchs des Verbalnomens [*geçmesiyle*] und der Partizipien [*içeren hükümler* und *konulan sürenin*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Auch der fünfte Absatz beinhaltet ein Verbalnomen [*işlemeye*], ein Partizip [*kalan*] und ein Gerundium [*alınarak*] und kann daher als ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* bestimmt werden. Der erste Satz des Artikels 112 des ETCK ist aufgrund des Gebrauchs des Verbalnomens [*geçmesiyle*] und des Partizips [*olunan miktardan*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Der zweite Satz enthält ebenfalls ein Verbalnomen [*geçmesiyle*] und ein Partizip [*konulan müddetin*] und ist damit auch ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Der dritte Satz ist ebenfalls aufgrund des Verbalnomens [*bulunmak*] und des Gerundiums [*kalkmasından sonra*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Artikel 113 des ETCK beinhaltet

zwei Partizipien [*kat'ileştiği... uğradığı* Gründen] und ist somit ebenfalls ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Artikel 118 des ETCK enthält nur ein Verbalnomen [*işlenmesi*] und kann deshalb zur Kategorie des *zusammengesetzten Satzes* gezählt werden.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 68				
1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.
1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
équivalence	keine Entsprechung	équivalence modulation	équivalence	équivalence

Der Vergleich des Artikels 68 des YTCK mit dem ihm entsprechenden Artikel 79 des StGB und den Artikeln 112, 113 und 118 des ETCK ergibt, dass es bei allen Artikeln um die so genannte *Verjährungsfrist* von Straftaten geht. Artikel 68 des YTCK hat insgesamt fünf Absätze, von denen allerdings nur der zweite keine Entsprechung in den Vergleichsartikeln findet; die Absätze eins, drei, vier und fünf haben sowohl im Artikel 79 des StGB als auch in den Artikeln 112, 113 und 118 des ETCK ihre Entsprechungen. Der erste Absatz des Artikels 68 des YTCK hat sowohl in ersten Absatz des Artikels 79 des StGB als auch im ersten Satz des Artikels 112 des ETCK eine Entsprechung. Die detaillierte Darstellung weist zwar darauf hin, dass es hier zwar um die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* geht, dennoch ist aber auf den ersten Blick zu erkennen, dass die Verteilung der einzelnen Verjährungsfristen für die verhängten Straftaten sehr unterschiedlich ist, was für die Kennzeichen der *équivalence* spricht, denn in diesem Fall wird die ausgangssprachliche Situation durch eine vergleichbare zielsprachliche Situation ersetzt.

Wie bereits oben erwähnt wurde, hat der zweite Absatz des Artikels 68 des YTCK weder in Artikel 79 des StGB noch in den Artikeln 112, 113 und 118 eine Entsprechung. Da keine vergleichbaren Gesetzestexte vorliegen, kann dieser Absatz aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht nicht interpretiert werden. Man kann allerdings behaupten, dass der vorliegende Absatz ein sprachlich und stilistisch verständlich gestalteter Text ist.

Beim dritten Absatz des Artikels 68 des YTCK ist eine deutliche Entsprechung in Artikel 118 des ETCK festzustellen. Die ausführliche Analyse zeigt zwar, dass es sich

hier um die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* handelt, doch sieht man auf den ersten Blick, dass sehr unterschiedliche Veränderungen vorgenommen wurden, die die Kennzeichen der *équivalence* durchleuchten lassen; denn in diesem Fall wird die ausgangssprachliche Situation durch eine vergleichbare zielsprachliche Situation ersetzt.

YTCK Madde 68- (3) Bu Kanunun İkinci Kitabının Dördüncü Kısımında yazılı yurt dışında işlenmiş suçlar dolayısıyla verilmiş ağırlaştırılmış müebbet hapis veya müebbet hapis veya on yıldan fazla hapis cezalarında zamanaşımı uygulanmaz.

ETCK- Madde 118 - Bu kanunun ikinci kitabının birinci babında yazılı ölüm veya müebbet yahut muvakkat ağır hapis cezalarını müstelzim cürümlerin yurd dışında işlenmesi halinde ceza müruru zamanı yoktur.

Da in der Türkei die Todesstrafe abgeschafft worden ist, hat man die Bezeichnung *ölüm cezası* auch in diesem Absatz getilgt. Dementsprechend hat man auch im Satz eine andere Perspektive gewählt. Diese Perspektivenverschiebung ist ein typisches Merkmal des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *modulation*.

Der vierte Absatz des Artikels 68 des YTCK weist die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* auf, wie der Satz aus dem Artikel 112 zu erkennen gibt:

YTCK Madde 68- (4) Türleri başka başka cezaları içeren hükümler, en ağır ceza için konulan sürenin geçmesiyle infaz edilmez.

ETCK- Madde 112-Nev'ileri başka başka cezaları havi hükümler, en ağır ceza için konulan müddetin geçmesiyle ortadan kalkar.

Man hat in diesem Absatz sozusagen die ausgangssprachliche Situation durch eine ähnliche zielsprachliche Situation ersetzt.

Auch im fünften Absatz des Artikels 68 liegt eine entsprechende Sachlage vor. Bei der Formulierung des fünften Absatzes sind ebenfalls die Eigenheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* angewandt worden, wenn man den sechsten Absatz des Artikels 79 des StGB und den Artikel 113 des ETCK betrachtet:

YTCK- Madde 68 -(5) Ceza zamanaşımı, hükmün kesinleştiği veya infazın herhangi bir suretle kesintiye uğradığı günden itibaren işlemeye başlar ve kalan ceza miktarı esas alınarak süre hesaplanır.

StGB- Artikel 79 (6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

ETCK- Madde 113 - Hükümlerde müruru zaman hükmün kat'ileştiği veya infazın her hangi bir suretle inkıtaa uğradığı günden itibaren işlemeğe başlar.

Man kann also sehen, dass bei der Abfassung des fünften Absatzes eine Komprimierung der beiden Texte (Artikel 79 des StGB und Artikel 113 des ETCK) stattgefunden hat, das bedeutet, dass die ausgangssprachliche Situation durch eine ähnliche zielsprachliche Situation ersetzt worden ist.

Beispiel- C3:

Formale Analyse

	YTCK- Artikel 106				ETCK- Madde 191 und 466				
	Artikel 106								Madde 466
	1. Abs.		2.Abs.	3.Abs.	----				----
	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.	4.S.	1.S.
Wortanzahl	27W.	26W.	42W.	19W.	21W.	23W.	9W.	11W.	21W.
Gesamtinventar	1 Art./ 3 Abs./ 4S./ 114W.				2 Art./ 5S./ 85W.				
Durchschnittssatzlänge	28,50 W./S.				17 W.S.				

StGB § 126, 240 und 241

	StGB § 126, 240 und 241								
	Art. 126		Art. 240					Art. 241	
	1.Abs.	2. Abs.	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.		1. Abs.	2. Abs.
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.
Wortanzahl	226W.	31W.	31W.	22W.	4W.	15W.	54W.	28W.	24W.
Gesamtinventar	3 Art./8 Abs./ 9S/ 435W.								
Durchschnittssatzlänge	48,33 W.S.								

Die formale Analyse des dritten Beispiels verdeutlicht, dass die Wortanzahl der Artikel 106 des YTCK und der entsprechenden Artikeln 126, 240 und 241 des StGB sowie der Artikel 191, 466 des ETCK große Unterschiede aufweist. Der Artikel 106 des YTCK enthält drei Absätze, vier Sätze und 114 Wörter, wobei die Artikel 126, 240 und 241 des StGB aus acht Absätzen, neun Sätzen und 435 Wörtern bestehen, und der Artikel 191 und 466 des ETCK insgesamt fünf Sätze und 85 Wörter beinhalten. Die Analyse des Artikels 106 des YTCK nach den Bestimmungspunkten Fleiner-Gerstes zeigt deutlich, dass dieser Artikel den Angaben Fleiner-Gerstes, bis auf den ersten Absatz, der aus zwei Sätzen besteht, gut zugeordnet werden kann. Artikel 126, 240 und 241 des StGB können aufgrund der großen Anzahl von Absätzen und Satzangaben den Angaben von

Fleiner-Gerster nicht zugeordnet werden. Die Entsprechungsparagraphen des ETCK Artikel 191 und 466 stimmen mit den Bestimmungspunkten von Fleiner-Gerster ebenfalls nicht überein, weil die Anzahl der Sätze die vorgeschriebene Anzahl übertrifft. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 106 des YTCK beträgt 28,50 W./S., welche über dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK, und auch über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt. Bei den entsprechenden Artikeln des StGB Artikel 126, 240 und 241 wird deutlich, dass die drei Artikel 48,33 Wörter haben. Die Durchschnittssatzlänge des Artikels des StGB zeigt, dass sich die Durchschnittssatzlänge weit über dem Gesamtdurchschnittswert des StGB und auch über der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf befindet. Bei dem entsprechenden Artikel des ETCK Artikel 191 und 466 ist zu erkennen, dass beide Artikel mit 17 W./S. relativ unter dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK und auch unter der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK- Madde 106				ETCK- Madde 191 und 466				
	Madde 106				Madde 191				Madde 466
	1. Abs.		2.Abs.	3.Abs.	-----				----
	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.	4.S.	1.S.
n.d.W.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	N.S.	N.S.	V.S.	V.S.
n.V.	G.k.S.	G.k.S.	Int.koo.S.	G.k.S.	Koo.S.	----	----	----	Koo.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Neg.S.	Pos.S.
n. d.s.S.	ZS mit mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung lässt erkennen, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* unterschiedlich ist: Obwohl alle drei Sätze des Artikels 106 des YTCK, der Artikel 466 des ETCK sowie der erste und vierte Satz des Artikels 191 des ETCK einen *verbalen Satzausgang* [*cezalandırılır, hükmolunur, hükmolunur, ceza verilir, cezalandırılır, olunur und yapılmaz*] haben, besitzen die Sätze zwei und drei des Artikels 191 des ETCK einen *nominalen Satzausgang* [*kadardır und liradır*]. *Nach der Verbindung der Satzart* sind sie folgendermaßen aufgebaut: Der erste und dritte Absatz des Artikels 106 des YTCK haben einen *gemischt koordinierten Satzbau*, da in beiden Absätzen die Satzteile durch Bindewörter und Kommata verbunden werden. Der zweite Absatz des Artikels 106 des

YTCK hat einen *interpretiert koordinierten Satzausgang*, da unmittelbar nach dem Wort *tehdit* ein Semikolon steht und die Einzelheiten durch eine Auflistung dargelegt werden. Obwohl der erste Satz des Artikels 191 ETCK durch den Gebrauch des Bindeworts *ve* einen *koordinierten Satzbau* hat, enthalten die folgenden drei Sätze des Artikels 191 des ETCK keine Verbindungselemente. Beim Artikel 466 des ETCK ist angesichts der Verwendung des Bindeworts *ve* eine *koordinierte Satzart* festzustellen. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* zeigt folgendes: Sowohl die Absätze des YTCK als auch die Sätze des ETCK haben alle die Prädikate am Ende des Satzes und können daher als *flache Sätze* bezeichnet werden. *Nach der Satzart der Bedeutung* sind die obigen Sätze ebenso unterschiedlich strukturiert: Alle Absätze des Artikels 106 des YTCK sind *positive Sätze* [*cezalandırılır, hükmolunur, hükmolunur* und *verilir*]. Bei Artikel 191 des ETCK sieht es allerdings anders aus: Die ersten drei Sätze haben einen *positiven Ausgang* [*olunur, kadardır* und *liradır*], der letzte aber aufgrund der Verneinungspartikel einen *negativen Satzausgang* [*yapılmaz*]. Der Artikel 466 des ETCK hat einen *positiven Ausgang* [*cezalandırılır*]. Nach der syntaktischen Struktur lassen sich die Sätze wie folgt gruppieren: Im ersten Absatz des Artikels 106 des YTCK ist aufgrund des Gebrauchs des Partizips [*eden kişi*] ein *zusammengesetzter Satz mit einem Satzgefüge* zu sehen. Der zweite Satz des ersten Absatzes des Artikels 106 des YTCK ist aufgrund der *ise-* Kopula ein *Konditionalsatz* [*tehditte ise*]. Der zweite Absatz des Artikels 106 des YTCK enthält angesichts der beiden Partizipbildungen [*tanınmayacak bir hâle* und *olan... sayılan suç*] und der beiden Verbalnomina [*koyması* und *işlenmesi*] einen *zusammengesetzten Satz mit mehreren Satzgefügen*. Der letzte Absatz des Artikels 106 des ETCK ist hinsichtlich des Gebrauchs des Verbalnomens [*öldürme, yaralama, verme* und *işlenmesi*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Im ersten Satz des Artikels 191 des ETCK ist ein Gerundium [*bilerek*] vorhanden, aus diesem Grund kann dieser Satz als ein *zusammengesetzter Satz mit einem Satzgefüge* bestimmt werden. Ferner stellt derselbe Satz einen *Konditionalsatz* [*tehdit ederse*] dar. Der zweite Satz des Artikels 191 des ETCK ist ebenfalls ein *Konditionalsatz* [*Eğer... yapılır ise*], der sowohl durch die *ise-* Kopula als auch durch die persische Bezeichnung *eğer* gekennzeichnet ist. Der dritte Satz des Artikels 191 des ETCK enthält ein Partizip [*alınacak ağır cezayı*] und bildet somit einen

zusammengesetzten Satz mit einem Satzgefüge. Im vierten Satz ist aufgrund des Partizips [*olan şahıs*] und des Gerundiums [*verilmedikçe*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* festzustellen. Artikel 466 des ETCK beinhaltet zwei Partizipien [*çeken* und *boşaltan*] und stellt damit ebenso einen *zusammengesetzten Satz mit mehreren Satzgefügen* dar.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 106			
1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.
1.S.	2.S.	1.S.	1.S.
équivalence	équivalence	modulation équivalence	équivalence

Der Vergleich des Artikels 106 des YTCK mit seinen entsprechenden Gesetzestexten Artikel 126, 240 und 241 des StGB und Artikel 191 und 466 des ETCK legt dar, dass es sich bei allen Paragraphen um das Thema der *Nötigung* bzw. *Bedrohung* handelt. Der Artikel 106 des YTCK hat insgesamt drei Absätze, die sowohl in den angegebenen Artikeln des StGB und den angegebenen Artikeln des ETCK auf unterschiedliche Art und Weise eine Entsprechung finden.

Der erste Absatz des Artikels 106 des YTCK hat vor allem in Artikel 241 des StGB seine Entsprechung. Die ausführliche Analyse zeigt zwar, dass es sich hier um die Eigenschaften des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* handelt, jedoch eine nähere Betrachtung zeigt, dass die Vertextung im YTCK unterschiedlich ist:

YTCK- Madde 106- (1) Bir başkasını, kendisinin veya yakınının hayatına, vücut veya cinsel dokunulmazlığına yönelik bir saldırı gerçekleştireceğinden bahisle tehdit eden kişi, altı aydan iki yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır. Malvarlığı itibarıyla büyük bir zarara uğratacağından veya sair bir kötülük edeceğinden bahisle tehditte ise, mağdurun şikâyeti üzerine, altı aya kadar hapis veya adli para cezasına hükmolunur.

StGB § 241 Bedrohung

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Wie deutlich zu beobachten ist, wurden im Gesetzestext des ersten Absatzes des Artikels 106 des YTCK nicht alle Einzelheiten des Artikels 241 des StGB übernommen, dennoch ist zu erkennen, dass die Kennzeichen des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* vorliegen, nämlich die ausgangssprachliche Situation wird durch eine vergleichbare zielsprachliche Situation ersetzt.

Im zweiten Absatz des Artikels 106 des YTCK ist eine Komprimierung der beiden Gesetzestexte des Artikels 191 und 466 des ETCK zu beobachten. Viele Sätze des zweiten Absatzes des Artikels 106 des YTCK sind in den Sätzen der Artikel 191 und 466 des ETCK wieder zu finden. Da man bei der Niederschrift des neuen Gesetzestextes versucht hat, die ausgangssprachliche Situation durch eine zielsprachliche Situation sprachlich aktualisiert wieder zu geben, kann die Feststellung vorgenommen werden, dass es sich hier um die Kennzeichen des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* handelt. Allerdings hat man bei der Abfassung des zweiten Absatzes stilistisch versucht, die beiden Gesetze des alten Gesetzesbuchs übersichtlicher zu gestalten. Anhand der stilistischen Änderung ist die Besonderheit des Kriteriums der *modulation* deutlich zu erkennen.

Der dritte Absatz des Artikels 106 des YTCK findet seine Entsprechung im ersten Absatz des Artikels 126 des StGB. Die ausführliche Analyse zeigt, dass trotz der großen stilistischen und sprachlichen Veränderungen, die Kennzeichen der *équivalence* deutlich zu sehen sind. Es ist möglich zu behaupten, dass man bei der Abfassung des dritten Absatzes des Artikel 106 des YTCK die einzelnen Sätze des ersten Absatzes des Artikels 126 des StGB komprimiert hat; die ausgangssprachliche Situation wird hier durch eine ähnliche zielsprachliche Situation ersetzt.

Beispiel- C4:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 125						ETCK- Madde 266 und 482			
	Madde 125						Madde 266	Madde 482		
	1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.	-----	-----		
	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.
Wortanzahl	43W.	14W.	17W.	46W.	17W.	17W.	32W.	41W.	46W.	25W.
Gesamtinventar	1 Art./ 5 Abs./ 6S./ 154W.						2 Art./ 4S./ 144W.			
Durchschnittssatzlänge	25,67 W./S.						36W./S.			

	StGB § 164, 166, 185, 186 und 187						
	Art. 164		Art. 166		Art. 185	Art. 186	Art. 187
	1. Abs.	2. Abs.	1. Abs.	2. Abs.	1. Abs.	1. Abs.	1. Abs.
	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
Wortanzahl	59W.	46W.	42W.	40W.	31W.	67W.	72W.
Gesamtinventar	5 Art./7 Abs./ 7S./ 357W.						
Durchschnittssatzlänge	51 W./S.						

Die formale Analyse des vierten Beispiels ergibt, dass die Wortanzahlen des Artikels 125 des YTCK und der entsprechenden Artikel 164, 166, 185, 186 und 187 des StGB und die Artikeln 266 und 482 des ETCK Unterschiede aufweisen. Der Artikel 125 des YTCK besteht aus fünf Absätzen, vier Sätzen und 154 Wörtern, wobei die Artikel 164, 166, 185, 186 und 187 des StGB sieben Absätze, sieben Sätze und 357 Wörter, und die Artikel 266 und 482 des ETCK insgesamt vier Sätze und 144 Wörter enthalten. Die Analyse von Artikel 125 des YTCK nach den Bestimmungspunkten Fleiner-Gerstes zeigt, dass dieser Artikel den Angaben Fleiner-Gerstes aufgrund der hohen Anzahl der Absätze nicht entspricht. Artikel 164, 166, 185, 186 und 187 des StGB können ebenso aufgrund der vielen Absätze, wobei die ersten beiden Absätze jeweils zwei Sätze haben, nicht den Angaben von Fleiner-Gerster zugeordnet werden. Allerdings stimmen die entsprechenden Paragraphen des ETCK Artikel 266 und 482 mit den Bestimmungspunkten von Fleiner-Gerster deutlich überein. Die durchschnittliche Satzlänge im Artikel 125 des YTCK beträgt 25,67 Wörter, welche über dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und auch über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Bei dem Entsprechungsartikel des StGB Artikel 164, 166, 185, 186 und 187 wird deutlich, dass die fünf Artikel 51 Wörter pro Satz enthalten. Die Durchschnittssatzlänge des Artikels des StGB belegt, dass sich die Durchschnittssatzlänge weit über dem Gesamtdurchschnittswert des StGB und auch über der Anzeige der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf befindet. Bei den entsprechenden Artikeln des ETCK, Artikel 266 und 482, ist ersichtlich, dass beide Artikel mit 36 W./S. ebenso über dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK und auch über der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK- Madde 125						ETCK- Madde 266 und 482			
	Madde 125						Madde 266	Madde 482		
	1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.	-----	-----		
	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	N.S.	N.S.
n.d.V.	G.k.S.	----	G.k.S.	G.k.S.	G.k.S.	Unkoo.S.	Koo.S.	Unkoo.S.	Unkoo.S.	Koo.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Neg.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg. Kon.S.	ZS mit Sg. Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung belegt, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* sehr unterschiedlich ist: Obwohl die Sätze des Artikels 125 des YTCK, Artikel 266 des ETCK und der erste Satz des Artikels 482 des ETCK einen *verbalen Satzausgang* [*cezalandırılır, gerekir, hükmolunur, olamaz, artırılır, sayılır, cezalandırılır* und *mahkum olunur*] haben, besitzen die letzten beiden Sätze des Artikels 482 des ETCK einen *nominalen Satzausgang* [*cezasıdır* und *cezasıdır*]. *Nach der Verbindung der Satzart* sind die obigen Sätze wie folgt strukturiert: Der erste Satz des ersten Absatzes von Artikel 125 des YTCK hat einen *gemischt koordinierten Satzbau*, weil die einzelnen Satzteile durch *ve, veya, ya da* und Kommata verbunden werden. Der zweite Satz des ersten Absatzes von Artikel 125 des YTCK besitzt keine Verbindungselemente. Der zweite Absatz des Artikels 125 des YTCK weist ebenso einen *gemischt koordinierten Satzbau* auf, da die Satzteile durch das Bindewort *veya* und die Kommata verbunden werden. Der dritte Absatz des Artikels 125 des YTCK hat neben dem Bindewort *ve* und dem Komma auch ein Semikolon als Verbindungselement und kann daher als ein *gemischt koordinierter Satz* betrachtet werden. Der vierte Absatz enthält neben dem Semikolon und Komma auch das Bindewort *ve* und ist dementsprechend ein *gemischt koordinierter Satz*. Im letzten Absatz wird die Tatbestand-Äußerung durch das Komma mit der Rechtsfolge verbunden, was die Besonderheit des *unkoordinierten Satzes* kennzeichnet. Der Satz des Artikels 266 des ETCK hat einen *koordinierten Satzbau*, weil die Verbindung der Satzteile durch das Bindewort *ve* und *veya* erfolgt. Bei dem Artikel 482 des ETCK ist die Verbindung der Satzart ebenfalls, wie bei dem Artikel 125 des YTCK, ungleichmäßig gestaltet: Der

erste Satz ist ein *unkoordinierter Satz*, bei dem sowohl das Bindewort *ve* und *veya* wie auch das Komma die einzelnen Teile des Satzes beisammen hält. Im zweiten Satz des Artikels 482 des ETCK werden neben dem Komma und der Konjunktion *ve* und *veya* auch *yahut* als Satzverbindungselement benutzt. Da beim letzten Satz die Satzteile durch das Bindewort *ve* zusammengehalten werden, handelt es sich hier um einen *koordinierten Satzbau*. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt folgendes feststellen: Sowohl alle Absätze des YTCK als auch alle Sätze des ETCK haben die Prädikate am Ende des Satzes; sie können daher als *flache Sätze* bezeichnet werden. *Nach der Satzart der Bedeutung* sind die obigen Sätze ebenfalls unterschiedlich strukturiert: Bis auf den dritten Absatz des Artikels 125 des YTCK, der einen *negativen Satzausgang* [*olamaz*] hat, haben alle Absätze des Artikels 125 des YTCK, Artikel 266 und 482 des ETCK *positive Satzausgänge* [*cezalandırır, gerekir, hükümlenir, artırılır, sayılır, cezalandırılır, mahkumolunur, cezasıdır* und *cezasıdır*]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt beschreiben: Im ersten Satz des ersten Absatzes des Artikels 125 des YTCK ist aufgrund des Gebrauchs der Verbalnomina [*yakıştırmalarda, bulunmak* und *sövmek*] und der Partizipien [*edebilecek, eden* und *saldıran*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu sehen. Der zweite Satz des ersten Absatzes des Artikels 125 des YTCK enthält angesichts des Verbalnomens [*işlenmesi*] einen *zusammengesetzten Satz mit einem Satzgefüge*. Der zweite Absatz des Artikels 125 des ETCK ist in Hinblick auf den Gebrauch des Verbalnomens [*işlenmesi*] und der Partizipbildungen [*alan* und *belirtilen*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Im dritten Absatz des Artikels 125 des YTCK ist neben dem Gebrauch der Verbalnomina [*açıklamasından, değiştirmesinden, yaymaya, çalışmasından, davranmasından* und *işlenmesi*,] auch der Gebrauch der Partizipien [*olduğu dinin, bulunduğu dine* und *sayılan değerlerden*] zu betrachten, und aus diesem Grund kann dieser Absatz als ein *zusammengesetzter Satz mit einem Satzgefügen* bestimmt werden. Der vierte Absatz des Artikels 125 des YTCK enthält die beiden Verbalnomina [*işlenmesi* und *işlenmesi*] und ist daher als ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu bestimmen. Im fünften Absatz ist angesichts der Partizipien [*çalışan kamu* und *oluşturan üyelere*] und des Verbalnomens [*edilmesi*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* festzustellen. Der

erste Satz des Artikels 266 des ETCK ist aufgrund des Gebrauchs der Partizipien [*olan, ettiđi vazifeden, kavlen, fiilen taarruz* und *gösterilen suretlerle*] als ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* einzustufen. Der erste Satz des Artikels 482 des ETCK enthält angesichts des Gerundiums [*ihtilat ederek*] einen *zusammengesetzten Satz mit einem Satzgefüge*. Ferner ist der erste Satz des Artikels 482 des ETCK ein *Konditionalsatz* [*taarruz eylerse*]. Im zweiten Satz des Artikels 482 des ETCK sind hinsichtlich der Partizipialkonstruktionen [*olunan, edilen* und *anlaşılan*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu erkennen. Ferner ist dieser Satz aufgrund der –se Endung wie der vorherige Satz ein *Konditionalsatz* [*vasitasiyla işlenirse*]. Der dritte Satz des Artikels 482 des ETCK ist aufgrund der Partizipialkonstruktion [*olunan kimsenin*] ein *zusammengesetzter Satz mit einem Satzgefüge*. Auch dieser Satz enthält wie die vorherigen Sätze einen *Konditionalsatz* [*vaki olursa*] mit der –sa Endung.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK- Madde 125					
1. Abs.		2. Abs.	3. Abs.	4. Abs.	5. Abs.
1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.
équivalence	équivalence	équivalence	équivalence	équivalence	keine Entsprechung

Die Gegenüberstellung des Artikels 125 des YTCK mit seinen Entsprechungsparagraphen 164, 166, 185, 186, 187 des StGB, Artikel 266 und 482 des ETCK zeigt, dass es sich bei allen Paragraphen um die so genannte *Beleidigung* handelt. Der Artikel 125 des YTCK hat insgesamt fünf Absätze, von denen allerdings nur der fünfte keine Entsprechung in den gegenübergestellten Artikeln findet, die Absätze eins bis vier finden in den angegebenen Artikeln des StGB und ETCK auf unterschiedlicher Art und Weise ihre Entsprechung.

Der erste Absatz des Artikels 125 des YTCK hat sowohl in Artikel 185 des StGB als auch in Artikel 482 des ETCK eine Entsprechung. Die ausführliche Darlegung zeigt, dass es sich hier um eine Komprimierung des Artikels 482 des ETCK und 185 des StGB handelt. Aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht betrachtet heißt das, dass aufgrund der Komprimierung der beiden übernommenen Artikel hier die übersetzungswissenschaftlichen Merkmale der *équivalence* sehr unterschiedlich

auftreten. Man hat die ausgangssprachlichen Situationen des StGB und ETCK durch eine vergleichbare zielsprachliche Situation im YTCK ersetzt. Gleichzeitig kann aber auch, wenn man den Artikel 185 des StGB dem Artikel 125 des YTCK gegenüberstellt, ein Wechsel der Blickrichtung festgestellt werden. Denn der Tatbestand der Beleidigung, der im StGB sehr oberflächlich geschildert wird, wird in Artikel 125 des YTCK ausführlich und im Einzelnen durch *onur*, *şeref ve saygınlığı rencide edebilecek nitelikte somut bir fiil* dargelegt. Nicht zu vergessen ist, dass man im Türkischen, wie im theoretischen Teil der Arbeit ausführlich geschildert, insbesondere auf die Begriffe *şeref* und *onur* einen großen Wert legt.

Im zweiten Absatz des Artikels 125 des YTCK kam es ebenso zu einer gekürzten Fassung des Artikels 482 des ETCK:

YTCK Madde 125- (2) Fiilin, mağduru muhatap alan sesli, yazılı veya görüntülü bir iletiyle işlenmesi hâlinde, yukarıdaki fıkra da belirtilen cezaya hükmolunur.

ETCK Madde 482- Bu fiil, kendisine tecavüz olunan kimse yalnız olsa bile huzurunda yahut kendisine hitap edilen veya hitap edildiği anlaşılan telgraf, telefon, mektup, resim veya herhangi bir yazı vasıtasıyla işlenirse, failin göreceği ceza onbeş günden dört aya kadar hapis ve yüzbin liradan bir milyon liraya kadar ağır para cezasıdır.

Wie aus der Gegenüberstellung der beiden Artikeln deutlich hervorgeht, sind in Artikel 125 deutliche Hauptmerkmale des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* zu sehen.

Der dritte Absatz des Artikels 125 des YTCK findet seine deutliche Entsprechung in Artikel 266 des ETCK und Artikel 166 des StGB. Die ausführliche Analyse zeigt zwar, dass es sich hier um die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* handelt, dennoch sieht man auf den ersten Blick, dass sehr unterschiedliche Veränderungen vorgenommen worden sind, um die ausgangssprachliche Situation durch eine vergleichbare zielsprachliche Situation zu ersetzen:

YTCK Madde 125- (3) Hakaret suçunun;

- a) Kamu görevlisine karşı görevinden dolayı,
- b) Dinî, siyasî, sosyal, felsefî inanç, düşünce ve kanaatlerini açıklamasından, değiştirmesinden, yaymaya çalışmasından, mensup olduğu dinin emir ve yasaklarına uygun davranmasından dolayı,
- c) Kişinin mensup bulunduğu dine göre kutsal sayılan değerlerden bahisle,

İşlenmesi hâlinde, cezanın alt sınırı bir yıldan az olamaz.

StGB § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

ETCK- Madde 266 - Bir kimse resmi sıfatı haiz olan bir memurun huzurunda ve ifa ettiği vazifeden dolayı şeref veya şöhretine veya vakar ve haysiyetine kavlen veya fiilen taarruz ve hakarete bulunursa, aşağıda gösterilen suretlerle cezalandırılır.

Stellt man den vierten Absatz des Artikels 125 des YTCK dem entsprechenden Text, Artikel 482 des ETCK gegenüber, so lassen sich die Charakterzüge der *équivalence* erkennen:

YTCK Madde 125- (4) Ceza, hakaretin alenen işlenmesi hâlinde, altıda biri; basın ve yayın yoluyla işlenmesi hâlinde, üçte biri oranında artırılır.

ETCK- Madde 482- Kendisine tecavüz olunan kimsenin huzuriyle beraber alenen vaki olursa ceza bir aydan altı aya kadar hapis ve yüzellibin liradan birmilyonbeşyüzbin liraya kadar ağır para cezasıdır.

Man hat in diesem Absatz sozusagen die ausgangssprachliche Situation durch eine ähnliche zielsprachliche Situation wiedergegeben.

Der fünfte Absatz des Artikels 125 des YTCK hat weder im StGB noch im ETCK eine Entsprechung. Da keine vergleichbaren Gesetzestexte vorliegen, kann dieser Absatz aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht nicht interpretiert werden. Man kann sagen, dass der vorliegende Absatz wie die vorhergehenden Absätze ein sprachlich verständlich und stilistisch gut gestalteter Text ist.

Beispiel- C5:

Formale Analyse:

	YTCK Madde 130			StGB § 168 und 189				ETCK- Madde 178		
	Madde 130			§ 168			§ 189	Madde 178		
	1. Abs.		2.Abs.	1. Abs.	2. Abs.	3. Abs.	1. Abs.	-----		
	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.
Wortanzahl	26W.	9W.	28W.	46W.	19W.	4W.	17W.	40W.	38W.	31W.
Gesamtinventar	1 Art./ 2 Abs./ 3S./ 63W.			2 Art./4 Abs./ 4S./ 86W.				1 Art./ 3S./ 109W.		
Durchschnittssatzlänge	21W./S.			21,50 W./S.				36,33 W./S.		

Die obige Tabelle stellt dar, dass die Wortanzahl des Artikels 130 des YTCK und der entsprechenden Texte in den Artikeln 168 und 189 des StGB und des Artikels 178 des ETCK Unterschiede aufweisen. Der Artikel 130 des YTCK besteht aus zwei Absätzen, drei Sätzen und 63 Wörtern, wobei die Artikel 168 und 189 des StGB aus vier Absätzen, vier Sätzen und 86 Wörtern, und der Artikel 178 des ETCK insgesamt aus drei Sätzen und 109 Wörtern bestehen. Die Analyse des Artikels 130 des YTCK zeigt, nach den Bestimmungspunkten Fleiner-Gerstes bewertet, dass man diesen Artikel nicht den Angaben Fleiner-Gerstes, da es sich um zwei Absätze in einem Artikel handelt. Artikel 168 und 189 des StGB können allerdings den Angaben der Bestimmungspunkte von Fleiner-Gerster gut zugeordnet werden. Auch der entsprechende Paragraph des ETCK Artikel 178 stimmt mit den Bestimmungspunkten von Fleiner-Gerster deutlich überein. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 130 des YTCK beträgt 21 Wörter, welche unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und auch knapp über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Bei den Entsprechungsartikeln des StGB, Artikel 168 und 189, beträgt die Anzahl der Wörter in den beiden Artikeln 21,50. Die Durchschnittssatzlänge der beiden Artikel des StGB zeigt, dass diese unter dem Gesamtdurchschnittswert des StGB und auch beschränkt unter der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt. Bei dem entsprechenden Artikel des ETCK, Artikel 178, ist sichtbar, dass der Artikel mit 36,33 Wörtern ebenfalls über dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK und unter der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 130			ETCK- Madde 178		
	Madde 130			Madde 178		
	1. Abs.		2.Abs.	-----		
	1.S.	2.S.	1.S.	1.S.	2.S.	3.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	Unkoo.S.	G.k.S.	G.k.S.	G.k.S.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.	Pos.S.
n. d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg. Kon.S.	Kon.S.	ZS mit Sg. Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung veranschaulicht, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* homogen ist: Sowohl die Sätze des Artikels 130 des YTCK als auch die des Artikels 178 des ETCK haben einen *verbalen Satzausgang* [cezalandırılır, artırılır und cezalandırılır]. *Nach der Verbindung der Satzart* sind sie folgendermaßen strukturiert: Angesichts des Gebrauchs des Bindewortes und des Kommas besitzt der erste Satz des ersten Absatzes einen *gemischt koordinierten Satzbau*, wobei der zweite Satz einen *unkoordinierten Satzbau* aufweist, da die einzelnen Satzteile durch Kommata verbunden werden. Der zweite Absatz des Artikels 130 des YTCK und die drei Sätze des Artikels 178 des ETCK haben einen *gemischt koordinierten Satzausgang*, weil sie sowohl Konjunktionen wie *veya* und *ve* als auch zahlreiche Kommata verwenden, um die einzelnen Satzteile miteinander zu verbinden. Die Analyse der Satzarten *nach der Konstruktion* zeigt, dass sowohl die Absätze des YTCK als auch die Sätze des ETCK ihre Prädikate am Ende des Satzes haben und deshalb als *flache Sätze* bezeichnet werden können. *Nach der Satzart der Bedeutung* weisen sich die obigen Sätze ebenfalls als einheitliche aus: Alle Absätze des Artikels 130 des YTCK und die Sätze des Artikels 178 des ETCK haben einen *positiven Ausgang* [cezalandırılır, artırılır, cezalandırılır, cezalandırılır, cezalandırılır und hükmolunur]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt beschreiben: Im ersten Satz des ersten Absatzes des Artikels 130 des YTCK ist im Hinblick des Gebrauchs des Partizips [*eden kişi*] und der Gerundien [*öldükten sonra* und *ihtilat ederek*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu sehen. Der zweite Satz des ersten Absatzes des Artikels 130 des YTCK enthält angesichts des Verbalnomens [*işlenmesi*] einen *zusammengesetzten Satz mit einem Satzgefüge*. Der zweite Absatz des Artikels 130 des YTCK ist hinsichtlich des Gebrauchs der

Partizipbildungen [*alan... bulunan kişi*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen*. Im ersten Satz des entsprechenden Paragraphen Artikel 178 des ETCK ist nur der Gebrauch eines Partizips [*olmayan*] festzustellen, und aus diesem Grund kann dieser Satz als ein *zusammengesetzter Satz mit einem Satzgefüge* betrachtet werden. Ferner ist der erste Satz des Artikels 178 des ETCK durch die Verwendung der –sa-Endung ein *Konditionalsatz* [*kemiklerini alırsa*]. Der zweite Satz des Artikels 178 des ETCK enthält allerdings keinen zusammengesetzten Satz, sondern nur einen Konditionalsatz [*kemiklerini alırsa*], der wiederum durch das –sa Suffix gebildet ist. Im dritten Satz ist aufgrund der Verwendung des Verbalnomens [*gömülme*], der Partizipialkonstruktionen [*olan... olunan kimseler*] und des Gerundiums [*artırlarak*] ein *zusammengesetzter Satz mit mehreren Satzgefügen* zu erkennen. Der dritte Satz des Artikels 178 des ETCK ist ebenfalls ein *Konditionalsatz* [*Eğer... işlenirse*], der durch die persische Bezeichnung *eğer* und der Endung –se gekennzeichnet ist.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

YTCK Madde 130		
1. Abs.		2. Abs.
1.S.	2.S.	1.S.
équivalence	keine Entsprechung	équivalence

Der Vergleich des Artikels 130 des YTCK mit den entsprechenden Texten der Artikel 168 und 189 des StGB und Artikel 178 des ETCK zeigt, dass es sich bei allen Paragraphen um das Thema der *Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener* bzw. um die *Störung der Totenruhe* geht. Der Artikel 130 des YTCK hat insgesamt zwei Absätze, die sowohl in den angegebenen Artikeln des StGB wie auch in den angegebenen Artikeln des ETCK auf unterschiedliche Art und Weise ihre Entsprechung haben.

Der erste Absatz des Artikels 130 des YTCK findet vor allem in Artikel 189 des StGB und im ersten Satz des Artikels 178 des ETCK seine Entsprechung. Die ausführliche Analyse führt zu dem Ergebnis, dass es hier um die Eigenschaften des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* geht, doch die nähere Betrachtung zeigt, dass die Vertextung im YTCK unterschiedlich verwirklicht worden

ist, denn sowohl die Tatbestand-Äußerung als auch die Rechtsfolge finden ihre genauen Entsprechungen:

YTCK- Madde 130 - Kişinin hatırasına hakaret

(1) Bir kimsenin öldükten sonra hatırasına en az üç kişiyle ihtilâl ederek hakaret eden kişi, üç aydan iki yıla kadar hapis veya adlî para cezası ile cezalandırılır. Ceza, hakaretin alenen işlenmesi hâlinde, altıda biri oranında artırılır.

StGB § 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ETCK- Madde 178- Bir kimse, bir ölünün naaş ve kemikleri hakkında hakaret yapar veya tahkir maksadıyla veya meşru olmayan diğer bir maksatla birinin naaşını yahut kemiklerini alırsa, üç aydan bir yıla kadar hapis ve beşbin liradan yirmibeşbin liraya kadar ağır para cezasıyla cezalandırılır.

Im Text des ersten Absatzes des Artikels 130 des YTCK wurden die beiden Texte der Artikel 189 des StGB und Artikel 178 des ETCK gemischt, jedoch ist die ausgangssprachliche Situation des Artikels 189 des StGB in der zielsprachlichen Situation überwiegend beibehalten worden.

Der zweite Absatz des Artikels 130 des YTCK spiegelt den ersten Absatz des Artikels 168 des StGB und den zweiten Satz des Artikels 178 des ETCK wieder:

YTCK- Madde 130- (2) Bir ölünün kısmen veya tamamen ceset veya kemiklerini alan veya ceset veya kemikler hakkında tahkir edici fiillerde bulunan kişi, üç aydan iki yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.

StGB- Artikel 168- (1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ETCK- Madde 178 2.S.- Bunların dışında, her kim bir ölünün naaşını tamamen veya kısmen alır veya ruhsat almaksızın bir naaşı mezardan çıkarır yahut kemiklerini alırsa, iki aydan altı aya kadar hapis ve beşbin liradan yirmibeşbin liraya kadar ağır para cezası ile cezalandırılır.

Da man bei der Formulierung des neuen Gesetzestextes das Ziel hatte, die ausgangssprachlichen Situationen des ETCK und die des StGB durch eine zielsprachliche Situation im YTCK sprachlich aktualisiert wieder zu geben, kann man feststellen, dass es sich hier um die Kennzeichen des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* handelt.

4.3.4 Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden

Wie im dritten Kapitel der vorliegenden Untersuchung bereits erwähnt wurde, liegen in der folgenden Kategorie keine vergleichbaren ausgangssprachlichen Entsprechungstexte vor. Für diese Kategorie kommen daher nur die formale und die sprachwissenschaftliche Analyse in Betracht.

Beispiele:

	YTCK	StGB	ETCK
Beispiel- D1	Madde 1	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D2	Madde 3	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D3	Madde 138	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D4	Madde 286	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Beispiel- D5	Madde 345	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Beispiel- D1:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 1	
	1. Abs.	
	1. S.	2. S.
Wortanzahl	23W.	17W.
Gesamtinventar	1 Art./ 1 Abs./ 2S/ 40W.	
Durchschnittssatzlänge	20 W./S.	

Die Tabelle zeigt, dass der Artikel 1 des YTCK insgesamt 40 Wörter enthält. Er besteht aus einem Absatz, zwei Sätzen mit insgesamt 40 Wörtern. Wenn man den Artikel 1 des YTCK nach den Bestimmungspunkten Fleiner-Gerstes bewertet, so kann dieser Artikel den Angaben Fleiner-Gerstes zugeordnet werden. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 1 des YTCK beträgt 20 Wörter, welche unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK und auch knapp unter dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt. Der Artikel 1 wurde neu verfasst und steht am Anfang des YTCK steht. Der betreffende Artikel hat weder im StGB noch in ETCK eine Entsprechung.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK Madde 1	
	1. Abs.	
	1. S.	2. S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.	G.k.S.

n.d.K.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Pos.S.
n.d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung ergibt, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* einheitlich ist: Beide Sätze des Artikels 1 des YTCK haben einen *verbalen Satzausgang* [önlemektir und düzenlenmiştir]. Bezüglich der *Verbindung der Satzart* ist folgendes festzustellen: Beide Sätze des Artikels 1 des YTCK haben einen *gemischt koordinierten Satzbau*, denn für die Verbindung der einzelnen Satzeinheiten werden sowohl Interpunktionszeichen wie Komma und Semikolon als auch die Verbindungspartikel *ve* benutzt. Die Analyse der Satzarten *nach der Konstruktion* zeigt, dass es sich bei den zwei Sätzen des Artikel 1 des YTCK um *flache Sätze* handelt, da die Prädikate beider Sätze am Ende des Satzes stehen [önlemektir und düzenlenmiştir]. *Nach der Bedeutung der Satzart* sind die betreffenden Sätze ebenfalls gleicher Art: Beide Sätze des Artikels 1 des YTCK sind *positive Sätze* [önlemektir und düzenlenmiştir]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze wie folgt gruppieren: Beide Sätze stellen einen *zusammengesetzten Satz mit Satzgefügen* dar. Im ersten Satz sieht man durch den Gebrauch der *–mek/-mak* Endungen zwei Verbalnomina [*korumak* und *önlemek*]. Im zweiten Satz entsteht das Satzgefüge *bu amacın gerçekleştirilmesi için* durch die Verwendung des Gerundiums *–mesi için*, welches in der deutschen Übersetzung von Tellenbach durch *Zur Verwirklichung dieses Zwecks* mit einem Nebensatz wiedergegeben wird.

Beispiel- D2:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 3	
	1. Abs.	2. Abs.
Wortanzahl	13W.	38W.
Gesamtinventar	1 Art./ 2 Abs./ 2S./ 51W.	
Durchschnittssatzlänge	25,5 W./S.	

Die obige Tabelle der formalen Analyse des Beispiels D2 legt dar, dass die Wortanzahl des Artikels 3 des YTCK insgesamt aus 51 Wörtern und aus zwei Absätzen besteht, die jeweils einen Satz haben. Wenn die Bestimmungspunkte von Fleiner-Gerster als Ausgangsbasis dienen sollen, so kann man diesen Artikel den Angaben Fleiner-Gerstes

zuordnen, weil der angegebene Artikel nur zwei Absätze besitzt, die jeweils einen Satz haben. Die durchschnittliche Satzlänge in Artikel 3 des YTCK beträgt 25,5 Wörter, welche knapp über dem Durchschnittswert des YTCK liegt und auch knapp über dem Gesamtdurchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK- Madde 3	
	1. Abs.	2. Abs.
n.d.Wa.d.P.	V.S.	V.S.
n.d.V.	Koo.S.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.	Neg.S.
n. d.s.S.	ZS mit Sg.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung zeigt, dass der Satzbau der einzelnen Sätze *nach der Wortart des Prädikats* einheitlich ist: Beide Sätze des Artikels 3 des YTCK haben einen *verbalen Satzausgang* [*hükmolunur* und *tanınamaz*]. *Nach der Verbindung der Satzart* sind die Sätze wie folgt aufgebaut: Der erste Satz des Artikels 3 des YTCK hat einen *koordinierten Satzbau*, da die Satzteile durch die Konjunktion *ve* miteinander verbunden werden, wobei der zweite Absatz aufgrund der Bindewörter *ve*, *veya* und *yahut* und der Kommata einen *gemischt koordinierten Satzbau* hat. Die Analyse der Satzarten *nach der Konstruktion* ergibt, dass die Prädikate der Absätze des Artikels 3 am Ende der Sätze stehen [*hükmolunur* und *tanınamaz*]. Diese Besonderheit zeichnet die angegebenen Sätze als so genannte *flache Sätze* aus. *Nach der Satzart der Bedeutung* zeigen sich die betreffenden Sätze ebenso unterschiedlich: Der erste Satz des Artikels 3 des YTCK ist ein *positiver Satz* [*hükmolunur*], der zweite hingegen ein *negativer Satz* [*tanınamaz*]. *Nach der syntaktischen Struktur* lassen sich die Sätze folgendermaßen einordnen: Beide Absätze besitzen einen *zusammengesetzten Satz mit Satzgefügen*. Im ersten Absatz sieht man diese Besonderheit durch den Gebrauch zweier Partizipialkonstruktionen [*işleyen kişi* und *işlenen fiilin*]. Im zweiten Absatz kommt die zusammengesetzte Satzkonstruktion durch die Verwendung des Verbalnomens [*uygulamasında*] zustande.

Beispiel- D3:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 138
	1. Abs.
	1.S.
Wortanzahl	24 W.
Gesamtinventar	1 Art./ 1 Abs./ 1S./ 24W.
Durchschnittssatzlänge	24W.

Im dritten Beispiel der letzten Kategorie besteht die Wortanzahl des Artikels 138 des YTCK aus insgesamt 24 Wörtern. Der Artikel 138 des YTCK enthält einen Absatz mit einem Satz. Die Analyse des Artikels 138 des YTCK zeigt aufgrund der Bestimmungspunkte von Fleiner-Gerster, dass dieser Artikel den angegebenen Angaben Fleiner-Gerstes zugeordnet werden kann. Die durchschnittliche Satzlänge in Artikel 138 des YTCK beträgt 24 Wörter, welche knapp unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK und auch leicht über dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt. Bereits die quantitativen Angaben dieses Paragraphen machen deutlich, dass der obere Artikel formal als ein gelungener Gesetzestext zu bewerten ist.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK- Madde 138
	1. Abs.
	1.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.
n.d.V.	---
n.d.K.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.
n. d.s.S.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Untersuchung zeigt, dass der Satzbau des einzigen Satzes des Artikels 138 des YTCK *nach der Wortart des Prädikats* ein *verbaler Satz [verilir]* ist. *Nach der Verbindung der Satzart* enthält der Satz des Artikels 138 des YTCK kein Verbindungselement. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* lässt folgendes feststellen: Das Prädikat des obigen Artikels befindet sich am Ende des Satzes und kann daher als ein *flacher Satz* kategorisiert werden. *Nach der Satzart der Bedeutung* ist der betreffende Satz als ein *positiver Satz [verilir]* zu kennzeichnen. *Nach der syntaktischen Struktur* lässt sich der Satz wie folgt einordnen: Der Absatz des Artikels 3 des YTCK

enthält neben einem Verbalnomen [*yok etmekte*] auch ein Partizip [*belirlediği*] und ist aus diesem Grund als ein *zusammengesetzter Satz mit Satzgefügen* zu betrachten.

Beispiel- D4:

Formale Analyse

	YTCK- Madde 286
	1. Abs.
	1.S.
Wortanzahl	22W.
Gesamtinventar	1 Art./ 1 Abs./ 1S./ 22W.
Durchschnittssatzlänge	22 W.

Das vierte Beispiel weist darauf hin, dass die Wortanzahl des Artikels 286 des YTCK aus insgesamt 22 Wörtern besteht. Der Artikel 286 des YTCK besteht aus einem Absatz bzw. einem Satz. Die Analyse des Artikels 286 des YTCK zeigt hinsichtlich der Bestimmungspunkte von Fleiner-Gerster, dass dieser Artikel den Angaben Fleiner-Gerstes zugeordnet werden kann. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 286 des YTCK beträgt 22 Wörter, welche unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK liegt und zu dem optimalen Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf passt. Die formale Analyse ergibt, dass der neu verfasste Gesetzestext des YTCK formal als ein gelungener Gesetzestext zu bewerten ist.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK- Madde 286
	1. Abs.
	1.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.
n.d.V.	G.k.S.
n.d.K.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.
n. d.s.S.	ZS mit Sg.

Die sprachwissenschaftliche Analyse ergibt, dass der Satzbau des Satzes des Artikels 286 des YTCK *nach der Wortart des Prädikats* ein *verbaler Satz* [*cezalandırılır*] ist. *Nach der Verbindung der Satzart* ist der betreffende Satz ein *gemischt koordinierter Satz*, weil die einzelnen Satzteile durch die Bindewörter *ve* und *veya* und durch das Komma verknüpft werden. Die Analyse der Satzarten *nach der Konstruktion* ergibt, dass die Prädikate des Absatzes am Ende des Satzes stehen und deshalb als *flache Sätze*

bezeichnet werden können. *Nach der Satzart der Bedeutung* ist der Satz des obigen Artikels als ein *positiver Satz* [cezalandırılır]. *Nach der syntaktischen Struktur* lässt sich der Satz wie folgt einordnen: In dem Absatz des Artikel 286 des YTCK sind neben Verbalnomina [*soruşturma* und *kovuşturma*] auch Partizipien [*alan... nakleden kişi*] verwendet worden. Aus diesem Grund kann der betreffende Satz des Artikels 286 des YTCK als ein *zusammengesetzter Satz mit Satzgefügen* betrachtet werden.

Beispiel- D5:

Formale Analyse

S.A.	YTCK- Madde 345
	1. Abs.
	1.S.
n.d.Wa.d.P.	6W.
n.d.V.	1 Art./ 1 Abs./ 1S./ 6W.
n.d.K.	6 W./S.

Im letzten Beispiel der letzten Kategorie besteht die Wortanzahl des Artikels 345 des YTCK aus insgesamt 6 Wörtern. Der Artikel 345 des YTCK enthält einen Absatz und einen Satz. Die Analyse des Artikels 345 des YTCK zeigt unter Berücksichtigung der Bestimmungspunkte Fleiner-Gerstes, dass er den Angaben Fleiner-Gerstes zugeordnet werden kann. Die Durchschnittssatzlänge in Artikel 345 des YTCK beträgt 6 Wörter, welche weit unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK und unter dem Durchschnittswert der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt.

Sprachwissenschaftliche Analyse

S.A.	YTCK- Madde 345
	1. Abs.
	1.S.
n.d.Wa.d.P.	V.S.
n.d.V.	----
n.d.K.	F.S.
n.d.B.	Pos.S.
n. d.s.S.	E.v.S.

Die sprachwissenschaftliche Analyse des Beispiels D5 verdeutlicht, dass der Satzbau des Satzes des Artikels 345 des YTCK *nach der Wortart des Prädikats* ein *verbaler Satz* [yürütür] ist. *Nach der Verbindung der Satzart* enthält dieser Satz kein Verbindungselement. Die Analyse der *Satzarten nach der Konstruktion* zeigt folgendes:

Das Prädikat des Artikels 345 des YTCK steht am Ende des Satzes, das bedeutet, dass dieser Satz ein *flacher Satz* ist. *Nach der Satzart der Bedeutung* ist der betreffende Satz als ein *positiver Satz [yürütür]* zu bezeichnen. *Nach der syntaktischen Struktur* lässt sich der Satz des Artikels 345 des YTCK wie folgt bestimmen: Da der besagte Satz kein zusammengesetzter Satz ist und eine einfache *Subjekt-Objekt-Prädikat* Relation aufweist, handelt es sich dabei um einen *einfachen verbalen Satz*.

4.4 Ergebnisse der Untersuchung der syntaktischen Besonderheiten des YTCK

Die formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Analyse auf der syntaktischen Ebene der vier Kategorien hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Kategorie A: Artikel, die nur im alten türkischen Strafgesetzbuch (ETCK) eine Entsprechung finden

Formale Analyse

Kategorie A	Wortanzahl	Gesamtinventar	Durchschnittssatzlänge
YTCK	213W.	5Art./9Abs./10S./213W.	21,30 W./S.
ETCK	359W.	6Art./10S./359W.	35,90 W./S.

Die Ergebnistabelle der formalen Analyse der syntaktischen Ebene der *Kategorie A* zeigt, dass die ausgewählten fünf Beispielparagraphen aus neun Absätzen, zehn Sätzen mit insgesamt 213 Wörter bestehen. Die entsprechenden Paragraphen des ETCK haben sechs Artikel, zehn Sätze und 359 Wörter. Sehr auffallend ist die enorme Abnahme der Lexemanzahl: Der Wortschatz hat sich um fast 40% vermindert. Das selbe Resultat ist auch bei der Durchschnittssatzlänge der beiden Gesetzesbücher zu beobachten: die ausgewählten Paragraphen des YTCK haben eine Durchschnittslänge von 21,30 Wörter pro Satz; die entsprechenden Paragraphen des ETCK 35,90 Wörter pro Satz. Daraus ergibt sich, dass die Sätze durchschnittlich ebenfalls um ca. 40% verkürzt sind, was selbstverständlich erheblich zur Verständlichkeit der Gesetzestexte beiträgt. Die Beispielparagraphen entsprechen den von Fleiner-Gerster entwickelten Kriterien, da die Gesetzestexte des YTCK die Grenze *pro Artikel höchstens drei Absätze, pro Absatz ein Satz und pro Satz nur ein Gedanke* kaum überschreiten. Obwohl die Durchschnittssatzlänge der ausgewählten Beispiele des YTCK der Kategorie A bei

21,30 W./S. und damit unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK und auch nur knapp unter der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt, beträgt die Durchschnittslänge der entsprechenden Paragraphen des ETCK 35,90 W./S., welche über dem Gesamtdurchschnittswert des ETCK ist und weit über der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Man kann daher die neu formulierten Gesetzestexte des YTCK der *Kategorie A* ohne weiteres *Idealsätze* als bezeichnen.

Sprachwissenschaftliche Analyse

Kategorie A	n.d.Wa.d.P.	n.d.V.	n.d.K.	n.d.B.	n.d.s.S.
YTCK	9 S.= V.S. 1 S.= N.S.	6 S.= G.k.S 1S.= Unkoo.S. 3 S.= ----	10 S.= F.S.	7 S.= Pos.S. 3 S.= Neg.S.	10 S.= ZS mit Sg. 2 S.= Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Analyse der syntaktischen Ebene der Kategorie A zeigt, dass die fünf Beispielsätze, die aus neun Absätzen und zehn Sätzen bestehen, *nach der Wortart des Prädikats* neun *verbale Sätze* und einen *nominalen Satz* haben. *Nach der Verbindung der Satzart* besitzen von den zehn Beispielsätzen des YTCK drei Sätze kein Verbindungselement, sechs Sätze haben einen *gemischt koordinierten Satzbau* und ein Satz hat einen *unkoordinierten Satzbau*. *Nach der Konstruktion des Satzes* weisen die zehn Sätze des YTCK die Struktur des *flachen Satzes* auf, weil das Verb bei allen Beispieltexten am Ende des Satzes steht und die Sätze dem *SOP- Schema* zugeordnet werden können. Dem Kriterium *Satzart nach der Bedeutung* zufolge, handelt es sich bei den zehn Sätzen des YTCK um sieben *positive Sätze* und drei *negative Sätze*. *Nach der syntaktischen Struktur* bestehen die zehn Sätze des YTCK aus *zusammengesetzten Sätzen mit Satzgefügen*. Zudem enthalten zwei Sätze des YTCK einen Konditionalsatz, der die Konditionalkonstruktion beinhaltet.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Kategorie A	<i>traduction oblique</i>	
9 Abs./ 10S.	7: équivalence 4: modulation 3: ----	70% situationsabhängiges Ersetzen von Formeln 40% inhaltliche Perspektivenverschiebungen 30% keine Entsprechung

Ausgehend von der *traduction oblique*, der zweiten Prozedur der *Stylistique comparée*, fällt bei den zehn Sätzen der vorliegenden Beispielparagraphen auf, dass drei Sätze

(30%) keine Entsprechung in den entsprechenden Artikeln des ETCK finden. Es handelt sich dabei um neu verfasste Texte, die aufgrund der Neugestaltung der Gesetzestexte erforderlich waren. Bei den anderen sieben Sätzen ist das Kriterium der *équivalence* (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln bzw. einer syntaktischen Form) deutlich sichtbar, da eine große Ähnlichkeit zwischen den neu verfassten Gesetzestexten des YTCK und den alten Gesetzestexten des ETCK besteht. 70% der neu verfassten Texte der Kategorie A werden vom ETCK beeinflusst. Ferner liegen auch Merkmale des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums *modulation* (inhaltliche Perspektivverschiebung) vor; dies gilt für insgesamt vier Sätze, d.h. 40% des gesamten Inventars.

Kategorie B: Artikel, die nur im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) eine Entsprechung finden

Formale Analyse

Kategorie B	Wortanzahl	Gesamtinventar	Durchschnittssatzlänge
YTCK	409W.	5 Art./ 12 Abs./ 17S./ 409W.	24,06 W.S.
StGB	832W.	7 Art./21 Abs./23S./ 832W.	36,17 W./S.

Die Ergebnistabelle der formalen Analyse der syntaktischen Ebene der *Kategorie B* macht deutlich, dass die ausgewählten fünf Beispielparagraphen aus zwölf Absätzen, siebzehn Sätzen mit insgesamt 409 Wörtern bestehen. Die entsprechenden Paragraphen des StGB haben einundzwanzig Artikel, dreiundzwanzig Sätze und 832 Wörter. Bei diesem Vergleich fällt als erstes der enorme Unterschied zwischen den Lexemanzahlen, der mehr als 50% beträgt, auf. Ähnliches gilt für die durchschnittliche Satzlänge der beiden Gesetzbücher: die ausgewählten Paragraphen des YTCK haben eine Durchschnittslänge von 24,06 Wörter pro Satz; die entsprechenden Paragraphen des StGB enthalten 36,17 Wörter pro Satz; die türkischen Sätze sind also durchschnittlich um mehr als 30% kürzer, was allerdings der Verständlichkeit dient. Die Beispielparagraphen stimmen im Wesentlichen mit den Kriterien von Fleiner-Gerster überein, da die Gesetzestexte des YTCK die Grenze *pro Artikel höchstens drei Absätze, pro Absatz ein Satz und pro Satz nur ein Gedanke* in seltenen Fällen überschreiten. Obwohl die Durchschnittssatzlänge der ausgewählten Beispiele des YTCK bei 24,06 W./S. liegt und damit dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK entspricht und nur

knapp über der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt, beträgt die Durchschnittssatzlänge der entsprechenden Paragraphen des StGB 36,17 W./S., welche über dem Durchschnittswert des ETCK und weit über der *mittleren Satzlänge* Grewendorf liegt. Die obigen Zahlenangaben bestätigen somit, dass die neu formulierten Gesetzestexte des YTCK der *Kategorie B* ebenfalls als so genannte *Idealsätze* bezeichnet werden können.

Sprachwissenschaftliche Analyse

Kategorie B	n.d.Wa.d.P.	n.d.V.	n.d.K.	n.d.B.	n.d.s.S.
YTCK	17 S.= V.S.	5 S.= Unkoo.S. 10 S.= G.k.S. 2 S.= -----	17 S.= F.S.	14 S.= Pos.S. 3 S.= Neg.S.	17 S.= -ZS mit Sg. 2 S.= Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Analyse der syntaktischen Ebene der Kategorie B zeigt, dass die fünf Beispielsätze, die aus zwölf Absätzen und siebzehn Sätzen bestehen, *nach der Wortart des Prädikats* alle *verbale Sätze* darstellen. *Nach der Verbindung der Satzart* besitzen von den siebzehn Beispielsätzen des YTCK zwei kein Verbindungselement, zehn Sätze haben einen *gemischt koordinierten Satzbau* und fünf Sätze haben einen *unkoordinierten Satzbau*. *Nach der Konstruktion des Satzes* haben die siebzehn Sätze des YTCK alle die Struktur des *flachen Satzes*, da das Verb bei allen Beispieltexten am Ende des Satzes steht und die Sätze der *SOP- Struktur* zugeordnet werden können. Dem Kriterium *Satzart nach der Bedeutung* zufolge handelt es sich bei den siebzehn Sätzen des YTCK um vierzehn *positive Sätze* und drei *negative Sätze*. *Nach der syntaktischen Struktur* bestehen alle siebzehn Sätze des YTCK aus *zusammengesetzten Sätzen mit Satzgefügen*. Ferner enthalten zwei Sätze des YTCK eine Konditionalsatzkonstruktion.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Kategorie B	<i>traduction oblique</i>	
12 Abs./ 17S.	14= équivalence 6= modulation 3= -----	82,35 % situationsabhängiges Ersetzen von Formeln 35,29 % inhaltliche Perspektivenverschiebungen 17,65 % keine Entsprechung

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse der Kategorie B zeigt, dass von den siebzehn Sätzen der vorliegenden zwölf Absätze, drei (17,65%) keine Entsprechung in

den entsprechenden Artikeln des StGB finden. Auch in diesem Fall handelt es sich um neu verfasste Sätze, die keinerlei Bezug zum StGB aufweisen. Die anderen vierzehn Sätze weisen das Kriterium der *équivalence* (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln bzw. einer syntaktischen Form) auf, da eine große Ähnlichkeit zwischen den neu verfassten Teilen des YTCK und den entsprechenden Teilen des StGB vorliegt. 82,35 % der neu verfassten Texte der Kategorie B werden vom StGB beeinflusst. Ferner sind auch die Merkmale der *modulation* (inhaltliche Perspektivenverschiebungen) festzustellen und zwar in 35,29% der verglichenen Paragraphen.

Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden

Formale Analyse

Kategorie C	Wortanzahl	Gesamtinventar	Durchschnittssatzlänge
YTCK	531 W.	5 Art./17 Abs./ 23S./ 531 W.	23,09 W./S.
StGB	1078 W.	12 Art./26 Abs./30 S./ 1078 W.	35,93 W.S.
ETCK	538 W.	9 Art./20S./ 538 W.	26,90 W./S.

Die formale Analyse der syntaktischen Ebene der *Kategorie C* zeigt, dass die ausgewählten fünf Beispielparagraphen des YTCK aus siebzehn Absätzen, dreiundzwanzig Sätzen mit insgesamt 531 Wörtern bestehen. Die entsprechenden Paragraphen des StGB haben sechsundzwanzig Artikel, dreißig Sätze und 1078 Wörter. Die entsprechenden Paragraphen des ETCK haben neun Artikel, zwanzig Sätze und 538 Wörter. Bei der Konfrontation des YTCK mit dem StGB fällt der erhebliche Unterschied der Lexemanzahl auf; der mehr als 50% beträgt. Der Vergleich des YTCK mit dem ETCK ergibt bezüglich der Lexemanzahl eine geringere Differenz. Ähnlich sieht es bezüglich der durchschnittlichen Satzlänge der drei Gesetzesbücher aus: bei den ausgewählten Paragraphen des YTCK sind es 23,09 Wörter pro Satz, für das StGB ergeben sich 35,93 Wörter pro Satz; die Sätze im YTCK sind also durchschnittlich um mehr als 30% kürzer. Keinen allzu großen Unterschied ergibt der Vergleich der obigen Beispielparagraphen des YTCK mit denen des ETCK. Die Beispielparagraphen des YTCK entsprechen überwiegend den Kriterien Fleiner-Gerstes, da die Grenze *pro Artikel höchstens drei Absätze, pro Absatz ein Satz und pro Satz nur ein Gedanke* nur

gelegentlich überschritten wird. Obwohl die durchschnittliche Satzlänge der ausgewählten Beispiele des YTCK bei 23,09 W./S. liegt und damit dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK entspricht und nur sehr knapp über der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt, beträgt die Durchschnittslänge der entsprechenden Paragraphen des StGB 35,93 W./S., welche über dem Durchschnittswert des ETCK und weit über der Angabe der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt; beim ETCK sind es 26,90 W./S., was ebenso leicht über dem Durchschnittswert von Grewendorf ist. Die quantitativen Angaben bestätigen, dass die neu formulierten Gesetzestexte des YTCK der *Kategorie C*, wie es bei den zuvor angegebenen beiden Kategorien der Fall war, ebenso als *Idealsätze* bezeichnet werden können.

Sprachwissenschaftliche Analyse

Kategorie C	n.d.Wa.d.P.	n.d.V.	n.d.K.	n.d.B.	n.d.s.S.
YTCK	23 S.= V.S.	7 S.=koo. S. 5 S.= unkoo.S. 9 S.= G.k.S. 1S.= int.k.S. 1S.=----	23 S.= F.S.	13 S.= Pos.S. 10 S.= Neg.S.	20 S.= ZS mit Sg. 3 S.= E.v.S. 2 S.= Kon.S.

Die sprachwissenschaftliche Analyse der syntaktischen Ebene der Kategorie C zeigt, dass die fünf Beispielsätze, die aus siebzehn Absätzen und dreiundzwanzig Sätzen bestehen, *nach der Wortart des Prädikats* alle einen *verbalen Satzausgang* haben. *Nach der Verbindung der Satzart* besitzt von den dreiundzwanzig Beispielsätzen des YTCK ein Satz kein Verbindungselement, neun Sätze haben einen *gemischt koordinierten Satzbau*, sieben Sätze einen *koordinierten Satzbau*, fünf Sätze einen *unkoordinierten Satzbau*, und ein Satz hat einen *interpretiert koordinierten Satzbau*. *Nach der Konstruktion des Satzes* weisen sowohl die dreiundzwanzig Sätze des YTCK als auch die zwanzig Sätze des ETCK die Struktur des *flachen Satzes* auf, da das Verb bei allen Beispieltexten am Ende des Satzes steht und die Sätze dem *SOP- Schema* zugeordnet werden können. Legt man das Kriterium *Satzart nach der Bedeutung* zugrunde, handelt es sich bei den dreiundzwanzig Sätzen des YTCK um dreizehn *positive Sätze* und zehn *negative Sätze*. *Nach der syntaktischen Struktur* beinhalten von den dreiundzwanzig Sätzen des YTCK zwanzig Sätze eine *zusammengesetzte Satzkonstruktion mit*

Satzgefüge, dagegen besitzen drei Sätze eine *einfache verbale Satzstruktur*. Ferner haben zwei Sätze eine *Konditionalstruktur*.

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

Kategorie C	traduction oblique	
17 Abs./ 23S.	17= équivalence 4 = modulation 6 =-----	73,91 % situationsabhängiges Ersetzen von Formeln 17,39 % inhaltliche Perspektivenverschiebungen 26,09 % keine Entsprechung

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse der Kategorie C illustriert, dass von den dreiundzwanzig Sätzen der vorliegenden siebzehn Absätze, sechs Sätze (26,09%) keine Entsprechung in den entsprechenden Artikeln des ETCK und StGB finden. Dabei handelt es sich um neu verfasste Texte, die keinerlei Bezug zum ETCK und zum StGB aufzeigen. Bei den anderen siebzehn Sätzen gilt, dass das Kriterium der *équivalence* (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln bzw. einer syntaktischen Form) erkennbar ist, da eine große Ähnlichkeit zwischen den neu verfassten Gesetzestexten des YTCK und den Gesetzestexten des ETCK und StGB vorliegt. 73,91 % der neu verfassten Texte der Kategorie C sind vom ETCK und vom StGB beeinflusst worden, wobei der Einfluss des ETCK dominiert. Ferner gibt es auch Fälle von *modulation* (inhaltliche Perspektivenverschiebungen) und zwar in 17,39 % der verglichenen Paragraphen.

Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden

In der übersetzungswissenschaftlichen Analyse der syntaktischen Ebene (4.3.4) wurde bereits erwähnt, dass für diese Kategorie keine ausgangssprachlichen Texte vorliegen, und infolgedessen ist auch eine Gegenüberstellung der Texte nicht möglich. Aus diesem Grund kommen für die vierte Kategorie nur die formale und die sprachwissenschaftliche Analyse in Betracht.

Formale Analyse

Kategorie D	Wortanzahl	Gesamtinventar	Durchschnittssatzlänge
YTCK	143	5 Art./6 Abs./ 7 S./ 143	20,43 W.S.

Aus der obigen Tabelle der formalen Analyse der syntaktischen Ebene der *Kategorie D* geht hervor, dass die ausgewählten fünf Beispielparagraphen sechs Absätze, sieben Sätze mit insgesamt 143 Wörter enthalten. Die Durchschnittssatzlänge der fünf Beispielparagraphen beträgt 20,43 Wörter pro Satz. Daran kann man erkennen, dass es bei der Gestaltung der neuen Gesetzestexte um die Deutlichkeit und Verständlichkeit der Gesetze ging. Die Beispielparagraphen stimmen im Wesentlichen mit den Kriterien von Fleiner-Gerster überein, da die Gesetzestexte des YTCK die Grenze *pro Artikel höchstens drei Absätze, pro Absatz ein Satz und pro Satz nur ein Gedanke* nicht überschreiten. Mit einer durchschnittlichen Satzlänge von 20, 43 W./S. liegen die ausgewählten Beispiele des YTCK unter dem Gesamtdurchschnittswert des YTCK und knapp unter der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf. Somit können die neu verfassten Gesetzestexte des YTCK der *Kategorie D* wie die Beispielparagraphen der anderen drei Kategorien ebenfalls als *Idealsätze* bezeichnet werden.

Sprachwissenschaftliche Analyse

Kategorie D	n.d.W.a.d.P	n.d.V.	n.d.K.	n.d.B.	n.d.s.S.
YTCK	7 S.= V.S.	4 S.= G.k.s. 2 S.= ---- 1 S.= Koo.S.	7 S.= F.S.	6 S.= Pos.S. 1 S.= Neg.S.	6 S.= ZS mit Sg. 1 S.= E.v.S.

Die sprachwissenschaftliche Analyse der syntaktischen Ebene der Kategorie D zeigt, dass die fünf Beispielsätze, die aus sechs Absätzen und sieben Sätzen bestehen, *nach der Wortart des Prädikats* alle *verbale Sätze* beinhalten. *Nach der Verbindung der Satzart* haben von den sieben Beispielsätzen des YTCK zwei Sätze kein Verbindungselement, vier Sätze haben einen *gemischt koordinierten Satzbau* und ein Satz hat einen *koordinierten Satzbau*. *Nach der Konstruktion des Satzes* haben die sieben Sätze des YTCK alle die Struktur des *flachen Satzes*, da das Verb bei allen Beispielsätzen am Ende des Satzes steht und die Sätze dem *SOP- Schema* zugeordnet werden können. *Nach dem Kriterium Satzart nach der Bedeutung* handelt es sich bei den sieben Sätzen des YTCK um sechs *positive Sätze* und einen *negativen Satz*. *Nach der syntaktischen Struktur* bestehen sechs der sieben Sätze des YTCK aus *zusammengesetzten Sätzen mit Satzgefügen*. Ein Satz enthält die Konstruktion des *einfachen verbalen Satzes*.

Schlussbemerkung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war, am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs die Besonderheiten rechtlicher Begriffe und ihrer Benennungen im Sprachenpaar Türkisch-Deutsch, übersetzungsorientiert und unter terminologisch-kulturvergleichendem Aspekt darzulegen. Die Untersuchung geht der Frage nach, inwieweit sich das neue türkische Strafgesetzbuch von 2005 an das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) bzw. an das alte türkische Strafgesetzbuch von 1926 (ETCK) angelehnt hat. Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei die lexikalischen und syntaktischen Eigenheiten des neuen türkischen Strafgesetzbuchs. Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Arbeit die Rechtswissenschaft aus der Perspektive der Sprach- und Übersetzungswissenschaft thematisiert, d.h., um zu einem aussagefräftigen Ergebnis zu gelangen, war eine interdisziplinär-orientierte Herangehensweise, die die Sprach-, Rechts- und Übersetzungswissenschaft einbezieht, erforderlich.

Die türkische Rechtsgeschichte zeigt, dass bislang bei fast allen Novellierungen von Gesetzestexten der Einfluss eines ausländischen - hauptsächlich europäischen - Rechts eine Rolle spielte. Auch bei der Abfassung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs diente das deutsche Strafgesetzbuch als Vorbild; zu untersuchen war, wie weit das neue türkische Strafgesetzbuch auf der lexikalischen und syntaktischen Ebene vom StGB beeinflusst wurde. Ferner sollte untersucht werden, wie stark sich das neue türkische Strafgesetzbuch dem vorangehenden türkischen Strafgesetzbuch, das 1926 in Kraft trat, treu blieb und die lexikalischen und syntaktischen Eigenheiten des alten Gesetzesbuchs übernommen bzw. beibehalten hat.

Auf der Grundlage der Zielsetzung wurde die Untersuchung in vier Kapitel gegliedert: Die theoretische Basis dieser Arbeit erstreckte sich über die ersten beiden Kapitel. Das erste Kapitel bildete die Untersuchung der wissenschaftlichen Gebiete von *Sprache, Recht und Kultur*, wobei vor allem das interdisziplinäre Verhältnis dieser drei Gebiete zueinander hervorgehoben werden sollte. Ausgehend von dieser Auffassung hat das erste Kapitel versucht, den Hintergrund des empirischen Teils auszurüsten. Das komplizierte Verhältnis von Sprache, Recht und Kultur wurde im ersten Kapitel in vier Punkten umrissen und ausgearbeitet: Der erste Abschnitt beschäftigte sich mit der Rechtssprache als Fachsprache, wobei die Bedeutung der Rechtssprache als eine

Zwischenebene der Gemeinsprache und Fachsprache im Vordergrund stand. Dieser Abschnitt führte zu dem Ergebnis, dass die Rechtssprache nicht als ein Gegenpol zur Gemeinsprache dargestellt werden kann, sondern vielmehr ein Teil von ihr ist. Es wurde der Versuch unternommen, den Standort der Rechtssprache, ihre Ziele und ihren Gegenstand im Zwischenbereich der Gemein- und Fachsprache zu bestimmen. Der zweite Abschnitt ging auf die intensive Bearbeitung der Rechtssprache ein und beschäftigte sich mit der Charakterisierung der Fachsprache des Rechts. Der dritte Abschnitt dieses Kapitels widmete sich dem Gebiet der Rechtssprache und Rechtskultur und hat versucht, von der grundlegendsten kulturellen Relativitätstheorie ausgehend, die Hauptursache der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Rechtsordnungen in den jeweiligen Kulturen darzustellen, wobei vor allem auf die Eigenheiten der türkischen und deutschen Rechtskultur eingegangen wurde.

Das vorliegende zweite Kapitel umfasste ein sehr weites und von verschiedenen theoretischen Disziplinen geprägtes Feld. Es wurden zunächst die Einzelheiten der kulturellen und sprachlichen Entwicklungen der jeweiligen Gesetzesbücher behandelt. Der kulturellen und sprachlichen Entwicklung des türkischen Strafgesetzbuchs folgte die Darstellung der kulturellen und sprachlichen Entwicklung des deutschen Strafgesetzbuchs. Anschließend wurden die Hintergründe für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der sprachlichen und kulturellen Faktoren und die historischen Entwicklungen der beiden Rechtskulturen eingehend erörtert. Der zweite Abschnitt hat sich die allgemeinen Grundlagen der Rechtsübersetzung mit dem Schwerpunkt *Rechtsübersetzung als kultureller Transfer* zum Thema genommen. Im letzten Abschnitt wurde die Übersetzungsstrategie *Stylistique comparée* vorgestellt und anhand der Beispiele aus den Übersetzungen von Tellenbach (2001), Şensoy/ Tolun (1955) und Ziemke (1927) des alten türkischen Strafgesetzbuchs ausführlich besprochen.

Das Hauptanliegen der Arbeit war die empirische Erforschung der lexikalischen und syntaktischen Ebene der Rechtstexte am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs. In Kapitel 3 wurde versucht, die lexikalischen Struktureigenschaften des neuen türkischen Strafgesetzbuchs in vier Kategorien darzulegen:

1. **Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden**
2. **Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden**

3. **Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden**
4. **Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden**

Die lexikalische Untersuchung basierte in erster Linie auf einer qualitativen Untersuchung der Lexeme. Quantitative Angaben hatten das Ziel, die qualitativen Aussagen zu ergänzen. Bevor auf das Hauptgebiet des vorliegenden Kapitels, nämlich die lexikalische Analyse der ausgewählten Artikel des YTCK eingegangen wurde, wurde im 1. Abschnitt des dritten Kapitels der Begriff *Lexik* im Sinne der vorliegenden Arbeit erörtert. Im zweiten Abschnitt wurden die lexikalischen Einheiten *1. Terminologisierung bzw. fachbezogene Verwendung standardsprachlicher Wörter; 2. Kompositum und Mehrwortbenennung; 3. Wortableitung (Derivation); 4. Konversion; 5. Entlehnung und Lehnübersetzung; 6. Abkürzung; 7. Neubildung* samt den treffenden Beispielen aus dem neuen türkischen Strafgesetzbuch veranschaulicht. Im dritten Abschnitt wurden Auswahlkriterien aufgestellt, die zur Kategorisierung der 345 Artikel des YTCK dienen sollten. Gemäß der selektiven Methode von Reiss (1981: 317) wurden ausgewählte Artikel des YTCK bestimmt, die sodann separat durch einen Vergleich mit ihren jeweiligen entsprechenden Artikeln des ETCK und StGB untersucht wurden. Insgesamt wurden vier Kategorien aufgestellt, die jeweils fünf Beispielparagraphen beinhalteten. Zunächst wurden formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Vergleichskriterien bestimmt, nachdem die ausgewählten Beispielparagraphen analysiert werden sollen. Mithilfe dieser Kriterien wurde die Nähe der Artikel des YTCK zum StGB und/ oder ETCK geprüft und untersucht, inwieweit das YTCK von den ETCK und/ oder StGB auf der lexikalischen Ebene beeinflusst wurde bzw. in ihnen eine Entsprechung fand. Bei der formalen Analyse der lexikalischen Ebene wurde zunächst für jeden einzelnen Beispielparagraphen des YTCK und des ETCK eine lexikalische Auflistung und Einordnung durchgeführt, bei der die einzelnen Lexeme der jeweiligen Artikel nach ihrer sprachlichen Herkunft gruppiert wurden. Anhand der Anzahl und Auflistung der Lexeme wurde der Prozentanteil der einzelnen Sprachen an der Lexik der Beispielparagraphen des YTCK und ETCK angegeben, um somit zu verdeutlichen, welche sprachlich-historischen Hintergründe die Lexeme, die bei der Niederschrift der

Paragrafen verwendet wurden, haben. Die formale Analyse der lexikalischen Ebene ergab folgendes:

Formale Analyse

	Anzahl der Lexeme	Prozent
	1297	100%
Arabisch	406	31,3%
Persisch	19	1,64%
Türkisch	785	60,66%
Griechisch	4	0,38%
Französisch	14	0,98%
Italienisch	0	0,00%
Mischformen	69	4,96%

Die formale Analyse der lexikalischen Ebene zeigt, dass von den 1297 Lexemen in den 20 Artikeln insgesamt 406 Lexeme arabischer, 19 persischer, 785 türkischer, 4 griechischer, 14 französischer Herkunft sind und 69 Lexeme eine türkisch-arabische, türkisch-persische oder arabisch-persische Mischform aufweisen. Um diese Angaben in Prozentzahlen auszudrücken: der arabische Lexemanteil stellt 31,38%, der persische 1,64%, der türkische 60,66%, der griechische 0,38%, der französische 0,98% und die Mischformen 4,96% des gesamten Wortschatzes der Beispielsätze dar. Das bedeutet zugleich, dass die Lexeme in den zwanzig Beispielsätzen des YTCK hauptsächlich aus dem Türkischen stammen. Der Anteil der arabischen Lexeme dagegen umfasst nur ein Drittel des gesamten Wortschatzes der zwanzig Beispielparagrafen. An die Stelle der langen Umschreibungen, ein wichtiges Merkmal der arabischen Sprache, sind türkische Entsprechungen getreten. Dieses Vorgehen sollte die Gesetzestexte kurz und bündig werden lassen und ihre Verständlichkeit erhöhen. Es wird versucht, die Übersichtlichkeit der Gesetzestexte durch Hervorhebung der wesentlichen Informationen zu steigern. In den zwanzig Beispielen aus dem YTCK sind 14 Lexeme (0,98%) französischen und vier griechischen Ursprungs. Obwohl es sich bei Gesetzestexten, die nur im StGB eine Entsprechung finden, um den deutschen Einfluss handelt, ist auf der lexikalischen Ebene kein Lexem aus der deutschen Sprache vorzufinden. Auch in den anderen Kategorien gibt es keine Lexeme aus dem Deutschen. Wie die quantitativen Angaben zeigen, wurden die französischen und italienischen sowie ein Großteil der arabischen und persischen Lexeme durch aus dem Türkischen stammende Lexeme ersetzt oder umschrieben. Die Mischformen, die sowohl aus dem

Arabischen als auch aus dem Türkischen stammen können, können auch einen arabisch-persischen oder einen türkisch-persischen Hintergrund haben. In den zwanzig Beispielparagraphen des YTCK sind die Mischformen zahlreich belegt; insgesamt sind 69 Lexemeinheiten (4,96%) Mischformen. Mit knapp über 60% liegt der Anteil des Türkischen deutlich höher als der des Arabischen mit 31,30%. Das zeigt deutlich, dass die Verfasser bei der Formulierung der neu eingeführten Paragraphen ebenfalls sich bemühten, den Wortschatz des Türkischen zu verstärken, wie an der prozentualen Verteilung der türkischen und arabischen Lexeme deutlich wird. Bei der formalen Analyse der lexikalischen Ebene des YTCK ergab sich, dass die Verfasser bei der Formulierung bestrebt waren, hauptsächlich türkischen Wortschatz zu verwenden, um den zuvor herrschenden Einfluss des Osmanischen bzw. Arabischen und Persischen einzudämmen. Ziel der türkischen Gesetzesautoren war es, die Gesetze für die Allgemeinheit verständlich zu machen. Durch die Verdrängung des Arabischen und Persischen auf der lexikalischen Ebene ist dieses Ziel wohl gut erreicht worden.

Der formalen Analyse folgte die sprachwissenschaftliche Analyse der lexikalischen Ebene, die die zwanzig Beispielartikel anhand nachstehende lexikalische Einheiten untersucht *1. Terminologisierung bzw. fachbezogene Verwendung standardsprachlicher Wörter; 2. Kompositum und Mehrwortbenennung; 3. Die Wortableitung (Derivation); 4. Konversion; 5. Entlehnung und Lehnübersetzung; 6. Abkürzungen; 7. Neubildung:*

Sprachwissenschaftliche Analyse

	Anzahl der Lexeme	Prozent
	1297	100%
Ableitung (Derivation)	748	57,72%
Kompositum	74	5,71%
Mehrwortbenennung	75	5,78
Terminologisierung	22	1,70%
Neubildung	6	0,46%

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse der lexikalischen Ebene der zwanzig Beispielartikel fällt die hohe Anzahl der Derivationen auf. Von den insgesamt 1297 Lexemen sind 748 (57,72%) durch Ableitungen gebildet. Es wurde bereits im theoretischen Teil erwähnt, dass das Türkische über nahezu 170 Suffixe zur Bildung von Derivaten verfügt; dies findet in der Lexik der 20 Beispielartikel zweifellos seinen Niederschlag. Die Tabelle verdeutlicht, dass die Derivation die produktivste

Bildungsweise für lexikalische Einheiten in den Gesetzestexten des Türkischen ist; sie zeigt auch, dass der Gebrauch von Mehrwortbenennungen knapp höher liegt als der Gebrauch von Komposita. Die Merkmale der Komposition weisen 74 Lexeme (5,71%) der zwanzig Artikel auf. Die Mehrwortbenennung ist durch 75 Lexemeinheiten (5,78%) vertreten. Das Gesamtinventar der zwanzig Beispielparagraphen weist nur 22 Lexeme (1,70%) auf, die zur Wortbildungskategorie *Terminologisierung* gezählt werden können. Die Neubildung kommt am wenigsten vor. Nur 6 Lexeme (0,46%) können zu der Kategorie *Neubildung* gezählt werden. Für die Fälle *Konversion* und *Abkürzung* konnten in den zwanzig Beispieltextrn des YTCK keine Beispiele gefunden werden. Anschließend wurde eine übersetzungswissenschaftliche Analyse auf der lexikalischen Ebene anhand der übersetzungswissenschaftlichen Kriterien *emprunt*, *calque* und *traduction littérale* durchgeführt:

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

traduction directe	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Ergebnis	
				Anzahl	
	10 S.	17 S.	23 S.	50 S.	100%
emprunt (Direktentlehnung)	2 S.	4 S.	3 S.	9 S.	18%
calque (Lehnübersetzung)	6 S.	12 S.	13 S.	31 S.	62%
traduction littérale	4 S.	4 S.	4 S.	12 S.	24%
keine Entsprechung	3 S.	3 S.	7 S.	13 S.	26%

Die übersetzungswissenschaftliche Analyse der zwanzig Beispielsätze zeigt, dass auf der lexikalischen Ebene alle drei übersetzungswissenschaftlichen Kriterien der *traduction directe* vertreten sind. In den neuen Gesetzestexten unter den zwanzig Beispielartikeln finden sich solche, bei denen keine der übersetzungswissenschaftlichen Kriterien verwendet wurden und die dementsprechend gar keine Entsprechung im ETCK aufweisen. 26% der 50 Sätze enthalten keine Merkmale, die auf Entsprechungen im ETCK und StGB hinweisen. Die Tabelle zeigt weiterhin, dass von den 50 Sätzen der zwanzig Beispielartikel 31 (62%) die Kennzeichen der Lehnübersetzung (*calque*) aufweisen. Bei der Lehnübersetzung handelt es sich hauptsächlich um wortgetreue Wiedergaben, bei denen eine sprachliche Verbesserung des ETCK vorgenommen

wurde. Es wurde dabei erzielt, die Lexeme arabischen Ursprungs durch türkische Lexeme zu ersetzen. Neben einigen *Lehnübersetzungen (calque)* aus dem Deutschen wurden die meisten Lexeme aus dem Arabischen ins Türkische übernommen. Bei dem Kriterium der *traduction littérale* sieht man, dass dieses Kriterium in 24% der 50 Sätze zu finden ist. Hier sieht man, dass die Verfasser sich bemühten, die ausgangssprachlichen Einheiten durch formal entsprechende, inhaltlich sinngleiche Strukturen in der Zielsprache zu ersetzen. Zunächst wurde bezweckt, die langen und ausgedehnten Sätze des ETCK durch kurze und eindeutige Entsprechungen wiederzugeben. Das zweite Ziel war, die Verdrängung des arabischen Wortguts, um somit ein verständlicheres und in der Gemeinsprache verbreitetes und alltägliches Vokabular zu verwenden. Bei den Übernahmen aus dem StGB stand die Wiedergabe in einer deutlichen Sprache im Mittelpunkt. Die meisten Übertragungen in dieser Kategorie stammen ebenfalls aus der arabischen Sprache. Bei den Übertragungen aus dem Deutschen zeigt sich, dass die Verfasser sich grundsätzlich an das übersetzungswissenschaftliche Kriterium *traduction littérale* gehalten haben. Es ist also eindeutig, dass der Einfluss des Deutschen und des StGB auf der übersetzungswissenschaftlichen Ebene nicht so stark ist wie der des ETCK. Die Direktentlehnung (*emprunt*) ist am geringsten vertreten; 9 Sätze (18%) weisen die Kennzeichen dieser Kategorie auf. Bei den Direktentlehnungen handelt es sich um vereinzelte unmittelbare Übernahmen von Lexemen aus dem ETCK ins YTCK; aus dem Deutschen und dem StGB sind keine Direktentlehnungen zu verzeichnen. Bei der *Direktentlehnung (emprunt)* findet man zahlreiche Übernahmen aus dem Arabischen vor. Aus den kontinentaleuropäischen Sprachen sind einige Lexeme aus dem Französischen, Griechischen und Italienischen mithilfe der *Direktentlehnung* übernommen worden. Bei den Übertragungen wurden die Lexeme der türkischen Orthographie angepasst. Aus der deutschen Sprache wurden keine Lexeme durch *Direktentlehnung* übertragen. Trotz der Direktentlehnungen ergibt die übersetzungswissenschaftliche Analyse der lexikalischen Ebene im Allgemeinen, dass es sich um eine Rekonstruktion, Erneuerung und Modernisierung der Gesetzestexte des ETCK handelt. Im Vergleich zum ETCK ist die Sprache des YTCK der türkischen Gemeinsprache näher und damit viel verständlicher. Bei den neu hinzugefügten

Gesetzestexten ist offen zu sehen, dass der Gebrauch des Türkischen bekräftigt wurde. In fast allen zwanzig Beispielparagraphen sind neue Lexeme eingefügt. Allgemein lässt sich sagen, dass die Gesetzestexte eine eindeutige und klare sprachliche Strukturierung besitzen. Die Verständlichkeit des YTCK hat sich im Vergleich zum ETCK erheblich gebessert und gesteigert.

Nachdem formale, sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Analyseverfahren die vier Auswahlkategorien betreffend auf der lexikalischen Ebene durchgeführt wurden, wurden die betreffenden Auswahlkategorien ebenfalls nach den formalen, sprachwissenschaftlichen und übersetzungswissenschaftlichen Analyseverfahren auf der syntaktischen Ebene analysiert. Zuerst wurde die formale Analyse durchgeführt:

Formale Analyse

	Wortanzahl	Gesamtinventar	Durchschnittssatzlänge
YTCK	1297	20 Art./44 Abs./57S./1297W.	22,76 W./S.
ETCK	897	15 Art./ 30 S./ 897W.	29,90 W./S.
StGB	1910	19 Art./47 Abs./53 S./ 1910W.	36,04 W./S.

Die Ergebnistabelle der formalen Analyse der syntaktischen Ebene der zwanzig Beispielsätze zeigt, dass die ausgewählten Beispielparagraphen aus dem YTCK aus 44 Absätzen, 57 Sätzen mit insgesamt 1297 Wörtern bestehen. Die entsprechenden Paragraphen des ETCK haben 15 Artikel, 30 Sätze und 897 Wörter. Auf den ersten Blick ist die enorme Abnahme der Durchschnittssatzlänge des YTCK zu sehen: die ausgewählten Paragraphen des YTCK haben eine Durchschnittslänge von 22,76 Wörtern pro Satz; die entsprechenden Paragraphen des ETCK umfassen 29,90 Wörter pro Satz; dies entspricht einer durchschnittlichen Verkürzung ca. um 30%, die zweifellos erheblich zur Verständlichkeit beiträgt. Ähnliches gilt für den Vergleich mit den entsprechenden Paragraphen des StGB. Auch hier fällt, wie bei dem Vergleich zwischen YTCK und ETCK, die höhere Durchschnittssatzlänge des StGB auf, d.h. die entsprechenden Paragraphen haben 36,04 Wörter pro Satz. Die Sätze des YTCK sind also durchschnittlich um mehr als 40% kürzer als die des StGB. Legt man der formalen Analyse die Ausführungen Fleiner-Gerstens zugrunde, dann kann man feststellen, dass die dort entwickelten Kriterien im YTCK eingehalten werden: *pro Artikel höchstens*

drei Absätze, pro Absatz ein Satz und pro Satz nur ein Gedanke wird kaum überschritten. Obwohl die Durchschnittssatzlänge der ausgewählten Beispiele des YTCK bei 22,76 W./S. und damit unter dem Durchschnittswert des YTCK und auch nur knapp über der *mittleren Satzlänge* von Grewendorf liegt, ist die Durchschnittslänge der Entsprechungsparagrafen des ETCK bei 29,96 W./S. und des StGB bei 36,04 W./S., die den Gesamtdurchschnittswerten des ETCK und StGB entsprechen, allerdings weit über der *mittleren Satzlänge* gemäß Grewendorf liegen. Dabei könnte man die neu formulierten Sätze des YTCK durchaus als *Idealsätze* bezeichnen. Bezüglich der Bestimmung der *mittleren Satzlänge* der türkischen Gesetzestexte im YTCK lässt sich anhand der angeführten Beispielsätze behaupten, dass die ideale *mittlere Satzlänge* des YTCK zwischen 20-25 W./S. liegt.

Nach der formalen Analyse wurde die sprachwissenschaftliche Analyse der syntaktischen Ebene anhand der Auswahlkriterien, *nach der Wortart des Prädikats, nach der Verbindung der Satzart, nach der Konstruktion des Satzes, nach der Bedeutung des Satzes* und *nach der syntaktischen Struktur* durchgeführt:

Sprachwissenschaftliche Analyse

	n.d.Wa.d.P.	n.d.V.	n.d.K.	n.d.B.	n.d.s.S.
YTCK	56 S.= V.S. 1 S.= N.S.	29 S.= G.k.S 11 S.= Unkoo.S. 8 S.=Koo. S. 1 S.= Int.k.S. 8 S.= -----	57 S.= F.S.	40 S.= Pos.S. 17 S.= Neg.S.	53 S.= ZS mit Sg. 6 S.= Kon.S. 4 S.= E.v.S.

Bei der sprachwissenschaftlichen Analyse der syntaktischen Ebene der zwanzig Beispiele ist festzustellen, dass 56 der 57 Sätze *nach der Wortart des Prädikats verbale Sätze und einen nominalen Satz* haben. *Nach der Verbindung der Satzart* besitzen von den 57 Beispielsätzen des YTCK 8 kein Verbindungselement, 29 Sätze haben einen *gemischt koordinierten Satzbau*, 8 Sätze haben einen *koordinierten Satzbau*, 11 Sätze haben einen *unkoordinierten Satzbau* und ein Satz hat einen *interpretiert koordinierten Satzbau*. *Nach der Konstruktion des Satzes* weisen alle 57 Sätze des YTCK die Struktur des *flachen Satzes* auf, da das Verb in allen Beispieltextrn am Ende des Satzes steht, so dass die Sätze dem *SOP- Schema* zugeordnet werden können. Bezüglich des Kriteriums *Satzart nach der Bedeutung*, handelt es sich bei den 57 Sätzen des YTCK um 40

positive Sätze und 17 *negative Sätze*. Nach der *syntaktischen Struktur* bestehen 53 Sätze des YTCK aus *zusammengesetzten Sätzen mit Satzgefügen*, dagegen besitzen 4 Sätze eine *einfache verbale Satzstruktur*. Zudem enthalten 6 Sätze des YTCK einen Konditionalsatz, der die Konditionalkonstruktion beinhaltet. Das bedeutet, dass der Hauptteil der Sätze des YTCK aus verbalen, *gemischt koordinierten, flachen, positiven* und *zusammengesetzten Sätzen mit Satzgefügen* bestehen.

Zuletzt wurde die übersetzungswissenschaftliche Analyse der syntaktischen Ebene durchgeführt:

Übersetzungswissenschaftliche Analyse

traduction oblique		
38 Abs./ 50S.	38: équivalence	76% situationsabhängiges Ersetzen von Formeln
	14: modulation	28% inhaltliche Perspektivenverschiebungen
	12: ----	24% keine Entsprechung

Ausgehend von den Einheiten der *traduction oblique*, der zweiten Prozedur im Rahmen der *Stylistique comparée*, ist in den 50 Sätzen der Beispielparagraphen der Kategorie A, B und C festzustellen, dass 12 Sätze (24%) keine Entsprechung in den entsprechenden Artikeln des ETCK und StGB finden. Es handelt sich dabei um neu verfasste Paragraphen, die aufgrund der Aktualisierung der Gesetzestexte erforderlich waren, oder um Gesetzestexte, die von Strafrechtstexten anderer Länder beeinflusst sind. Bei den anderen 38 Sätzen tritt das Kriterium der *équivalence* (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln bzw. einer syntaktischen Form) deutlich zutage, da eine große Ähnlichkeit zwischen den neu verfassten Teilen des YTCK und den alten Textteilen des ETCK besteht. Auch kann man feststellen, dass es in 76% der neu verfassten Textteilen der ersten drei Kategorien um den Einfluss des ETCK und des StGB geht. Ferner sind auch Merkmale der *modulation* (inhaltliche Perspektivenverschiebungen) zu erkennen; diese treten insgesamt in vier Sätzen, die 28% des gesamten Inventars ausmachen, auf. Abschließend ist zu bemerken, dass die vorliegende Arbeit den Charakter einer Pionierarbeit im Rahmen eines weiter greifenden Projekts hat. Aus diesem Grund kann diese Arbeit vielleicht dazu beitragen, dass das Verständnis für die Tätigkeit des Übersetzens und die Leistung von Rechtsübersetzern zu fördern. Sie kann die weite Thematik nicht ausschöpfen, sondern nur von einigen Ausgangspunkten her Anregung

zu ihrer weiteren Erörterung geben. Es wurden einige wichtige lexikalische und syntaktische Besonderheiten des YTCK mithilfe formaler, sprach- und übersetzungswissenschaftlicher Analyseverfahren herausgegriffen. Aus diesem Grund kann und will diese Untersuchung nicht den Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung der Lexik und Syntax des neuen türkischen Strafgesetzbuchs erheben, möchte aber den Fokus auf ein bisher viel zu wenig erforschtes sprach- und übersetzungswissenschaftliches Gebiet des türkischen Strafrechts und des Sprachenpaars Türkisch- Deutsch richten. Damit möchte die Arbeit einen relativ breiten Leserkreis ansprechen. Studierende verschiedener Fachrichtungen sollen mit dem kontrastiven Ansatz in Sprach-, Übersetzungs- und Rechtswissenschaft vertraut gemacht und damit zur Beschäftigung mit den Problemen des Übersetzungsprozesses und der Übersetzung von Rechtstexten angeregt werden.

Literaturverzeichnis

Admoni, Wladimir (1970): Der deutsche Sprachbau. München. Beck.

Akarsu, Bedia (1975): Felsefe Terimleri Sözlüğü. Ankara Üniversitesi Basımevi. Ankara.TDK.

Ammann, Margret (1990): Grundlagen der modernen Translationstheorie. Heidelberg. Universität Heidelberg.

Arntz, Reiner/**Picht**, Heribert (1982): Einführung in die übersetzungsbezogene Terminologearbeit. Hildesheim — Zürich — New York. ARPA.

Arntz, Reiner/ **Mayer**, Felix (1996): Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung -das Beispiel Südtirol. In: Lauer, A., Gerzymisch-Arbogast, H., Haller, J., Steiner, E. (Hrsg.): Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilß zum 70. Geburtstag. Tübingen (Narr) 1996, S. 117-129.

Arntz, Reiner (2001): Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik. Hildesheim. Olms.

Arntz, Reiner/ **Picht**, Heribert/ **Mayer**, Felix (2004): Einführung in die Terminologearbeit. Studien zu Sprache und Technik. Hildesheim.Olms.

Banguoğlu, Tahsin (2007): Türkçenin Grameri. Ankara. Türk Dil Kurumu Yayınları.

Baur, F./ **Walter**, G. (1987): Einführung in das Recht der Bundesrepublik Deutschland. München. C.H.- Beck.

Baxmann- Krafft, Eva-Maria (1999): Normen für Übersetzer und technische Autoren. Berlin Wien. Beuth Verlag.

Briesmann, Ermin (2001): Strafrecht und Strafprozess von A-Z. München. DTV-Beck.

Buri-Güttermann, Johanna (1972): Der Satzbau in der Sprache der osmanischen Urkunden aus der Zeit von Mehmet Fatih-Kanuni Süleyman. Wien. Notring.

Büyük Larousse (1986): Sözlük ve Ansiklopedisi. 20. Cilt. Istanbul. Gelişim Yayınları.

Çakar, M. Sait (1999): Hukuk Sözlüğü Türkçe- Almanca/Almanca-Türkçe. Ankara. Seçkin Yayınevi.

Catford, John C. (1965) A Linguistic Theory of Translation: an Essay on Applied Linguistics. London. Oxford University Press.

- Centel**, Nur (2008): Kritische Bemerkungen zum neuen türkischen Strafgesetzbuch und zur neuen türkischen Strafprozessordnung. In: Tellenbach, Silvia (Hrsg.): Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht. Berlin. BWV. S. 41-66.
- Clement**, Daniele (2005): Syntaktisches Grundwissen. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Çobanoğlu**, Mustafa Kemal (1993): Türkisch-deutsch : morphosyntaktische Untersuchungen mit PLL (Programming language for linguistics) und ein Modell zur maschinellen Übersetzung. Frankfurt am Main, etc. Peter Lang.
- Creifelds**, Carl (2007): Rechtswörterbuch. München. Beck Verlag.
- de Groot**, G.-R. (1999): Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: de Groot, G.R. / Schulze, R.: Recht und Übersetzen. Baden Baden. Nomos. S.11-46.
- de Groot**, G.R. / **Schulze**, R. (1999): Recht und Übersetzen. Baden Baden. Nomos.
- de Groot**, G.-R. (2002): Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie". In Ulrike Hass-Zumkehr (Hrsg.) *Sprache und Recht*. Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache 2001. Berlin, New York: de Gruyter, S. 222-239.
- Deliklitaş**, Nesrin (2004): Hukuk metinleri çevirisi ve eğitimi. In: Universität Sakarya Internationales Übersetzungssymposium, Übersetzer- und Übersetzungsprobleme in unserem Zeitalter. Sakarya Üniversitesi. S. 38-45.
- Develi**, Hayati (2006): Osmanlı'nın dili. İstanbul. 3F Yayınevi.
- Dizdaroğlu**, Hikmet (1976): Tümce Bilgisi. Ankara. TDK Yayınları.
- Drozd**, Lubomir / **Seibicke**, Wilfried (1973): Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache: Bestandsaufnahme-Theorie-Geschichte. Wiesbaden. Brandstetter.
- Duden** (1997): Fremdwörterbuch; Band 5. Mannheim.Leipzig. Wien. Zürich. Dudenverlag.
- Duden** (1998): Grammatik der deutschen Gegenwartssprache. Bd.4. Mannheim/ Leipzig/ Wien/ Zürich. Dudenverlag.
- Eckardt**, Birgit (2000): Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Deutscher Wiesbaden. Universitäts-Verlag.
- Ediskun**, Haydar (1985): Türk Dilbilgisi. İstanbul. Remzi Kitapevi.

- Eğit**, Kasım (2001): Übersetzungsprobleme: Die türkischen Übersetzungen der *Sternstunden der Menschheit* von Stefan Zweig. In: Yıldız, Süleyman: VII. Türkischer Germanistikkongress. Germanistik für das Jahr 2000. Ankara. Bizim Büro. S. 161-173.
- Eğit**, Kasım/ **Eğit**, Yadigar (2011): Interkulturelle Aspekte bei der Übersetzung der Romane Buddenbrooks und Effi Briest ins Türkische. In: Ozil, Seyda / Hofmann, Michael / Dayioglu-Yücel, Yasemin (Hg.): Türkisch-deutscher Kulturkontakt und Kulturtransfer: Kontroversen und Lernprozesse. Göttingen. V&R unipress GmbH. S. 279-290.
- Eğit**, Yadigar (1996): Die Anaphora und ihre Relevanz für Übersetzungen. In: Tagungsbeiträge des V. Türkischen Germanistik Symposiums. Eskişehir. ETAM Matbaa. S.354-368.
- Eğit**, Yadigar (2002): Yazın Çevirisinde Karşılaşılan Sorunlar: Heinrich Böll'ün "Der blasse Hund" Başlıklı öykü kitabının Türkçe Çevirisi Örneğiyle. In: Ege Forschungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft. İzmir, 2002. Bd.4, S.61-72.
- Eisenhardt**, Ulrich (1999): Deutsche Rechtsgeschichte. München. Beck.
- Eruz**, Sakine (2000): Çeviride ve Çeviri Eğitiminde Koşut Metinler. İstanbul Üniversitesi Çeviri Bölümü. Rektörlük Yayınları No. 4238.
- Eruz**, Sakine (2001): Translation- die interkulturelle Kommunikation- die Vermittlung der interkulturellen Kompetenz anhand von Paralleltexen. In: Yıldız, Süleyman: VII. Türkischer Germanistikkongress. Germanistik für das Jahr 2000. Ankara. Bizim Büro. S. 273-284.
- Eruz**, Sakine (2009a): Kulturspezifisch der Fachtexte als Bezugsgröße in der Translation. In: Hess-Lüttich, Ernest (Hrsg.): Translation und Transgression. Frankfurt am Main, etc. Peter Lang. S. 109-124.
- Eruz**, Sakine (2009b): Übersetzung als Möglichkeit der Überwindung kultureller Differenzen. In: Hess-Lüttich (Hrsg.): Differenzen? Interkulturelle Probleme und Möglichkeiten in Sprache, Literatur und Kultur, . Frankfurt am Main, etc. Peter Lang. S. 267-280.
- Filip-Fröschl**, J./ **Mader**, P. (1999): Latein in der Rechtssprache. Wien. Wilhelm Braumüller Verlag.

- Fleiner-Gerster**, Thomas (1985): Wie soll man Gesetze schreiben? 1. Aufl. Bern, Stuttgart.Haupt.
- Fluck**, Hans-Rüdiger (1985): Fachdeutsch in Naturwissenschaft und Technik. Wiesbaden: DUV.
- Fluck**, Hans-Rüdiger (1985): Fachdeutsch in Naturwissenschaft und Technik: Einführung in die Fachsprachen und die Didaktik / Methodik des fachorientierten Fremdsprachenunterrichts (Deutsch als Fremdsprache). Heidelberg. Groos.
- Fuchs-Khakhar**, Christine (1987): Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit. Tübingen. Stauffenburg.
- Gencan**, Tahir Nejat (1979): Dilbilgisi. Ankara : Üniversitesi Basımevi.
- Giriş Atalay**, Aynur (1997): Türk Ceza Kanunu'nda Uyuşturucu Madde Suçları. İstanbul Üniversitesi.
- Goergen**, Ute/ **Schulze**, Reiner (1999): Fremdsprachen und Übersetzen im Rechtsstudium. In: G-R de Groot & Reiner Schulze.: Recht und Übersetzen, Baden-Baden. Nomos. S.67-91.
- Greenberg**, Joseph Hockett (1966): Universals of Human Language, volume 2. Stanford: Stanford University Pres.
- Grewendorf**, Günther (2000): Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung. In: Dietrich, Rainer/ Klein, Wolfgang: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik. Sprache des Rechts I. Stuttgart. Lili. S. 96-114.
- Gülmüş**, Zehra (2004): Das Übersetzen von Zeitungsartikeln- und Zeitschriftenüberschrift. In: Universität Sakarya Internationales Übersetzungssymposium, Übersetzer- und Übersetzungsprobleme in unserem Zeitalter. Sakarya Üniversitesi. S. 121-128.
- Gülmüş**, Zehra (2007): Muttersprachliche Ansprache als Integrationsstrategie: Eine translatologische Studie zu türkischsprachigen Informationsangeboten. Frankfurt am Main, etc. Peter Lang.
- Gülmüş**, Zehra (2010): Heinrich von Kleists Novelle “Die Marquise von O...” auf Türkisch. Versuche, Heinrich von Kleist dem türkischen Leser heranzuführen. In: Eğit, Yadigar (Hrsg.): XI. Türkischer Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur. Izmir. Ege Üniversitesi Matbaası. S. 437-450.

- Hansen**, Klaus P.: Kultur und Kulturwissenschaft. Eine Einführung. Tübingen, Basel. UTB.
- Hazai**, György (1978): Kurze Einführung in das Studium der türkischen Sprache. Budapest. Akademiai Kiado.
- Heusinger**, Siegfried (2004): Die Lexik der deutschen Gegenwartssprache. München. Wilhelm Fink.
- Hirsch**, Ernst (1981): Rezeption als sozialer Prozess. Berlin. Duncker& Humblot.
- Hoffmann**, Lothar (1988). Vom Fachwort zum Fachtext. Tübingen. Narr Verlag.
- Hönig**, Hans /**Kussmaul**, Paul (1991): Strategie der Übersetzung. Tübingen. Narr Verlag.
- Horn-Helf**, Brigitte (1999): Technisches Übersetzen in Theorie und Praxis. Tübingen: Francke.
- İmrağ**, Coşkun (1989): Adli psikiyatri açısından Türk Ceza Kanunu'nun 46., 47., ve 48. maddeleri. İstanbul Üniversitesi. İstanbul.
- İnce**, Haluk (2006): Splenektomi'nin TCK` nun 456. maddesi kapsamında 'uzuv tatili' yönünden değerlendirilmesi. İstanbul Üniversitesi.
- Jansky**, Herbert (1970): Lehrbuch der türkischen Sprache. Wiesbaden. Otto Harrassowitz.
- Jorga**, Nicolae 1990: Geschichte des Osmanischen Reiches. Fünfter Band. Gotha 1908-1913. Frankfurt am Main. Vito von Eichenborn GmbH & Co. Verlag KG.
- Kade**, Otto (1968): Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung. Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig. Verlag Enzyklopädie.
- Kahramantürk**, Kuthan (1999): Nominale Wortbildungen und Nominalisierungen im Deutschen und im Türkischen. Heidelberg. Julius Groos.
- Keçelioğlu**, Elvan (2009): Der Einfluss des deutschen Strafgesetzbuches auf das neue türkische Strafgesetzbuch. Hamburg. Verlag Dr. Kovač.
- Kessel**, Katja/ **Reimann**, Sandra (2005): Basiswissen- Deutsche Gegenwartssprache. Tübingen. Francke. UTB.
- Kıyıcı**, Osman Nazım (1997): Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil 1 und 2. München. Beck.

- Kirchhof**, Paul (2002): Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache. Berlin. New York. De Gruyter.
- Kjaer**, Anne Lise (1999): Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Tübingen. Narr. S. 63-79.
- Köbler**, Gerhard (2002): Rechtstürkisch. München. Vahlen.
- Koller**, Werner (2001): Einführung in die Übersetzungswissenschaft. München. Wilhelm Fink Verlag.
- Korkmaz**, Zeynep (1992): Atatürk ve Türk dili belgeleri. Ankara : Atatürk Kültür, Dil ve Tarih Yüksek Kurumu Türk Tarih Kurumu.
- Krings**, Hans/ **Mayer**, Felix (2008): Sprachenvielfalt im Kontext von Fachkommunikation, Übersetzung und Fremdsprachenunterricht: Für Reiner Arntz zum 65. Geburtstag. Franke& Timme. Berlin
- Kuzkaya**, Hüseyin (2001): Ehre und Scham in der türkischen Sprache. Hamburg. Universität Hamburg.
- Lackner**, Karl/ **Kühl**, Kristian (2001): Strafgesetzbuch- mit Erklärungen. 24. Auflage. München. C.H. Beck.
- Lehmann**, Beat (1998): ROT ist nicht „rot“ ist nicht [rot]. Eine Bilanz und Neuinterpretation der linguistischen Relativitätstheorie. Tübingen. Narr.
- Lewandoski**, Theodor (1994): Linguistisches Wörterbuch. Wiesbaden. Quelle& Meyer.
- Littmann**, Gunter (1981): Fachsprachliche Syntax. Hamburg. Helmut Buske Verlag.
- Luttermann**, Karin (1999): Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik. In: G-R de Groot & Reiner Schulze. (eds), Recht und Übersetzen, Baden-Baden. Nomos. S. 47-58.
- Lyons**, John (1984): Einführung in die moderne Linguistik. München. Beck.
- Maksudi**, Sadri (1930): Türk Dili İçin. Ankara. Türk Ocakları Yayınları.
- Malblanc**, Alfred (1968): Stylistique comparée du français et de l'allemand. Essai de representation linguistique comparée et etude de traduction. 4 ed. Paris.
- Moser**, B./ **Weithmann**, M. (2008): Landeskunde Türkei. Geschichte, Gesellschaft und Kultur. Hamburg. Helmut Buske Verlag.

- Nord**, Christiane (1993): Einführung in das funktionale Übersetzen. München. Wilhelm Fink Verlag.
- Oksaar**, Els (1979): Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleute und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Mentrup, Wolfgang (Hrsg.): Fachsprache und Gemeinsprache. Düsseldorf. Pädagogischer Verlag Schwann. S.:100-113.
- Oksaar**, Els (1988): Fachsprachliche Dimensionen. Tübingen. Narr.
- Özkeskin**, Müge (2003): Türk Ceza Kanunu'nda Saldırganlık Sarhoşluk Suçu. İzmir. Dokuz Eylül Üniversitesi.
- Ozil**, Şeyda (1994): Die Relativsätze ohne Bezugsnomen im Türkischen. In: İleri, E.&Fittschen, M. [Hrsg.], 1994. Türkisch als Fremdsprache und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten. Materialien und Referate der internationalen Fachtagung 11.-14. Juni 1992 in Hamburg. Wiesbaden. Harrasowitz Verlag. S. 55-62.
- Öztürk**, İlyas (1997): Meslek Diline Yönelik Çeviri Sorunları-Fachsprachlich-Orientierte Übersetzungsprobleme. Sakarya Üniversitesi Basımevi.
- Pamukoğlu-Daş**, Nergis (2002): Von *Benim Adım Kırmızı* zu *Mein Name ist Rot*. Kulturelle Übersetzungs-/Übertragungsvorgänge innerhalb literarischer Produktion. In: Ege Forschungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft. İzmir, 2002. Bd.4, S.269-278.
- Peters**, Ludwig: (1947): Grammatik der türkischen Sprache. Berlin. Juncker.
- Pommer**, Siglinde (2006): Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Frankfurt am Main, etc. Peter Lang.
- Prunc**, Erich (2007): Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Berlin. Franke& Timme.
- Ramers**, Karl Heinz (2007): Einführung in die Syntax. München. W. Fink.
- Reiss**, Katharina (1981): Der Übersetzungsvergleich: Formen – Funktionen – Anwendbarkeit. Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft. In: Kühlwein, W./ Thome, G.; Wilss, W. (Hg.). Akte des Internationalen Kolloquiums Trier / Saarbrücken. 25. – 30.9.1978. München: Fink. S.311-319.
- Reiss**, Katharina/ **Vermeer**, Hans (1991): Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie. 2. Auflage. Tübingen. Niemeyer.

- Robbers**, Gerhard (1994): Einführung in das deutsche Recht. Baden-Baden. Nomos Verlag.
- Röhhorn**, Klaus (2002): Interlinguale Angleichung der Lexik. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rumpf**, Christian (1992): Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung. Bonn-Berlin. Bouvier Verlag.
- Rumpf**, Christian (2004): Einführung in das türkische Recht. München. Beck.
- Sander**, Gerald (2004): Deutsche Rechtssprache. Tübingen. A. Francke Verlag.
- Sandrini**, Peter (1996): Übersetzen von Rechtstexten. Narr. Tübingen.
- Sandrini**, Peter (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation : Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Tübingen. Narr. S.: 9-44.
- Sandrini**, Peter (2002): Mehrsprachige Fachkommunikation: Wissens- und Kulturtransfer im Zeitalter der Globalisierung. In: Zybatow, Lew (Hg.): Translation zwischen Theorie und Praxis. Frankfurt am Main, etc. Peter Lang. S. 395-410.
- Sandrini**, Peter (2004): Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer. In: Müller, Friedrich/ Burr, Isolde (Hg.): Rechtssprache Europas. Berlin. Duncker& Humblot. S. 139-156.
- Sarı**, Maksut (1995): Der Einfluss der Zweitsprache (Deutsch) auf die Sprachentwicklung türkischer Gastarbeiterkinder in der Bundesrepublik. Frankfurt am Main (et al.). Peter Lang.
- Savaşçı**, Ö. (1998): Zusammengesetzte Sätze des Türkischen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wiedergabe im Deutschen. München. Utz Verlag.
- Schmidt- König**, Christine 2005: Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Münster. LIT Verlag.
- Schönke**, Adolf/ **Schröder**, Horst (1997): Strafgesetzbuch-Kommentar. 25. Auflage. München. C.H.-Beck.
- Schwaiger**, Petra (1997): Die Kriminalisierung des Ciderverkaufs- Strategien des Kulturtransfers anhand *scenes-and-frames*-Theorie. In: Grbic, Nadja/ Wolf, Michaela: Text- Kultur- Kommunikation. Tübingen. Stauffenburg. S. 203-216.

- Şen, Zeki** (1985): Didaktisch orientierter Sprachvergleich Türkisch-Deutsch. In: Materialien, Reihe B, Heft 4. Ministerium für Kultus und Sport, Baden-Württemberg. Stuttgart.
- Şensoy, Naci/ Tolun, Osman** (1955): Das türkische Strafgesetzbuch. Vom 1. März 1926. Berlin. De Gruyter.
- Simon, Heike / Funk-Bayer, Gisela** (2002): Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache. München. Beck Juristischer Verlag.
- Snell-Hornby, Mary** (1994): Übersetzungswissenschaft, eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis. München. Wilhelm Fink Verlag.
- Sözüer, Adem** (2008): Das neue türkische Strafgesetzbuch. In: Tellenbach, Silvia (Hrsg.): Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht. Berlin. BWV. S.11- 40.
- StGB** (2009): Strafgesetzbuch. 47. Auflage. München. Beck-Texte im dtv.
- Stolze, Radegundis** (1999): Die Fachübersetzung. Tübingen. Narr.
- Stolze, Radegundis** (2001): Übersetzungstheorien. Tübingen. Narr.
- TDK Sözlük** (2005): Türkçe Sözlük. Ankara. Türk Dil Kurumu Yayınları.
- Tellenbach, Silvia** (2001): Das Türkische Strafgesetzbuch. Türk Ceza Kanunu Vom 1. März 1926 nach dem Stand vom 31. Januar 2001. 2. Aufl. Deutsche Übersetzung und Einführung von Silvia Tellenbach. Zweisprachige Ausgabe. Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Freiburg i. Br.
- Tellenbach, Silvia** (2003): Einführung in das türkische Strafrecht. Freiburg. Edition iuscrim.
- Tellenbach, Silvia** (2008): Das türkische Strafgesetzbuch-Türk Ceza Kanunu. Deutsche Übersetzung und Einführung. Berlin. Duncker& Humblot.
- Tellenbach, Silvia** (2008): Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht. Berlin. Berliner Wissenschaftsverlag.
- Türkçe Sözlük** (2005): Türkçe Sözlük. Türk Dil Kurumu Yayınları. Ankara
- Türk Ansiklopedisi** (1972): XX. Cilt. Ankara. Milli Eğitim Basımevi.
- Türk Ceza Kanunu** (2000): Türk Ceza Kanunu. Ankara.
- Türk Ceza Kanunu** (2004): Türk Ceza Kanunu. Ankara. Adalet Bakanlığı.

- Ülken**, Funda (2008): Zur Verwendung der Fachsprache innerhalb der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Türkei. İzmir. Ege Üniversitesi Basımevi.
- Ülkü**, Vural (1993): Almanca-Türkçe-Sözlük . Ankara. TDK.
- Van der Elst**, Gaston (1992): Syntaktische Analyse. Erlangen. Palm & Enke.
- Vermeer**, Hans J (1986): Voraussetzungen für eine Translationstheorie. Universität Heidelberg. Institut für Übersetzen und Dolmetschen.
- Vermeer**, Hans J./**Witte**, H (1990): Mögen Sie Zistrosen? Scenes& frames& channels im translatorischen Handeln. Heidelberg. Julius Groos.
- Vermeer**, Hans J. (1992) : Skizzen zu einer Geschichte der Translation. Band 6.2. Frankfurt/Main. IKO Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Vinay J.P./ Darbelnet**, J. (1958): Stylistique comparée du français et de l'aanglais. Methode de traduction. Didier, Paris 1958. Nouvelle ed. Revue et corrigee 1971.
- Wahrig**, Gerhard (1997): Deutsches Wörterbuch. München. Bertelsmann Lexikon Verlag.
- Warnke**, Ingo (2002): Umbrüche in der Rechtssprache. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hrsg.): Sprache und Recht. Berlin. NewYork. De Gruyter. S. 255-265.
- Weinrich**, H. (1966): Linguistik der Lüge. Heidelberg. Schneider.
- Weisflog**, Walter (1996): Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung: Eine interdisziplinäre Studie. Zürich. Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Weyers**, Gerd (1999): Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft. In: G-R de Groot & Reiner Schulze. (eds), Recht und Übersetzen. Baden-Baden. Nomos. S.151-174.
- Whorf**, Benjamin Lee (1984): Sprache-Denken-Wirklichkeit. Beiträge zur Metalinguistik und Sprachphilosophie. Hamburg.
- Wiesmann**, Eva (2004): Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Tübingen. Narr.
- Wilss**, Wolfram (1977): Das Problem des Übersetzens. Probleme und Methoden. Stuttgart. Klett.
- Witte**, Heidrun (1987): Die Kulturkompetenz des Translators. Tübingen. Stauffenburg.

- Witzel**, Ilse (1990): Kontrastive Spracharbeit Türkisch-Deutsch : eine Handreichung für KursleiterInnen für Türkisch als Fremd- bzw. Zweitsprache. Frankfurt am Main: Pädag. Arbeitsstelle, Dt. Volkshochsch.-Verb.
- Wussler**, Annette: (1997): Terminologie und Ideologie- Überlegungen aus translatorischer Sicht. In: Grbic, Nadja/ Wolf, Michaela: Text- Kultur- Kommunikation. Tübingen. Stauffenburg. S. 117-136.
- Wüster**, Eugen (1991): Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und Terminologische Lexikographie. Bonn: Romanistischer Verlag.
- Yenisey**, Feridun/ **Plagemann**, Gottfried (2009): Alman Ceza Kanunu – Strafgesetzbuch. İstanbul. Beta.
- Yücel**, Faruk (2004): Başka Bir Okur: Çeviri Okurunun Rolü. In: Universität Sakarya Internationales Übersetzungssymposium, Übersetzer- und Übersetzungsprobleme in unserem Zeitalter. Sakarya Üniversitesi. Sakarya , S. 168-171.
- Yücel**, Faruk (2007): Tarihsel ve Kuramsal Açısından Çeviri Edimi. Ankara. Dost Kitabevi Yayınları.
- Ziemke**, Kurt (1927): Das Türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926: 1. Deutsche Übersetzung. Berlin und Leipzig. Walter de Gruyter & Co.
- Znamenackova**, Katarina (2005): Fachliche Wortgruppen in Textsorten des Zivilrechts. Frankfurt am Main, etc. Peter Lang.
- Zülfikar**, Hamza (1991): Terim sorunları ve terim yapma yolları. Ankara. Türk Tarih Kurumu.

Internetquellen:

http://de.wikipedia.org/wiki/Codex_Iustinianus

<http://de.wikipedia.org/wiki/Alt%C3%BCrkisch>

Zeitungen

Hürriyet 13.09.2004: <http://hurarsiv.hurriyet.com.tr/goster/ShowNew.aspx?id=257072>

Milliyet 27.3.2005: <http://www.milliyet.com.tr/avrupa-hukuku-dikkate-alinacak/siyaset/haberdetayarsiv/27.03.2005/110271/default.htm>

Hürriyet 19.9.2004: <http://hurarsiv.hurriyet.com.tr/goster/ShowNew.aspx?id=258589>

Hürriyet 27.09.2004: <http://hurarsiv.hurriyet.com.tr/goster/ShowNew.aspx?id=260577>

Anhang

Anhang- 1

Beispiel- A1:

YTCK - Madde 4.-Kanunun bağlayıcılığı

- (1) Ceza kanunlarını bilmemek mazeret sayılmaz.
- (2) Ancak sakınamayacağı bir hata nedeniyle kanunu bilmediği için meşru sanarak bir suç işleyen kimse cezaen sorumlu olmaz.

(StGB: ----; ETCK: 44)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK - Madde 44 - Kanunu bilmemek mazeret sayılmaz.

Übersetzung des YTCK- Artikel 4- Die Verbindlichkeit des Gesetzes

- (1) Unkenntnis der Strafgesetze wird nicht als Entschuldigung anerkannt.

Übersetzung des ETCK- Artikel 44- Unkenntnis des Gesetzes wird nicht als Entschuldigung anerkannt.

Beispiel- A2:

YTCK - Madde 131. - Soruşturma ve kovuşturma koşulu

- (1) Kamu görevlisine karşı görevinden dolayı işlenen hariç; hakaret suçunun soruşturulması ve kovuşturulması, mağdurun şikâyetine bağlıdır.
- (2) Mağdur, şikâyet etmeden önce ölürse, veya suç ölmüş olan kişinin hatırasına karşı işlenmiş ise; ölenin ikinci dereceye kadar üstsoy ve altsoyu, eş veya kardeşleri tarafından şikâyetle bulunulabilir.

(StGB: ----, ETCK: 488)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK- Madde 488- Bu fasılda beyan olunan cürümlerden dolayı takibat icrası kendisine tecavüz olunan şahıs tarafından şikâyetname verilmesine bağlıdır.

Eğer kendisine tecavüz olunan kimse şikâyetname vermezden evvel vefat eder veya bu cürümler ölmüş bir adamın hatırasına karşı irtikap olunursa bundan dolayı müteveffanın karısı ve usul ve fûruu veya kardeş ve kız kardeşleri ve usul ve fûruu derecesinde sıhri akrabası ve doğrudan doğruya vereseşi bulunan kimseler tarafından şikâyetname verilebilir.

Adlî veya siyasi veya mülkî veya askerî bir heyet veya siyasi bir parti, yahut âmmen menfaatine hadim bir cemiyet veya müessese aleyhinde vukubulan tecavüz ve hakaret fiillerinden dolayı takibat yapılması heyet reislerinin veya parti veya cemiyet mümessillerinin taleplerine bağlıdır.

Übersetzung des YTCK- Artikel 131- Voraussetzung für die Strafverfolgung

- (1) Mit Ausnahme der Taten gegen einen Amtsträger hängt die Verfolgung von Ehrverletzungsdelikten von dem Antrag des Verletzten ab.
- (2) Stirbt der Verletzte vor Stellung des Strafantrags oder wurde die Straftat gegen einen Verstorbenen begangen, so sind die Verwandten auf- und absteigender Linie bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten und Geschwister strafeantragsberechtigt.

Übersetzung des ETCK- Artikel 488

Die Strafverfolgung wegen der in diesem Abschnitt genannten Verbrechen ist von einem Antrag des Angegriffenen abhängig.

Stirbt der Angegriffene vor Einreichung des Strafantrags oder ist die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen begangen worden, so können die Ehefrau des Verstorbenen, die Verwandten auf- oder absteigender Linie oder die unmittelbaren Erben selbst den Antrag einreichen.

Wegen der Beleidigung gegen ein gerichtliches, politisches, ziviles oder militärisches Gremium, gegen eine politische Partei, gegen einen dem Gemeinwohl dienenden Verein oder eine dem Gemeinwohl dienende Anstalt ist die Strafverfolgung vom Antrag der Vorsitzenden dieser Gremien oder der Vertreter der Parteien oder Vereine abhängig.

Beispiel- A3:

YTCK - Madde 126 - Mağdurun belirlenmesi

(1) Hakaret suçunun işlenmesinde mağdurun ismi açıkça belirtilmemiş veya isnat üstü kapalı geçirilmiş olsa bile, eğer niteliğinde ve mağdurun şahsına yönelik bulunduğu duraksanmayacak bir durum varsa, hem ismi belirtilmiş ve hem de hakaret açıklanmış sayılır.

(StGB: ---, ETCK: 484)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK - Madde 484- Geçen maddelerde beyan olunan cürümlerin irtikabında kendine tecavüz olunan kimsenin ismi sarahaten zikredilmemiş veya isnat üstü kapalı geçirilmiş olsa bile eğer mahiyetinde ve müddeinin şahsına matufiyetide tereddüt edilemeyecek derecede karineler varsa hem ismi zikredilmiş hem de azviyat tasrih kılınmış gibi muamele olunur.

Übersetzung des YTCK- Artikel 126- Bestimmung des Opfers

(1) Auch wenn bei der Begehung der Ehrverletzung der Name des Opfers nicht ausdrücklich genannt oder die behauptete Tatsache nur angedeutet wird, so wird der Name als genannt und die Ehrverletzung als geäußert betrachtet, wenn über ihren Bedeutungsgehalt und die Tatsache, dass sie gegen diese Person gerichtet ist, kein Zweifel aufkommen kann.

Übersetzung des ETCK- Artikel 484

Ist bei Begehung der in den vorhergehenden Artikeln angeführten Verbrechen die Person des Angegriffenen nicht ausdrücklich bezeichnet oder ist die behauptete Tatsache nur angedeutet, dann wird so verfahren, als ob die Person genau bezeichnet und die üble Nachrede deutlich ausgesprochen wäre, wenn zweifelsfreie Hinweise auf die Person des Klägers und die üble Nachrede selbst vorliegen.

Beispiel- A4:

YTCK - Madde 128 - İddia ve savunma dokunulmazlığı

(1) Yargı mercileri veya idarî makamlar nezdinde yapılan yazılı veya sözlü başvuru, iddia ve savunmalar kapsamında, kişilerle ilgili olarak somut isnadlarda ya da olumsuz değerlendirmelerde bulunulması hâlinde, ceza verilmez. Ancak, bunun için isnat ve değerlendirmelerin, gerçek ve somut vakıalara dayanması ve uyumsuzlukla bağlantılı olması gerekir.

(StGB: ---, ETCK: 486)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK- Madde 486- Tarafların veya vekil, müdafî, müşavir yahut kanunî mümessillerinin bir dâva hakkında kaza mercilerine verdikleri dilekçe, layiha veya sair evrakın yahut yaptıkları iddia ve müdafaaların ihtiva ettiği hakareti mutazammın yazı ve sözlerinden dolayı takibat yapılmaz.

Dâva ile ilgili olmayan ve ilgili olduğu takdirde dahi iddia ve müdafaaya hududunu aşan hakareti mutazammın yazı ve sözler yukarki fıkra hükmünden hariçtir.

Birinci fıkroda yazılı hallerde salâhiyetli kaza mercilerince kanunen muayyen olan inzibati tedbirlerden maada tecavüze uğrayanın talebi üzerine tazminata hükmedilebileceği gibi hakareti mutazammın yazı ve sözlerin evrak ve zabıtlardan kısmen veya tamamen kaldırılmasına da karar verilebilir.

Übersetzung des YTCK- Artikel 128- Gerichtliche Immunität

(1) Werden in mündlichen oder schriftlichen Anträgen, Beschuldigungen und Verteidigungen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden in Bezug auf Personen konkrete Tatsachen behauptet oder negative Werturteile geäußert, so wird keine Strafe verhängt. Jedoch müssen sich dazu die Behauptungen und Bewertungen auf wirkliche und konkrete Geschehnisse stützen und sich auf den Streit beziehen.

Übersetzung des ETCK- Artikel 486

Wegen der üblen Nachrede in Wort und Schrift, die in den von Parteien oder von ihren Anwälten, Verteidigern, Beratern oder gesetzlichen Vertretern in Beziehung auf einen Prozeß bei den Justizbehörden eingereichten Gesuchen, Schriftsätzen oder sonstigen Papieren oder in den von ihnen vorgebrachten Behauptungen und Verteidigungen enthalten ist, findet keine Strafverfolgung statt.

Eine üble Nachrede in schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die sich nicht auf den Prozeß beziehen oder die zwar den Prozeß betreffen, aber die Grenzen von Angriff und Verteidigung überschreiten, ist hiervon ausgenommen.

In den in Abs. 1 genannten Fällen kann von den zuständigen Justizbehörden, abgesehen von disziplinarischen Maßnahmen, auf Antrag des Angegriffenen sowohl auf Leistung einer Entschädigung wie auch auf teilweise oder gänzliche Entfernung der üblen Nachrede in Wort und Schrift aus den Papieren und Protokollen erkannt werden.

Beispiel- A5:

YTCK - Madde 302 - Devletin birliğini ve ülke bütünlüğünü bozmak

(1) Devletin topraklarının tamamını veya bir kısmını yabancı bir devletin egemenliği altına koymak, Devletin birliğini bozmak, Devletin egemenliği altında bulunan topraklardan bir kısmını Devlet idaresinden ayırmak, Devletin bağımsızlığını zayıflatmak amacına yönelik elverişli bir fiil işleyen kimseye ağırlaştırılmış müebbet hapis cezası verilir.

(2) Bu suçun işlenmesi sırasında başka suçların işlenmesi hâlinde, ayrıca bu suçlardan dolayı ilgili hükümlere göre cezaya hükmolunur.

(3) Bu maddede tanımlanan suçların işlenmesi dolayısıyla tüzel kişiler hakkında bunlara özgü güvenlik tedbirlerine hükmolunur.

(StGB: ----, ETCK: 125, 172)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK - Madde 125- Devlet topraklarının tamamını veya bir kısmını yabancı bir Devletin hâkimyeti altına koymağa veya Devletin istiklâlini tenkise veya birliğini bozmağa veya Devletin hakimiyeti altında bulunan topraklardan bir kısmını Devlet idaresinden ayırmağa matuf bir fiil işleyen kimse ölüm cezası ile cezalandırılır.

ETCK - Madde 172- 64 ve 65'inci maddelerde yazılı haller haricinde her kim meydanlarda ve toplanma mahallerinde alenen ahaliyi 125, 131, 146, 147, 149 ve 156'ncı maddelerdeki cürümlerden birini işlemeğe tahrik ederse yalnız bu hareketinden dolayı, eğer tahrik ettiği fiil 125, 131 ve 156'ncı maddelerdeki fiillerden ise üç seneden beş seneye kadar ve 146, 147 ve 149'uncu maddelerdeki fiillerden ise iki seneden dört seneye kadar ağır hapis cezası hükmolunur ve her iki takdirde elli liradan aşağı olmamak üzere ağır para cezası alınır.

Übersetzung des YTCK- Artikel 302- Zerstörung der Einheit des Staates und der territorialen Integrität des Landes

(1) Wer eine Tat begeht, die darauf abzielt, das Gebiet des Staates ganz oder teilweise der Hoheit eines ausländischen Staates zu unterwerfen, die Unabhängigkeit des Staates zu beeinträchtigen, die Einheit des Staates zu zerstören oder einen Teil des der Hoheit des Staates unterliegenden Gebietes von der Verwaltung des Staates abzutrennen, wird mit erschwertem lebenslangem Gefängnis bestraft.

(2) Werden bei der Begehung dieser Tat weitere Straftaten begangen, so wird auch wegen dieser Straftaten eine Strafe nach den einschlägigen Vorschriften verhängt.

(3) Wegen der Begehung der Straftaten dieses Artikels werden gegen juristische Personen die für diese vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen verhängt.

Übersetzung des ETCK- Artikel 125 und 172

Artikel 125- Wer eine Tat begeht, die darauf abzielt, das Gebiet des Staates ganz oder teilweise der Hoheit eines ausländischen Staates zu unterwerfen, die Unabhängigkeit des Staates zu beeinträchtigen, die Einheit des Staates zu zerstören oder einen Teil des der Hoheit des Staates unterliegenden Gebietes von der Verwaltung des Staates abzutrennen, wird mit dem Tode bestraft.*

Artikel 172- Wer außer in den Fällen der Art. 64 und 65 auf Plätzen und an Versammlungsstätten öffentlich die Bevölkerung zur Begehung eines der in Art. 125, 131, 146, 147, 149 und 156 genannten Verbrechen aufhetzt, wird allein wegen dieser Handlung mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren bestraft, wenn das Verbrechen, zu dem er aufgefordert hat, unter die in Art. 125, 131 und 156 genannten Verbrechen fällt; die Strafe ist Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren, wenn es unter die Art. 146, 147 und 149 fällt; in beiden Fällen wird schwere Geldstrafe nicht unter 1.179.000 TL** verhängt.*

Beispiel- B1:

YTCK- MADDE 27. - Sınırın aşılması

(1) Ceza sorumluluğunu kaldıran nedenlerde sınırın kast olmaksızın aşılması hâlinde, fiil taksirle işlendiğinde de cezalandırılıyorsa, taksirli suç için kanunda yazılı cezanın altıda birinden üçte birine kadar indirilerek hükmolunur.

(2) Meşru savunmada sınırın aşılması mazur görülebilecek bir heyecan, korku veya telaştan ileri gelmiş ise faile ceza verilmez.

(StGB: 33; ETCK: ----)

StGB § 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 27- Überschreitung von Grenzen

- (1) Wer bei einem der Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben, deren Grenze ohne Vorsatz überschreitet, wird, wenn die Tat auch bei fahrlässiger Begehung bestraft wird, zu der Strafe verurteilt, die für die fahrlässige Straftat vorgesehen ist. Dabei wird diese Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel gemildert.
- (2) Geschah das Überschreiten der Grenzen der Notwehr aus entschuldbarer Erregung, Furcht oder Schrecken, so wird der Täter nicht bestraft.

Beispiel- B2:

Madde 172. - Radyasyon yayma

- (1) Bir başkasını, sağlığını bozmak amacıyla ve bu amacı gerçekleştirmeye elverişli olacak surette, radyasyona tabi tutan kişi, üç yıldan onbeş yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.
- (2) Birinci fıkradaki fiilin belirsiz sayıda kişilere karşı işlenmiş olması hâlinde, beş yıldan az olmamak üzere hapis cezasına hükmolunur.
- (3) Bir başkasının hayatı, sağlığı veya malvarlığına önemli ölçüde zarar vermeye elverişli olacak biçimde radyasyon yayan veya atom çekirdeklerinin parçalanması sürecine etkiye bulunan kişi, iki yıldan beş yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.
- (4) Radyasyon yayılmasına veya atom çekirdeklerinin parçalanması sürecine, bir laboratuvar veya tesisin işletilmesi sırasında gerekli dikkat ve özen yükümlülüğüne aykırı olarak neden olan kişi, fiilin bir başkasının hayatı, sağlığı veya malvarlığına önemli ölçüde zarar vermeye elverişli olması hâlinde, altı aydan üç yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.

(StGB: 309 und 311; ETCK: -----)

StGB § 309 Mißbrauch ionisierender Strahlen

- (1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- (3) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
- (4) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (6) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

StGB § 311 Freisetzen ionisierender Strahlen

- (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5)
1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
 2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,
- die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Wer fahrlässig
1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
 2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 172- Strahlungsverbrechen

- (1) Wer einen anderen, um seine Gesundheit zu zerstören oder in einer Weise, die dazu geeignet ist, einer Strahlung aussetzt, wird mit drei bis zu 15 Jahren Gefängnis bestraft.
- (2) Wird die Tat des Abs. 1 gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen begangen, so wird eine Strafe von mindestens 5 Jahren Gefängnis verhängt.
- (3) Wer in einer Weise, die geeignet ist, erhebliche Schäden für Leben, Gesundheit oder Vermögen eines anderen herbeizuführen, Strahlungen freisetzt oder den Prozess einer Kernspaltung beeinflusst, wird mit zwei bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft.

(4) Wer beim Betreiben eines Laboratoriums oder einer Einrichtung durch Verstoß gegen die erforderliche Sorgfaltspflicht eine Verbreitung von Strahlungen oder eine Kernspaltung verursacht, wird wenn die Tat geeignet ist, erhebliche Schäden für Leben, Gesundheit oder Vermögen eines anderen herbeizuführen, mit sechs Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft.

Beispiel- B3:

Madde 173. - Atom enerjisi ile patlamaya sebebiyet verme

(1) Atom enerjisini serbest bırakarak bir patlamaya ve bu suretle bir başkasının hayatı, sağlığı veya malvarlığı hakkında önemli ölçüde tehlikeye sebebiyet veren kişi, beş yıldan az olmamak üzere hapis cezası ile cezalandırılır.

(2) Yukarıdaki fıkra tanımlanan fiilin taksirle işlenmesi hâlinde, iki yıldan beş yıla kadar hapis cezasına hükmolunur.

(StGB: 307; ETCK: -----)

StGB § 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder

Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 173- Verursachung einer Atomexplosion

(1) Wer durch die Freisetzung von Atomenergie eine Explosion verursacht und so eine erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen eines anderen verursacht, wird mit mindestens fünf Jahren Gefängnis bestraft.

(2) Wird die im obigen bezeichnete Tat fahrlässig begangen, so wird eine Strafe von zwei bis zu fünf Jahren Gefängnis verhängt.

Beispiel- B4:

YTCK- Madde 182 - Çevrenin taksirle kirlenmesi

(1) Çevreye zarar verecek şekilde, atık veya artıkların toprağa, suya veya havaya verilmesine taksirle neden olan kişi, adli para cezası ile cezalandırılır. Bu atık veya artıkların, toprakta, suda veya havada kalıcı etki bırakması hâlinde, iki aydan bir yıla kadar hapis cezasına hükmolunur.

(2) İnsan veya hayvanlar açısından tedavisi zor hastalıkların ortaya çıkmasına, üreme yeteneğinin körelmesine, hayvanların veya bitkilerin doğal özelliklerini değiştirmeye neden olabilecek niteliklere sahip olan atık veya artıkların toprağa, suya veya havaya taksirle verilmesine neden olan kişi, bir yıldan beş yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır.

(StGB: 325 und 330 (1); ETCK: -----)

StGB § 325 Luftverunreinigung

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

StGB § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 330a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 182- Fahrlässige Umweltverschmutzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, die Umwelt zu gefährden, fahrlässig Abfälle in den Boden, das Wasser oder in die Luft gelangen lässt, wird mit Geldstrafe bestraft. Wenn diese Abfälle im Boden, im Wasser oder in der Luft nachhaltige Wirkungen haben, so wird eine Strafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis verhängt.
- (2) Wer fahrlässig Abfälle in den Boden, in das Wasser oder in die Luft gelangen lässt, die Eigenschaften haben, die schwer zu behandelnde Krankheiten bei Menschen und Tieren, eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit oder eine Veränderung der natürlichen Eigenschaften von Tieren oder Pflanzen verursachen können, wird mit einem bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft.

Beispiel- B5:

YTCK- Madde 285. - Gizliliğin ihlâli

- (1) Soruşturmanın gizliliğini alenen ihlâl eden kişi, bir yıldan üç yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır. Ancak, soruşturma aşamasında alınan ve kanun hükmü gereğince gizli tutulması gereken kararların ve bunların gereği olarak yapılan işlemlerin gizliliğinin ihlâli açısından aleniyetin gerçekleşmesi aranmaz.
- (2) Kanuna göre kapalı yapılması gereken veya kapalı yapılmasına karar verilen duruşmadaki açıklama veya görüntülerin gizliliğini alenen ihlâl eden kişi, birinci fıkra hükmüne göre cezalandırılır. Ancak, bu suçun oluşması için tanığın korunmasına ilişkin olarak alınan gizlilik kararına aykırılık açısından aleniyetin gerçekleşmesi aranmaz.
- (3) Bu suçların basın ve yayın yoluyla işlenmesi hâlinde, ceza yarı oranında artırılır.
- (4) Soruşturma ve kovuşturma evresinde kişilerin suçlu olarak damgalanmalarını sağlayacak şekilde görüntülerinin yayınlanması hâlinde, altı aydan iki yıla kadar hapis cezasına hükmolunur.

(StGB: 353d; ETCK:-----)

StGB § 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht,
2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 285- Verletzung der Vertraulichkeit

- (1) Wer die Vertraulichkeit von Ermittlungen öffentlich verletzt, wird mit einem bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Jedoch ist bei Beschlüssen während des Ermittlungsverfahrens, die von Gesetzes wegen geheim zu halten sind, sowie den daraus folgenden Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltung Öffentlichkeit nicht erforderlich.
- (2) Wer die Vertraulichkeit von Erklärungen und Abbildungen aus Hauptverhandlungen, die von Gesetzes wegen oder durch Beschluss nichtöffentlich stattfinden, öffentlich verletzt, wird gemäß der Vorschrift des Absatz 1 bestraft. Jedoch ist zur Begehung dieser Tat bei einem Verstoß gegen einen Geheimhaltungsbeschluss im Zusammenhang mit dem Schutz eines Zeugen Öffentlichkeit nicht erforderlich.
- (3) Werden diese Straftaten mittels Presse und Publikation begangen, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht.
- (4) Werden während des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens Bildaufnahmen veröffentlicht, die geeignet sind, Personen als schuldig abzustempeln, so wird eine Strafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis verhängt.

Beispiel- C1:

YTCK- Madde 2. - Suçta ve cezada kanunîlik ilkesi

(1) Kanunun açıkça suç saymadığı bir fiil için kimseye ceza verilemez ve güvenlik tedbiri uygulanamaz. Kanunda yazılı cezalardan ve güvenlik tedbirlerinden başka bir ceza ve güvenlik tedbirine hükmolunamaz.

(2) İdarenin düzenleyici işlemleriyle suç ve ceza konulamaz.

(3) Kanunların suç ve ceza içeren hükümlerinin uygulanmasında kıyas yapılamaz. Suç ve ceza içeren hükümler, kıyasa yol açacak biçimde geniş yorumlanamaz.

(StGB 1; ETCK 1)

ETCK- Madde 1 - Kanunun sarıh olarak suç saymadığı bir fiil için kimseye ceza verilmez.

Kanunda yazılı cezalardan başka bir ceza ile de kimse cezalandırılmaz.

Suçlar; cürüm veya kabahattir.

StGB § 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Übersetzung des YTCK- Artikel 2- Das Gesetzlichkeitsprinzip bei Straftaten und Strafen

(1) Niemand kann wegen einer Tat bestraft oder mit Sicherungsmaßnahmen belegt werden, die das Gesetz nicht klar als Straftat bezeichnet. Andere als die im Gesetz aufgeführten Strafen und Sicherungsmaßnahmen können nicht verhängt werden.

(2) Durch Verwaltungsanordnung können weder Straftaten noch Strafen bestimmt werden.

(3) Bei der Anwendung von Gesetzen, die Vorschriften über Straftaten und Strafen enthalten, darf keine Analogie angewendet werden. Vorschriften über Straftaten und Strafen dürfen nicht so weit ausgelegt werden, dass sie den Weg zu einer Analogie öffnen.

Übersetzung des ETCK- Artikel 1- Niemand kann wegen einer Tat bestraft werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich als Straftat bezeichnet. Ebenso kann niemand mit einer anderen als der im Gesetz vorgesehenen Strafe bestraft werden.

Die Straftaten sind Verbrechen oder Übertretungen.

Beispiel- C2:

YTCK- Madde 68- Ceza zamaşımı

(1) Bu maddede yazılı cezalar aşağıdaki sürelerin geçmesiyle infaz edilmez:

a) Ağırlaştırılmış müebbet hapis cezalarında kırk yıl.

b) Müebbet hapis cezalarında otuz yıl.

c) Yirmi yıl ve daha fazla süreli hapis cezalarında yirmidört yıl.

d) Beş yıldan fazla hapis cezalarında yirmi yıl.

e) Beş yıla kadar hapis ve adli para cezalarında on yıl.

(2) Fiili işlediği sırada oniki yaşını doldurmuş olup da onbeş yaşını doldurmamış olanlar hakkında, bu sürelerin yarısının; onbeş yaşını doldurmuş olup da onsekiz yaşını doldurmamış olan kişiler hakkında ise, üçte ikisinin geçmesiyle ceza infaz edilmez.

(3) Bu Kanunun İkinci Kitabının Dördüncü Kısımında yazılı yurt dışında işlenmiş suçlar dolayısıyla verilmiş ağırlaştırılmış müebbet hapis veya müebbet hapis veya on yıldan fazla hapis cezalarında zamaşımı uygulanmaz.

(4) Türleri başka başka cezaları içeren hükümler, en ağır ceza için konulan sürenin geçmesiyle infaz edilmez.

(5) Ceza zamaşımı, hükmün kesinleştiği veya infazın herhangi bir suretle kesintiye uğradığı günden itibaren işlemeye başlar ve kalan ceza miktarı esas alınarak süre hesaplanır.

(StGB: 79; ETCK: 112,113 und 118)

StGB § 79 Verjährungsfrist

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünfundzwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,

2. zwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,

3. zehn Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren,

4. fünf Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,

5. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung verjährt nicht. Bei den übrigen

Maßnahmen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Ist jedoch die Führungsaufsicht oder die erste Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

(5) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder

Maßnahme nicht früher als die der anderen. Jedoch hindert eine zugleich angeordnete Sicherungsverwahrung die Verjährung der Vollstreckung von Strafen oder anderen Maßnahmen nicht.

(6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

ETCK- Madde 112 - Bu maddede yazılı cezalar aşağıdaki müddetlerin mürurile ortadan kalkar:

- 1 - İdam ve müebbet ağır hapis cezaları otuz sene,
 - 2 - Yirmi sene ve daha fazla müddetle ağır hapis cezası yirmi dört sene,
 - 3 - Beş seneden ziyade ağır hapis veyahut hapis veya müebbet sürgün cezası yirmi sene,
 - 4 - Beş seneye kadar ağır hapis veyahut hapis veya muvakkat sürgün veya muvakkaten hidematı âmmeden memnuiyet cezaları ile ağır cezaı nakdi hükümleri on sene,
 - 5 - Bir aydan ziyade hafif hapis veyahut bir meslek ve sanatın tatili icrası yahut otuz liradan ziyade hafif cezaı nakdi hükümleri dört sene,
 - 6 - Bundan evvelki bentte beyan olunan miktardan aşağı ceza hükümleri on sekiz ay, geçmesiyle ortadan kalkar.
- Nev'ileri başka başka cezaları havi hükümler, en ağır ceza için konulan müddetin geçmesiyle ortadan kalkar. Cezanın müruru zaman ile ortadan kalkmasından sonra emniyeti umumiye nezareti altında bulunmak cezasının da hükmü kalmaz.

ETCK- Madde 113 - Hükümlerde müruru zaman hükmün kat'ileştiği veya infazın her hangi bir suretle inkıtaa uğradığı günden itibaren işlemeğe başlar.

ETCK- Madde 118 - Bu kanunun ikinci kitabının birinci babında yazılı ölüm veya müebbet yahut muvakkat ağır hapis cezalarını müstelzim cürümlerin yurd dışında işlenmesi halinde ceza müruru zamanı yoktur.

Übersetzung des YTCK- Artikel 68- Vollstreckungsverjährung

(1) Die in diesem Artikel genannten Strafen werden nach Ablauf der im Folgenden genannten Zeit nicht vollstreckt:

- a) Bei erschwerter lebenslanger Gefängnisstrafe nach 40 Jahren
- b) Bei lebenslanger Gefängnisstrafe nach 30 Jahren
- c) Bei zeitiger Gefängnisstrafe von 20 Jahren und mehr nach 24 Jahren
- d) Bei Gefängnisstrafe von über fünf Jahren nach 20 Jahren
- e) Bei Gefängnisstrafe bis einschließlich fünf Jahren und Geldstrafe nach zehn Jahren

(2) Bei Personen, die zur Tatzeit das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Strafe nach Ablauf der Hälfte dieser Fristen nicht vollstreckt, bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, jedoch das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird die Strafe nach Ablauf von zwei Dritteln dieser Fristen nicht vollstreckt.

(3) Bei erschwertem lebenslangem Gefängnis, lebenslangem Gefängnis und Gefängnisstrafen über 10 Jahren, die wegen im Ausland begangener Straftaten aus dem Vierten Teil des Zweiten Buchs dieses Gesetzes verhängt wurden, gibt es keine Verjährung

(4) Urteile, die verschiedenartige Strafen enthalten, werden nicht mehr vollstreckt, wenn die Frist, die für die schwerste Strafe vorgesehen ist, abgelaufen ist.

(5) Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils oder dem Tag, an dem die Vollstreckung auf irgendeine Weise unterbrochen worden ist. Die übrigbleibende Strafe wird als Grundlage für die Berechnung der Frist genommen.

Übersetzung des ETCK- Artikel 112, 113 und 118

Artikel 112- Die in diesem Artikel festgesetzten Strafen erlöschen durch Verjährung nach Ablauf folgender Fristen:

- in 30 Jahren bei Todesstrafe und bei lebenslanger Zuchthausstrafe;
 1. in 24 Jahren bei Zuchthausstrafe von 20 und mehr Jahren;
 2. in 20 Jahren bei Zuchthaus oder Gefängnis über fünf Jahren;
 3. in zehn Jahren bei Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren und zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie bei schweren Geldstrafen;
 4. in vier Jahren bei Haft über einem Monat, bei Verbot der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder bei leichten Geldstrafen über 707.400 TL,**
 5. in 18 Monaten bei geringeren Strafen als in den vorhergehenden Ziffern angegeben
- Urteile, die auf verschiedenartige Strafen lauten, verjähren nach der Frist, die für die schwerste Strafe festgesetzt ist.

Artikel 113- Bei Urteilen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig oder an dem die Vollstreckung aus irgendeinem Grund unterbrochen wird.

Artikel 118- Werden die Verbrechen, die im Ersten Kapitel des Zweiten Buchs dieses Gesetzes mit Todesstrafe, mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bedroht sind, im Ausland begangen, so tritt keine Vollstreckungsverjährung ein.

Beispiel- C3:

YTCK- Madde 106- Tehdit

(1) Bir başkasını, kendisinin veya yakınının hayatına, vücut veya cinsel dokunulmazlığına yönelik bir saldırı gerçekleştireceğinden bahisle tehdit eden kişi, altı aydan iki yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır. Malvarlığı itibarıyla büyük bir zarara uğratacağından veya sair bir kötülük edeceğinden bahisle tehditte ise, mağdurun şikâyeti üzerine, altı aya kadar hapis veya adli para cezasına hükmolunur.

(2) Tehdidin;

a) Silâhla,

b) Kişinin kendisini tanımayacak bir hâle koyması suretiyle, imzasız mektupla veya özel işaretlerle,

c) Birden fazla kişi tarafından birlikte,

d) Var olan veya var sayılan suç örgütlerinin oluşturdukları korkutucu güçten yararlanılarak,

İşlenmesi hâlinde, fail hakkında iki yıldan beş yıla kadar hapis cezasına hükmolunur.

(3) Tehdit amacıyla kasten öldürme, kasten yaralama veya malvarlığına zarar verme suçunun işlenmesi hâlinde, ayrıca bu suçlardan dolayı ceza verilir.

(StGB: 126, 240 und 241; ETCK: 191 und 466)

StGB § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,

2. einen Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des VölkerStrafgesetzbuchs) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des VölkerStrafgesetzbuchs) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des VölkerStrafgesetzbuchs),

3. eine schwere Körperverletzung (§ 226),

4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,

5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255),

6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1 oder 3, des § 316c Abs. 1 oder 3 oder des § 318 Abs. 3 oder 4 oder

7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Abs. 6, des § 311 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1 androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,

2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

StGB § 241 Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

ETCK Madde 191 - Bir kimse kanunda yazılı hallerin haricinde başkasına ağır ve haksız bir zarara uğratacağını bildirerek tehdit ederse altı aya kadar hapis olunur.

Eğer tehdit fiili yüz seksen sekizinci maddenin üçüncü fıkrasında gösterilen suretlerden biriyle yapılır ise failin göreceği hapis cezası altı aydan iki seneye kadardır .

Sair tehdidat için alınacak ağır cezayı nakdi otuz liradır. Ancak bu bapta mutazzarır olan şahıs tarafından şikayetname verilmedikçe takibat yapılmaz.

ETCK Madde 466- Kavgada korkutmak için silah çeken bir aydan altı aya ve silah boşaltan iki aydan bir seneye kadar hapis cezası ile cezalandırılır.

Übersetzung des YTCK- Artikel 106- Drohung

(1) Wer einen anderen mit einem Angriff auf sein oder eines Dritten Leben, Körper oder sexuelle Integrität bedroht, wird mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft. Wer mit der Zufügung eines großen Vermögensschadens oder eines anderen Übels droht, wird auf Antrag des Opfers mit bis zu sechs Monaten Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Drohung

a) mit Waffen

b) in Vermummung, durch einen nicht unterschriebenen Brief oder durch besondere Zeichen

c) von mehr als einer Person gemeinschaftlich

d) unter Ausnutzung der einschüchternden Macht von wirklich oder angeblich bestehenden geheimen Organisationen begangen worden, so wird der Täter mit zwei bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft.

(3) Wird zum Zweck der Drohung eine vorsätzliche Tötung oder eine vorsätzliche Körperverletzung begangen oder das Vermögen beschädigt, so wird außerdem die Strafe für diese Taten verhängt.

Übersetzung des ETCK- Artikel 191 und 466

Artikel 191- Wer, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, einem anderen einen schweren und rechtswidrigen Schaden androht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Bedrohung in einer in Abs. 3 des Art. 188 angegebenen Weise erfolgt, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Auf sonstige Bedrohungen steht schwere Geldstrafe von 707.400 TL.** Jedoch kann in diesem Fall ohne Antrag des Verletzten keine Strafverfolgung stattfinden.

Artikel 466- Wer während einer Schlägerei zur Einschüchterung eine Waffe zieht, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu sechs Monaten, und wenn er sie abgefeuert hat, mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Beispiel- C4:

YTCK- Madde 125- Hakaret

(1) Bir kimseye onur, şeref ve saygınlığını rencide edebilecek nitelikte somut bir fiil veya olgu isnat eden ya da yakıştırmalarda bulunmak veya sövmek suretiyle bir kimsenin onur, şeref ve saygınlığına saldıran kişi, üç aydan iki yıla kadar hapis veya adli para cezası ile cezalandırılır. Mağdurun gıyabında hakaretin cezalandırılabilmesi için fiilin en az üç kişiyle ihtilât ederek işlenmesi gerekir.

(2) Fiilin, mağduru muhatap alan sesli, yazılı veya görüntülü bir iletiyle işlenmesi hâlinde, yukarıdaki fıkra da belirtilen cezaya hükmolunur.

(3) Hakaret suçunun;

a) Kamu görevlisine karşı görevinden dolayı,

b) Dinî, siyasî, sosyal, felsefî inanç, düşünce ve kanaatlerini açıklamasından, değiştirmesinden, yaimaya çalışmasından, mensup olduğu dinin emir ve yasaklarına uygun davranmasından dolayı,

c) Kişinin mensup bulunduğu dine göre kutsal sayılan değerlerden bahisle,

İşlenmesi hâlinde, cezanın alt sınırı bir yıldan az olamaz.

(4) Ceza, hakaretin alenen işlenmesi hâlinde, altıda biri; basın ve yayın yoluyla işlenmesi hâlinde, üçte biri oranında artırılır.

(5) Kurul hâlinde çalışan kamu görevlilerine görevlerinden dolayı hakaret edilmesi hâlinde suç, kurulu oluşturan üyelere karşı işlenmiş sayılır.

(StGB: 164,166 und 185-187; ETCK 266, 482)

StGB § 164 Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

StGB § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

StGB § 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ETCK- Madde 266 - Bir kimse resmi sıfatı haiz olan bir memurun huzurunda ve ifa ettiği vazifeden dolayı şeref veya şöhretine veya vakar ve haysiyetine kavlen veya fiilen taarruz ve hakarete bulunursa, aşağıda gösterilen suretlerle cezalandırılır:

ETCK- Madde 482 - Her kim, toplu veya dağınık ikiden ziyade kimse ile ihtilat ederek her ne suretle olursa olsun bir kimsenin namus veya şöhret veya vakar ve haysiyetine taarruz eylerse üç aya kadar hapis ve ellibinliradan beşyüzbin liraya kadar ağır para cezasıyla mahkûm olur.

Bu fiil, kendisine tecavüz olunan kimse yalnız olsa bile huzurunda yahut kendisine hitap edilen veya hitap edildiği anlaşılan telgraf, telefon, mektup, resim veya herhangi bir yazı vasıtasıyla işlenirse, failin göreceği ceza onbeş günden dört aya kadar hapis ve yüzbin liradan birmilyon liraya kadar ağır para cezasıdır.

Kendisine tecavüz olunan kimsenin huzuriyle beraber alenen vaki olursa ceza bir aydan altı aya kadar hapis ve yüzellibin liradan birmilyonbeşyüzbin liraya kadar ağır para cezasıdır.

Übersetzung des YTCK- Artikel 125- Ehrverletzung

(1) Wer einem anderen in einer Weise, die seine Würde, seine Ehre und sein Ansehen zu verletzen geeignet ist, eine konkrete Tatsache oder einen Vorfall zur Last legt oder die Würde, die Ehre oder das Ansehen eines anderen durch eine Beleidigung angreift, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Zur Bestrafung einer Ehrverletzung, die in Abwesenheit des Opfers geschehen ist, muss die Tat im Umgang mit mindestens drei Personen begangen worden sein.

(2) Wird die Tat im Wege einer akustischen, schriftlichen oder optischen Übermittlung an das Opfer begangen, so wird die im obigen Absatz genannte Strafe verhängt.

(3) Wird die Ehrverletzung

a) gegen einen Amtsträger wegen seiner Amtspflichten

b) wegen der Äußerung, Änderung oder Propagierung religiöser, politischer, gesellschaftsbezogener oder philosophischer Glaubensüberzeugungen, Gedanken und Meinungen oder wegen der Befolgung der Gebote und Verbote der Religion, der jemand angehört

c) in Bezug auf einen der Werte, die in der Religion, der jemand angehört, als heilig gelten, begangen,

so darf die Untergrenze der Strafe nicht unter einem Jahr liegen.

(4) Wird die Ehrverletzung öffentlich begangen, so wird die Strafe um ein Sechstel erhöht.

(5) Wird die Ehre von Amtsträgern, die als Kollegialorgan arbeiten, wegen ihrer Amtspflichten verletzt, so wird die Tat als gegen sämtliche Mitglieder des Kollegiums gerichtet angesehen. Jedoch sind in diesem Fall die Vorschriften über den Fortsetzungszusammenhang anzuwenden.

Übersetzung des ETCK- Artikel 266 und 482

Artikel 266- Wer durch Wort oder Tat die Ehre, den Ruf, das Ansehen oder die persönliche Würde eines Beamten in dienstlicher Eigenschaft in seiner Gegenwart und wegen der von ihm ausgeübten Amtspflicht angreift und beleidigt,

wird in folgender Weise bestraft:

Artikel 482- Wer im Umgang mit mehr als zwei einzelnen oder versammelten Personen irgendwie die Ehre, den Ruf, das Ansehen und die Würde eines anderen angreift, wird zu Gefängnis bis zu drei Monaten und zu schwerer Geldstrafe von 600.000 bis zu 6 Mio. TL verurteilt.

Wird die Tat in Gegenwart des Angegriffenen, auch wenn dieser allein ist, oder durch Telegramm, Telefon, Brief, Zeichnung oder irgendein schriftliches Mittel begangen, die an diese Person gerichtet sind oder aus denen zu entnehmen ist, dass sie an die angegriffene Person gerichtet sind, begangen, so ist die Strafe Gefängnis von 15 Tagen bis zu vier Monaten und schwere Geldstrafe von 100.000 bis zu 1 Mio. TL.

Ist die Tat in Gegenwart des Angegriffenen und gleichzeitig öffentlich erfolgt, so ist die Strafe Gefängnis von einem Monat bis zu sechs Monaten und schwere Geldstrafe von 150.000 bis zu 1.500.000 TL.

Beispiel- C5:

Madde 130 - Kişinin hatırasına hakaret

(1) Bir kimsenin öldükten sonra hatırasına en az üç kişiyle ihtilâl ederek hakaret eden kişi, üç aydan iki yıla kadar hapis veya adli para cezası ile cezalandırılır. Ceza, hakaretin alenen işlenmesi hâlinde, altıda biri oranında artırılır.

(2) Bir ölünün kısmen veya tamamen ceset veya kemiklerini alan veya ceset veya kemikler hakkında tahkir edici fiillerde bulunan kişi, üç aydan iki yıla kadar hapis cezası ile cezalandırılır. (StGB 168, 189; ETCK: 178)

StGB § 168 Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ETCK- Madde 178- Bir kimse, bir ölünün naaş ve kemikleri hakkında hakaret yapar veya tahkir maksadıyla veya meşru olmayan diğer bir maksatla birinin naaşını yahut kemiklerini alırsa, üç aydan bir yıla kadar hapis ve beşbin liradan yirmibeşbin liraya kadar ağır para cezasıyla cezalandırılır.

Bunların dışında, her kim bir ölünün naaşını tamamen veya kısmen alır veya ruhsat almaksızın bir naaşı mezardan çıkarır yahut kemiklerini alırsa, iki aydan altı aya kadar hapis ve beşbin liradan yirmibeşbin liraya kadar ağır para cezası ile cezalandırılır.

Eğer bu cürüm kabristanda veya ölü gömülmeye veya muhafazasına mahsus diğer yerlerde görevli olan yahut kendilerine naaş ve kemikler tevdi olunan kimseler tarafından işlenirse, yukarıda yazılı cezalar bir misli artırılarak hükmolunur.

Übersetzung des YTCK- Artikel 130- Beleidigung des Andenkens an einen Verstorbenen

(1) Wer im Umgang mit mindestens drei Personen das Andenken an eine Person nach ihrem Tod beleidigt, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Wird die Beleidigung öffentlich begangen, so wird die Strafe um ein Sechstel erhöht.

(2) Wer eine Leiche oder die Gebeine eines Verstorbenen ganz oder teilweise wegnimmt oder mit der Leiche oder den Gebeinen beschimpfenden Unfug treibt, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

Übersetzung des ETCK- Artikel 178

Wer an einer Leiche und an deren Gebeinen eine beschimpfende Handlung vornimmt oder in beschimpfender Absicht oder zu einem sonstigen gesetzwidrigen Zweck jemandes Leiche und Gebeine ganz oder teilweise wegnimmt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr und mit schwerer Geldstrafe von 1.965.000 bis zu 9.825.000 TL ** bestraft.

Wer, abgesehen von diesen Fällen, die sterblichen Reste eines Toten ganz oder teilweise wegnimmt, ohne behördliche Erlaubnis eine Leiche aus dem Grab holt oder deren Gebeine wegnimmt, wird mit Gefängnis von zwei bis zu sechs Monaten und mit schwerer Geldstrafe von 1.965.000 bis zu 9.825.000 TL** bestraft.

Wird dieses Verbrechen von Personen begangen, die an dem Friedhof oder einem sonstigen zum Begräbnis oder zur Verwahrung bestimmten Ort angestellt oder denen die Leiche oder die Gebeine anvertraut sind, so werden diese Strafen verdoppelt.

Beispiel- D1:

YTCK- Madde 1 - Ceza Kanununun amacı

(1) Ceza Kanununun amacı; kişi hak ve özgürlüklerini, kamu düzen ve güvenliğini, hukuk devletini, kamu sağlığını ve çevreyi, toplum barışını korumak, suç işlenmesini önlemektir. Kanunda, bu amacın gerçekleştirilmesi için ceza sorumluluğunun temel esasları ile suçlar, ceza ve güvenlik tedbirlerinin türleri düzenlenmiştir.

(StGB: ----; ETCK:-----)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 1- Der Zweck des Strafgesetzes

(1) Der Zweck dieses Gesetzes ist: der Schutz der Rechte und Freiheiten der Person, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, des Rechtsstaats, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des gesellschaftlichen Friedens sowie die Verhütung von Straftaten. Zur Verwirklichung dieses Zwecks legt dieses Gesetz die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung, die Straftaten sowie die Arten der Strafen und Sicherungsmaßnahmen fest.

Beispiel- D2:

YTCK – Madde 3 - Adalet ve kanun önünde eşitlik ilkesi

(1) Suç işleyen kişi hakkında işlenen fiilin ağırlığıyla orantılı ceza ve güvenlik tedbirine hükümlenir.

(2) Ceza Kanununun uygulamasında kişiler arasında ırk, dil, din, mezhep, milliyet, renk, cinsiyet, siyasal veya diğer fikir yahut düşünceleri, felsefi inanç, millî veya sosyal köken, doğum, ekonomik ve diğer toplumsal konumları yönünden ayırım yapılamaz ve hiçbir kimseye ayrıcalık tanınmaz.

(StGB: ----; ETCK:-----)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 3- Das Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Gegen einen Straftäter werden Strafen und Sicherungsmaßnahmen verhängt, die ,im Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.

(2) Bei der Anwendung des Strafgesetzes darf zwischen den Menschen kein Unterschied wegen ihrer Rasse, Sprache, Religion, Konfession, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, ihrer politischen oder sonstigen Meinungen oder Gedanken, ihrer philosophischen Überzeugung, nationalen oder gesellschaftlichen Wurzeln, Geburt, wirtschaftlichen Lage oder sonstigen gesellschaftlichen Situation gemacht werden. Niemandem darf eine besondere Stellung zuerkannt werden.

Beispiel- D3:

YTCK- Madde 138- Verileri yok etmeme

(1) Kanunların belirlediği sürelerin geçmiş olmasına karşın verileri sistem içinde yok etmekle yükümlü olanlara görevlerini yerine getirmediklerinde altı aydan bir yıla kadar hapis cezası verilir.

(StGB: ----; ETCK:-----)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 138- Unterlassene Löschung von Daten

(1) Wer verpflichtet ist, nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist, Daten zu löschen und diese Pflicht nicht erfüllt, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.

Beispiel- D4:

YTCK- Madde 286. - Ses veya görüntülerin kayda alınması

(1) Soruşturma ve kovuşturma işlemleri sırasındaki ses veya görüntüleri yetkisiz olarak kayda alan veya nakleden kişi, altı aya kadar hapis cezası ile cezalandırılır.

(StGB: ----; ETCK:-----)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 286- Bild- und Tonaufnahmen

(1) Wer bei Verfahrenshandlungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren unbefugt Bild- und Tonaufnahmen macht oder weitergibt, wird mit bis zu sechs Monaten Gefängnis bestraft.

Beispiel- D5:

YTCK- Madde 345. - Yürütme

(1) Bu Kanun hükümlerini Bakanlar Kurulu yürütür.

(StGB: ----; ETCK:-----)

StGB: Entsprechung nicht vorhanden.

ETCK: Entsprechung nicht vorhanden.

Übersetzung des YTCK- Artikel 345- Durchführung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes werden von Ministerrat durchgeführt.

Anhang-2

1. Teil		
YTCK	StGB	ETCK
1	---	---
2	1	1
3	---	---
4	---	44
5	---	10
6	11	189,190,265, 279, 280,502
7	2	2
8	3,4,9	3
9	---	3
10	---	4/son
11	---	5
12	5,7	6,7
13	5,6	4
14	---	---
15	---	---
16	51	8
17	---	---
18	---	9
19	---	10/a
20	---	60
21	16	45
22	15	45
23	18	45
24	77a	49
25	32, 34	49, 50
26	---	---
27	33	---
28	35	461
29	213	51
30	16, 17	52
31	10, 19	53,54,55
32	20, 21, 63	46,47
33	---	57,58
34	---	48
35	22, 23	61,62
36	24	61
37	25, 37	64,463,464
38	26	64
39	27	65

YTCK	StGB	ETCK
40	28, 29	66
41	31	61/2
42	52	68,69,70,71,72,73,74,7 5,76,77,78
43	---	80
44	52	79
45	---	11
46	---	12
47	---	13,43
48	---	13
49	38	15,21
50	---	22,25,26,27
51	56a,b,c,f,g	92,93,94,95
52	40, 42, 43	19,24, Ek 1,2, 3,4,5,6
53	45, 61, 69a, 70	20,31,33,34, 35,41,121,122, 123,124
54	74e	36
55	73	36
56	---	---
57	61, 64	46
58	61, 66, 68, 245	81,82,84, 85,86,87,88
59	---	---
60	---	---
61	39, 46	29, 30
62	49	59
63	51	40
64	---	96,110,111
65	---	97,98
66	78	102,103
67	78	104,105,106, 107,109
68	79	112,113,118
69	---	115
70	---	---
71	79a	114
72	---	116,117
73	77, 77b, 77d	99,108
74	---	97,98, 100,120
75	---	119

2. Teil			YTCK	StGB	ETCK
YTCK	StGB	ETCK			
76	---	---	122	---	---
77	---	---	123	238	535,539,546, 548,571,572
78	---	---	124	---	390,391
79	---	201/a	125	164, 166, 185- 187	266,267,268,269, 480,480/a, 482, 483,487,490
80	233, 236	201/b			
81	212	448			
82	211	449, 450			
83	---	452,455	126	---	484
84	---	454	127	190, 192	481
85	222	455	128	---	486
86	223, 224, 225, 226, 340	456,457	129	199	485
			130	168, 189	178
87	224, 226, 227	456	131	---	488
88	230	456	132	202, 206	195-200
89	229	459,465	133	201	195
90	---	---	134	---	547
91	---	---	135	---	---
92	---	---	136	---	525/a
93	---	---	137	---	---
94	343	243,244,245	138	---	---
			139	---	---
95	343	---	140	---	---
96	343	---	141	242, 248c	491/1-2
97	221	477,478	142	243,244,248c	491/3-4,493
98	---	527,574,575	143	---	492
99	218, 218a	468,470,471,472	144	---	494
100	---	469	145	248a	522
101	---	---	146	248b	494/1
102	174b, 177-179	421	147	---	494/3
103	174, 174a,c, 176a,b	414,415,416,417, 418	148	239a, b, 249	495,496,498,499
			149	250, 251	497,500
104	174	416/son 423,424,425	150	---	308,522
105	---	421,422	151	303	516/1,517-521, 536,537,538,577
106	126, 240, 241	191,466			
107	253	192	152	---	392,516/2-(3)
108	240, 255	188	153	167, 304	176,177,516/2-3
109	239, 239a	179,180,181,184,430	154	---	513,514,515
110	239	180	155	246, 266	508,510
111	---	---	156	265b	509
112	240	188/6,7,8,9	157	263	503
113	---	188/5	158	265, 265b	360,504,505
114	---	174	159	---	---
115	167	175,176,177	160	246	511
116	123, 124, 244	193,194	161	---	506
117	---	201	162	---	507
118	---	---	163	265a	521/a,521/b
119	---	188/son	164	---	---
120	---	183	165	259	512
121	---	---	166	---	579,580,581
			167	247	524

YTCK	StGB	ETCK	YTCK	StGB	ETCK
168	---	523	213	126	312/A
169	---	---	214	111, 130a	311
170	---	369,370,372, 373,374,376, 377,380	215	140	312
			216	130	312/2,3,4
171	---	375,383,552,553	217	---	260,312/1
172	309, 311	---	218	---	---
173	307	---	219	---	241,242
174	328	264	220	127, 129, 129a	313,314
175	---	473,476,560, 561,562	221	---	---
			222	---	526/2
176	319	552,553,554	223	---	384,393
177	---	563,564	224	---	---
178	---	555,556	225	183, 183a	419
179	---	385,386,387, 388,389,565	226	176, 184, 184a-c	426,427,428
			227	180, 232	420,435,436
180	---	565	228	---	567,568,569,570
181	325, 326	558	229	---	544, 545
182	325, 330 (1)	---	230	172	237
183	325a	546	231	---	445,446,447
184	---	---	232	---	477
185	330a	394	233	170, 171	478,479
186	---	395,398,399,400,407	234	235	182
187	---	396,397	235	---	366,367,368
188	---	403,406,408	236	---	---
189	---	---	237	---	358,359,401
190	---	404	238	---	361,362
191	---	404	239	---	364,365
192	---	405	240	---	401
193	---	409	241	---	---
194	---	396	242	---	---
195	---	263	243	263a	525/a
196	---	262	244	263a, 303a, b	525/b,525/c,525/d
197	146, 147	316- 321	245	152a, 266b	525/a
198	148, 151	331	246	---	---
199	148	322,327,333,334,335,337, 338	247	289	202,203
			248	---	202/3,4
200	149	323,324	249	---	---
201	---	---	250	---	209
202	---	332,333,336	251	---	205,208
203	---	274	252	331-334, 336	211,212,213, 214,216,217,219
204	267, 271, 348	325,328,329,339,340,341, 342,346,347,350			220
205	---	275,348	254	---	215
206	---	343,351,352,528	255	---	218,278
207	267	344,345,353	256	---	228/2
208	---	345	257	---	228,230,231,233, 234,238,247,248, 249,250,251
209	---	509			229
210	---	349,354,355,356	258	---	---
211	---	---	259	---	---
212	---	---			

YTCK	StGB	ETCK	YTCK	StGB	ETCK
260	---	236, 282	308	---	129,13
261	283	246	309	---	146
262	132, 283	252	310	---	156,157,160
263	---	261	311	105, 106	146
264	132a	253	312	105, 106	147
265	113	254,255,256,257, 258,260,271,272, 273,526/1	313	---	149,151,154
			314	---	168, 170
266	---	281	315	---	150,169
267	---	285	316	---	171
268	---	357	317	---	152
269	---	285/ son	318	109d	155
270	145d	283/2	319	89, 109d	153
271	145d	283/1	320	109h	148
272	153	286,291,292, 293	321	---	139
273	---	288	322	---	130
274	---	289	323	---	161
275	154	287	324	---	239
276	---	290	325	---	144
277	---	232	326	93	132
278	138	151	327	---	133
279	138	235	328	96	133,134
280	138	530	329	95	137
281	133, 257, 258	296, 297	330	94	136
282	257, 261	---	331	109f	129,133,134
283	258	296	332	---	135
284	---	296	333	---	138
285	353d	---	334	---	134
286	---	---	335	---	133
287	---	---	336	95, 97	136
288	---	---	337	---	136/3
289	136	276,277,510	338	---	136/son
290	136	309, 310	339	---	---
291	---	284	340	102, 103, 104a	164
292	---	298	341	104	165
293	---	300	342	102, 103	166
294	120	301	343	---	167
295	---	186,187,302,303	344	---	---
296	121	304	345	---	---
297	---	307/a			
298	---	307/b			
299	---	158			
300	---	145			
301	90b	159			
302	---	125, 172			
303	---	126			
304	---	127,173			
305	---	127/5			
306	---	128			
307	109e	131			

Özgeçmiş

Adı ve Soyadı: Mehmet Tahir Öncü

Doğum tarihi: 01.05.1978

Doğum yeri: İzmir

Baba Adı: Şeyhmus

Ana Adı: Hanimi

1985-1989 İlkokul Soest-Ampen/ Almanya

1989-1995 Lise Soest/ Almanya

1995-1996 Yunus Emre Anadolu Lisesi İzmir

1997 -2002 Lisans Öğrenimi: Ege Üniversitesi, Edebiyat Fakültesi, Alman Dili ve Bölümü

2002- 2005 Yüksek Lisans Öğrenimi: Ege Üniversitesi, Sosyal Bilimler Enstitüsü, Alman Dili ve Edebiyatı ABD

2005 yılından beri Doktora Öğrenimi: Ege Üniversitesi, Sosyal Bilimler Enstitüsü, Alman Dili ve Edebiyatı ABD

2004- 2009 Ege Üniversitesi, Edebiyat Fakültesi, Alman Dili ve Edebiyatı Bölümü, Almanca Mütercim ve Tercümanlık Anabilim Dalı'nda Araştırma Görevlisi

2009 yılından beri Ege Üniversitesi, Edebiyat Fakültesi, Mütercim ve Tercümanlık Bölümü, Almanca Mütercim ve Tercümanlık Anabilim Dalı'nda Araştırma Görevlisi

TÜRKÇE ÖZET (en fazla 250 sözcük):

2004 yılında yeni Türk Ceza Kanunu hazırlanırken, eski Türk Ceza Kanunu dikkate alındığı gibi Avrupa Birliği uyum süreci içinde Avrupa ülkelerinin ceza hukuku alanındaki gelişmelerinden de etkilenip birçok Avrupa Birliği ülkelerinin Ceza Kanunlarından, özellikle Alman Ceza Kanunu'ndan (StGB) aktarımlar yapıldığı açıkça anlaşılmaktadır. Planladığım çalışmada yeni Türk Ceza Kanunu'nun oluşumunda eski Türk Ceza Kanunu'ndan ve Türk kültürüne neredeyse tamamen yabancı olan Alman Ceza Kanunundan aktarım sürecinin nasıl geliştiğini ve bunun kullanılan terimlerin belirlenmesine ne kadar yansıdığını ortaya koymaktır.

Çalışmanın birinci ve ikinci bölümünde konuyla ilgili dilbilimsel ve çeviribilimsel kuramlara yer verilmiştir, özellikle uzmanlık dili ve hukuk dili kuramlarından yararlanılmıştır. Uzmanlık dilinin kullanım alanını, işlevini ve dilbilimsel özelliklerini dikkate alarak bunların hukuk dili üzerindeki etkisi incelenmektedir. Fransız çeviribilimcileri Malblanc, Vinay ve Darbelnet'in oluşturduğu *Stylistique comparée* kuramından hareketle çeviribilimin temel bilgileri çalışmada belirlenen örnekler üzerinde incelenmiştir.

Çalışmada söz konusu kuramlar yeni Türk Ceza Kanunu'nun maddeleri üzerinde açıklandıktan sonra ortaya çıkan sonuçların nedenleri açıklanmıştır. Maddelerin birbiriyle karşılaştırmalarında ortaya çıkan sözcüksel ve söz dizimsel farklılaşmalar sayısal, dilbilimsel ve çeviribilimsel açıdan incelenmiştir. Ayrıca, sözcüksel ve söz dizimsel farklılaşmaların kanun maddelerinin yorumlanmasına ne şekilde yansıdığı, daha doğrusu bunların dilsel özelliklerinin anlam isabetliliği veya tam aksine ne derece anlam kargaşasına neden olduğu açıklanmaya çalışılmıştır.

Çalışmanın sonunda yeni Türk Ceza Kanunu'nun oluşumunun sözcüksel ve sözdizimsel düzlemlerde Alman Ceza Kanunundan düşük oranda, buna karşın eski Türk Ceza Kanunu'ndan oldukça yüksek oranda etkilendiği tespit edilmiştir.

İNGİLİZCE ÖZET (en fazla 250 sözcük) :

It is clear that the preparation stage of the new Turkish Penal Code received borrowings from the penal codes of European Union member countries, especially that of the German Penal Code (StGB), as effects of both the developments in the criminal codes in European countries within the scope of alignment with the European Union, and the previous Turkish Penal Code. The aim of my study is to define the process of such borrowings from the German Penal Code which is alien to the Turkish Penal Code and Turkish culture, and the reflection of the abovementioned process in determining the terms used.

The first and second chapters of my study cover theories within the linguistics and translation studies fields, especially in the fields of expertise and legalese theories. The aim is to analyze the effect of the use of language of field of expertise, its function and linguistic properties, taking the abovementioned into consideration. Basing the study on the theory of ‘Stylistique Comparee’ formed by the French linguists Malblanc, Vinay and Darbelnet, the basic theory of translation studies is analyzed through samples.

Within the scope of this study, these theories are explained through examples from the new Turkish Penal Code, and the causes of the results are explained. Lexical and syntactic differences are studied from an aspect of linguistic and translation studies, through comparisons of the articles. In addition to that, explaining the effects of difference in syntax and lexicology in the interpretation stage of the articles, and the coherence of meaning from a linguistic aspect or the resulting ambiguity is intended.

This study puts forward the fact that lexically and syntactically, the new Turkish Penal Code is inspired less from the German Penal Code but relatively highly from the previous Turkish Penal Code.